



Der Apostolische Stuhl		Nr. 192	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)	197	
Nr. 180	Botschaft von Papst Franziskus zum XXIII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2015: „Sapientia cordis – ‚Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß‘ (Ijob 29, 15)“	186			
Der Apostolische Administrator		Nr. 193	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)	197	
Nr. 181	Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer	187			
Nr. 182	Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferent/innen im Bistum Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer	187	Nr. 194	Festsetzung der Termine der Wahlen für die 13. Amtszeit der synodalen Gremien 2015/2016 im Bistum Limburg	198
Nr. 183	Statut für Dekane im Bistum Limburg	188	Nr. 195	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Vergütungsrunde 2014/2015	199
Nr. 184	Änderung der Dekanatsstruktur im Bezirk Westerwald	188	Nr. 196	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)	213
Nr. 185	Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)	188			
Nr. 186	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO)	189			
Nr. 187	Änderung der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates (WO OR)	192			
Nr. 188	Änderung der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)	192	Nr. 197	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 13. Amtsperiode der synodalen Gremien 2015/2016 im Bistum Limburg	213
Nr. 189	Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)	193	Nr. 198	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015	219
Nr. 190	Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Pfarrgemeinderat (WO GKaM PGR)	196	Nr. 199	Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten 2015	219
Nr. 191	Änderung der Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss (Konst PA)	197	Nr. 200	Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten	220
			Nr. 201	Woche für das Leben	223

Nr. 202	Publikation: Eine Einführung in den Kirchenraum für Erstkommunionkinder	223	Nr. 204	Warnungen	224
Nr. 203	Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 20. bis 24. Juli 2015 nach Xanten	223	Nr. 205	Totenmeldung	224
			Nr. 206	Dienstnachrichten	225

Der Apostolische Stuhl

Nr. 180 Botschaft von Papst Franziskus zum XXIII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2015: „Sapientia cordis – ‚Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß‘ (Ijob 29, 15)“

Liebe Brüder und Schwestern,

anlässlich des XXIII. Weltkrankentags, der seinerzeit vom heiligen Johannes Paul II. eingeführt wurde, wende ich mich an euch alle, die ihr die Last der Krankheit tragt und auf verschiedene Weise mit dem Leib des leidenden Christus verbunden seid, wie auch an euch Berufstätige und Freiwillige im Bereich des Gesundheitswesens.

Das Thema dieses Jahres lädt uns ein, über ein Wort aus dem Buch Ijob nachzudenken: „Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß“ (29, 15). Ich möchte es aus der Perspektive der „sapientia cordis“, der Weisheit des Herzens tun.

1. Diese Weisheit ist nicht eine theoretische, abstrakte Erkenntnis, Frucht einer Überlegung. Sie ist vielmehr – wie der heilige Jakobus sie in seinem Brief beschreibt – „erstens heilig, sodann friedlich, freundlich, gehorsam, voll Erbarmen und reich an guten Früchten, sie ist unparteiisch, sie heuchelt nicht“ (3, 17). Sie ist also eine *vom Heiligen Geist eingegebene Geistes- und Herzenshaltung* dessen, der sich dem Leiden der Mitmenschen zu öffnen weiß und in ihnen das Abbild Gottes erkennt. Machen wir uns daher die Bitte aus dem Psalm zu Eigen: „Unsre Tage zu zählen, lehre uns! Dann gewinnen wir ein weises Herz“ (90, 12). In dieser *sapientia cordis*, die ein Geschenk Gottes ist, können wir die Früchte des Weltkrankentags zusammenfassen.

2. *Weisheit des Herzens bedeutet, dem Mitmenschen zu dienen.* In der Rede des Ijob, aus der das Wort stammt: „Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß“, wird die Dimension des Dienstes an den Notleidenden deutlich, den dieser gerechte Mann geleistet hat, der eine gewisse Autorität besitzt und einen Ehrenplatz unter den Ältesten der Stadt einnimmt. Seine

moralische Größe zeigt sich im Dienst am Armen, der um Hilfe schreit, und in der Sorge für den Waisen und die Witwe (vgl. 29, 12–13).

Wie viele Christen bezeugen auch heute – nicht mit Worten, sondern mit ihrem in einem aufrichtigen Glauben verwurzelten Leben –, dass sie „Auge für den Blinden“ und „Fuß für den Lahmen“ sind! Menschen, welche den Kranken nahe sind, die einer ständigen Betreuung bedürfen, einer Hilfe, um sich zu waschen, um sich anzuziehen, um zu essen. Dieser Dienst kann, besonders wenn er sich über lange Zeit hinzieht, mühsam und drückend werden. Es ist relativ leicht, einige Tage lang zu dienen, schwierig aber ist es, einen Menschen über Monate oder sogar Jahre hin zu pflegen, auch wenn dieser nicht mehr in der Lage ist zu danken. Und doch, welcher wichtiger Weg der Heiligung ist dies! In solchen Zeiten kann man sich in besonderer Weise auf die Nähe des Herrn verlassen, und man unterstützt auch auf ganz eigene Art die Sendung der Kirche.

3. *Weisheit des Herzens bedeutet, bei dem Mitmenschen zu verweilen.* Die an der Seite des Kranken verbrachte Zeit ist eine heilige Zeit. Sie ist ein Lob Gottes, der uns nach dem Bild seines Sohnes gestaltet, der „nicht gekommen [ist], um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele“ (Mt 20, 28). Jesus selbst hat gesagt: „Ich aber bin unter euch wie der, der bedient“ (Lk 22, 27).

Bitten wir in lebendigem Glauben den Heiligen Geist, dass er uns die Gnade schenke, den Wert der oftmals schweigenden Begleitung zu erkennen. Das wird uns dazu führen, Zeit zu haben für diese Schwestern und Brüder, die sich dank unserer Nähe und unserer Zuneigung mehr geliebt und getröstet fühlen. Welche große Lüge verbirgt sich dagegen hinter gewissen Äußerungen, die so beharrlich die „Lebensqualität“ betonen, um zu dem Glauben zu verleiten, ein von schwerer Krankheit befallenes Leben sei nicht wert, gelebt zu werden!

4. *Weisheit des Herzens bedeutet, aus sich selbst heraus- und auf den Mitmenschen zuzugehen.* Unsere Welt

vergisst manchmal den besonderen Wert der am Krankenbett verbrachten Zeit, weil man von der Eile, von der Hektik des Tuns, des Produzierens bedrängt ist und die Dimension der Unentgeltlichkeit vergisst, den Aspekt, den anderen zu umsorgen und sich seiner anzunehmen. Letztlich liegt hinter dieser Haltung oft ein halbherziger Glaube, der jenes Wort des Herrn vergessen hat, der sagt: „Das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Deshalb möchte ich noch einmal erinnern an „die absolute Vorrangigkeit des ‚Aus-sich-Herausgehens auf den Mitmenschen zu‘ als eines der beiden Hauptgebote, die jede sittliche Norm begründen, und als deutlichstes Zeichen, anhand dessen man den Weg geistlichen Wachstums als Antwort auf das völlig ungeschuldete Geschenk Gottes überprüfen kann“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 179). Aus der missionarischen Natur der Kirche selbst entspringt „die wirkliche Nächstenliebe, das Mitgefühl, das versteht, beisteht und fördert“ (ebd.).

5. *Weisheit des Herzens bedeutet, solidarisch mit dem Mitmenschen zu sein, ohne ihn zu beurteilen.* Die Nächstenliebe braucht Zeit. Zeit, um die Kranken zu pflegen, und Zeit, um sie zu besuchen. Zeit, um bei ihnen zu verweilen, wie es die Freunde Ijobs taten: „Sie saßen bei ihm auf der Erde sieben Tage und sieben Nächte; keiner sprach ein Wort zu ihm. Denn sie sahen, dass sein Schmerz sehr groß war“ (Ijob 2, 13). Doch die Freunde Ijobs verbargen in ihrem Innern ein negatives Urteil über ihn: Sie meinten, sein Unglück sei die Strafe Gottes für eine Schuld. Die wahre Nächstenliebe ist hingegen eine Teilnahme, die nicht urteilt, die sich nicht anmaßt, den anderen zu bekehren; sie ist frei von jener falschen Demut, die unterschwellig Anerkennung sucht, und freut sich über das vollbrachte Gute.

Die Erfahrung Ijobs findet ihre authentische Antwort allein im Kreuz Jesu, dem äußersten, völlig ungeschuldeten, ganz und gar barmherzigen Akt der Solidarität Gottes mit uns. Und diese Antwort der Liebe auf die Tragödie des menschlichen Leidens – speziell des unschuldigen Leidens – bleibt dem Leib des auferstandenen Christus für immer eingepägt, in jenen glorreichen Wunden, die ein Ärgernis für den Glauben, aber auch ein Nachweis für den Glauben sind (vgl. Homilie zur Heiligsprechung von Johannes XXIII. und Johannes Paul II., 27. April 2014).

Auch wenn die Krankheit, die Einsamkeit und die Unfähigkeit die Oberhand über unser Leben der Hingabe gewinnen, kann die Erfahrung des Leidens ein bevorzugter Ort der Vermittlung der Gnade sein und eine Quelle, um die *sapientia cordis* zu erwerben und zu stärken. Darum versteht man, wieso Ijob sich am Ende seiner Erfahrung

mit den Worten an Gott wenden kann: „Vom Hörensagen nur hatte ich von dir vernommen; jetzt aber hat mein Auge dich geschaut“ (42,5). Auch die im Geheimnis von Leid und Schmerz versunkenen Menschen können, wenn dieses im Glauben angenommen wird, lebendige Zeugen eines Glaubens werden, der es erlaubt, sich im Leiden selbst niederzulassen, obwohl der Mensch mit seiner Intelligenz nicht fähig ist, es bis zum Grunde zu begreifen.

6. Ich vertraue diesen Welttag der Kranken dem mütterlichen Schutz Marias an, die die menschengewordene Weisheit, Jesus Christus, unseren Herrn, in ihrem Schoß empfangen und geboren hat.

O Maria, Sitz der Weisheit, tritt du als unsere Mutter für alle Kranken ein und für die, welche sie pflegen. Gib, dass wir im Dienst am leidenden Nächsten und durch die eigene Erfahrung des Schmerzes die wahre Weisheit des Herzens aufnehmen und in uns wachsen lassen können.

Diese inständige Bitte für euch alle begleite ich mit meinem Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 3. Dezember 2014,
dem Gedenktag des heiligen Franz Xaver

Der Apostolische Administrator

Nr. 181 Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelwerkes „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ (vgl. Amtsblatt 2006, 273–275, zuletzt geändert durch Verfügung vom 14. Dezember 2011, vgl. Amtsblatt 2011, 267, sowie vom 13. März 2012, Amtsblatt 2012, 328, durch Verfügung vom 18. Dezember 2013 in der Geltung verlängert bis zum 31. Dezember 2014, vgl. Amtsblatt 2013, 604) bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 602H/18476/14/01/2 Apostolischer Administrator

Nr. 182 Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferent/innen im Bistum Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelwerkes „Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferent/

innen im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2004, 351–354, zuletzt geändert durch Verfügung vom 28. Februar 2005, vgl. Amtsblatt 2005, 18, durch Verfügung vom 18. Dezember 2013 in der Geltung verlängert bis zum 31. Dezember 2014, vgl. Amtsblatt 2013, 604) bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 730B/23124/14/01/2 Apostolischer Administrator

Nr. 183 Statut für Dekane im Bistum Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelwerkes „Statut für Dekane im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2005, 17f., durch Verfügung vom 18. Dezember 2013 in der Geltung verlängert bis zum 31. Dezember 2014, vgl. Amtsblatt 2013, 604) bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 501 A/17688/14/01/2 Apostolischer Administrator

Nr. 184 Änderung der Dekanatsstruktur im Bezirk Westerwald

Durch Verfügungen vom 15. Februar 2013 (vgl. Amtsblatt 2013, S. 507–509) wurde zum 1. April 2013 im Bezirk Westerwald eine Neuordnung der Pastoralen Räume vorgenommen, hierbei verringerte sich die Anzahl der Pastoralen Räume von vierzehn auf acht. Damit war in verschiedenen Fällen die Zuordnung von Pfarreien und Pastoralen Räumen zu den bestehenden Dekanaten nicht mehr korrekt.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und unter Berücksichtigung des Votums des Bezirkssynodalrates des Bezirks Westerwald vom 3. Juli 2014 lege ich hiermit unter Abänderung der bisherigen Zuordnung von Pastoralen Räumen und damit verbunden von Pfarreien zu Dekanaten folgende Dekanatsstruktur für den Bezirk Westerwald mit Wirkung zum 1. Januar 2015 fest:

1. Dekanat Montabaur: Pastoraler Raum Meudt-Nentershausen und Pastoraler Raum Montabaur
2. Dekanat Ransbach: Pastoraler Raum Höhr-Grenzhausen und Pastoraler Raum Wirges
3. Dekanat Rennerod: Pastoraler Raum Hachenburg, Pastoraler Raum Rennerod und Pastoraler Raum Westerburg.

Der Bezirksdekan für den Bezirk Westerwald ist gebeten, baldmöglichst die Wahlversammlungen gemäß § 9

des Dekanestatuts einzuberufen. Bis zur Ernennung der Dekane für die neu umschriebenen Dekanate werden die Aufgaben der Dekane durch den Bezirksdekan für den Westerwald oder durch von ihm beauftragten Pfarrer ausgeübt.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 501C/17690/14/01/1 Apostolischer Administrator

Nr. 185 Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)

Im Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG), zuletzt geändert durch Verfügung vom 20. Februar 2012 (Amtsblatt 2012, Seite 308), erhalten die folgenden Abschnitte mit Geltung ab der 13. Amtszeit der synodalen Gremien des Bistums Limburg die jeweils angegebene neue Fassung:

§ 3 Abs. 5

Ein vom Pastoralteam entsandtes Mitglied sowie der Vorsitzende des betreffenden Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind, können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 6 Abs. 1

Wählbar ist jedes Pfarreimitglied, das

- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
- b) nach staatlichem Recht volljährig ist,
- c) das Sakrament der Firmung empfangen hat.

Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.

§ 23

- (1) Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- (2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Pfarreien erweitert werden.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 603H/18480/14/01/1 Apostolischer Administrator

Nr. 186 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO)

In der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO), zuletzt geändert durch Verfügung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, Seite 364), erhalten die folgenden Abschnitte mit Geltung ab der 13. Amtszeit der synodalen Gremien des Bistums Limburg die jeweils angegebene neue Fassung:

§ 1 Abs. 1 Buchst b

Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortpfarrei nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

§ 2 Abs. 2

Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 16 Abs. 1 Buchst. b zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.

§ 2 Abs. 4

- (4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- a) in der Pfarrei tätige Personen für den Pfarrgemeinderat. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
 - b) auf der Ebene des Bezirks tätige Personen für die Bezirksversammlung und den Bezirkssynodalrat;
 - c) auf der Ebene des Bistums tätige Personen für die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.

§ 2 Abs. 5

Für den Pfarrgemeinderat sind nebenberuflich als Diakone in der Pfarrei tätige Personen nicht wählbar.

Artikel II

„Artikel II Die Pfarrgemeinde“ wird umbenannt in „Artikel II Die Pfarrei“.

§ 12 Abs. 1

Die Pfarrei ist eine pastorale Einheit innerhalb des Bistums; in ihr wird die Kirche als Gottesvolk in einem überschaubaren Lebensraum sichtbar und erfahrbar. Die Pfarrei besteht aus einer oder mehreren Kirchengemeinden.

§ 12 Abs. 2

Die Kirchengemeinde ist eine örtliche Gebietskörperschaft; sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 13

Pfarrei und Kirchengemeinde werden nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte vom Bischof errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

§ 14

Die Leitung der Pfarrei

Der Pfarrer oder ein anderer vom Bischof mit der Leitung der Pfarrei betrauter Priester (im folgenden kurz „Pfarrer“ genannt) leitet die Pfarrei kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Entsprechend der Situation der Pfarrei stehen dem Pfarrer Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindeferenten als pastorale Mitarbeiter zur Seite, die je nach ihrem Auftrag Anteil an der Leitung der Pfarrei haben. Der Pfarrer leitet die Pfarrei im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat bzw. den Pfarrgemeinderäten.

§ 16 Abs. 1

Dem Pfarrgemeinderat gehören an

- a) der Pfarrer bzw. der in der Ordnung gemäß c. 543 CIC als amtlicher Dialogpartner festgelegte Pfarrer einer Priesterequipe gemäß c. 517 § 1 CIC bzw. der Leitende Priester nach can. 517 § 2 CIC kraft Amtes; der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC oder die vom Bischöflichen Ordinariat für die Kirchengemeinde bestellte Bezugsperson oder eine zweite aus dem Pastoralteam der Pfarrei gewählte Person;

- b) von der Pfarrei gewählte Mitglieder, und zwar
 - in Pfarreien bis 1000 Katholiken
6–10 Mitglieder;
 - in Pfarreien von 1000 bis 3000 Katholiken
8–12 Mitglieder;
 - in Pfarreien von 3000 bis 5000 Katholiken
10 –14 Mitglieder;
 - in Pfarreien über 5000 Katholiken
12–20 Mitglieder;
- c) der Jugendsprecher;
- d) von den Mitgliedern gemäß Buchst. a bis c zu-
gewählte Mitglieder, deren Anzahl ein Drittel
der Zahl der Mitglieder gemäß Buchst. b nicht
überschreiten darf. Die Zuwahl erfolgt durch
die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß
Buchst. a bis c und soll die Zusammensetzung
des Pfarrgemeinderates so ergänzen, dass die
Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Pfarrei
adäquat vertreten ist. [Die wahlberechtigten
Mitglieder des Pfarrgemeinderates entscheiden
im Laufe der Amtszeit, ob und in welchem
Umfang sie vom Recht der Zuwahl Gebrauch
machen.]

§ 16 Abs. 2

Dem Pfarrgemeinderat gehören ohne Stimmrecht, je-
doch mit Antrags- und Mitspracherecht an

- a) der stellvertretende Vorsitzende des Verwal-
tungsrates der Kirchengemeinde, sofern dieser
nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemein-
derat angehört. Falls der Vorsitzende des Ver-
waltungsrates nicht der Pfarrer oder der vom
Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der
Pfarrei beauftragte Geistliche ist, so gilt diese
Regelung für den Vorsitzenden des Verwal-
tungsrates.
- b) der Stellvertreter des Jugendsprechers.
- c) die Vorsitzenden der Ortsausschüsse, sofern sie
nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemein-
derat angehören.
- d) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie
nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemein-
derat angehören.
- e) ein oder zwei Vertreter des Gemeinderates der
Gemeinde von Katholiken, die im Gebiet der
Pfarrei ihren Dienstsitz hat. Haben mehrere Ge-
meinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Gebiet der Pfarrei ihren Dienstsitz, gehören
dem Pfarrgemeinderat zwei Mitglieder an, die
die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinderäte von
Katholiken anderer Muttersprache entsendet.

§ 17

Zu den Sitzungen bzw. einzelnen Punkten der Tages-
ordnung des Pfarrgemeinderates können als Berater
hinzugezogen werden z. B. Vertreter der für die Pfarrei
tätigen Ordensleute; Vertreter von Militärgemeinden,
Studentengemeinden und Gemeinden von Katholiken
anderer Muttersprache; Vertreter anderer christlicher
Gemeinden; Vertreter der Zivilgemeinde; Vertreter von
Vereinen und Gruppierungen; Vertreter der Eltern, der
Lehrer, der Betriebe; sonstige Sachkundige.

§ 19 Abs. 1

Der Pfarrgemeinderat hat den Auftrag, in den Ange-
legenheiten, welche die Pfarrei betreffen, mitzuwir-
ken. Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder informie-
ren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über
alle Angelegenheiten der Pfarrei, fassen gemeinsam
Beschlüsse und tragen gemeinsam Sorge für deren
Durchführung.

§ 19 Abs. 3

Der Pfarrgemeinderat soll die Empfehlungen des Be-
zirkssynodalarates an die Pfarreien beraten und in seiner
Beschlussfassung berücksichtigen.

§ 19 Abs. 4 Buchst. a

die Mitwirkung bei der Planung des Dienstes der Pfarrei.
Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere

- die Lebenssituation der verschiedenen Gruppen der
Pfarrei zu sehen und ihr in der pastoralen und sozi-
alen Arbeit gerecht zu werden;
- eine Rangordnung für die anstehenden Aufgaben
zu erstellen;
- das Bewusstsein aller Gemeindemitglieder für die
Mitverantwortung zu stärken und ihre Mitarbeit zu
aktivieren.

§ 19 Abs. 4 Buchst. c

die Mitverantwortung für freie Gruppierungen, Öku-
mene, Gesellschaft, Friedensarbeit und Dritte Welt. Der
Pfarrgemeinderat hat insbesondere

- die Tätigkeit der Vereinigungen und Gruppen un-
ter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu
fördern und aufeinander abzustimmen;
- die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und
zu fördern;
- die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Pro-
bleme des Alltags zu beobachten, Vorschläge ein-

zubringen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

- die Verantwortung der Pfarrei für Mission und Entwicklungshilfe wach zu halten und zu fördern.

§ 19 Abs. 4 Buchst. d

die Unterrichtung der Pfarreimitglieder und der Öffentlichkeit über Probleme und Aktivitäten in der Pfarrei durch Pfarrbrief, Presse, Rundfunk u. a.

§ 19 Abs. 4 Buchst. e

die Vertretung von Anliegen der Pfarrei in der Öffentlichkeit.

§ 20 Abs. 1

Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte und der Vorsitzende laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein. Neben den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SynO sind alle Mitglieder des Pastoralteams zu den Sitzungen einzuladen.

§ 20 Abs. 6

Die Pfarrei ist über die Tätigkeit des Pfarrgemeinderates zu informieren.

§ 22

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen. Für die Einrichtung von Sachausschüssen wird empfohlen, die Abbildung aller kirchlichen Grunddienste sicherzustellen.
- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren politischen Gemeinden, Stadt- oder Ortsteilen kann der Pfarrgemeinderat Ortsausschüsse bilden.
Der Pfarrgemeinderat muss einen Ortsausschuss bilden, wenn der Ortsausschuss eines Kirchortes dies zum Ende einer Amtszeit für die nächste Amtszeit beantragt, oder wenn dies von mindestens 50 Mitgliedern der Kirchengemeinde schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Sie müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen darf ein Drittel der

Mitgliederzahl nicht überschreiten. Wird ein Ortsausschuss an einem Kirchort gebildet, der Gottesdienstort für eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist, so ist auf Vorschlag des Gemeinderates mindestens ein Mitglied der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in den Ortsausschuss zu berufen.

- (4) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Pfarrgemeinderates sein soll. Die Ausschüsse können einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, der den Vorsitzenden mit allen Rechten vertritt. Die Wahl des Vorsitzenden und ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat.

§ 24

- (1) Der Pfarrgemeinderat soll wenigstens einmal im Jahr alle Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es insbesondere,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - b) Angelegenheiten des Pfarreilebens zu besprechen und dem Pfarrgemeinderat Empfehlungen für die künftige Arbeit zu geben;
 - c) über wichtige Fragen des öffentlichen Lebens zu orientieren, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen.

§ 33 Abs. 3 Buchst. g

gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. e SynO die Wahl von bis zu zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der nach dem 1.1.2012 errichteten Pfarrei, auf dem die Gemeinde anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat. Haben mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz auf dem Gebiet der nach dem 1.1.2012 errichteten bzw. neu umschriebenen Pfarrei, wählt der Gemeinderat zwei Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinderäte, die zwei Vertreter in den Pfarrgemeinderat wählt.

Im Pastoralen Raum, der aus mehreren Kirchengemeinden besteht, die Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pastoralausschuss, von denen eines dem Vorstand des Gemeinderates angehören muss.

Für jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates oder Pastoralausschusses kann der Gemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.

§ 39

Der Pastorale Raum ist die Einheit der verbindlichen Zusammenarbeit im Sinne einer gesellschaftsbezogenen und kooperativen Pastoral gemäß c. 374 § 2 CIC. Besteht ein Pastoraler Raum aus einer Pfarrei, gelten die Bestimmungen von A. „Die Ortsgemeinde“ der Synodalordnung. Besteht der Pastorale Raum aus mehreren Pfarreien, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 42

Der Pastoralausschuss ist das synodale Gremium des Pastoralen Raumes. Er dient der Verwirklichung der pastoralen Zusammenarbeit unter den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eines Pastoralen Raumes.

§ 43

- 1) Dem Pastoralausschuss gehören an
 - a) der Priesterliche Leiter kraft Amtes;
 - b) eine zweite aus dem Pastoralteam des Pastoralen Raumes gewählte Person;
 - c) in Pastoralen Räumen mit bis zu drei Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei bis vier gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss; die Entscheidung trifft der Pastoralausschuss gegen Ende der vorausgehenden Amtszeit; in Pastoralen Räumen mit vier Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei bis drei gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss; die Entscheidung trifft der Pastoralausschuss gegen Ende der vorausgehenden Amtszeit; in Pastoralen Räumen mit fünf oder mehr Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss. Die Pfarrgemeinderäte können für jedes zu wählende Pastoralausschussmitglied einen Stell-

vertreter wählen, der das Mitglied im Falle der Verhinderung mit allen Rechten vertritt.

§ 74

Der Diözesansynodalrat ist das synodale Gremium auf der Diözesanebene, in dem Priester, Diakone, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung der Diözese obliegenden Aufgaben der Diözese teilnehmen.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 701B/23040/14/01/1 Apostolischer Administrator

Nr. 187 Änderung der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates (WO OR)

In der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates (WO OR), zuletzt geändert durch Verfügung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, Seite 371), erhält § 1 Abs. (2) die folgende Fassung:

Spätestens sechs Monate vor dem in Abs. 1 genannten Termin informiert der Bischofsvikar für den synodalen Bereich schriftlich die Gemeinschaften der Orden und Säkularinstitute im Bistum über die anstehenden Wahlen zum Ordensrat.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 101H/43613/14/02/1 Apostolischer Administrator

Nr. 188 Änderung der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)

In der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR), zuletzt geändert durch Verfügung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, Seite 364), erhält mit Geltung ab der Wahl zur 13. Amtszeit der synodalen Gremien des Bistums Limburg § 1 die folgende neue Fassung:

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis 1000 Katholiken 6–10 Mitglieder,
von 1000 bis 3 000 Katholiken 8–12 Mitglieder,
von 3000 bis 5 000 Katholiken 10–14 Mitglieder,
über 5000 Katholiken 12–20 Mitglieder.

Dabei ist der Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 760B/23187/14/03/1 Apostolischer Administrator

Nr. 189 Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)

Die Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J), zuletzt geändert durch Verfügung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, Seite 364), wird mit Geltung ab der Jugendsprecherwahl zur 13. Amtszeit der synodalen Gremien des Bistums Limburg zu folgendem Wortlaut verändert und ergänzt:

Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)

Die Wahl des Jugendsprechers kann in zwei unterschiedlichen Wahlversammlungen erfolgen. Über die Form, in der der Jugendsprecher gewählt wird, entscheidet der Pfarrgemeinderat der vorausgehenden Amtszeit nach Anhörung des amtierenden Jugendsprechers.

A Wahl des Jugendsprechers in einer Wahlversammlung für die gesamte Pfarrei

§ 1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in der Pfarrei wohnenden oder in der Pfarrei tätigen Katholiken, die am Tag der Pfarrgemeinderatswahl das 14., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind alle in der Pfarrei wohnenden oder in der Jugendarbeit der Pfarrei tätigen Katholiken, die am Tag der Jugendsprecherwahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht in einer weiteren Pfarrei für den Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers kandidieren.

§ 3 Jugendwahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist ein Jugendwahlausschuss zu bilden. Er entscheidet auch über Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
- (2) Der Jugendwahlausschuss besteht aus einer vom Pfarrgemeinderat und zwei von der Pfarrjugendlei-

tung gewählten Personen. Besteht keine Jugendleitung, werden alle drei Personen vom Pfarrgemeinderat gewählt.

- (3) Kandidaten dürfen dem Jugendwahlausschuss nicht angehören.

§ 4 Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl des Jugendsprechers ist eine Wahlversammlung vom Jugendwahlausschuss einzuberufen. Die Einladung muss spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Vermeldung in den Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse), durch Aushang für die Dauer von einer Woche und im Pfarrbrief erfolgen.
- (2) Die Wahlversammlung muss zwischen der Wahl und der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Amtszeit des Jugendsprechers stattfinden.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung zur Wahlversammlung ist zur Benennung von Kandidaten aufzufordern.
- (2) Wahlvorschläge können einreichen
 - a) mindestens fünf wahlberechtigte Jugendliche, die alle ihren Wahlvorschlag unterschreiben müssen;
 - b) die Pfarrjugendleitung;
 - c) das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams.
- (3) Wahlvorschläge können bis zu Beginn der Wahlversammlung eingereicht werden.
- (4) Vorgeschlagene Kandidaten erklären schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich das Einverständnis zur Kandidatur.
- (5) Die Kandidaten haben schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich zu erklären, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers in einer anderen Pfarrei kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 6 Wählerverzeichnis

Alle bei der Wahlversammlung anwesenden wahlberechtigten Jugendlichen tragen sich mit Name, Vorna-

me, Wohnung und Geburtsdatum in ein Wählerverzeichnis ein.

§ 7 Wahl

- (1) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn in einer Kirchengemeinde
 - mit bis zu 5000 Mitgliedern
wenigstens fünf Stimmberechtigte
 - mit 5000 bis 10000 Mitgliedern
wenigstens zehn Stimmberechtigte
 - mit 10000 bis 15000 Mitgliedern
wenigstens fünfzehn Stimmberechtigte
 - mit mehr als 15000 Mitgliedern
wenigstens zwanzig Stimmberechtigte anwesend sind.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim in der Wahlversammlung. Die Wahlversammlung wird von einem Mitglied des Jugendwahlausschusses geleitet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann nur eine Stimme abgeben.

§ 8 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit folgt eine Stichwahl unter den Kandidaten, welche die höchste gleiche Stimmenzahl erhielten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung, der Name des Gewählten in den Gottesdiensten am Wochenende sowie im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.

§ 9 Wahl eines Stellvertreters

Nach der Wahl des Jugendsprechers kann die Wahlversammlung einen Stellvertreter des Jugendsprechers wählen. Er vertritt den Jugendsprecher bei dessen Verhinderung und kann auch sonst mit Rederecht an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen.

§ 10 Bericht über das Ergebnis der Wahl

- (1) Der Bericht über die Wahl des Jugendsprechers ist bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften der Mitglieder des Jugendwahlausschusses über das Bezirksamt an das Diözesansynodalamt einzusenden.

- (2) Konnte eine Wahl des Jugendsprechers nicht stattfinden, so hat der Pfarrer dieses mit einer Begründung dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 11 Ersatzwahl

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendsprechers wird innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl nach vorstehendem Verfahren für den Rest der Amtszeit des Jugendsprechers durchgeführt.

§ 12 Wahl eines Jugendbeauftragten

Kommt eine Wahl des Jugendsprechers nicht zustande, soll der Pfarrgemeinderat einen Jugendbeauftragten gemäß § 22 Abs. 1 der Synodalordnung benennen.

§ 13 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.

B Wahl des Jugendsprechers in einer Wahlversammlung der gewählten Jugendvertreter

§ 14 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in einem Kirchort oder für die Wahl der Jugendvertreter kooperierenden Kirchorten wohnenden Katholiken bzw. in einem dieser Kirchorte tätigen Katholiken, die am Tag der Pfarrgemeinderatswahl das 14., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht darf nur in einem Kirchort ausgeübt werden.

§ 15 Wählbarkeit

Wählbar sind alle in dem Kirchort oder einem der kooperierenden Kirchorte wohnenden oder in der Jugendarbeit eines dieser Kirchorte tätigen Katholiken, die am Tag der Jugendsprecherwahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht in einer weiteren Pfarrei für den Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers oder in einem anderen Kirchort als Jugendvertreter kandidieren.

§ 16 Jugendwahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist ein Jugendwahlausschuss zu bilden. Er entscheidet auch über Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
- (2) Der Jugendwahlausschuss besteht aus drei vom Ortschaftsausschuss gewählten Personen, von denen zwei in der Jugendarbeit aktiv sein sollen. Existiert an einem Kirchort, an dem ein Jugendvertreter gewählt werden soll, kein Ortschaftsausschuss, wählt der Pfarrgemeinderat den Jugendwahlausschuss. Kooperieren mehrere Kirchorte bei der Wahl eines Jugendvertreters, wählt jeder der zuständigen Ortschaftsausschuss ein bis zwei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.
- (3) Kandidaten dürfen dem Jugendwahlausschuss nicht angehören.

§ 17 Einladung zur Wahlversammlung zur Wahl eines Jugendvertreters

- (1) Zur Wahl des Jugendvertreters ist eine Wahlversammlung vom Jugendwahlausschuss einzuberufen. Die Einladung muss spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Vermeldung in den Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse), durch Aushang für die Dauer von einer Woche und im Pfarrbrief bzw. Mitteilungsblatt des Kirchortes erfolgen.
- (2) Die Wahlversammlung muss zwischen der Wahl und der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Amtszeit des Jugendsprechers stattfinden.

§ 18 Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung zur Wahlversammlung ist zur Benennung von Kandidaten aufzufordern.
- (2) Wahlvorschläge können einreichen
 - a) mindestens drei wahlberechtigte Jugendliche, die alle ihren Wahlvorschlag unterschreiben müssen;
 - b) die Pfarrjugendleitung
 - c) das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams.
- (3) Wahlvorschläge können bis zu Beginn der Wahlversammlung eingereicht werden.
- (4) Vorgeschlagene Kandidaten erklären schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich das Einverständnis zur Kandidatur.

- (5) Die Kandidaten haben schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich zu erklären, dass sie nicht an einem anderen Ort für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers oder als Jugendvertreter kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 19 Wählerverzeichnis

Alle bei der Wahlversammlung anwesenden wahlberechtigten Jugendlichen tragen sich mit Name, Vorname, Wohnung und Geburtsdatum in ein Wählerverzeichnis ein. Das Wahlrecht darf nur an einem Kirchort ausgeübt werden.

§ 20 Wahl

- (1) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Stimmberechtigte pro zur Wahl aufrufendem Kirchort anwesend sind.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim in der Wahlversammlung. Die Wahlversammlung wird von einem Mitglied des Jugendwahlausschusses geleitet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann nur eine Stimme abgeben.

§ 21 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit folgt eine Stichwahl unter den Kandidaten, welche die höchste gleiche Stimmenzahl erhielten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung, der Name des Gewählten in den Gottesdiensten am Wochenende sowie im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.

§ 22 Wahl eines Stellvertreters

Nach der Wahl des Jugendvertreters kann die Wahlversammlung einen Stellvertreter des Jugendvertreters wählen. Er vertritt den Jugendvertreter bei dessen Verhinderung.

§ 23 Wahlversammlung der Jugendvertreter zur Wahl des Jugendsprechers

Die gewählten Jugendvertreter versammeln sich vor der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates zu einer Versammlung zur Wahl des Jugendsprechers. Das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams

oder der Pfarrer lädt zu dieser Wahlversammlung ein. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Pastoralteams geleitet. Die gewählten Jugendvertreter wählen gemäß den Bestimmungen von § 9 SynO aus dem Kreis der gewählten Jugendvertreter und ihrer Stellvertreter in dieser Sitzung den Jugendsprecher der Pfarrei und ggf. einen Stellvertreter des Jugendsprechers. Im Falle der Verhinderung eines Jugendvertreters nimmt sein Stellvertreter das Wahlrecht wahr.

§ 24 Bericht über das Ergebnis der Wahl

- (1) Der Bericht über die Wahl des Jugendsprechers ist bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften der Mitglieder des Jugendwahlausschusses über das Bezirksamt an das Diözesansynodalamt einzusenden.
- (2) Konnte eine Wahl des Jugendsprechers nicht stattfinden, so hat der Pfarrer dieses mit einer Begründung dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 25 Ersatzwahl

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendsprechers wird innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl nach vorstehendem Verfahren für den Rest der Amtszeit des Jugendsprechers durchgeführt.

§ 26 Wahl eines Jugendbeauftragten

Kommt eine Wahl des Jugendsprechers nicht zustande, soll der Pfarrgemeinderat einen Jugendbeauftragten gemäß § 22 Abs. 1 der Synodalordnung benennen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 760B/23187/14/04/1 Apostolischer Administrator

Nr. 190 Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Pfarrgemeinderat (WO GKaM PGR)

Hiermit erlasse ich mit Wirkung ab der 13. Amtszeit der synodalen Gremien des Bistums Limburg die folgende Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Pfarrgemeinderat (WO GKaM PGR):

Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Pfarrgemeinderat

§ 1 Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

- (1) In Pfarreien, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, wählen die Gemeinderäte je zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 b SynO in eine Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Ziel, die Aktivitäten der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Pfarreigebiet zu vernetzen und eine Vertretung in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei zu wählen.
- (2) Zur Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft lädt der Pfarrer der Pfarrei spätestens 8 Wochen nach der Gemeinderatswahl ein. Er kann ein Mitglied des Pastoralteams oder einen Seelsorger der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit der Durchführung der Sitzung beauftragen. In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind die Wahl der Vertreter im Pfarrgemeinderat und Vereinbarungen über die weitere Zusammenarbeit aufzunehmen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft verständigt sich in der konstituierenden Sitzung über die weitere Arbeitsweise.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 1.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten sowie die Gemeinderäte in der Pfarrei.

§ 3 Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder der Gemeinderäte, die in der Pfarrei ihren Sitz haben.

§ 4 Wahl

- (1) Für die Wahl gelten die Bestimmungen von § 9 SynO
- (2) Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 5 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 760B/23187/14/08/1 Apostolischer Administrator

Nr. 191 Änderung der Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss (Konst PA)

In der Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss (Konst PA), zuletzt geändert durch Verfügung vom 30. Januar 2007, erhält § 6 die folgende Fassung:

Für den Fall einer Ersatzwahl gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Abs. 2 und 4 dieser Ordnung; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 760B/23187/14/07/1 Apostolischer Administrator

Nr. 192 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)

In der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR), zuletzt geändert durch Verfügung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, Seite 365), erhalten die folgenden Abschnitte mit Geltung ab der 13. Amtszeit der synodalen Gremien des Bistums Limburg die jeweils angegebene neue Fassung:

§ 2 Abs. 2

Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesen-

den stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 2 Abs. 3

Die Wahl des/der Stellvertreter(s) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Abs. 1

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO wählen mindestens zwei Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis c SynO in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes; davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein. Für jedes Mitglied kann der Pfarrgemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.

§ 4 Abs. 1

In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden wählen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO entsprechend § 63 Abs. 1 Buchst. a SynO eines der Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis c SynO in die Stadtversammlung und für dieses Mitglied einen Stellvertreter, der es im Fall der Verhinderung vertritt.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 760B/23187/14/05/1 Apostolischer Administrator

Nr. 193 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)

In der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für

die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM), zuletzt geändert durch Verfügung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, Seite 366), erhalten die folgenden Abschnitte die jeweils angegebene neue Fassung:

§ 1 Abs. 2

In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Wahl des Vorsitzenden;
- Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden;
- gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. g SynO Wahl von bis zu zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der nach dem 1.1.2012 errichteten oder in den Grenzen veränderten Pfarrei, auf deren Territorium der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt; oder Wahl von zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei, auf deren Territorium mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz haben; oder Wahl von mindestens zwei Vertretern des Gemeinderates in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes, von denen einer dem Vorstand des Gemeinderates angehören muss;
- in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in die Stadtversammlung sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt, gemäß § 33 Abs. 4 Buchst. b SynO;
- Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat, die Diözesanversammlung.

§ 3

Wahl der Vertreter des Gemeinderates im Pfarrgemeinderat oder Pastoralausschuss

(1) Der Gemeinderat wählt

entweder ein bis zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der nach dem 1.1.2012 errichteten oder in den Grenzen veränderten Pfarrei, in deren Gebiet die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat;

oder zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei;

oder mindestens zwei seiner Mitglieder in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes, davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein.

Für jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates oder Pastoralausschusses kann der Gemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.

(2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

Limburg, 22. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 760B/23187/14/06/1 Apostolischer Administrator

Nr. 194 Festsetzung der Termine der Wahlen für die 13. Amtszeit der synodalen Gremien 2015/2016 im Bistum Limburg

In Abstimmung mit den jeweiligen synodalen Gremien setze ich die Termine der Wahlen und Konstituierungen für die aufgeführten Gremien in der 13. Amtszeit aufgrund der Synodalordnung (§ 6 Abs. 3 SynO) wie folgt fest:

Wahl des Pfarrgemeinderates	7./8. November 2015
Wahl des Gemeinderates	7./8. November 2015
Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung	4. Juni 2016
Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrats	9. Juli 2016
Konstituierende Sitzung des Ordensrates	11. Januar 2016
Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache	30. April 2016

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, 15. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 760B/723187/14/01/1 Apostolischer Administrator

Nr. 195 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Vergütungsrunde 2014/2015

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung 4/2014 am 23.10.2014 den nachfolgenden Beschluss gefasst: Vergütungsrunde 2014/2015.

Die Bundeskommission beschließt:

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

1. Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
2. Ab 1. März 2015 dürfen die Vergütungs- und Entgeltbestandteile um maximal 15,00 v. H. nach oben und unten von den mittleren Werten abweichen (Festlegung der Bandbreite). Die Bundeskommission ist sich einig, dass die Bandbreite von 15,00 v. H. durch die Regionalkommission erst anzuwenden ist, wenn die Regionalkommission neue Beschlüsse für die Vergütungen und Entgelte der Mitarbeitenden ihrer Region zur Tarifrunde 2014/2015 fasst. Die Bandbreite gilt nicht für bereits bestehende Werte der Vergütungen und Entgelte.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von den am 1. Februar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v.H.
ab 1. März 2015	2,40 v.H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Juli 2014 die Differenz zwischen dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Juli 2014 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Februar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.

Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die

Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert.

3. Die Bundeskommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.
4. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Juli 2014 sind Teil dieses Beschlusses.
5. Die Regionalkommissionen können im Rahmen der Bandbreite die Erhöhungszeitpunkte verändern.
6. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5 b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5 b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. Juli 2014 85,12 Euro
- ab 1. März 2015 87,16 Euro

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. Juli 2014 76,62 Euro
- ab 1. März 2015 78,46 Euro

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. Juli 2014 107,64 Euro
- ab 1. März 2015 110,22 Euro

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2014 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

- „Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt
- ab 1. Juli 2014 18,39 Euro
- ab 1. März 2015 18,83 Euro

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2014	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	121,01 Euro	123,91 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

- ab 1. Juli 2014 59,42 Euro
- ab 1. März 2015 60,85 Euro

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

- ab 1. Juli 2014 59,42 Euro
- ab 1. März 2015 60,85 Euro

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

- ab 1. Juli 2014 145,27 Euro
- ab 1. März 2015 148,76 Euro

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

- „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A–F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2014	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
 ab 1. Juli 2014 1,45 Euro
 ab 1. März 2015 1,48 Euro

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juli 2014 0,72 Euro
 ab 1. März 2015 0,74 Euro

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro
----------------------	-------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

ab 1. Juli 2014 372,72 Euro
ab 1. März 2015 381,67 Euro

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro

- Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

- Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z. B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

- Die Bundeskommission streicht die Anmerkung zu § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ersatzlos.
- Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5 b der Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014 286,71 Euro
ab 1. März 2015 293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

XIII. Anlage 31 zu den AVR

- Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeiträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juli 2014 54,80 Euro
ab 1. März 2015 56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 1. Juli 2014 87,69 Euro
ab 1. März 2015 89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juli 2014 54,80 Euro
ab 1. März 2015 56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juli 2014 87,69 Euro
ab 1. März 2015 89,79 Euro

- In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1,7}“.

- Die unter Nummer 2 genannte Strukturveränderung tritt im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XIV. Anlage 32 zu den AVR

- Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die

folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juli 2014 54,80 Euro
ab 1. März 2015 56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 1. Juli 2014 87,69 Euro
ab 1. März 2015 89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juli 2014 54,80 Euro
ab 1. März 2015 56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juli 2014 87,69 Euro
ab 1. März 2015 89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„³Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1,4}“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„³Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1,7}“

4. Die unter den Nummern 2 und 3 genannten Strukturveränderungen treten im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juli 2014 54,80 Euro
ab 1. März 2015 56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juli 2014 87,69 Euro
ab 1. März 2015 89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juli 2014 54,80 Euro
ab 1. März 2015 56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juli 2014 87,69 Euro
ab 1. März 2015 89,79 Euro

XVI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 27. September 2014 in Kraft. Abweichend davon treten die Strukturänderungen im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission einen Beschluss über die Vergütungen und Entgelte gefasst hat.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 13. Januar 2015
Az.: 359H/45168/14/01/4

+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Anhang: Regelvergütungen und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V. ab 1. Juli 2014

Anhang: Anlage 3 – Regelvergütung, 1. Juli 2014

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42 €	4.637,89 €	5.011,36 €	5.207,30 €	5.403,20 €	5.599,05 €	5.794,97 €	5.990,87 €	6.186,73 €	6.382,66 €	6.578,55 €	6.757,91 €
1a	3.947,71 €	4.269,95 €	4.592,15 €	4.771,56 €	4.950,98 €	5.130,38 €	5.3 9,84 €	5.489,22 €	5.668,69 €	5.848,05 €	6.027,47 €	6.108,02 €
1b	3.660,30 €	3.936,72 €	4.213,19 €	4.388,92 €	4.564,71 €	4.740,45 €	4.916,18 €	5.091,94 €	5.267,68 €	5.443,46 €	5.516,68 €	– €
2	3.483,62 €	3.719,75 €	3.955,93 €	4.102,37 €	4.248,83 €	4.395,34 €	4.541,81 €	4.688,27 €	4.834,70 €	4.981,15 €	5.074,58 €	– €
3	3.170,82 €	3.374,03 €	3.577,24 €	3.710,91 €	3.844,54 €	3.978,21 €	4.111,82 €	4.245,46 €	4.379,14 €	4.512,79 €	4.532,92 €	– €
4a	2.954,79 €	3.128,68 €	3.302,62 €	3.419,82 €	3.536,99 €	3.654,14 €	3.771,30 €	3.888,51 €	4.005,65 €	4.117,34 €	– €	– €
4b	2.758,87 €	2.905,35 €	3.051,82 €	3.154,34 €	3.256,85 €	3.359,37 €	3.461,91 €	3.564,44 €	3.666,98 €	3.747,50 €	– €	– €
5b	2.584,90 €	2.703,99 €	2.828,48 €	2.920,00 €	3.007,89 €	3.095,79 €	3.183,64 €	3.271,50 €	3.359,37 €	3.417,95 €	– €	– €
5c	2.401,96 €	2.494,42 €	2.590,05 €	2.669,99 €	2.754,20 €	2.838,39 €	2.922,63 €	3.006,83 €	3.081,87 €	– €	– €	– €
6b	2.274,67 €	2.351,65 €	2.428,66 €	2.482,87 €	2.538,90 €	2.595,01 €	2.653,52 €	2.715,72 €	2.778,00 €	2.823,76 €	– €	– €
7	2.159,97 €	2.224,44 €	2.288,84 €	2.334,37 €	2.379,92 €	2.425,46 €	2.471,30 €	2.519,12 €	2.566,99 €	2.596,70 €	– €	– €
8	2.054,76 €	2.108,19 €	2.161,60 €	2.196,17 €	2.227,58 €	2.258,97 €	2.290,39 €	2.321,82 €	2.353,21 €	2.384,66 €	2.414,48 €	– €
9a	1.986,47 €	2.026,77 €	2.067,07 €	2.098,37 €	2.129,66 €	2.160,99 €	2.192,32 €	2.223,66 €	2.254,94 €	– €	– €	– €
9	1.939,39 €	1.983,35 €	2.027,35 €	2.060,35 €	2.090,18 €	2.120,05 €	2.149,87 €	2.179,73 €	– €	– €	– €	– €
10	1.793,55 €	1.829,69 €	1.865,85 €	1.898,83 €	1.928,64 €	1.958,48 €	1.988,34 €	2.018,19 €	2.038,64 €	– €	– €	– €
11	1.691,46 €	1.719,72 €	1.748,00 €	1.770,02 €	1.791,97 €	1.813,99 €	1.835,95 €	1.857,99 €	1.879,97 €	– €	– €	– €
12	1.600,36 €	1.628,62 €	1.656,92 €	1.678,88 €	1.700,90 €	1.722,87 €	1.744,88 €	1.766,86 €	1.788,85 €	– €	– €	– €

Anhang: Anlage 3 – Regelvergütung, 1. März 2015

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77 €	4.749,20 €	5.131,63 €	5.332,28 €	5.532,88 €	5.733,43 €	5.934,05 €	6.134,65 €	6.335,21 €	6.535,84 €	6.736,44 €	6.920,10 €
1a	4.042,46 €	4.372,43 €	4.702,36 €	4.886,08 €	5.069,80 €	5.253,51 €	5.437,28 €	5.620,96 €	5.804,74 €	5.988,40 €	6.172,13 €	6.254,61 €
1b	3.748,15 €	4.031,20 €	4.314,31 €	4.494,25 €	4.674,26 €	4.854,22 €	5.034,17 €	5.214,15 €	5.394,10 €	5.574,10 €	5.649,08 €	– €
2	3.567,23 €	3.809,02 €	4.050,87 €	4.200,83 €	4.350,80 €	4.500,83 €	4.650,81 €	4.800,79 €	4.950,73 €	5.100,70 €	5.196,37 €	– €
3	3.246,92 €	3.455,01 €	3.663,09 €	3.799,97 €	3.936,81 €	4.073,69 €	4.210,50 €	4.347,35 €	4.484,24 €	4.621,10 €	4.641,71 €	– €
4a	3.029,74 €	3.203,77 €	3.381,88 €	3.501,90 €	3.621,88 €	3.741,84 €	3.861,81 €	3.981,83 €	4.101,79 €	4.216,16 €	– €	– €
4b	2.834,95 €	2.980,59 €	3.126,20 €	3.230,04 €	3.335,01 €	3.439,99 €	3.545,00 €	3.649,99 €	3.754,99 €	3.837,44 €	– €	– €
5b	2.662,00 €	2.780,40 €	2.904,17 €	2.995,15 €	3.082,53 €	3.170,09 €	3.260,05 €	3.350,02 €	3.439,99 €	3.499,98 €	– €	– €
5c	2.480,13 €	2.572,05 €	2.667,12 €	2.746,59 €	2.830,32 €	2.914,02 €	2.997,76 €	3.081,47 €	3.156,08 €	– €	– €	– €
6b	2.353,58 €	2.430,12 €	2.506,67 €	2.560,56 €	2.616,27 €	2.672,06 €	2.730,22 €	2.792,06 €	2.853,98 €	2.899,47 €	– €	– €
7	2.239,55 €	2.303,64 €	2.367,66 €	2.412,93 €	2.458,21 €	2.503,50 €	2.549,06 €	2.596,61 €	2.644,19 €	2.673,74 €	– €	– €
8	2.134,95 €	2.188,07 €	2.241,17 €	2.275,53 €	2.306,76 €	2.337,97 €	2.369,21 €	2.400,45 €	2.431,66 €	2.462,92 €	2.492,58 €	– €
9a	2.067,06 €	2.107,13 €	2.147,18 €	2.178,30 €	2.209,41 €	2.240,56 €	2.271,71 €	2.302,86 €	2.333,96 €	– €	– €	– €
9	2.020,25 €	2.063,95 €	2.107,70 €	2.140,51 €	2.170,16 €	2.199,86 €	2.229,50 €	2.259,19 €	– €	– €	– €	– €
10	1.875,26 €	1.911,19 €	1.947,14 €	1.979,92 €	2.009,57 €	2.039,23 €	2.068,92 €	2.098,60 €	2.118,92 €	– €	– €	– €
11	1.757,14 €	1.801,86 €	1.829,98 €	1.851,87 €	1.873,69 €	1.895,59 €	1.917,42 €	1.939,32 €	1.961,18 €	– €	– €	– €
12	1.683,20 €	1.711,29 €	1.739,43 €	1.761,26 €	1.783,15 €	1.804,99 €	1.826,88 €	1.848,73 €	1.870,59 €	– €	– €	– €

Anhang: Anlage 3a – Regelvergütung, 1. Juli 2014

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61 €	4.642,42 €	4.776,22 €	4.880,32 €	4.984,39 €	5.088,49 €	5.192,55 €	5.296,65 €	5.400,72 €
Kr 13	4.033,67 €	4.167,47 €	4.301,31 €	4.405,38 €	4.509,43 €	4.613,53 €	4.717,63 €	4.821,69 €	4.925,79 €
Kr 12	3.718,92 €	3.843,56 €	3.968,16 €	4.065,06 €	4.162,00 €	4.258,92 €	4.355,84 €	4.452,74 €	4.549,71 €
Kr 11	3.507,19 €	3.626,79 €	3.746,40 €	3.839,44 €	3.932,46 €	4.025,49 €	4.118,50 €	4.211,52 €	4.304,55 €
Kr 10	3.304,70 €	3.415,67 €	3.526,64 €	3.612,93 €	3.699,25 €	3.785,51 €	3.871,82 €	3.958,11 €	4.044,42 €
Kr 9	3.118,86 €	3.221,44 €	3.324,08 €	3.403,90 €	3.483,72 €	3.563,55 €	3.643,36 €	3.723,17 €	3.802,98 €
Kr 8	2.946,15 €	3.041,21 €	3.136,30 €	3.210,25 €	3.284,23 €	3.358,17 €	3.432,10 €	3.506,07 €	3.580,00 €
Kr 7	2.788,28 €	2.876,11 €	2.963,92 €	3.032,24 €	3.100,55 €	3.168,86 €	3.237,16 €	3.305,47 €	3.373,75 €
Kr 6	2.602,63 €	2.683,12 €	2.763,60 €	2.826,18 €	2.888,79 €	2.951,39 €	3.013,99 €	3.076,58 €	3.139,19 €
Kr 5a	2.515,30 €	2.590,55 €	2.665,78 €	2.724,32 €	2.782,81 €	2.841,36 €	2.899,89 €	2.958,42 €	3.016,91 €
Kr 5	2.455,33 €	2.526,54 €	2.597,73 €	2.653,08 €	2.708,49 €	2.763,84 €	2.819,18 €	2.874,57 €	2.929,96 €
Kr 4	2.346,95 €	2.410,23 €	2.473,51 €	2.522,73 €	2.571,94 €	2.621,15 €	2.670,39 €	2.719,61 €	2.768,80 €
Kr 3	2.246,42 €	2.300,19 €	2.353,97 €	2.395,80 €	2.437,61 €	2.479,45 €	2.521,25 €	2.563,08 €	2.604,90 €
Kr 2	2.073,18 €	2.120,30 €	2.167,44 €	2.204,12 €	2.240,74 €	2.277,42 €	2.314,05 €	2.350,73 €	2.387,38 €
Kr 1	1.986,78 €	2.028,74 €	2.070,69 €	2.103,30 €	2.135,92 €	2.168,55 €	2.201,17 €	2.233,76 €	2.266,40 €

Anhang: Anlage 3a – Regelvergütung, 1. März 2015

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82 €	4.753,84 €	4.890,85 €	4.997,45 €	5.104,02 €	5.210,61 €	5.317,17 €	5.423,77 €	5.530,34 €
Kr 13	4.130,48 €	4.267,49 €	4.404,54 €	4.511,11 €	4.617,66 €	4.724,25 €	4.830,85 €	4.937,41 €	5.044,01 €
Kr 12	3.808,17 €	3.935,81 €	4.063,40 €	4.162,62 €	4.261,89 €	4.361,13 €	4.460,38 €	4.559,61 €	4.658,90 €
Kr 11	3.591,36 €	3.713,83 €	3.836,31 €	3.931,59 €	4.026,84 €	4.122,10 €	4.217,34 €	4.312,60 €	4.407,86 €
Kr 10	3.384,01 €	3.497,65 €	3.611,28 €	3.699,64 €	3.788,03 €	3.876,36 €	3.964,74 €	4.053,10 €	4.141,49 €
Kr 9	3.193,71 €	3.298,75 €	3.403,86 €	3.485,59 €	3.567,33 €	3.649,08 €	3.730,80 €	3.812,53 €	3.894,25 €
Kr 8	3.021,15 €	3.115,65 €	3.211,57 €	3.287,30 €	3.363,05 €	3.438,77 €	3.514,47 €	3.590,22 €	3.665,92 €
Kr 7	2.864,20 €	2.951,52 €	3.038,81 €	3.106,73 €	3.174,96 €	3.244,91 €	3.314,85 €	3.384,80 €	3.454,72 €
Kr 6	2.679,63 €	2.759,65 €	2.839,66 €	2.901,87 €	2.964,12 €	3.026,36 €	3.088,59 €	3.150,82 €	3.214,53 €
Kr 5a	2.592,81 €	2.667,62 €	2.742,42 €	2.800,61 €	2.858,76 €	2.916,97 €	2.975,16 €	3.033,34 €	3.091,50 €
Kr 5	2.533,19 €	2.603,98 €	2.674,76 €	2.729,79 €	2.784,87 €	2.839,90 €	2.894,92 €	2.949,98 €	3.005,05 €
Kr 4	2.425,44 €	2.488,35 €	2.551,27 €	2.600,19 €	2.649,12 €	2.698,05 €	2.746,99 €	2.795,93 €	2.844,84 €
Kr 3	2.325,49 €	2.378,95 €	2.432,42 €	2.474,00 €	2.515,57 €	2.557,16 €	2.598,73 €	2.640,31 €	2.681,89 €
Kr 2	2.153,27 €	2.200,10 €	2.246,97 €	2.283,44 €	2.319,85 €	2.356,32 €	2.392,73 €	2.429,19 €	2.465,63 €
Kr 1	2.067,36 €	2.109,08 €	2.150,79 €	2.183,21 €	2.215,64 €	2.248,08 €	2.280,51 €	2.312,91 €	2.345,36 €

Anhang: Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A, 1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	– €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E 9b	– €	– €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E 3a						
	38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,41 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang: Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A, 1. März 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)
7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €

4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	– €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E 9b	– €	– €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E 3a						
	38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,12 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang: Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B, 1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EGKR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12 a	12 mit Aufstieg nach 13	– €	– €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			– €	– €	– €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	– €
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	– €	– €	– €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	– €	– €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	– €
			– €	– €	– €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	– €
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	– €	– €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	– €
			– €	– €	– €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	– €
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	– €	– €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	– €
			– €	– €	– €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	– €
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	– €	– €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	– €
			– €	– €	– €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	– €
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	– €	– €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	– €
		7 ohne Aufstieg	– €	– €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	– €
9 a	6 ohne Aufstieg	– €	– €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	– €	
		– €	– €	– €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	– €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	– €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5 a und 6	– €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	– €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	– €
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	– €	– €	– €
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2–38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,40 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
		1 mit Aufstieg nach 2–39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2–40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang: Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B, 1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12 a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9 a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5 a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5 a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2–38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,11 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
		1 mit Aufstieg nach 2–39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2–40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang: Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C, 1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12 a	24,01 €
Kr 11 b	22,43 €
Kr 11 a	21,20 €
Kr 10 a	19,85 €
Kr 9 d	19,12 €
Kr 9 c	18,45 €
Kr 9 b	17,61 €
Kr 9 a	17,32 €
Kr 8 a	16,55 €
Kr 7 a	15,87 €
Kr 4 a	14,70 €
Kr 3 a	12,25 €

Anhang: Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C, 1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12 a	24,59 €
Kr 11 b	22,97 €
Kr 11 a	21,71 €
Kr 10 a	20,33 €
Kr 9 d	19,58 €
Kr 9 c	18,89 €
Kr 9 b	18,03 €
Kr 9 a	17,74 €
Kr 8 a	16,95 €
Kr 7 a	16,25 €
Kr 4 a	15,05 €
Kr 3 a	12,54 €

Anhang: Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A, 1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	– €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E 9b	– €	– €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E 3a						
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang: Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A, 1. März 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)
7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)

5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €	
4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ^{b)}	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E 9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E 3a						
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang: Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B, 1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12 a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9 a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5 a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5 a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2-39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2-40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang: Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B, 1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12 a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9 a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5 a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2-39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2-40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang: Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C, 1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12 a	24,01 €
Kr 11 b	22,43 €
Kr 11 a	21,20 €
Kr 10 a	19,85 €
Kr 9 d	19,12 €
Kr 9 c	18,45 €
Kr 9 b	17,61 €
Kr 9 a	17,32 €
Kr 8 a	16,55 €
Kr 7 a	15,87 €
Kr 4 a	14,70 €
Kr 3 a	12,25 €

Anhang: Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C, 1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12 a	24,59 €
Kr 11 b	22,97 €
Kr 11 a	21,71 €
Kr 10 a	20,33 €
Kr 9 d	19,58 €
Kr 9 c	18,89 €
Kr 9 b	18,03 €
Kr 9 a	17,74 €
Kr 8 a	16,95 €
Kr 7 a	16,25 €
Kr 4 a	15,05 €
Kr 3 a	12,54 €

Anhang: Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A, 1. Juli 2014

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50€	3.476,63€	3.925,25€	4.261,69€	4.766,37€	5.074,78€
S 17	3.028,04€	3.336,45€	3.700,94€	3.925,25€	4.373,83€	4.637,39€
S 16	2.949,54€	3.263,56€	3.510,28€	3.813,09€	4.149,53€	4.351,41€
S 15	2.837,38€	3.140,18€	3.364,50€	3.622,44€	4.037,39€	4.216,82€
S 14	2.803,74€	3.028,04€	3.308,42€	3.532,70€	3.813,09€	4.009,35€
S 13	2.803,74€	3.028,04€	3.308,42€	3.532,70€	3.813,09€	3.953,26€
S 12	2.691,60€	2.971,97€	3.241,13€	3.476,63€	3.768,21€	3.891,58€
S 11	2.579,45€	2.915,90€	3.061,69€	3.420,57€	3.700,94€	3.869,16€
S 10	2.512,15€	2.781,31€	2.915,90€	3.308,42€	3.622,44€	3.880,37€
S 9	2.500,93€	2.691,60€	2.859,82€	3.168,23€	3.420,57€	3.661,69€
S 8	2.399,99€	2.579,45€	2.803,74€	3.123,37€	3.414,95€	3.644,85€
S 7	2.327,10€	2.551,40€	2.730,86€	2.910,29€	3.044,88€	3.241,13€
S 6	2.287,85€	2.512,15€	2.691,60€	2.871,02€	3.033,64€	3.211,97€
S 5	2.287,85€	2.512,15€	2.680,38€	2.770,09€	2.893,47€	3.106,55€
S 4	2.074,77€	2.355,14€	2.500,93€	2.624,31€	2.702,80€	2.803,74€
S 3	1.962,62€	2.198,14€	2.355,14€	2.512,15€	2.557,02€	2.601,88€
S 2	1.878,50€	1.985,06€	2.063,55€	2.153,28€	2.242,99€	2.332,72€

Anhang: Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A, 1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.105,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.768,08 €	3.046,82 €	3.318,92 €	3.560,07 €	3.858,65 €	3.984,98 €
S 11	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.578,52 €	2.768,08 €	2.935,32 €	3.244,27 €	3.502,66 €	3.749,57 €
S 8	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
S 5	2.366,68 €	2.589,68 €	2.756,93 €	2.846,12 €	2.968,77 €	3.181,11 €
S 4	2.154,84 €	2.433,58 €	2.578,52 €	2.701,18 €	2.779,22 €	2.879,57 €
S 3	2.043,35 €	2.277,50 €	2.433,58 €	2.589,68 €	2.634,28 €	2.678,89 €
S 2	1.959,72 €	2.065,65 €	2.143,69 €	2.232,89 €	2.322,08 €	2.411,29 €

Nr. 196 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung 4/2014 am 23.10.2014 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)

Die Bundeskommission beschließt:

- I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12 Ausbildung Notfallsanitäter

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung eine Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 beginnen.“

- II. Die Änderung tritt zum 31. Oktober 2014 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 13. Januar 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 359H/45168/14/01/4 Apostolischer Administrator

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 197 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 13. Amtsperiode der synodalen Gremien 2015/2016 im Bistum Limburg

Der Apostolische Administrator Weihbischof Manfred Grothe hat gemäß § 6 Abs. 3 der Synodalordnung den Termin für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat und die Konstituierung der weiteren synodalen Gremien der 13. Amtszeit bestimmt.

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird der folgende Terminplan festgelegt:

A. Wahlen zu den Gemeindegremien

1. Wahl zum Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO PGR) bis spätestens
7. Februar 2015

Der Pfarrgemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO PGR) fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebietsteilen (§ 9 WO PGR), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal fest (§ 10 WO PGR) bis spätestens
7. Mai 2015

Der Pfarrer teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbriefe, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge (§ 11 WO PGR) bis spätestens
6. September 2015

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO PGR) bis
4. Oktober 2015

Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO PGR) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 9 Abs. 1 WO PGR) fest bis spätestens
4. Oktober 2015

Außerhalb der Gemeinde Wohnende weisen in der Gemeinde, in der sie aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO PGR) bis spätestens
4. Oktober 2015

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO PGR) bis spätestens
11. Oktober 2015

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesansynodalamt die Kandidatenliste mit bis spätestens
11. Oktober 2015

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 15 WO PGR) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis spätestens
18. Oktober 2015

Der Pfarrgemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 18 WO PGR) bis spätestens
23. Oktober 2015

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Gemeinde bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldung, Pfarrbrief, Aushang gemäß § 19 WO PGR) spätestens
24. Oktober 2015

Der Pfarrer weist bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hin, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 16 WO PGR); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin spätestens ab
24./25. Oktober 2015

Der Jugendwahlausschuss lädt spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin alle Jugendlichen der Gemeinde zu einer Wahlversammlung ein, also
zwischen dem 18. Oktober 2015
und dem 15. November 2015*

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 21 WO PGR) in der Zeit
vom 7. Oktober 2015
bis zum 6. November 2015

Wahl des Pfarrgemeinderates
7./8. November 2015

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinderates mit (§ 26 WO PGR) spätestens am
14./15. November 2015

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO PGR) bis spätestens zum
22. November 2015

Die Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin findet statt zwischen der Pfarrgemeinderatswahl und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 4 WO J), also zwischen dem
8. November 2015
und
22. November 2015
bzw.
6. Dezember 2015*

Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Konst PGR) spätestens am
23. November 2015

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist, spätestens am
8. Dezember 2015

Der Pfarrgemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 6 Konst PGR); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder des Pastoralausschusses und die benannten Kandidaten und Kandidatinnen für andere Gremien mit bis spätestens
22. Dezember 2015

* In Kirchengemeinden, deren Pfarrer für mehrere Gemeinden verantwortlich ist.

2. Wahl des Verwaltungsrates

Im Falle des Verzichts auf den Vorsitz im Verwaltungsrat seitens des Pfarrers gemäß KVVG § 3 Abs. 2 hat dieser eine schriftliche Erklärung unter Darlegung seiner Gründe an den Bischof abzugeben bis spätestens
8. Oktober 2015

Stimmt der Bischof diesem Ansinnen zu, hat der Pfarrer in diesem Fall gegenüber dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates in der Konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates eine verbindliche Absichtserklärung abzugeben.

Diese Erklärung hat der Pfarrer binnen einer Woche nach dieser Sitzung dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates schriftlich zuzuleiten. Er hat über die Abgabe der Erklärung das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren.

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat

im Zeitraum von vier Monaten nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Abs. 2 WO VRK), spätestens also
bis zum 23. März 2016

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist, spätestens bis zum
8. April 2016

Der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt umgehend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit (§ 11 Abs. 3 WO VRK), also spätestens am
11. April 2016

Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bis zum
20. April 2016

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist, spätestens bis zum
5. Mai 2016

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt dem Diözesansynodalamt mit, wer vom Verwaltungsrat zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. zum/zur Vorsitzenden gewählt wurde

19. Mai 2016

3. Wahl des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Der Gemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO GRKaM) bis spätestens

7. Februar 2015

Der Gemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO GRKaM) fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebietsteilen (§ 9 WO GRKaM), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal fest (§ 10 WO GRKaM) bis spätestens

7. Mai 2015

Der Pfarrer oder der/die Pfarrbeauftragte teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbriefe, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge (§ 11 WO GRKaM) bis spätestens

6. September 2015

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO GRKaM) bis

4. Oktober 2015

Der Gemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO GRKaM) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 9 Abs. 1 WO GRKaM) fest bis spätestens

4. Oktober 2015

Außerhalb der Gemeinde Wohnende weisen in der Gemeinde, in der sie aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO GRKaM) bis spätestens

4. Oktober 2015

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO GRKaM) bis spätestens

11. Oktober 2015

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesansynodalamt die Kandidatenliste mit bis spätestens
11. Oktober 2015

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat, soweit das möglich ist, für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 15 WO GRKaM) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis spätestens

18. Oktober 2015

Der Gemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 18 WO GRKaM) bis spätestens

23. Oktober 2015

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Gemeinde bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) (§ 19 WO GRKaM) spätestens am

24. Oktober 2015

Der Pfarrer weist bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hin, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 16 WO GRKaM); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin spätestens ab dem

24./25. Oktober 2015

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 21 WO GRKaM) in der Zeit vom

7. Oktober 2015

bis zum 6. November 2015

Wahl des Gemeinderates

7./8. November 2015

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates mit (§ 26 WO GRKaM) spätestens am

14./15. November 2015

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO GRKaM) bis spätestens zum

22. November 2015

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§ 1 Konst GRKaM) spätestens am

23. November 2015

in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist, spätestens am

8. Dezember 2015

Der Gemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Gemeinderates (Mitglieder, Vor-

stand) mit (§ 6 Konst GRKaM); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Gemeinderat benannten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen für den Vorsitz und die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, in die Diözesanversammlung und ggf. in den Bezirkssynodalrat mit (§ 4 Konst GRKaM) bis spätestens 22. Dezember 2015

B. Konstituierung des Pastoralausschusses gemäß Konst PA

Die konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses findet spätestens acht Wochen nach der letzten Konstituierung eines Pfarrgemeinderates im Pastoralen Raums statt, also spätestens am 2. Februar 2016

Die Ergebnisse der Wahlen zum/zur (stellvertretenden) Vorsitzenden des Pastoralausschusses und in den Bezirkssynodalrat sowie der Benennungen von Kandidat/inn/en für den (stellvertretenden) Vorsitz der Bezirksversammlung und für die Diözesanversammlung sind dem Diözesansynodalamt und dem Katholischen Bezirksbüro mitzuteilen bis spätestens 16. Februar 2016

C. Wahlen zu den Bezirksgremien

1. Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat gemäß WO PRDK BSR

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Priester und Diakone mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat bis spätestens 27. November 2015

Benennung von Kandidaten durch die wahlberechtigten Priester und Diakone des Bezirkes bis spätestens 11. Dezember 2015

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Priester und Diakone, ob sie der Kandidatur zustimmen bis spätestens 13. Januar 2016

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Priestern und Diakonen die Wahlunterlagen für die Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens am 15. Januar 2016

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Priester und Diakone bis spätestens 29. Januar 2016

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum vom 1. bis 7. Februar 2016

2. Wahl von Vertreter/inn/en der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat gemäß WO GrPr BSR

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl von einem/einer oder zwei Vertreter/inn/en der im Bezirk tätigen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat bis spätestens 27. November 2015

Benennung von Kandidat/inn/en durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en des Bezirkes bis spätestens 11. Dezember 2015

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en, ob sie der Kandidatur zustimmen bis spätestens 13. Januar 2016

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en die Wahlunterlagen für die Wahl des/der Vertreter/in/nen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis 29. Januar 2016 spätestens am 15. Januar 2016

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en bis spätestens 29. Januar 2016

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum 1. bis 7. Februar 2016

3. Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinde/n von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat gemäß WO GRKaM BSR

Der Gemeinderat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache benennt Kandidat/inn/en für die Wahl der Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat bis spätestens 8. Januar 2016

In Bezirken mit nur einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat eine Person in den Bezirkssynodalrat bis spätestens 8. Januar 2016

Namen und Anschriften des/der Gewählten werden dem Katholischen Bezirksbüro mitgeteilt bis spätestens
12. Januar 2016

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen diese dem Katholischen Bezirksbüro Namen und Anschriften der Kandidat/innen für die Wahl in den Bezirkssynodalrat mit bis spätestens
12. Januar 2016

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache lädt der Bezirksdekan spätestens drei Wochen vorher zu einer Versammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat ein, also spätestens am
18. März 2016

Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates, also spätestens am
8. April 2016

4. Konstituierung des Bezirkssynodalrates gemäß Konst BSR

Der Bezirksdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrats ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen,
also frühestens am 19. Februar 2016
spätestens am 15. April 2016

Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalrats
frühestens am 11. März 2016
spätestens am 6. Mai 2016

Das Bezirksbüro teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates (Mitglieder, Vorstand) und die Ergebnisse der in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen mit bis spätestens
9. Mai 2016

5. Konstituierung der Stadtversammlung gemäß Konst SV

Der Stadtdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung der Stadtversammlung ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Stadtversammlung zu tätigen Wahlen spätestens am
15. April 2016

Konstituierende Sitzung der Stadtversammlung spätestens am
6. Mai 2016

D. Wahlen zu den Diözesangremien

1. Diözesanversammlung

Das Diözesansynodalamt bittet die Arbeitsgemeinschaft der Verbände um Wahlvorschläge für die Zuwahl in die Diözesanversammlung gem. § 70 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung bis spätestens
31. Januar 2016

Die Katholischen Bezirksbüros teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter/innen in der Diözesanversammlung mit bis spätestens
9. Mai 2016

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der Diözesanversammlung, Kandidat/inn/en für die zu tätigen Wahlen zu benennen bis spätestens am
14. Mai 2016

Die Kandidatenvorschläge der Bezirksversammlungen, des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände müssen beim Diözesansynodalamt eingereicht werden bis zum
14. Mai 2016

Kandidatenvorschläge durch die Mitglieder der Diözesanversammlung mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidat/inn/en gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. a und b SynO sollen im Diözesansynodalamt vorliegen bis möglichst
25. Mai 2016

Zusendung der bis zum 25. Mai 2016 eingegangenen Vorschläge zur Kandidatur an die Wahlberechtigten am
28. Mai 2016

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung
4. Juni 2016

2. Wahl des Ordensrates

Der Ständige Beauftragte für den synodalen Bereich informiert die Gemeinschaften der Orden und Säkularinstitute im Bistum über den Termin, bis zu dem die Mitglieder des Ordensrats zu ermitteln sind, (§ 1 WO OR) bis
18. Mai 2015

Entsendung je eines Mitglieds jeder im Bistum ansässigen Ordensgemeinschaft in die Wahlversammlung bis
21. August 2015

Die Mitglieder des Ordensrates sind zu ermitteln bis zum
18. November 2015

Konstituierende Sitzung des Ordensrats mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat
11. Januar 2016

3. Wahl des Rats der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Die Gemeinderäte melden Name und Anschrift der von ihnen in den Rat Gewählten an das Diözesansynodalamt (§ 1 Abs. 2/3 Konst GRKaM) bis
7. Januar 2016

Einladung zur konstituierenden Sitzung bis spätestens
9. April 2016

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat
30. April 2016

4. Wahl der Vertreter/innen der Berufsgruppen der Pastoral- und Gemeindereferent/inn/en in den Diözesansynodalrat

4.1 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Pastoralreferent/inn/en

Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle wahlberechtigten Pastoralreferent/inn/en um einen Kandidatenvorschlag und lädt alle Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein, also spätestens bis zum
2. Februar 2016

Die Wahlvorschläge sollten incl. der Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Kandidat/inn/en spätestens zehn Tage vor dem Termin der Wahlversammlung beim Wahlvorstand vorliegen, also bis zum
27. Februar 2016

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden, auf und stellt die Liste den Wahlberechtigten eine Woche vor der Sitzung zu, also am
1. März 2016

Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Pastoralreferent/inn/en in der Wahlversammlung am
8. März 2016

Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens
15. März 2016

4.2 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindereferent/inn/en

Der Wahlvorstand bittet alle Wahlberechtigten, bis zum 29. April 2016 einen Kandidatenvorschlag mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person einzureichen bis spätestens
22. April 2016

Die Kandidatenvorschläge und die Einverständniserklärungen liegen dem Wahlvorstand vor bis spätestens
29. April 2016

Sitzung des Wahlvorstandes: Prüfung der Wahlvorschläge und Aufstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom
2. bis 6. Mai 2016

Der Wahlvorstand stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu mit der Bitte um Rücksendung bis zum 27. Mai 2016 spätestens am
13. Mai 2016

Rücksendung der Wahlbriefe der wahlberechtigten Gemeindereferent/inn/en bis zum
27. Mai 2016

Sitzung des Wahlvorstandes: Feststellung des Wahlergebnisses, Information der Wahlberechtigten im Zeitraum vom
30. Mai bis
3. Juni 2016

Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens
6. Juni 2016

5. Diözesansynodalrat

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates
17. Juni 2016

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates
9. Juli 2016

Limburg, 15. Dezember 2014
Az.: 760B/23187/14/01/2

Prälat Dr. Günther Geis
Ständiger Beauftragter
für den synodalen Bereich

Nr. 198 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern (mit und ohne Kommunionsspendung), die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 199 Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten 2015

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe veröffentlicht zwei Aufrufe zur Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten für das Jahr 2015.

Das Werk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, religiöse Kinderwochen (RKW), katholische Jugend- und Jugendverbandsarbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), Jugendseelsorge in JVA's, katholische Jugendband sowie katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der

Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2015 mitzutragen.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2016 können ab Sommer 2015 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Weitere Informationen bei: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Website: www.bonifatiuswerk.de.

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2015

„Wer teilt, gewinnt“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Speisung der fünftausend (Joh 6, 1–15).

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2015. Bereits im Spätsommer 2014 wurden die Arbeitshefte zu Thema verschickt.

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2015

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“. Der „Firmbegleiter 2015“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt

gegebenen Termin. Das Materialhefte zur Aktion 2015 wurden bereits im Sommer 2014 zugestellt.

Nr. 200 Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION¹ über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten

A. Vorbemerkung

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition seit Jahren einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der den kirchlichen Berechtigten das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den Gottesdienst und gottesdienstähnliche Veranstaltungen erlaubt. Der Gesamtvertrag wird vom VDD bezahlt, so dass die Berechtigten weder die sonst fällige Zahlung noch eine Meldung der kopierten Werke an die VG leisten müssen. Damit trägt der Gesamtvertrag zu einer erheblichen Entbürokratisierung der Pfarreien bei und verschafft zudem Rechtssicherheit. Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen und die Details des Gesamtvertrages erörtert. Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, finden Sie am Ende des Merkblatts Ansprechpartner, die Ihnen gern weiterhelfen.

B. Rechtliche Grundlagen

- I. Noten und Liedtexte dürfen vervielfältigt (z. B. kopiert) werden, wenn sie nicht dem Urheberrecht unterliegen.
- II. Das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik ist dagegen in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, (§ 53 Absatz 4 UrhG)².
- III. Urheberrechtlich geschützt sind grundsätzlich alle Werke der Musik³.
 1. Die Schutzdauer endet 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten bzw. Textdichters oder Bearbeiters. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Vervielfältigung ohne Entgelt möglich.
 2. Die 70-Jahres-Frist gilt auch für sogenannte

nachgelassene Werke, die bisher nicht veröffentlicht wurden. Werden solche Werke nach dem 70. Todestag des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst 25 Jahre nach der Veröffentlichung⁴.

3. Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden wie selbständige Werke geschützt.

- IV. Um den betroffenen kirchlichen Stellen, Diözesen, Kirchengemeinden, Orden und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligungen sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG Musikedition (www.vg-musikedition.de) den o. g. Pauschalvertrag abgeschlossen⁵.

Nachfolgend wird nur der Anwendungsbereich des Gesamtvertrages über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) erläutert, der derzeit bis zum 31.12.2019 gilt. Der Gesamtvertrag über wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke⁶ wird an dieser Stelle nicht erörtert; er hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 und kann bei Bedarf durch die am Ende des Merkblattes genannten Ansprechpartner erläutert werden.

C. Die Regelungen im Einzelnen

- I. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte
 1. Der Vertrag über das Vervielfältigen von Liedern bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Gemeindegesänge und Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungsrecht, allerdings nur in relativ engen Grenzen, wie folgt ein:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt ... das Recht ein, Vervielfältigungsstücke,

¹ Grundlage ist der Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 13.11./11.12.1998 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten).

² § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (im folgenden UrhG abgekürzt).

³ Vgl. insbesondere allgemeines Merkblatt zum Urheberrecht, veröffentlicht unter www.wgkd.de.

⁴ § 71 Absätze 1 und 3 UrhG.

⁵ Diese Gesamtverträge sind den (Erz-)Diözesen und den Ordensoberevereinigungen übersandt worden und zum Teil in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht.

⁶ Der Gesamtvertrag über wissenschaftliche und nachgelassene Ausgaben bezieht sich auf das Spezialgebiet wissenschaftlicher Ausgaben bzw. Herausgabe nachgelassener Werke urheberrechtlich freier Werke gemäß §§ 70, 71 UrhG, die jeweils einen verkürzten Schutz von 25 Jahren genießen. Der Katholischen Kirche in Deutschland wird das Aufführungsrecht für Gottesdienste, Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen der Kirchengemeinden eingeräumt. Gleichzeitig wird durch die Vereinbarung das Recht zur mechanischen Vervielfältigung, d. h. die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern ausschließlich zur Verwendung für nicht kommerzielle Zwecke eingeräumt.

insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

2. Zu Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art gehören neben der Feier der Sakramente, Wortgottesdienste sowie Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen Prozessionen u. ä. Diese können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.
3. Wesentlich ist, dass jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen.

Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Gesänge bzw. Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien gesammelt aufzuheben und wieder zu verwenden.

4. Gestattet sind nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang, wobei es sich insbesondere um Kopien von einstimmigen Gesängen bzw. Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden.

Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten, also keine Kopien für Chöre, Solisten, Instrumentalisten oder Organisten (auch nicht aus Orgelbüchern).

5. Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart, wonach Kopien zum besseren „Blättern“ (sog. Wendekopien) hergestellt werden dürfen.
6. NEU seit 01.01.2015: Liedhefte mit max. 8 Seiten:

Neu ist seit dem 01.01.2015, dass auch das Recht eingeräumt wird, kleinere – max. 8 Seiten umfassende – individuelle Sammlungen

(Liedhefte) mit Liedern/Liedtexten herzustellen oder herstellen zu lassen (zu drucken), sofern diese Sammlungen ausschließlich zur Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung (z. B. Hochzeit, Taufe, Prozession) bestimmt sind. Somit können nun im genannten Umfang also auch Liedhefte hergestellt werden. Diese dürfen jedoch nur einmal genutzt werden, d. h. dass etwa die erneute Verwendung des Liedheftes eines Gottesdienstes aus dem Jahr 2015 im Jahr 2016 nicht erlaubt ist; vielmehr muss dann ggf. ein neues Liedheft erstellt werden.

II. Zulässige Verfahren der Vervielfältigung

1. Den aus dem Vertrag Berechtigten wird das Recht eingeräumt, Vervielfältigungstücke herzustellen. Auf das Herstellungsverfahren, d. h. die Art und Weise der Herstellung (technische Mittel, Material) kommt es nicht an.

Erlaubt sind insbesondere alle druck- und fotomechanischen Verfahren wie z. B. Fotokopieren. Aber auch die Erstellung einer Datei und deren Nutzung mittels elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig, soweit dies nicht zum Zwecke einer vorübergehenden Sichtbarmachung von Liedern bei Veranstaltungen erfolgt.

2. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern mit Hilfe eines Overheadprojektors, Beamers oder ähnlicher Apparaturen (Folien etc.) und deren Verwendung.

III. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

1. Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst (Messen, Andachten, Prozessionen etc.) (s. o. I. 2.).
2. Ansonsten dürfen Fotokopien insbesondere für öffentliche Wiedergaben nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten Wendekopien.
3. Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem

Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muss dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages oder VG Musikedition, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen.

Die Berechtigten haben ihre Ansprüche betreffend das Vervielfältigen von Noten heute schon weitgehend an die VG Musikedition abgetreten. Die VG Musikedition erteilt dementsprechend die beantragte Einwilligung.

Will man z. B. die Kopien in sämtlichen Veranstaltungen der Gemeinde verwenden, die Nutzung im Hinblick auf die Sichtbarmachung von Liedern oder Liedtexten mittels Beamer o. ä. erweitern oder Liedsammlungen herstellen, die über den Regelungsinhalt des Gesamtvertrags hinausgehen, kann jede Gemeinde direkt mit der VG Musikedition einen Einzelvertrag abschließen.

Falls Sie unsicher sind, ob der Urheber des von Ihnen fotokopierten Werks von der VG Musikedition vertreten wird, fragen Sie bitte dort nach. Urheber, die nicht von der VG Musikedition vertreten werden, können ansonsten ggf. hohe finanzielle Forderungen stellen.

4. Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungen je Lied oder Liedtext fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Veranstaltungen müssen die Lizenzen bei der VG Musikedition gesondert eingeholt werden.

IV. Berechtigte für das Fotokopieren und die Verwendung von Fotokopien

1. Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-) Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z. B. auch Akademien).

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die dem verfassten Bereich der Katholischen Kir-

che zugehörig angesehen werden. Dies trifft für Einrichtungen zu, die der Kirche so zugeordnet sind, dass sie teilhaben an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang dem Bekenntnis und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche. Anhaltspunkte hierfür sind z. B. eine kirchliche Finanzierung bzw. Bezuschussung, eine Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität in der Einrichtung oder eine kirchliche Aufsicht.

Eine Zuordnung zur Kirche ist ohne weiteres gegeben, wenn Einrichtungen in kirchlichen Verzeichnissen bzw. Schematismen wie etwa dem „Adressbuch für das katholische Deutschland“ aufgeführt sind.

2. Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

V. Repräsentative Erhebung und Mitteilungspflicht

1. Um eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können, sowie um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages soweit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, werden bei allen durch diesen Vertrag Berechtigten von Zeit zu Zeit repräsentative Erhebungen über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt. Die nächste Erhebung wird im Jahr 2017 stattfinden.
2. Bitte beachten Sie, dass bei Herstellung von mehr als 1.000 Exemplaren (etwa für Großgottesdienste) diese entgegen der sonstigen Meldefreiheit der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden sind.

VI. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Personen, die von der VG Musikedition vertreten werden, sich an aus diesem Vertrag Berechtigte (Kirchengemeinden, Kirchenmusiker usw.) wenden, um in Fällen, die durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, Vergütungen zu fordern, sind diese an die VG Musikedition zu verweisen.

Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

VII. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist im Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen (Erz-)Diözese nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung“.

C. Ergänzende Bemerkungen

In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, ob Fotokopien die günstigste Alternative sind. Folgende Gründe sind in diesem Zusammenhang aufzuführen:

- Preisgünstige (Sammel-) Angebote von Verlagen sind unter Umständen billiger als die Anfertigung von Einzelkopien.
- Die Verwaltung (Notenschrank etc.) der Einzelkopien ist aufwendiger. Die Praktikabilität beim Einsatz in Gottesdiensten ist unter Umständen schlechter als bei regulär gekauften Noten.

D. Ansprechpartner

Sofern Sie weitere Fragen haben, die in diesem Merkblatt nicht beantwortet werden, wenden

Sie sich bitte an

- die Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat oder
- die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn oder s.koller@dbk.de oder
- die VG Musikedition, Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel, im Internet unter www.vg-musikedition.de.

Nr. 201 Woche für das Leben

Die Informationsbroschüre für die „Woche für das Leben“ 2015 wird unmittelbar nach ihrem Erscheinen im Januar mit je zwei Exemplaren an die Pfarreien verschickt. Zwei Exemplare der Plakate sind den Pfarrämtern bereits zugegangen.

Nr. 202 Publikation: Eine Einführung in den Kirchenraum für Erstkommunionkinder

Unter dem Titel „Gott macht mein Leben hell – Kinder entdecken den Kirchenraum“ ist im Verlag Butzon und Bercker ein Buch erschienen, das am Beispiel der Pfarrkirche St. Bonifatius in Wirges/Westerwald mit Bildern und Texten den Kirchenraum anschaulich erklärt.

Klara und Louis, gerade zur Kommunion gegangen, nehmen darin die großen und kleinen Leserinnen und Leser mit auf eine Entdeckungsreise in den Kirchenraum. Sie zeigen und erklären in einer Sprache, die Kinder verstehen, was sich alles in einer Kirche finden lässt.

Das Buch eignet sich für Kinder, aber auch für Eltern, und ist besonders für Kinder im Erstkommunalalter zu empfehlen. Herausgeber des 112 Seiten umfassenden Buches im Format 21,5 x 22,5 cm sind Jochen Straub und Diakon Dr. Christoph Beuers. Das Buch ist im Buchhandel erhältlich und kostet 14,95 Euro.

Nr. 203 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 20. bis 24. Juli 2015 nach Xanten

„Aber zwingen lass ich mich nicht, denn ich bin frei!“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften von Montag, 20. Juli, bis Freitag, 24. Juli 2015, Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch nach Xanten ein.

Das Motto für die Impulse und den mitbrüderlichen Austausch dient der Auseinandersetzung mit der Frage, wovon und wofür bin ich als Mensch, als Christ und als (zukünftiger) Priester bzw. Diakon frei (z. B.: Wo und wie erlebe und vermittele ich Freude am Glauben? Was bedeuten für mich die evangelischen Räte? Was ist mir bzgl. der Freiheit innerhalb der Kirche und im Verhältnis zum Staat/zur Gesellschaft wichtig? Wo sind Mut, Hochherzigkeit und Einsatz von mir und von der Kirche gefragt?).

Das Leitwort, unter dem auch eine aktuelle Ausstellung im Xantener Stiftsmuseum anlässlich des 70. Jahrestages der Priesterweihe und Primiz Karl Leisners im Dezember 1944 im KZ Dachau und seines 100. Geburtstages am 28. Februar steht, ist dem Tagebuch des Seligen entnommen, das jetzt als fünfbändige Lebens-Chronik von Hans-Karl Seeger und Gabriele Latzel herausgegeben worden ist. Das Zitat vom Juni 1933 bezieht sich ursprünglich auf die gefährdete Freiheit der katholischen Jugendbewegung angesichts der nationalsozialistischen Machtübernahme.

Der dreitägige Pilgerweg durch die niederrheinische Landschaft führt drei Wochen vor dem 70. Todestag Karl Leisners zum Marienwallfahrtsort Kevelaer, zum Haus der Familie Leisner in Kleve und zu seinem Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Das Programm beginnt am Montag, 20. Juli 2015, um 18:00 Uhr mit dem Abendessen. Es endet am Freitag, 24. Juli 2015, nach dem Frühstück. Alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurder Straße 216, 47661 Issum-Sevelen. Die Wegstrecke beträgt täglich 15 bis 25 km, wobei ein Teilstück mit dem Schlauchboot zurückgelegt wird. Begleitung und Transfers mit dem PKW sind vorhanden. Der Kostenbeitrag für Übernachtungen und Vollverpflegung beträgt 160,00 €, für Studenten 70,00 €.

Anmeldungen: Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747 930709, E-Mail: armin.haas@gmx.de; Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804 8497, E-Mail: theohoffacker@web.de; Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826 226.

Nr. 204 Warnungen

I

Frater Dominic N. Isagalando OFM, Provinzminister der Gemeinschaft der Minderbrüder (Ordo Fratrum Minorum – Franciscan Friars), und eine gewisse Schwester Katherine N. Isagalando OSF (sic!), Provinzoberin der Franziskanerschwestern der Unbefleckten Empfängnis (Franciscan Sister of the Immaculate Conception) aus Monrovia in Liberia (Afrika), versuchen, Geldmittel für verschiedene Personen und Einrichtungen zu sammeln. Die Oberen der genannten religiösen Kongregationen existieren in Liberia nicht, auch nicht deren Gemeinschaften.

II

Erneut (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 2014, S. 179) ergeht die Warnung vor dem 66-jährigen W. Sch., der seit Jahren vorgibt, ein ranghoher Geistlicher zu sein.

Im November war der Deutsche in Brasilien verhaftet worden. Bereits zuvor hatte das Erzbistum São Paulo in einem Schreiben vor ihm gewarnt. Mehrfach hatte er sich als „Bruder Andre Kardinal von Hohenzollern“, Mitglied des Kartäuser-Ordens oder als Bischof von Os-

nabrück ausgegeben und bei verschiedenen katholischen Einrichtungen um Unterkunft und finanzielle Hilfe gebeten.

Anfang Dezember 2014 war W. Sch. über den Flughafen Frankfurt am Main nach Deutschland eingereist. Inzwischen hat er versucht, seine betrügerischen Absichten hier fortzusetzen.

Nr. 205 Totenmeldung

Am 18. Dezember 2014 ist unsere Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Wolfram Pfaff, im Alter von 75 Jahren in Frankfurt-Höchst verstorben.

Wolfram Pfaff wurde am 7. Juni 1939 in Königstein im Taunus geboren. Von Herbst 1945 bis Ostern 1950 besuchte er die Volksschule in Falkenstein. Nach bestandener Aufnahmeprüfung trat er im Frühjahr 1950 in die Sexta des Städtischen Realgymnasiums Königstein ein, das er im Frühjahr 1959 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Schon in jungen Jahren nahm er rege Anteil am pfarrlichen Leben in seinem Heimatort. Zum Sommersemester 1959 begann er seine Studien an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Am 8. Dezember 1964 empfing Wolfram Pfaff durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe. Ab Januar 1964 war er zunächst als Seelsorgspraktikant in der Frankfurter Pfarrei St. Bernhard eingesetzt. Es folgten Kaplansstellen am Dom in Wetzlar (April 1965 bis August 1967) und in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden (September 1967 bis März 1970). Von März 1970 bis April 1972 war er Bezirksvikar und Jugendpfarrer im Bezirk Rheingau, vom November 1970 bis Februar 1976 zusätzlich Pfarrverwalter in Stephanshausen.

Zum 1. Februar 1976 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Oberrad. Seine zweite Pfarrstelle führte ihn ab dem 1. Juli 1988 nach Hochheim (St. Peter und Paul, St. Bonifatius). Als Pfarrer von St. Martin in Bad Ems und Leitender Priester von St. Katharina in Nievern wechselte er zum 1. Mai 1996 in den Bezirk Rhein-Lahn. Mit Termin 1. Januar 2000 übernahm Pfarrer Pfaff dort zudem das Amt des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Bad Ems. Schließlich übertrug ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus zum 1. März 2003 die Pfarrei St. Johannes Ap. in Frankfurt-Unterliederbach; dort wirkte Pfarrer Pfaff bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. September 2010. Seitdem war er als Subsidiar im Pastoralen Raum

Frankfurt-Höchst tätig. Sein goldenes Priesterjubiläum konnte er noch am 8. Dezember 2014 begehen.

Pfarrer Wolfram Pfaff war tief geprägt vom Zweiten Vatikanischen Konzil. Mit der ihm eigenen Zuversicht, dass die Saat auf guten Boden fallen werde, hat er treu und engagiert sein ganzes Leben für Christus eingesetzt. In seiner herzlichen Art war er ein beliebter Seelsorger, nahezu täglich auf Hausbesuchen und stets ansprechbar für die Nöte der Kranken im Klinikum Höchst.

Wir danken Herrn Pfarrer Pfaff für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 29. Dezember 2014 in St. Johannes Ap. in Frankfurt-Unterliederbach gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Königstein-Falkenstein.

Nr. 206 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. September 2014 bis auf Weiteres hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Herrn Pfarrer Stephan GRAS zum Pfarrverwalter für die Italienische Katholische Gemeinde Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators nach Präsentation durch den Provinzial der Claretiner Pater Antoni PISKOREK CMF zum Kaplan in der Polnischen Katholischen Gemeinde Frankfurt und zum Kooperator in der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt-Süd ernannt (Korrektur der Dienstinricht im Amtsblatt 2014, S. 181).

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 1. August 2015 hat der Domdekan Herrn Andreas BOLLENDORF in Nachfolge von Herrn Domkantor Klaus Knubben zum Leiter der Limburger Domsingknaben und zum Domkantor am Hohen Dom zu Limburg ernannt.



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 207	Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2015 – „Macht euer Herz stark (Jak 5, 8)“	229	
Der Apostolische Administrator		Nr. 210	Profanierung von Altar und Kapelle im Gemeindezentrum St. Franziskus, Bad Homburg 246
Nr. 208	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 27. November 2014	231	
Nr. 209	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Dezember 2014	246	
		Nr. 211	40. Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige 2015 246
		Nr. 212	Anbetungstage in Schönstatt 247
		Nr. 213	Exerzitien für Priester und Diakone im Haus St. Georg in Weltenburg 247
		Nr. 214	Fortbildungsangebot des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz 247
		Nr. 215	Dienstnachrichten 247

Der Apostolische Stuhl

Nr. 207 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2015 – „Macht euer Herz stark (Jak 5, 8)“

Liebe Schwestern und Brüder,

die österliche Bußzeit ist eine Zeit der Erneuerung für die Kirche, für die Gemeinschaften wie für die einzelnen Gläubigen. Vor allem aber ist sie eine „Zeit der Gnade“ (2 Kor 6, 2). Gott verlangt nichts von uns, das er uns nicht schon vorher geschenkt hätte: „Wir wollen lieben, weil er uns zuerst geliebt hat“ (1 Joh 4, 19). Er ist uns gegenüber nicht gleichgültig. Jeder von uns liegt ihm am Herzen, er kennt uns beim Namen, sorgt sich um uns und sucht uns, wenn wir uns von ihm entfernen. Jedem Einzelnen von uns gilt sein Interesse; seine Liebe hindert ihn, gleichgültig gegenüber dem zu sein, was uns geschieht. Es kommt allerdings vor, dass wir, wenn es uns gut geht und wir uns wohlfühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gott Vater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten interessieren, die sie erdulden ... Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohlfühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht. Diese egoistische Haltung der Gleichgültigkeit hat heute ein weltweites Ausmaß angenommen, sodass wir von einer Globalisierung der Gleichgültigkeit sprechen können. Es handelt sich um einen Missstand, dem wir als Christen begegnen müssen.

Wenn das Volk Gottes sich zu seiner Liebe bekehrt, findet es die Antworten auf jene Fragen, die ihm die Geschichte beständig stellt. Eine der drängendsten Herausforderungen, auf die ich in dieser Botschaft eingehen möchte, ist die der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“.

Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten und gegenüber Gott ist eine reale Versuchung auch für uns Christen. Wir haben es daher in jeder österlichen Bußzeit nötig, den Ruf der Propheten zu hören, die ihre Stimme erheben und uns wachrütteln.

Gott ist die Welt nicht gleichgültig, er liebt sie so sehr, dass er seinen Sohn für die Rettung jedes Menschen hingibt. In der Menschwerdung, im irdischen Leben, im Tod und in der Auferstehung des Sohnes Gottes öffnet sich ein für alle Mal die Tür zwischen Gott und Mensch, zwischen Himmel und Erde. Und die Kirche ist gleichsam die Hand, die diese Tür offen hält, indem sie das Wort verkündet, die Sakramente feiert und den Glauben bezeugt, der in der Liebe wirksam ist (vgl. Gal 5, 6). Dennoch neigt die Welt dazu, sich in sich selbst zu verschließen und diese Tür zufallen zu lassen, durch die Gott in die Welt und die Welt zu Gott kommt. So darf sich die Hand, die die Kirche ist, niemals wundern, wenn sie zurückgewiesen, eingezwängt und verletzt wird.

Das Volk Gottes bedarf daher einer Erneuerung, um nicht gleichgültig zu werden und um sich nicht in sich selbst zu verschließen. Ich möchte euch drei Schritte für diese Erneuerung nahelegen, über die ihr nachdenken sollt.

1. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12, 26) – Die Kirche

Die Liebe Gottes, die diese tödliche Selbstverschließung der Gleichgültigkeit aufbricht, wird uns von der Kirche durch ihre Lehre und vor allem durch ihr Zeugnis entgegengebracht. Bezeugen kann man aber nur, was man vorher erfahren hat. Ein Christ ist, wer sich von Gott mit dessen Güte und Barmherzigkeit, mit Christus selbst bekleiden lässt, um wie dieser zum Diener Gottes und der Menschen zu werden. Daran erinnert uns deutlich die Liturgie des Gründonnerstags mit dem Ritus der Fußwaschung. Petrus wollte nicht, dass Jesus ihm die Füße wasche, aber dann verstand er, dass Jesus nicht bloß ein Beispiel dafür sein will, wie wir einander die Füße waschen sollen. Diesen Dienst kann nur tun, wer sich vorher von Christus die Füße hat waschen lassen. Nur dieser hat „Anteil“ an ihm (Joh 13, 8) und kann so dem Menschen dienen.

Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um sich von Christus dienen zu lassen und so wie er zu werden. Das geschieht, wenn wir das Wort Gottes hören und die Sakramente, insbesondere die Eucharistie, empfangen. Durch diese werden wir das, was wir empfangen: Leib Christi. In diesem Leib findet jene Gleichgültigkeit, die sich so oft unserer Herzen zu bemächtigen scheint, keinen Raum. Denn wer Christus gehört, gehört einem einzigen Leib an, und in ihm begegnet man einander nicht mit Gleichgültigkeit. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm“ (1 Kor 12, 26).

Die Kirche ist *communio sanctorum*, weil die Heiligen an ihr teilhaben, aber auch weil sie Gemeinschaft an heiligen Dingen ist: an der Liebe Gottes, die in Christus offenbar geworden ist, und an allen seinen Gaben. Zu diesen gehört auch die Antwort derer, die sich von dieser Liebe erreichen lassen. In dieser Gemeinschaft der Heiligen und der Teilhabe am Heiligen besitzt keiner etwas nur für sich, sondern was er hat, ist für alle. Und weil wir in Gott verbunden sind, können wir auch etwas für die Fernen und diejenigen tun, die wir aus eigener Kraft niemals erreichen könnten, denn mit ihnen und für sie beten wir zu Gott, damit wir uns alle seinem Heilswirken öffnen.

2. „Wo ist dein Bruder?“ (Gen 4, 9) – Die Gemeinden und die Gemeinschaften

Das in Bezug auf die Weltkirche Gesagte muss notwendigerweise in das Leben der Pfarrgemeinden und Gemeinschaften übersetzt werden. Gelingt es in sol-

chen kirchlichen Bereichen, sich als Teil eines einzigen Leibes zu erleben? Ein Leib, der zugleich empfängt und teilt, was Gott schenken möchte? Ein Leib, der seine schwächsten, ärmsten und kleinsten Glieder kennt und sich um sie sorgt? Oder flüchten wir uns in eine universale Liebe, die sich in der weiten Welt engagiert, aber Lazarus, der vor der eigenen verschlossenen Tür sitzt, vergisst? (vgl. Lk 16, 19–31)

Um das, was Gott uns schenkt, empfangen und vollkommen fruchtbar machen zu können, müssen wir die Grenzen der sichtbaren Kirche in zwei Richtungen überschreiten.

Zum einen, indem wir uns betend mit der Kirche des Himmels verbinden. Wenn die irdische Kirche betet, entsteht eine Gemeinschaft des gegenseitigen Dienstes und des Guten, die bis zum Angesicht Gottes reicht. Mit den Heiligen, die ihre Fülle in Gott gefunden haben, bilden wir einen Teil jenes Miteinanders, in dem die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden ist. Die Kirche des Himmels ist nicht triumphierend, weil sie sich von den Leiden der Welt abgewandt hat und sich ungestört der Freude hingibt. Vielmehr können die Heiligen schon sehen und sich darüber freuen, dass sie mit dem Tod und der Auferstehung Jesu die Gleichgültigkeit, die Hartherzigkeit und den Hass ein für alle Mal überwunden haben. Solange dieser Sieg der Liebe nicht die ganze Welt durchdrungen hat, sind die Heiligen noch mit uns als Pilger unterwegs. In der Überzeugung, dass die Freude im Himmel über den Sieg der gekreuzigten Liebe nicht vollkommen ist, solange auch nur ein Mensch auf der Erde leidet und stöhnt, schrieb die heilige Kirchenlehrerin Terese von Lisieux: „Ich rechne bestimmt damit, im Himmel nicht untätig zu bleiben. Mein Wunsch ist, weiter für die Kirche und die Seelen zu arbeiten“ (Brief Nr. 254 vom 14. Juli 1897).

Auch wir haben Anteil an den Verdiensten und der Freude der Heiligen, und diese nehmen teil an unserem Ringen und an unserer Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Ihre Freude über den Sieg des auferstandenen Christus gibt uns die Kraft, die vielen Formen der Gleichgültigkeit und der Hartherzigkeit zu überwinden.

Zum anderen ist jede christliche Gemeinschaft dazu aufgerufen, die Schwelle zu überschreiten, die sie in Beziehung setzt zu der Gesellschaft, die sie umgibt, sowie zu den Armen und Fernen. Die Kirche ist von ihrem Wesen her missionarisch, nicht in sich selbst zurückgezogen, sondern ausgesendet zu allen Menschen.

Diese Sendung ist das geduldige Zeugnis für Ihn, der die ganze Wirklichkeit und jeden Menschen zum Vater führen will. Die Mission ist das, worüber die Liebe nicht schweigen darf. Die Kirche folgt Jesus Christus auf dem Weg, der sie zu jedem Menschen führt, bis an die Grenzen der Erde (vgl. Apg 1, 8). So können wir in unserem Nächsten den Bruder und die Schwester sehen, für die Christus gestorben und auferstanden ist. Was wir empfangen haben, das haben wir auch für sie empfangen. Und ebenso ist das, was diese Brüder besitzen, ein Geschenk für die Kirche und für die ganze Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, wie sehr möchte ich, dass die Orte, an denen sich die Kirche zeigt – unsere Gemeinden und besonders unsere Gemeinschaften –, zu Inseln der Barmherzigkeit im Meer der Gleichgültigkeit werden!

3. „Macht euer Herz stark“ (Jak 5, 8) – Der einzelne Gläubige

Auch wir als Einzelne sind der Versuchung der Gleichgültigkeit ausgesetzt. Wir sind von den erschütternden Berichten und Bildern, die uns das menschliche Leid erzählen, gesättigt und verspüren zugleich unser ganzes Unvermögen einzugreifen. Was können wir tun, um uns nicht in diese Spirale des Schreckens und der Machtlosigkeit hineinziehen zu lassen?

Erstens können wir in der Gemeinschaft der irdischen und der himmlischen Kirche beten. Unterschätzen wir nicht die Kraft des Gebetes von so vielen! Die Initiative 24 Stunden für den Herrn, von der ich hoffe, dass sie am 13. und 14. März in der ganzen Kirche, auch auf Diözesanebene, gefeiert wird, möchte ein Ausdruck dieser Notwendigkeit des Betens sein.

Zweitens können wir mit Gesten der Nächstenliebe helfen und dank der zahlreichen Hilfswerke der Kirche sowohl die Nahen als auch die Fernen erreichen. Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um dieses Interesse dem anderen gegenüber mit einem vielleicht auch nur kleinen, aber konkreten Zeichen unserer Teilnahme am gemeinsamen Menschsein zu zeigen.

Drittens schließlich ist das Leid des anderen ein Aufruf zur Bekehrung, weil das Bedürfnis des Bruders mich an die Zerbrechlichkeit meines eigenen Lebens, an meine Abhängigkeit von Gott und von den Mitmenschen erinnert. Wenn wir demütig die Gnade Gottes erbitten und die Grenzen unserer Möglichkeiten annehmen, dann werden wir auf die unendlichen Möglichkeiten vertrauen, die die Liebe Gottes in sich birgt. Und wir

werden der teuflischen Versuchung widerstehen, die uns glauben macht, wir könnten uns selbst und die Welt ganz alleine retten.

Um die Gleichgültigkeit und unseren Allmachtswahn zu überwinden, möchte ich alle darum bitten, diese österliche Bußzeit als einen Weg der „Herzensbildung“ zu gehen, wie Benedikt XVI. sich ausdrückte (Enzyklika *Deus caritas est*, 31). Ein barmherziges Herz zu haben, bedeutet nicht, ein kraftloses Herz zu haben. Wer barmherzig sein will, braucht ein starkes, ein festes Herz, das für den Versucher verschlossen, für Gott aber offen ist. Ein Herz, das sich vom Heiligen Geist durchdringen und auf die Wege der Liebe führen lässt, die zu den Brüdern und Schwestern führen. Im Grunde ein armes Herz, das um die eigene Armut weiß und sich für den anderen hingibt.

Deswegen, liebe Brüder und Schwestern, möchte ich mit euch in dieser österlichen Bußzeit Christus bitten: „*Fac cor nostrum secundum cor tuum* – Bilde unser Herz nach deinem Herzen“ (Gebetsruf aus der Herz-Jesu-Litanei). Dann werden wir ein starkes und barmherziges, waches und großmütiges Herz haben, das sich nicht in sich selbst verschließt und nicht in den Schwindel der Globalisierung der Gleichgültigkeit verfällt.

Mit diesem Wunsch sage ich mein Gebet zu, damit jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der österlichen Bußzeit fruchtbringend beschreite. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Möge der Herr euch segnen und die Muttergottes euch behüten!

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 4. Oktober 2014,
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

Der Apostolische Administrator

Nr. 208 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 27. November 2014

Die Regionalkommission Mitte hat auf ihrer Sitzung am 27. November 2014 den nachfolgenden Beschluss gefasst: Vergütungsrunde 2014/2015

I. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Regionalkommission erhöht die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von

den am 1. Januar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v.H.
ab 1. März 2015	2,40 v.H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Januar 2015 die Differenz zwischen dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Januar 2015 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Januar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.
3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert.
4. Die Regionalkommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.
5. Die Regionalkommission beschließt eine Einmalzahlung für das Jahr 2014.
6. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Januar 2015 sind Teil dieses Beschlusses.

II. Einmalzahlung 2014

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IIIa der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu:

„IIIa (RK Mitte) – Einmalzahlung 2014

- (1) ¹Die Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32 und 33 erhalten für den

Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 18 Prozent des im Dezember 2014 gültigen individuellen Tabellenentgeltes sowie der regelmäßig auszahlenden dynamischen Vergütungsbestandteile. ²Bei in der Zeit zwischen dem 01. Juli und 31. Dezember 2014 eintretenden Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.

- (2) ¹Die Einmalzahlung nach Abs. 1 ist im Monat Dezember 2014 auszubezahlen. ²Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Januar 2015 85,12 Euro
ab 1. März 2015 87,16 Euro

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen

zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Januar 2015 76,62 Euro
ab 1. März 2015 78,46 Euro

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2015	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	121,01 Euro	123,91 Euro

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Januar 2015 107,64 Euro
ab 1. März 2015 110,22 Euro

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt
ab 1. Januar 2015 18,39 Euro
ab 1. März 2015 18,83 Euro

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden Werte fest:

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Januar 2015 59,42 Euro
ab 1. März 2015 60,85 Euro

2. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Januar 2015 59,42 Euro
ab 1. März 2015 60,85 Euro

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Januar 2015 145,27 Euro
ab 1. März 2015 148,76 Euro

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

- C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A–F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Januar 2015	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Januar 2015	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro

2. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Januar 2015	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Sie beträgt

	ab 1. September 2014
	899,91 Euro

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens dieses Beschlusses begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z. B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2015	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2015	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro

XIII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrug von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 02. Oktober 2014 eingestellt worden sind ^{1,7}“.

XIV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrug von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 02. Oktober 2014 eingestellt worden sind ^{1,4}“

XVI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 2. Oktober 2014 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 20. Januar 2015
Az.: 359H/45168/15/01/2

+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 02. Oktober 2014 eingestellt worden sind ^{1,7}“

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

Anhang: Regelvergütungen und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V. in der Region Mitte ab 1. Januar 2015

Anhang: Anlage 3 – Regelvergütung ab 1. Januar 2015

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42 €	4.637,89 €	5.011,36 €	5.207,30 €	5.403,20 €	5.599,05 €	5.794,97 €	5.990,87 €	6.186,73 €	6.382,66 €	6.578,55 €	6.757,91 €
1a	3.947,71 €	4.269,95 €	4.592,15 €	4.771,56 €	4.950,98 €	5.130,38 €	5.309,84 €	5.489,22 €	5.668,69 €	5.848,05 €	6.027,47 €	6.108,02 €
1b	3.660,30 €	3.936,72 €	4.213,19 €	4.388,92 €	4.564,71 €	4.740,45 €	4.916,18 €	5.091,94 €	5.267,68 €	5.443,46 €	5.516,68 €	– €
2	3.483,62 €	3.719,75 €	3.955,93 €	4.102,37 €	4.248,83 €	4.395,34 €	4.541,81 €	4.688,27 €	4.834,70 €	4.981,15 €	5.074,58 €	– €
3	3.170,82 €	3.374,03 €	3.577,24 €	3.710,91 €	3.844,54 €	3.978,21 €	4.111,82 €	4.245,46 €	4.379,14 €	4.512,79 €	4.532,92 €	– €
4a	2.954,79 €	3.128,68 €	3.302,62 €	3.419,82 €	3.536,99 €	3.654,14 €	3.771,30 €	3.888,51 €	4.005,65 €	4.117,34 €	– €	– €
4b	2.758,87 €	2.905,35 €	3.051,82 €	3.154,34 €	3.256,85 €	3.359,37 €	3.461,91 €	3.564,44 €	3.666,98 €	3.747,50 €	– €	– €
5b	2.584,90 €	2.703,99 €	2.828,48 €	2.920,00 €	3.007,89 €	3.095,79 €	3.183,64 €	3.271,50 €	3.359,37 €	3.417,95 €	– €	– €
5c	2.401,96 €	2.494,42 €	2.590,05 €	2.669,99 €	2.754,20 €	2.838,39 €	2.922,63 €	3.006,83 €	3.081,87 €	– €	– €	– €
6b	2.274,67 €	2.351,65 €	2.428,66 €	2.482,87 €	2.538,90 €	2.595,01 €	2.653,52 €	2.715,72 €	2.778,00 €	2.823,76 €	– €	– €
7	2.159,97 €	2.224,44 €	2.288,84 €	2.334,37 €	2.379,92 €	2.425,46 €	2.471,30 €	2.519,12 €	2.566,99 €	2.596,70 €	– €	– €
8	2.054,76 €	2.108,19 €	2.161,60 €	2.196,17 €	2.227,58 €	2.258,97 €	2.290,39 €	2.321,82 €	2.353,21 €	2.384,66 €	2.414,48 €	– €
9a	1.986,47 €	2.026,77 €	2.067,07 €	2.098,37 €	2.129,66 €	2.160,99 €	2.192,32 €	2.223,66 €	2.254,94 €	– €	– €	– €
9	1.939,39 €	1.983,35 €	2.027,35 €	2.060,35 €	2.090,18 €	2.120,05 €	2.149,87 €	2.179,73 €	– €	– €	– €	– €
10	1.793,55 €	1.829,69 €	1.865,85 €	1.898,83 €	1.928,64 €	1.958,48 €	1.988,34 €	2.018,19 €	2.038,64 €	– €	– €	– €
11	1.691,46 €	1.719,72 €	1.748,00 €	1.770,02 €	1.791,97 €	1.813,99 €	1.835,95 €	1.857,99 €	1.879,97 €	– €	– €	– €
12	1.600,36 €	1.628,62 €	1.656,92 €	1.678,88 €	1.700,90 €	1.722,87 €	1.744,88 €	1.766,86 €	1.788,85 €	– €	– €	– €

Anhang: Anlage 3 – Regelvergütung ab 1. März 2015

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77 €	4.749,20 €	5.131,63 €	5.332,28 €	5.532,88 €	5.733,43 €	5.934,05 €	6.134,65 €	6.335,21 €	6.535,84 €	6.736,44 €	6.920,10 €
1a	4.042,46 €	4.372,43 €	4.702,36 €	4.886,08 €	5.069,80 €	5.253,51 €	5.437,28 €	5.620,96 €	5.804,74 €	5.988,40 €	6.172,13 €	6.254,61 €
1b	3.748,15 €	4.031,20 €	4.314,31 €	4.494,25 €	4.674,26 €	4.854,22 €	5.034,17 €	5.214,15 €	5.394,10 €	5.574,10 €	5.649,08 €	– €
2	3.567,23 €	3.809,02 €	4.050,87 €	4.200,83 €	4.350,80 €	4.500,83 €	4.650,81 €	4.800,79 €	4.950,73 €	5.100,70 €	5.196,37 €	– €
3	3.246,92 €	3.455,01 €	3.663,09 €	3.799,97 €	3.936,81 €	4.073,69 €	4.210,50 €	4.347,35 €	4.484,24 €	4.621,10 €	4.641,71 €	– €
4a	3.029,74 €	3.203,77 €	3.381,88 €	3.501,90 €	3.621,88 €	3.741,84 €	3.861,81 €	3.981,83 €	4.101,79 €	4.216,16 €	– €	– €
4b	2.834,95 €	2.980,59 €	3.126,20 €	3.230,04 €	3.335,01 €	3.439,99 €	3.545,00 €	3.649,99 €	3.754,99 €	3.837,44 €	– €	– €
5b	2.662,00 €	2.780,40 €	2.904,17 €	2.995,15 €	3.082,53 €	3.170,09 €	3.260,05 €	3.350,02 €	3.439,99 €	3.499,98 €	– €	– €
5c	2.480,13 €	2.572,05 €	2.667,12 €	2.746,59 €	2.830,32 €	2.914,02 €	2.997,76 €	3.081,47 €	3.156,08 €	– €	– €	– €
6b	2.353,58 €	2.430,12 €	2.506,67 €	2.560,56 €	2.616,27 €	2.672,06 €	2.730,22 €	2.792,06 €	2.853,98 €	2.899,47 €	– €	– €
7	2.239,55 €	2.303,64 €	2.367,66 €	2.412,93 €	2.458,21 €	2.503,50 €	2.549,06 €	2.596,61 €	2.644,19 €	2.673,74 €	– €	– €
8	2.134,95 €	2.188,07 €	2.241,17 €	2.275,53 €	2.306,76 €	2.337,97 €	2.369,21 €	2.400,45 €	2.431,66 €	2.462,92 €	2.492,58 €	– €
9a	2.067,06 €	2.107,13 €	2.147,18 €	2.178,30 €	2.209,41 €	2.240,56 €	2.271,71 €	2.302,86 €	2.333,96 €	– €	– €	– €
9	2.020,25 €	2.063,95 €	2.107,70 €	2.140,51 €	2.170,16 €	2.199,86 €	2.229,50 €	2.259,19 €	– €	– €	– €	– €
10	1.875,26 €	1.911,19 €	1.947,14 €	1.979,92 €	2.009,57 €	2.039,23 €	2.068,92 €	2.098,60 €	2.118,92 €	– €	– €	– €
11	1.757,14 €	1.801,86 €	1.829,98 €	1.851,87 €	1.873,69 €	1.895,59 €	1.917,42 €	1.939,32 €	1.961,18 €	– €	– €	– €
12	1.683,20 €	1.711,29 €	1.739,43 €	1.761,26 €	1.783,15 €	1.804,99 €	1.826,88 €	1.848,73 €	1.870,59 €	– €	– €	– €

Anhang: Anlage 3a – Regelvergütung ab 1. Januar 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61 €	4.642,42 €	4.776,22 €	4.880,32 €	4.984,39 €	5.088,49 €	5.192,55 €	5.296,65 €	5.400,72 €
Kr 13	4.033,67 €	4.167,47 €	4.301,31 €	4.405,38 €	4.509,43 €	4.613,53 €	4.717,63 €	4.821,69 €	4.925,79 €
Kr 12	3.718,92 €	3.843,56 €	3.968,16 €	4.065,06 €	4.162,00 €	4.258,92 €	4.355,84 €	4.452,74 €	4.549,71 €
Kr 11	3.507,19 €	3.626,79 €	3.746,40 €	3.839,44 €	3.932,46 €	4.025,49 €	4.118,50 €	4.211,52 €	4.304,55 €
Kr 10	3.304,70 €	3.415,67 €	3.526,64 €	3.612,93 €	3.699,25 €	3.785,51 €	3.871,82 €	3.958,11 €	4.044,42 €
Kr 9	3.118,86 €	3.221,44 €	3.324,08 €	3.403,90 €	3.483,72 €	3.563,55 €	3.643,36 €	3.723,17 €	3.802,98 €
Kr 8	2.946,15 €	3.041,21 €	3.136,30 €	3.210,25 €	3.284,23 €	3.358,17 €	3.432,10 €	3.506,07 €	3.580,00 €
Kr 7	2.788,28 €	2.876,11 €	2.963,92 €	3.032,24 €	3.100,55 €	3.168,86 €	3.237,16 €	3.305,47 €	3.373,75 €
Kr 6	2.602,63 €	2.683,12 €	2.763,60 €	2.826,18 €	2.888,79 €	2.951,39 €	3.013,99 €	3.076,58 €	3.139,19 €
Kr 5a	2.515,30 €	2.590,55 €	2.665,78 €	2.724,32 €	2.782,81 €	2.841,36 €	2.899,89 €	2.958,42 €	3.016,91 €
Kr 5	2.455,33 €	2.526,54 €	2.597,73 €	2.653,08 €	2.708,49 €	2.763,84 €	2.819,18 €	2.874,57 €	2.929,96 €
Kr 4	2.346,95 €	2.410,23 €	2.473,51 €	2.522,73 €	2.571,94 €	2.621,15 €	2.670,39 €	2.719,61 €	2.768,80 €
Kr 3	2.246,42 €	2.300,19 €	2.353,97 €	2.395,80 €	2.437,61 €	2.479,45 €	2.521,25 €	2.563,08 €	2.604,90 €
Kr 2	2.073,18 €	2.120,30 €	2.167,44 €	2.204,12 €	2.240,74 €	2.277,42 €	2.314,05 €	2.350,73 €	2.387,38 €
Kr 1	1.986,78 €	2.028,74 €	2.070,69 €	2.103,30 €	2.135,92 €	2.168,55 €	2.201,17 €	2.233,76 €	2.266,40 €

Anhang: Anlage 3a – Regelvergütung ab 1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82 €	4.753,84 €	4.890,85 €	4.997,45 €	5.104,02 €	5.210,61 €	5.317,17 €	5.423,77 €	5.530,34 €
Kr 13	4.130,48 €	4.267,49 €	4.404,54 €	4.511,11 €	4.617,66 €	4.724,25 €	4.830,85 €	4.937,41 €	5.044,01 €
Kr 12	3.808,17 €	3.935,81 €	4.063,40 €	4.162,62 €	4.261,89 €	4.361,13 €	4.460,38 €	4.559,61 €	4.658,90 €
Kr 11	3.591,36 €	3.713,83 €	3.836,31 €	3.931,59 €	4.026,84 €	4.122,10 €	4.217,34 €	4.312,60 €	4.407,86 €
Kr 10	3.384,01 €	3.497,65 €	3.611,28 €	3.699,64 €	3.788,03 €	3.876,36 €	3.964,74 €	4.053,10 €	4.141,49 €
Kr 9	3.193,71 €	3.298,75 €	3.403,86 €	3.485,59 €	3.567,33 €	3.649,08 €	3.730,80 €	3.812,53 €	3.894,25 €
Kr 8	3.021,15 €	3.115,65 €	3.211,57 €	3.287,30 €	3.363,05 €	3.438,77 €	3.514,47 €	3.590,22 €	3.665,92 €
Kr 7	2.864,20 €	2.951,52 €	3.038,81 €	3.106,73 €	3.174,96 €	3.244,91 €	3.314,85 €	3.384,80 €	3.454,72 €
Kr 6	2.679,63 €	2.759,65 €	2.839,66 €	2.901,87 €	2.964,12 €	3.026,36 €	3.088,59 €	3.150,82 €	3.214,53 €
Kr 5a	2.592,81 €	2.667,62 €	2.742,42 €	2.800,61 €	2.858,76 €	2.916,97 €	2.975,16 €	3.033,34 €	3.091,50 €
Kr 5	2.533,19 €	2.603,98 €	2.674,76 €	2.729,79 €	2.784,87 €	2.839,90 €	2.894,92 €	2.949,98 €	3.005,05 €
Kr 4	2.425,44 €	2.488,35 €	2.551,27 €	2.600,19 €	2.649,12 €	2.698,05 €	2.746,99 €	2.795,93 €	2.844,84 €
Kr 3	2.325,49 €	2.378,95 €	2.432,42 €	2.474,00 €	2.515,57 €	2.557,16 €	2.598,73 €	2.640,31 €	2.681,89 €
Kr 2	2.153,27 €	2.200,10 €	2.246,97 €	2.283,44 €	2.319,85 €	2.356,32 €	2.392,73 €	2.429,19 €	2.465,63 €
Kr 1	2.067,36 €	2.109,08 €	2.150,79 €	2.183,21 €	2.215,64 €	2.248,08 €	2.280,51 €	2.312,91 €	2.345,36 €

Anhang: Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E 9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E 3a						
	38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,41 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang: Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. März 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)
7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €

4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.						1.984,40 €
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang: Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. Januar 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2-38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,40 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
		1 mit Aufstieg nach 2-39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2-40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang: Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2– 38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,11 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
		1 mit Aufstieg nach 2– 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2–40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang: Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C ab 1. Januar 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12a	24,01 €
Kr 11b	22,43 €
Kr 11a	21,20 €
Kr 10a	19,85 €
Kr 9d	19,12 €
Kr 9c	18,45 €
Kr 9b	17,61 €
Kr 9a	17,32 €
Kr 8a	16,55 €
Kr 7a	15,87 €
Kr 4a	14,70 €
Kr 3a	12,25 €

Anhang: Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C ab 1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12a	24,59 €
Kr 11b	22,97 €
Kr 11a	21,71 €
Kr 10a	20,33 €
Kr 9d	19,58 €
Kr 9c	18,89 €
Kr 9b	18,03 €
Kr 9a	17,74 €
Kr 8a	16,95 €
Kr 7a	16,25 €
Kr 4a	15,05 €
Kr 3a	12,54 €

Anhang: Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E 9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E 3a						
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang: Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. März 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)
7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)

5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €	
4	2.044,34 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ^o	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E 9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E 3a						
	39 Std.						2.009,00 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang: Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. Januar 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2-39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2-40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang: Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2–39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2–40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang: Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C ab 1. Januar 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12a	24,01 €
Kr 11b	22,43 €
Kr 11a	21,20 €
Kr 10a	19,85 €
Kr 9d	19,12 €
Kr 9c	18,45 €
Kr 9b	17,61 €
Kr 9a	17,32 €
Kr 8a	16,55 €
Kr 7a	15,87 €
Kr 4a	14,70 €
Kr 3a	12,25 €

Anhang: Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C ab 1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12a	24,59 €
Kr 11b	22,97 €
Kr 11a	21,71 €
Kr 10a	20,33 €
Kr 9d	19,58 €
Kr 9c	18,89 €
Kr 9b	18,03 €
Kr 9a	17,74 €
Kr 8a	16,95 €
Kr 7a	16,25 €
Kr 4a	15,05 €
Kr 3a	12,54 €

Anhang: Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50 €	3.476,63 €	3.925,25 €	4.261,69 €	4.766,37 €	5.074,78 €
S 17	3.028,04 €	3.336,45 €	3.700,94 €	3.925,25 €	4.373,83 €	4.637,39 €
S 16	2.949,54 €	3.263,56 €	3.510,28 €	3.813,09 €	4.149,53 €	4.351,41 €
S 15	2.837,38 €	3.140,18 €	3.364,50 €	3.622,44 €	4.037,39 €	4.216,82 €
S 14	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	4.009,35 €
S 13	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	3.953,26 €
S 12	2.691,60 €	2.971,97 €	3.241,13 €	3.476,63 €	3.768,21 €	3.891,58 €
S 11	2.579,45 €	2.915,90 €	3.061,69 €	3.420,57 €	3.700,94 €	3.869,16 €
S 10	2.512,15 €	2.781,31 €	2.915,90 €	3.308,42 €	3.622,44 €	3.880,37 €
S 9	2.500,93 €	2.691,60 €	2.859,82 €	3.168,23 €	3.420,57 €	3.661,69 €
S 8	2.399,99 €	2.579,45 €	2.803,74 €	3.123,37 €	3.414,95 €	3.644,85 €
S 7	2.327,10 €	2.551,40 €	2.730,86 €	2.910,29 €	3.044,88 €	3.241,13 €
S 6	2.287,85 €	2.512,15 €	2.691,60 €	2.871,02 €	3.033,64 €	3.211,97 €
S 5	2.287,85 €	2.512,15 €	2.680,38 €	2.770,09 €	2.893,47 €	3.106,55 €
S 4	2.074,77 €	2.355,14 €	2.500,93 €	2.624,31 €	2.702,80 €	2.803,74 €
S 3	1.962,62 €	2.198,14 €	2.355,14 €	2.512,15 €	2.557,02 €	2.601,88 €
S 2	1.878,50 €	1.985,06 €	2.063,55 €	2.153,28 €	2.242,99 €	2.332,72 €

Anhang: Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.105,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.768,08 €	3.046,82 €	3.318,92 €	3.560,07 €	3.858,65 €	3.984,98 €
S 11	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.578,52 €	2.768,08 €	2.935,32 €	3.244,27 €	3.502,66 €	3.749,57 €
S 8	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
S 5	2.366,68 €	2.589,68 €	2.756,93 €	2.846,12 €	2.968,77 €	3.181,11 €
S 4	2.154,84 €	2.433,58 €	2.578,52 €	2.701,18 €	2.779,22 €	2.879,57 €
S 3	2.043,35 €	2.277,50 €	2.433,58 €	2.589,68 €	2.634,28 €	2.678,89 €
S 2	1.959,72 €	2.065,65 €	2.143,69 €	2.232,89 €	2.322,08 €	2.411,29 €

Nr. 209 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Dezember 2014

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung 5/2014 am 04.12.2014 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

I. Änderung der Anlage 23 zu den AVR: Fahrdienste – Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen

1. In Anlage 23 zu den AVR wird nach § 5 die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 5:

Im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost gilt § 5 mit der Maßgabe, dass statt des 31.12.2013 jeweils der 31.12.2014 als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen anzunehmen ist.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 04.12.2014 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 30 zu den AVR: Leistungsentgelt für Ärzte

1. In Anlage 30 zu den AVR wird § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

- (1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

- (2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Für Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO kann ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente durch individuelle Vereinbarung mit dem Dienstgeber eingeführt werden. ⁴Der Abschluss einer Dienstvereinbarung bzw. einer individuellen Vereinbarung ist freiwillig. ⁵Die Ärztin/Der Arzt hat hierauf auch nach mehrmaliger Gewährung eines Leistungsentgeltes bzw. einer

Sozialkomponente keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 29. Januar 2015
Az.: 359H/45168/1/01/6

+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 210 Profanierung von Altar und Kapelle im Gemeindezentrum St. Franziskus, Bad Homburg

Mit Termin 31. Januar 2015 hat der Apostolische Administrator gem. c. 1224 § 2 CIC die Profanierung der Kapelle im Gemeindezentrum St. Franziskus, Gluckensteinweg 101, 61350 Bad Homburg, verfügt.

Zum gleichen Termin wurde gem. c. 1238 CIC der Altar für profan erklärt.

Nr. 211 40. Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige 2015

Das Bistum Limburg lädt herzlich zur Jubiläumswallfahrt nach Lourdes, gemeinsam mit den Bistümern Fulda und Mainz, ein. Das Leitwort der Wallfahrt lautet: „Lourdes – die Freude gesandt zu sein.“ Wallfahrtstermin: Donnerstag, 21. Mai bis Montag, 25. Mai 2015 (Pfingsten). Protektor ist in diesem Jahr Weihbischof Dr. Thomas Löhr, Limburg, der die Lourdes-Wallfahrt begleitet.

Das Programm der Wallfahrtstage bietet folgende religiöse Feiern: Gottesdienst an der Grotte, Sakramentsprozession mit Krankensegnung, Gottesdienst mit Spendung des Sakramentes der Krankensalbung, Lichterprozession, Teilnahme am Internationalen Gottesdienst, Kreuzweg- und Rosenkranzgebet, Begegnung mit der gesamten Pilgergemeinschaft, Gesprächskreise zum Thema „Die Bedeutung der Bäder in Lourdes“ und „Die Botschaft von Lourdes“.

Alle Pfarrämter, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheim- und Krankenhausseelsorger, die Behindertenseelsorger und die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg haben im Dezember 2014 Unterlagen mit ausführlichen Informationen zur Wallfahrt (Prospekte, Plakate) erhalten.

Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke, die auf ärztliche Hilfe und pflegerische Betreuung angewiesen sind, können auch ohne Begleitperson an der Wallfahrt teilnehmen und zur Mitfahrt ermutigt werden. Garant für die Betreuung sind der Lourdes-Krankendienst des Malteser-Ritter-Ordens und erfahrene Ärzte. Für die Gruppe der Hotelpilger ist ärztliche Hilfestellung gewährleistet.

Auskunft und Informationen erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-489, Fax 06431 295-453, E-Mail: pilgerstelle@bistumlimburg.de.

Nr. 212 Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Vallendar-Schönstatt werden vom 15. bis zum 17. Februar 2015 (Fastnachtssonntag, 18:00 Uhr, bis Dienstag, 13:00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten angeboten.

Die geistlichen Impulse werden zum Thema: „Victor in vinculis – zum 70. Jahrestag der Priesterweihe und Primiz des seligen Karl Leisner“ von Pfr. Ernst Geerkens, Leiter der Gedenkstätte Karl Leisner in Kleve, gegeben.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261 98262-0, Fax: 0261 96262-581, Website: www.leben-an-der-quelle.de.

Nr. 213 Exerzitien für Priester und Diakone im Haus St. Georg in Weltenburg

Die Benediktinerabtei Weltenburg macht auf folgende Schweigeexerzitien im Haus St. Georg aufmerksam:

- 2. bis 6. März 2015: „Die Erfahrung des Exils Israel. Krisenzeit als Chance“; Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München;
- 5. bis 9. Oktober 2015: „Heilige – Interpreten des Evangeliums“; Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München;
- 16. bis 21. November 2015: „Zur Freiheit berufen“ – Der Dienst des Priesters in der Kirche für die Menschen von heute; Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg/Münster.

Ausführliche Informationen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441 6757-500.

Nr. 214 Fortbildungsangebot des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltung aufmerksam:

- „Widerspruch aus Loyalität. Ein Workshop mit Klaus Mertes SJ“; 20. bis 24. April 2015; Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach.
- „„Lex cantandi – lex orandi“. Die Bedeutung und die Wirkung der Musik im Gottesdienst“; 4. bis 6. Mai 2015; Referentin: Prof. Dr. Maria Spychiger, Frankfurt; Wilhelm-Kempff-Haus, Wiesbaden-Naurod.
- „Nachhaltig denken, entwickeln und handeln. Ein Workshop“; 8. bis 9. Juni 2015, Referentin: Gisela Bhatti, Krefeld; Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach.
- „„Nimm deinen Sohn!“ (aus Gen 22) – Versuche mit einem schrecklichen Text“; 10. bis 11. Juni 2015; Kloster Jakobsberg, Ockenheim.

Ausführliche Informationen und Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 215 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 1. Dezember 2014 wurde Pater Gino GEORGE CMI als Pastoralpraktikant im Pastoralen Raum Blasiusberg (Pfarrei Waldbrunn) eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2015 wurde Pater Alexander ANTONY ISch als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Franziskus in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2015 wurde Pater Joseph KOVA-THUPARAMBIL CMI als Kooperator im Pastoralen Raum Blasiusberg (Pfarrei Waldbrunn) eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2015 wurde Pater Joy Paul MANJALY CMI als Krankenhaus-Seelsorger in den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 28. Februar 2015 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Karl-Heinz DIEHL auf die Pfarreien St. Anna–St. Raphael in Frankfurt-Hausen, St. Antonius in Frankfurt-Rödelheim und Christ-König in Frankfurt-Praunheim angenommen.

Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September 2015 wird Pfarrer Karl-Heinz DIEHL zum Kooperator im Pastoralen Raum Frankfurt-West ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2015 tritt Pfarrer Karl-Heinz DIEHL, Pastoraler Raum Frankfurt-West, in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2015 wurde Frau Beate GREUL, Gemeindeferentin im Pastoralen Raum Schwalbach-Eschborn, mit einem Dienstumfang von 50 % als Diözesanreferentin im Dezernat Personal für die Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Kategorialseelsorge eingesetzt; mit einem Dienstumfang von 50 % bleibt sie weiterhin im Pastoralen Raum Schwalbach-Eschborn.

Mit Termin 1. Februar 2015 wird Frau Verena LEY, Pastoralreferentin im Brüderkrankenhaus Montabaur, im Pastoralen Raum Meudt-Nentershausen eingesetzt.



Der Apostolische Stuhl			
Nr. 216	Botschaft von Papst Franziskus zum XXX. Weltjugendtag am 29. März 2015 (Palmsonntag): „Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen“ (Mt 5,8)	249	
Nr. 217	Botschaft von Papst Franziskus zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel: „Darstellen, was Familie ist: Privilegierter Raum der Begegnung in ungeschuldeter Liebe“	253	
Der Apostolische Administrator			
Nr. 218	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte)	255	
Nr. 219	Veränderungen im Domkapitel	256	
Nr. 220	Änderung der Dekanatsstruktur im Bezirk Westerwald – Korrektur	256	
Nr. 221	Beschluss der KODA vom 16. Dezember 2014: Besondere Vergütungsrichtlinie VR 13, Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeseelsorge	256	
Nr. 222	Beschluss der KODA vom 16. Dezember 2014: Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg, Anlage 22 zur AVO	256	
Nr. 223	Beschluss der KODA vom 16. Dezember 2014: Ordnung über die Zahlung einer Jahressonderzahlung, Anlage 4 zur AVO	256	
Nr. 224	Beschluss der KODA vom 16. Dezember 2014: Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg, Anlage 22 zur AVO	256	
Nr. 225	Beschluss der KODA vom 16. Dezember 2014: § 10 AVO Arbeitszeit	257	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 226	Ankündigung der Diakonenweihe	257	
Nr. 227	Hinweise zur Palmsonntags-Kollekte	257	
Nr. 228	Begräbnisfeier während des Triduum Paschale	257	
Nr. 229	Priesterliche Ferienaushilfen im Sommer	258	
Nr. 230	Totemeldungen	258	
Nr. 231	Dienstnachrichten	260	

Der Apostolische Stuhl

Nr. 216 Botschaft von Papst Franziskus zum XXX. Weltjugendtag am 29. März 2015 (Palmsonntag): „Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen“ (Mt 5,8)

Liebe junge Freunde,

setzen wir unsere geistliche Pilgerfahrt nach Krakau fort, wo im Juli 2016 die nächste internationale Veranstaltung des Weltjugendtags stattfinden wird. Als Führer auf unserem Weg haben wir die Seligpreisungen aus dem Evangelium gewählt. Im vergangenen Jahr haben wir über die Seligkeit derer nachgedacht, die arm sind vor Gott; sie steht im größeren Zusammenhang der „Bergpredigt“. Gemeinsam haben wir die umwälzende Bedeutung der

Seligpreisungen entdeckt und den nachdrücklichen Aufruf Jesu, uns mutig in das Abenteuer der Suche nach dem Glück zu stürzen. In diesem Jahr wollen wir über die sechste Seligpreisung nachdenken: „Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen“ (Mt 5,8).

1. Die Sehnsucht nach Glück

Das Wort selig – das heißt glücklich – erscheint neunmal in dieser ersten großen Predigt Jesu (vgl. Mt 5,1-12). Es ist wie ein Refrain, der uns an den Ruf Jesu erinnert, gemeinsam mit ihm einen Weg zu gehen, der ungeachtet aller Herausforderungen der Weg zum wahren Glück ist.

Ja, liebe junge Freunde, die Suche nach dem Glück ist allen Menschen aller Zeiten und jeden Alters gemeinsam. Gott hat jedem Mann und jeder Frau eine unbe-

zwingbare Sehnsucht nach Glück, nach Fülle ins Herz gelegt. Spürt ihr nicht, dass eure Herzen unruhig sind und ständig auf der Suche nach einem Gut, das ihren Durst nach Unendlichkeit stillen kann?

Die ersten Kapitel aus dem Buch Genesis zeigen uns die wunderbare Seligkeit, zu der wir berufen sind und die in dem vollen Einklang mit Gott, mit den anderen, mit der Natur und mit uns selbst besteht. Der freie Zugang zu Gott, die Vertrautheit mit ihm und seine Schau war vom Anfang der Menschheit an Teil von Gottes Plan für sie und bewirkte, dass das göttliche Licht alle menschlichen Beziehungen mit Wahrheit und Transparenz durchdrang. In diesem Zustand ursprünglicher Reinheit gab es keine „Masken“, keine Winkelzüge, keine Gründe, sich voneinander zu verstecken. Alles war durchsichtig und klar.

Als der Mann und die Frau der Versuchung nachgeben und die Beziehung einer vertrauensvollen Gemeinschaft mit Gott brechen, tritt die Sünde in die menschliche Geschichte ein (vgl. Gen 3). Die Folgen machen sich sofort bemerkbar, auch in ihren Beziehungen zu sich selbst, zueinander und zur Natur. Und sie sind dramatisch! Die ursprüngliche Reinheit ist wie vergiftet. Von jenem Moment an ist der direkte Zugang zur Gegenwart Gottes nicht mehr möglich. Stattdessen herrscht die Tendenz sich zu verstecken, der Mann und die Frau müssen ihre Blöße bedecken. Ohne das Licht, das die Schau des Herrn vermittelt, sehen sie die Wirklichkeit, die sie umgibt, verzerrt, verschwommen. Der innere „Kompass“, der sie in ihrer Suche nach dem Glück leitete, verliert seinen Bezugspunkt, und die Verlockungen der Macht, des Besitzes und das Verlangen nach Vergnügen um jeden Preis führen sie in den Abgrund der Traurigkeit und der Angst.

In den Psalmen finden wir den Schrei, den die Menschheit aus tiefster Seele an Gott richtet: „Wer lässt uns Gutes erleben? Herr, lass dein Angesicht über uns leuchten!“ (Ps 4, 7). Und in seiner unendlichen Güte antwortet der himmlische Vater auf dieses Flehen, indem er seinen Sohn sendet. In Jesus nimmt Gott ein menschliches Gesicht an. Mit seiner Menschwerdung, seinem Leben, seinem Tod und seiner Auferstehung erlöst er uns von der Sünde und eröffnet uns neue, bis dahin unvorstellbare Horizonte.

Und so, liebe junge Freunde, findet sich in Christus die vollkommene Erfüllung eurer Träume von Güte und Glück. Er allein kann eure Erwartungen befriedigen, die so oft aufgrund von falschen weltlichen Versprechungen enttäuscht wurden. Der heilige Johannes Paul II. sagte dazu: „Er ist die Schönheit, die euch so anzieht; Er ist es, der euch provoziert mit jenem Durst nach Radikalität,

der euch keine Anpassung an den Kompromiss erlaubt; Er ist es, der euch dazu drängt, die Masken abzulegen, die das Leben verfälschen; Er ist es, der in euren Herzen die wahren Entscheidungen herausliest, die andere am liebsten ersticken würden. Jesus ist es, der in euch etwas entfacht: die Sehnsucht, aus eurem Leben etwas Großes zu machen“ (Gebetswache Tor Vergata, 19. August 2000: Insegnamenti XXIII/2, [2000], 212).

2. Selig, die ein reines Herz haben ...

Jetzt versuchen wir, der Frage auf den Grund zu gehen, wie diese Seligkeit ihren Weg über die Reinheit des Herzens nimmt. Zuallererst müssen wir die biblische Bedeutung des Wortes Herz verstehen. Für die hebräische Kultur ist das Herz das Zentrum der Gefühle, der Gedanken und der Absichten des Menschen. Wenn die Bibel uns lehrt, dass Gott nicht auf das schaut, was vor den Augen ist, sondern auf das Herz (vgl. 1 Sam 16, 7), dann können wir auch sagen, dass es unser Herz ist, von dem aus wir Gott schauen können. Und das, weil das Herz den Menschen in seiner Ganzheit und Einheit von Leib und Seele zusammenfasst, in seiner Fähigkeit, zu lieben und geliebt zu werden.

Was hingegen die Definition von „rein“ betrifft, so lautet das griechische Wort, das der Evangelist Matthäus verwendet, *katharos* und bedeutet im Wesentlichen *sauber, klar, frei von Schadstoffen*. Im Evangelium sehen wir, wie Jesus ein gewisses, an Äußerlichkeiten gebundenes Verständnis ritueller Reinheit aus den Angeln hebt, das jeden Kontakt mit als unrein angesehenen Dingen oder Personen (u. a. Aussätzigen und Ausländern) verbot. Zu den Pharisäern, die wie viele Juden jener Zeit nicht aßen, ohne die rituellen Waschungen vorgenommen zu haben, und sich an zahlreiche Überlieferungen hielten, die mit dem Abspülen von Gegenständen zusammenhingen, sagt Jesus ganz entschieden: „Nichts, was von außen in den Menschen hineinkommt, kann ihn unrein machen, sondern was aus dem Menschen herauskommt, das macht ihn unrein. Denn von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken, Unzucht, Diebstahl, Mord, Ehebruch, Habgier, Bosheit, Hinterlist, Ausschweifung, Neid, Verleumdung, Hochmut und Unvernunft“ (Mk 7, 15.21–22).

Worin besteht also die Seligkeit, die aus einem reinen Herzen entspringt? Aus der Liste der von Jesus aufgezählten Übel, die den Menschen unrein machen, ersehen wir, dass das Problem vor allem den Bereich unserer *Beziehungen* betrifft. Jeder von uns muss lernen zu unterscheiden, was sein Herz „verunreinigen“ kann, und sich ein aufrichtiges, feines Gewissen bilden, das fähig ist, zu

„prüfen und erkennen ... was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist“ (Röm 12,2). Wenn für die Bewahrung der Schöpfung, für die Reinheit der Luft, des Wassers und der Nahrung eine gesunde Aufmerksamkeit notwendig ist, um wieviel mehr müssen wir dann die Reinheit dessen schützen, was uns am kostbarsten ist: *unsere Herzen und unsere Beziehungen*. Diese „menschliche Ökologie“ wird uns helfen, die reine Luft zu atmen, die aus den schönen Dingen, der echten Liebe, der Heiligkeit hervorgeht.

Einmal habe ich euch die Frage gestellt: „Wo ist dein Schatz? ... Auf welchem Schatz ruht dein Herz?“ (Interview mit einigen Jugendlichen aus Belgien, 31. März 2014). Ja, unsere Herzen können sich an wahre oder an falsche Schätze hängen, können eine echte Ruhe finden oder einschlummern, indem sie träge und abgestumpft werden. Das kostbarste Gut, das wir im Leben haben können, ist unsere Beziehung zu Gott. Seid ihr davon überzeugt? Ist euch bewusst, wie unschätzbar wertvoll ihr in Gottes Augen seid? Wisst ihr, dass ihr von ihm bedingungslos geliebt und angenommen werdet, so wie ihr seid? Wenn diese Wahrnehmung schwindet, wird das Menschsein ein unverständliches Rätsel, denn gerade das Wissen darum, dass wir von Gott bedingungslos geliebt werden, verleiht unserem Leben Sinn. erinnert ihr euch an das Gespräch Jesu mit dem reichen jungen Mann (vgl. Mk 10, 17–22)? Der Evangelist Markus vermerkt, dass der Herr ihn ansah und ihn liebte (vgl. V. 21) und ihn dann einlud, ihm zu folgen, um den wahren Schatz zu finden. Ich wünsche euch, liebe junge Freunde, dass dieser liebevolle Blick Christi euch euer ganzes Leben hindurch begleiten möge.

Die Zeit der Jugend ist die, in der der große Reichtum des Gefühlslebens aufblüht, der in euren Herzen vorhanden ist, der tiefe Wunsch nach einer wahren, schönen und großen Liebe. Wie viel Kraft steckt in dieser Fähigkeit, zu lieben und geliebt zu werden! Lasst nicht zu, dass dieser kostbare Wert verfälscht, zerstört oder verdorben wird. Das geschieht, wenn in unsere Beziehungen die Instrumentalisierung des Nächsten für die eigenen egoistischen Zwecke – manchmal als bloßes Lustobjekt – eindringt. Nach diesen negativen Erfahrungen bleiben im Herzen Verletzung und Traurigkeit zurück. Ich bitte euch: Habt keine Angst vor einer wahren Liebe, wie Jesus sie uns lehrt und die der heilige Paulus so umreißt: „Die Liebe ist langmütig, die Liebe ist gütig. Sie ereifert sich nicht, sie prahlt nicht, sie bläht sich nicht auf. Sie handelt nicht ungehörig, sucht nicht ihren Vorteil, lässt sich nicht zum Zorn reizen, trägt das Böse nicht nach. Sie freut sich nicht über das Unrecht, sondern freut sich an der Wahrheit. Sie erträgt alles,

glaubt alles, hofft alles, hält allem stand. Die Liebe hört niemals auf“ (1 Kor 13,4–8).

Indem ich euch einlade, die Schönheit der menschlichen Berufung zur Liebe neu zu entdecken, fordere ich euch auch auf, euch der verbreiteten Tendenz zur Banalisierung der Liebe zu widersetzen, vor allem wenn versucht wird, sie allein auf den sexuellen Aspekt zu reduzieren, und man sie so von ihren wesentlichen Merkmalen der Schönheit, der Gemeinschaft, der Treue und der Verantwortung trennt. Liebe junge Freunde, „in der Kultur des Provisorischen, des Relativen predigen viele, das Wichtige sei, den Augenblick zu ‚genießen‘, sich für das ganze Leben zu verpflichten, endgültige Entscheidungen ‚für immer‘ zu treffen, sei nicht der Mühe wert, denn man weiß ja nicht, was das Morgen bereithält. Ich hingegen bitte euch, Revolutionäre zu sein; ich bitte euch, gegen den Strom zu schwimmen; ja in diesem Punkt bitte ich euch, gegen diese Kultur des Provisorischen zu rebellieren, die im Grunde meint, dass ihr nicht imstande seid, Verantwortung zu übernehmen; die meint, dass ihr nicht fähig seid, wirklich zu lieben. Ich habe Vertrauen in euch junge Freunde und bete für euch. Habt den Mut, ‚gegen den Strom zu schwimmen‘. Und habt auch den Mut, ‚treu zu sein‘“ (Begegnung mit den freiwilligen Helfern des Weltjugendtags von Rio de Janeiro, 28. Juli 2013).

Ihr jungen Leute seid tüchtige Forscher! Wenn ihr euch in die Erforschung der reichen Lehre der Kirche auf diesem Gebiet stürzt, werdet ihr entdecken, dass das Christentum nicht etwa aus einer Reihe von Verboten besteht, die unsere Wünsche nach Glück ersticken, sondern in einem Lebensprojekt, das unsere Herzen begeistern kann!

3. ... denn sie werden Gott schauen

Im Herzen jedes Mannes und jeder Frau erklingt unentwegt die Einladung des Herrn: „Sucht mein Angesicht!“ (Ps 27,8). Zugleich müssen wir uns immer mit unserer ärmlichen Lage als Sünder auseinandersetzen. Es ist das, was wir zum Beispiel im Buch der Psalmen lesen: „Wer darf hinaufziehen zum Berg des Herrn, wer darf stehn an seiner heiligen Stätte? Der reine Hände hat und ein lauter Herz“ (Ps 24, 3–4). Doch wir dürfen weder Angst haben, noch den Mut verlieren: In der Bibel und in der Geschichte eines jeden von uns sehen wir, dass immer Gott den ersten Schritt tut. Er ist es, der uns läutert, damit wir Zugang erlangen zu seiner Gegenwart.

Als der Prophet Jesaja die Berufung des Herrn empfing, in seinem Namen zu sprechen, erschrak er und sagte: „Weh mir, ich bin verloren. Denn ich bin ein Mann mit unreinen Lippen“ (Jes 6, 5). Der Herr aber reinigte ihn,

indem er ihm einen Engel sandte, der seinen Mund berührte und ihm sagte: „Deine Schuld ist getilgt, deine Sünde gesühnt“ (V. 7). Im Neuen Testament, als Jesus am See von Gennesaret seine ersten Jünger rief und das Wunder des außerordentlichen Fischfangs wirkte, fiel Simon Petrus ihm zu Füßen und sagte: „Herr, geh weg von mir; ich bin ein Sünder“ (Lk 5,8). Die Antwort ließ nicht auf sich warten: „Fürchte dich nicht! Von jetzt an wirst du Menschen fangen“ (V. 10). Und als einer der Jünger Jesu ihn bat: „Herr, zeig uns den Vater; das genügt uns“, antwortete der Meister: „Wer mich gesehen hat, hat den Vater gesehen“ (Joh 14,8–9).

Die Einladung des Herrn, ihm zu begegnen, ist darum an jeden von euch gerichtet, an welchem Ort und in welcher Lage auch immer er sich befindet. Es genügt, „den Entschluss zu fassen, sich von ihm finden zu lassen, ihn jeden Tag ohne Unterlass zu suchen. Es gibt keinen Grund, weshalb jemand meinen könnte, diese Einladung gelte nicht ihm“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 3). Wir alle sind Sünder und haben es nötig, vom Herrn gereinigt zu werden. Doch es reicht, einen kleinen Schritt auf Jesus zuzugehen, um zu entdecken, dass er uns immer mit offenen Armen erwartet, besonders im Sakrament der Versöhnung, einer bevorzugten Gelegenheit für die Begegnung mit der göttlichen Barmherzigkeit, die unsere Herzen reinigt und neu belebt.

Ja, liebe junge Freunde, der Herr will uns begegnen, sich von uns „schauen“ lassen. „Und wie?“, könnt ihr mich fragen. Auch die heilige Teresa von Avila, die vor genau 500 Jahren in Spanien geboren wurde, sagte schon als kleines Mädchen zu ihren Eltern: „Ich will Gott sehen.“ Später hat sie den Weg des Gebetes entdeckt als „eine innige freundschaftliche Beziehung zu dem, von dem wir uns geliebt fühlen“ (Das Buch meines Lebens, 8,5). Deshalb frage ich euch: Betet ihr? Wisst ihr, dass ihr mit Jesus, mit dem Vater, mit dem Heiligen Geist sprechen könnt, wie man mit einem Freund spricht? Und nicht mit irgendeinem Freund, sondern mit eurem besten und vertrauenswürdigsten Freund! Versucht es einmal, in Einfachheit. Ihr werdet das entdecken, was ein Bauer aus Ars zu dem heiligen Pfarrer seines Dorfes sagte: „Ich schaue ihn an, und er schaut mich an“, wenn ich vor dem Tabernakel bete (Katechismus der Katholischen Kirche, 2715).

Noch einmal lade ich euch ein, dem Herrn zu begegnen, indem ihr *häufig in der Heiligen Schrift lest*. Wenn ihr diese Gewohnheit noch nicht habt, fangt mit den Evangelien an. Lest jeden Tag einen Absatz. Lasst das Wort Gottes zu euren Herzen sprechen und eure Schritte erleuchten (vgl. Ps 119, 105). Ihr werdet entdecken, dass

man Gott auch *im Gesicht der Mitmenschen* „schauen“ kann, besonders derer, die am meisten vergessen sind: die Armen, die Hungrigen, die Durstigen, die Fremden, die Kranken, die Gefangenen (vgl. Mt 25, 31–46). Habt ihr das nie erfahren? Liebe junge Freunde, um in die Logik des Gottesreiches einzutreten, muss man sich als Armer mit den Armen erkennen. Ein reines Herz ist notwendig auch ein entblößtes Herz, das versteht, sich zu erniedrigen und das eigene Leben mit denen zu teilen, die am meisten Not leiden.

Die Begegnung mit Gott im Gebet, durch die Lektüre der Bibel und im brüderlichen Leben wird euch helfen, den Herrn und euch selbst besser zu kennen. Wie es den Emmaus-Jüngern erging (vgl. Lk 24, 13–35), wird die Stimme Jesu eure Herzen entflammen, und es werden euch die Augen aufgehen, um seine Gegenwart in eurer Geschichte zu erkennen. Und so werdet ihr den Plan der Liebe entdecken, den er für euer Leben hat.

Einige von euch spüren oder werden spüren, dass der Herr sie zur Ehe, zur Gründung einer Familie beruft. Viele meinen heute, diese Berufung sei „veraltet“, aber das ist nicht wahr! Genau aus diesem Grund erlebt die gesamte Gemeinschaft der Kirche eine besondere Zeit des Nachdenkens über die Berufung und Sendung der Familie in der Kirche und der Welt von heute.

Darüber hinaus lade ich euch ein, die Berufung zum geweihten Leben oder zum Priestertum in Betracht zu ziehen. Wie schön ist es, junge Menschen zu sehen, die die Berufung ergreifen, sich völlig Christus und dem Dienst seiner Kirche hinzugeben! Fragt euch mit lautem Herzen, und habt keine Angst vor dem, was Gott von euch erbittet! Aufgrund eures „Ja“ zum Ruf des Herrn werdet ihr neues Saatgut der Hoffnung in der Kirche und in der Gesellschaft werden. Vergesst nicht: Der Wille Gottes ist unser Glück!

4. Auf dem Weg nach Krakau

„Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen“ (Mt 5,8). Liebe junge Freunde, wie ihr seht, betrifft diese Seligpreisung hautnah euer Leben und ist eine Gewähr für euer Glück. Darum wiederhole ich es euch noch einmal: Habt den Mut, glücklich zu sein!

Der diesjährige Weltjugendtag führt zur letzten Etappe des Weges der Vorbereitung auf das nächste große Welttreffen der Jugendlichen in Krakau im Jahr 2016. Genau vor dreißig Jahren führte der heilige Johannes Paul II. in der Kirche die Weltjugendtage ein. Diese Jugendpilgerfahrt durch die Kontinente unter der Leitung

des Nachfolgers Petri war wirklich eine gottgewollte und prophetische Initiative. Danken wir gemeinsam dem Herrn für die kostbaren Früchte, die sie im Leben so vieler Jugendlicher auf dem ganzen Erdkreis gebracht hat! Wie viele wichtige Entdeckungen, vor allem die Entdeckung Christi als Weg, Wahrheit und Leben und die Entdeckung der Kirche als eine große und gastfreundliche Familie! Wie viele Neuorientierungen des Lebens, wie viele Entscheidungen für eine geistliche Berufung sind aus diesen Versammlungen hervorgegangen! Möge der heilige Papst, der Patron der Weltjugendtage, Fürsprache halten für unsere Pilgerfahrt in sein Krakau. Und der mütterliche Blick der seligen Jungfrau Maria, die voll der Gnade, ganz schön und ganz rein ist, begleite uns auf diesem Weg.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 31. Januar 2015,
dem Gedenktag des heiligen Johannes Bosco

Nr. 217 Botschaft von Papst Franziskus zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel: „Darstellen, was Familie ist: Privilegierter Raum der Begegnung in ungeschuldeter Liebe“

Das Thema „Familie“ steht im Mittelpunkt einer vertieften Reflexion der Kirche und eines synodalen Prozesses in zwei Synoden – einer gerade abgeschlossenen außerordentlichen und einer ordentlichen, die im kommenden Oktober zusammentritt. In diesem Kontext halte ich es für zweckmäßig, dass das Thema für den nächsten Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel auf die Familie Bezug nimmt. *Die Familie ist im Übrigen der erste Ort, wo wir lernen zu kommunizieren.* Zu diesem ursprünglichen Faktum zurückzugehen, kann uns helfen, die Kommunikation authentischer und menschlicher zu gestalten wie auch die Familie aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten.

Wir können uns von der Darstellung des Besuchs von Maria bei Elisabet im Evangelium inspirieren lassen (vgl. Lk 1, 39–56). „Als Elisabet den Gruß Marias hörte, hüpfte das Kind in ihrem Leib. Da wurde Elisabet vom Heiligen Geist erfüllt und rief mit lauter Stimme: ‚Gesegnet bist du mehr als alle anderen Frauen und gesegnet ist die Frucht deines Leibes‘“ (Lk 1, 41–42).

Diese Szene zeigt uns vor allem die Kommunikation als *einen Dialog, der sich mit der Körpersprache verbindet.* Die erste Antwort auf den Gruß Marias gibt in der Tat das Kind, indem es voll Freude im Schoß Elisabets hüpfte. Sich aus Freude an der Begegnung bemerkbar zu machen, ist in gewisser Weise der Archetypus und das Symbol

für jede andere Art von Kommunikation, die wir lernen, noch bevor wir zur Welt kommen. Der Mutterleib, der uns beherbergt, ist die erste „Schule“ der Kommunikation, die aus Hinhören und Körperkontakt besteht: In einem geschützten Raum und begleitet vom Sicherheit vermittelnden Herzschlag der Mutter beginnen wir, mit der Außenwelt vertraut zu werden. Diese Begegnung von zwei menschlichen Wesen, die einander so vertraut und zugleich noch so fremd sind, eine Begegnung voller Verheißung, ist unsere erste Kommunikationserfahrung. Und es ist eine Erfahrung, die uns allen gemeinsam ist, weil jeder von uns von einer Mutter geboren wurde.

Auch nachdem wir zur Welt gekommen sind, bleiben wir in gewissem Sinn in einem „Schoß“, der die Familie ist. *Ein Schoß aus unterschiedlichen Personen, die miteinander in Beziehung stehen:* Die Familie ist der „Ort, wo man lernt, in der Verschiedenheit zusammenzuleben“ (Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium, 66). Geschlechts- und Generationsunterschiede, die vor allem deshalb in Kommunikation treten, weil sie sich gegenseitig annehmen, denn zwischen ihnen besteht ein enges Band. Und je breiter diese Beziehungen gefächert, je unterschiedlicher die Altersstufen sind, umso reicher ist unser Lebensumfeld. Es ist die *Bindung*, die dem *Wort* zugrunde liegt, welches seinerseits die Bindung stärkt. Die Worte erfinden wir nicht: Wir können sie gebrauchen, weil wir sie empfangen haben. In der Familie lernt man, in der „*Muttersprache*“ zu sprechen, d. h. in der Sprache unserer Vorfahren (vgl. 2 Makk 7, 25.27). In der Familie erfährt man, dass andere uns vorausgegangen sind, uns ins Leben gerufen und uns die Möglichkeit gegeben haben, unsererseits Leben zu zeugen und etwas Gutes und Schönes zu tun. Wir können geben, weil wir empfangen haben, und dieser positive Kreislauf ist der Kern der Fähigkeit der Familie, sich mitzuteilen und in Beziehung zu stehen; und dies ist generell das Paradigma jeder Kommunikation.

Die Erfahrung der Bindung, die uns „vorausgeht“, bringt es mit sich, dass die Familie auch der Lebenszusammenhang ist, in dem jene *grundlegende Kommunikationsform* weitergegeben wird, die das Gebet ist. Wenn Mutter und Vater ihre neugeborenen Kinder zu Bett bringen, vertrauen sie diese sehr oft Gott an, dass er über sie wache; und wenn sie etwas größer sind, beten die Eltern mit ihnen einfache Gebete und denken dabei mit Zuneigung auch an andere Menschen, an die Großeltern, an andere Verwandte, an die Kranken und die Leidenden und an all jene, die der Hilfe Gottes am meisten bedürfen. So haben die meisten von uns in der Familie die *religiöse Dimension der Kommunikation* gelernt, die im christlichen Glauben ganz von Liebe

geprägt ist, von der Liebe Gottes, der sich uns schenkt und den wir den anderen schenken.

Die Fähigkeit, in der Familie einander zu umarmen, zu unterstützen, zu begleiten, die Blicke und das Schweigen zu deuten, gemeinsam zu lachen und zu weinen, und das unter Menschen, die sich gegenseitig nicht gewählt haben und dennoch so wichtig füreinander sind – diese Fähigkeit ist es vor allem, die uns begreifen lässt, was die Kommunikation als *Entdeckung und Bildung von Nähe* wirklich ist. Die Distanzen zu verkürzen, indem man einander entgegenkommt und sich gegenseitig annimmt, ist Grund zu Dankbarkeit und Freude: Der Gruß Marias und das frohe Hüpfen des Kindes löst Elisabets Segensspruch aus, auf den der wunderschöne Gesang des *Magnificat* folgt, in dem Maria den Plan der Liebe Gottes für sie und ihr Volk preist. Aus dem im Glauben gesprochenen „Ja“ ergeben sich Konsequenzen, die weit über uns selbst hinausreichen und sich in der Welt ausbreiten. „Besuchen“ heißt, Türen zu öffnen, sich nicht in die eigenen Wohnungen zu verschließen, hinaus- und auf den anderen zuzugehen. Auch die Familie ist lebendig, wenn sie „atmet“, indem sie sich über sich selbst hinaus öffnet. Und die Familien, die das tun, können ihre Botschaft von Leben und Gemeinschaft mitteilen, sie können den am meisten verletzten Familien Trost und Hoffnung vermitteln und zum Wachstum der Kirche selbst beitragen, die ja eine Familie aus Familien ist.

Die Familie ist mehr als alles andere der Ort, wo man im Miteinander des Alltags die eigenen *Grenzen* und die der anderen erfährt und mit den kleinen und großen Problemen des Zusammenlebens, des Sich-Vertragens konfrontiert wird. Die vollkommene Familie gibt es nicht; man darf aber keine Angst vor der Unvollkommenheit, vor der Schwäche und nicht einmal vor Konflikten haben; man muss lernen, sie auf konstruktive Weise anzugehen. Deshalb wird die Familie, in der man – mit den eigenen Grenzen und Fehlern – einander gern hat, eine *Schule der Vergebung*. Die Vergebung ist eine *Dynamik der Kommunikation* – eine Kommunikation, die sich verschleißt, die zerbricht und die man wieder aufnehmen und wachsen lassen kann, indem man um Vergebung bittet und diese gewährt. Ein Kind, das in der Familie lernt, den anderen zuzuhören, respektvoll zu reden und den eigenen Standpunkt zu vertreten, ohne die Sichtweise anderer abzulehnen, wird in der Gesellschaft Dialog und Versöhnung herbeiführen können. Im Hinblick auf Grenzen und Kommunikation können wir viel lernen von den *Familien mit Kindern, die eine oder mehrere Behinderungen haben*. Das motorische, sensorische oder intellektuelle Defizit ist immer eine Versuchung, sich zu verschließen. Dank der Liebe der

Eltern, der Geschwister und anderer befreundeter Mitmenschen kann es jedoch ein Anreiz werden, *sich zu öffnen, teilzunehmen und in inklusiver Weise zu kommunizieren*. Und es kann der Schule, der Pfarrei, den Vereinen helfen, allen gegenüber mehr Annahmefähigkeit zu zeigen und niemanden auszuschließen.

In einer Welt, in der so oft geflucht, anderen Böses nachgeredet, Streit gesät und unsere menschliche Umwelt durch Tratsch vergiftet wird, kann die Familie eine Schule der *Kommunikation als Segen* sein. Und das auch dort, wo es unvermeidlich scheint, dass Hass und Gewalt vorherrschen – wenn die Familien durch Mauern aus Stein oder die nicht weniger undurchdringlichen Mauern des Vorurteils oder des Ressentiments voneinander getrennt sind, wenn es gute Gründe zu geben scheint zu sagen: „Jetzt reicht’s“. In Wirklichkeit ist segnen statt fluchen, besuchen statt abweisen, aufnehmen statt bekämpfen der einzige Weg, um die Spirale des Bösen zu zerbrechen, um Zeugnis zu geben, dass das Gute immer möglich ist, und um die Kinder zur Geschwisterlichkeit zu erziehen.

Heute können die *modernsten Medien*, die vor allem für die ganz jungen Leute mittlerweile unverzichtbar sind, für die Kommunikation in der Familie und unter den Familien *sowohl hinderlich als auch förderlich* sein. Sie können *hinderlich* sein, wenn sie zur Gelegenheit werden, nicht mehr zuzuhören, in einer Gruppe physisch anwesend zu sein, sich innerlich aber abzusondern, jeden Augenblick der Stille und des Wartens zu übertönen und so zu verlernen, dass „die Stille ... ein wesentliches Element der Kommunikation [ist] ... ohne sie gibt es keine inhaltsreichen Worte“ (Benedikt XVI., Botschaft zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, 24.01.2012). Sie können *förderlich* sein, wenn sie helfen, zu erzählen und sich auszutauschen, in Kontakt mit denen zu bleiben, die fern sind, Dank zu sagen und um Verzeihung zu bitten und immer wieder Begegnungen zu ermöglichen. Wenn wir täglich diese zentrale Lebensfunktion, welche die Begegnung ist, diesen „lebendigen Anfang“ neu entdecken, dann werden wir unser Verhältnis zu den Technologien zu gestalten wissen, statt uns von diesen steuern zu lassen. Auch in diesem Bereich sind die Eltern die ersten Erzieher. Aber sie dürfen nicht allein gelassen werden; die christliche Gemeinde ist dazu aufgerufen, ihnen zur Seite zu stehen, damit sie ihren Kindern beibringen können, in der Welt der Kommunikation nach den Kriterien der Würde des Menschen und des Gemeinwohls zu leben.

Die Herausforderung, vor der wir heute stehen, ist also, *wieder erzählen zu lernen*, nicht bloß Information zu produzieren und zu konsumieren. Das ist die Richtung,

in die uns die mächtigen und hochwertigen Mittel der zeitgenössischen Kommunikation drängen. Die Information ist wichtig, aber sie reicht nicht, weil sie zu oft vereinfacht, die Unterschiede und die verschiedenen Sichtweisen gegeneinander stellt und dazu auffordert, sich für die eine oder die andere zu entscheiden, statt die Zusammenschau zu fördern.

Auch die Familie ist schließlich kein Objekt, über das man Meinungen verbreitet, oder ein Terrain, auf dem ideologische Schlachten ausgefochten werden, sondern ein *Bereich, in dem man* in engem Miteinander zu *kommunizieren lernt*, und ein Subjekt, das kommuniziert, eine „*kommunizierende Gemeinschaft*“. Eine Gemeinschaft, die zu begleiten, zu feiern und Frucht zu bringen weiß. In diesem Sinne ist es möglich, eine Sichtweise wiederzugewinnen, die erkennen kann, dass die Familie weiterhin eine große Ressource und nicht nur ein Problem oder eine Institution in Krise ist. Die *Medien* haben bisweilen die Tendenz, die Familie in einer Weise darzustellen, als wäre sie ein abstraktes Modell, das zu akzeptieren oder abzulehnen, zu verteidigen oder anzugreifen ist, und nicht eine konkrete Realität, die man leben muss; oder als wäre sie eine Ideologie von irgend jemandem gegen jemand anderen, und nicht ein Ort, wo wir alle lernen, was es bedeutet, in der empfangenen und geschenkten Liebe zu kommunizieren. Erzählen bedeutet hingegen zu begreifen, dass unsere Leben in einer einheitlichen Geschichte verflochten sind, dass die Stimmen vielfältig sind und jede unersetzlich ist.

Die schönste Familie – Protagonistin und nicht Problem – ist jene, die vom eigenen *Zeugnis* ausgehend die Schönheit und den Reichtum der Beziehung zwischen Mann und Frau und jener zwischen Eltern und Kindern zu kommunizieren versteht. Wir kämpfen nicht, um die Vergangenheit zu verteidigen, sondern wir arbeiten mit Geduld und Zuversicht an allen Orten, an denen wir uns täglich aufhalten, um die Zukunft aufzubauen.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 23. Januar 2015,
der Vigil vom Fest des hl. Franz von Sales

Der Apostolische Administrator

Nr. 218 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Chris-

ten im Heiligen Land. Die Situation in der gesamten Region, insbesondere in Syrien und im Irak hat sich im vergangenen Jahr dramatisch verschlechtert. Das wirkt sich auch auf die Christen in Israel und Palästina aus. Viele Menschen haben Zukunftsangst und sehen keine Perspektiven in ihrer Heimat.

Papst Franziskus hat in seinem Weihnachtsbrief 2014 an die Christen im Nahen Osten den Gläubigen Mut zugesprochen: „Meine Lieben, obwohl gering an Zahl, seid Ihr Protagonisten des Lebens der Kirche und der Länder, in denen Ihr lebt. Die ganze Kirche ist Euch nahe und unterstützt Euch mit großer Liebe und Wertschätzung für Eure Gemeinschaften und Eure Mission. Wir werden fortfahren, Euch zu helfen mit dem Gebet und mit den anderen verfügbaren Mitteln.“ Und an anderer Stelle betont der Heilige Vater: „Möge die gesamte Kirche und die internationale Gemeinschaft sich der Bedeutung Eurer Präsenz in der Region immer deutlicher bewusst werden.“

So bitten wir zum diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, dem Appell von Papst Franziskus zu folgen und gemeinsam mit ihm für die Kirche und für alle Menschen im Heiligen Land zu beten. Auch bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, mit Ihrer großzügigen Spende zu helfen, den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens ein Verbleiben in ihrer Heimat zu erleichtern. Die finanzielle Unterstützung hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem Dienst an den Menschen. Für Ihr Zeichen der Solidarität sagen wir schon jetzt ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Schließlich ermutigen wir Kirchengemeinden, katholische Verbände und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den dortigen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht alleine gelassen sind.

Berlin, 27. Januar 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Für das Bistum Limburg Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 29. März 2015 (auch am Vorabend, dem 28. März 2015), ist ausschließlich für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Limburg, 25. Februar 2015 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/18510/15/02/2 Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators

Nr. 219 Veränderungen im Domkapitel

Mit Wirkung zum 8. Februar 2015 hat der Apostolische Administrator, Weihbischof Manfred Grothe, Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH gemäß c. 509 § 1 CIC nach erfolgter Zustimmung des Domkapitels den durch Verzicht des letzten Stelleninhabers freigewordenen Kanonikat eines residierenden Domkapitulars übertragen und veranlasst, dass der Dekan des Domkapitels ihn in das verliehene Amt einführt.

Mit Wirkung zum 8. Februar 2015 hat der Apostolische Administrator, Weihbischof Manfred Grothe, Herrn Prälat Dr. Wolfgang PAX gemäß c. 509 § 1 CIC nach erfolgter Anhörung des Domkapitels den durch Verzicht des letzten Stelleninhabers freigewordenen Kanonikat eines nichtresidierenden Domkapitulars übertragen und veranlasst, dass der Dekan des Domkapitels ihn in das verliehene Amt einführt.

Die Installation der beiden Domkapitulare erfolgte am Sonntag, den 8. Februar 2015, im Hohen Dom zu Limburg.

Nr. 220 Änderung der Dekanatsstruktur im Bezirk Westerwald – Korrektur

Das Dekret über die Änderung der Dekanatsstruktur im Bezirk Westerwald vom 22. Dezember 2014 (vgl. Amtsblatt 2015, S. 188) ist dahingehend zu korrigieren, dass das unter Punkt 2 aufgeführte Dekanat Ransbach auch die Pfarrei St. Anna Herschbach umfasst.

Limburg, 9. Februar 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 501C/17690/15/01/1 Apostolischer Administrator

Nr. 221 Beschluss der KODA vom 16. Dezember 2014: Besondere Vergütungsrichtlinie VR 13, Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeseelsorge

Die Vergütungsrichtlinie VR 13 wird in Punkt II wie folgt geändert:

- 1) Das Datum „31.12.2014“ wird jeweils durch das Datum „31.12.2016“ ersetzt.
- 2) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Limburg, 9. Februar 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/14/01/9 Apostolischer Administrator

Nr. 222 Beschluss der KODA vom 16. Dezember 2014: Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg, Anlage 22 zur AVO

Die Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg werden wie folgt geändert:

- 1) Buchstabe B. Sonderlaufbahn wird ersatzlos gestrichen.
- 2) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Limburg, 9. Februar 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/14/01/9 Apostolischer Administrator

Nr. 223 Beschluss der KODA vom 16. Dezember 2014: Ordnung über die Zahlung einer Jahressonderzahlung, Anlage 4 zur AVO

Die Ordnung über die Zahlung einer Jahressonderzahlung wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 1 der Ordnung über die Zahlung einer Jahressonderzahlung wird Satz 1 um folgende Worte ergänzt: „die als Weihnachtsgeld gezahlt wird“.
- 2) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.12.2014 in Kraft.

Limburg, 9. Februar 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/14/01/9 Apostolischer Administrator

Nr. 224 Beschluss der KODA vom 16. Dezember 2014: Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg, Anlage 22 zur AVO

Die Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg werden in Buchstabe C. Besonderen Vergütungsrichtlinien für bestimmte Tätigkeitsbereiche wie folgt geändert:

- 1) Satz 1 der Vorbemerkungen zu Buchstabe C. erhält folgenden Wortlaut: Es bestehen folgende besondere Vergütungsrichtlinien.
- 2) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Limburg, 9. Februar 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/14/01/9 Apostolischer Administrator

Nr. 225 Beschluss der KODA vom 16. Dezember 2014: § 10 AVO Arbeitszeit

§ 10 AVO wird wie folgt geändert:

In § 10 AVO werden die Absätze 1a und 1b ersatzlos gestrichen.

Limburg, 9. Februar 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/14/01/9 Apostolischer Administrator

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 226 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, den 21. März 2015, wird Weihbischof Dr. Thomas Löhr im Auftrag des Apostolischen Administrators, Weihbischof Manfred Grothe, einem Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche Sankt Peter in Ketten in Montabaur.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Diakonenweihe ein Zeichen der Verbundenheit mit dem Weiehekandidaten zu setzen. Sie sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. In der Kirche ist eine begrenzte Zahl an Plätzen reserviert.

Die Pfarreien und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, den Weiehekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 227 Hinweise zur Palmsonntags-Kollekte

Mit Palmwedeln wurde Jesus bei seinem Einzug in Jerusalem begrüßt. Die Menschen huldigten ihm, zeigten Solidarität, setzten Zeichen. Auch heute noch können wir an Palmsonntag ein Zeichen der Solidarität mit den Menschen im Heiligen Land setzen. Die Kollekte an diesem Tag ist für die Menschen bestimmt, die an den Ursprungsstätten unseres Glaubens leben und wirken – und dies viel zu häufig unter schwierigsten Bedingungen.

Der Bürgerkrieg in Syrien und die Gräueltaten der Dschihadisten der IS-Terrormiliz führen zu Flüchtlingsströmen

ungeahnten Ausmaßes. Der Gazakrieg im letzten Jahr hat tausende Menschen obdachlos und viele Kinder zu Waisen gemacht. Auch Papst Franziskus weist seit Beginn seiner Amtszeit auf die Bedrohung der internationalen Stabilität in der Region hin und verpflichtet die Weltkirche dazu, alles Mögliche zu tun, um die christlichen Gemeinschaften bei ihrem Verbleib in der Region zu unterstützen.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten: „Die Situation in der gesamten Region, insbesondere in Syrien und im Irak, hat sich im vergangenen Jahr dramatisch verschlechtert. Das wirkt sich auch auf die Christen in Israel und Palästina aus. Viele Menschen haben Zukunftsangst und sehen keine Perspektiven in ihrer Heimat.“ Sie bitten um Solidarität.

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte „Hilfe leisten – Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“ soll uns deutlich machen, dass es der gemeinsamen Anstrengung aller Gläubigen bedarf, um konkrete Hilfe zur Unterstützung und Sicherung christlichen Lebens und damit unserer christlichen Hoffnung im Nahen Osten leisten zu können. Die Kirche im Heiligen Land benötigt unsere Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann.

Mit den Mitteln aus der Palmsonntagskollekte können zahlreiche Projekte gefördert werden, die die Lebenssituation der Menschen dort deutlich verbessern und kleine Schritte sind auf dem Weg zu Gerechtigkeit und der Hoffnung auf Frieden.

So bitten wir Sie um eine großzügige Spende für die Palmsonntagskollekte und bitten Sie zudem, auf diesen besonderen Termin im Kollektenplan hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download zur Verfügung: www.palmsonntagskollekte.de.

Nr. 228 Begräbnisfeier während des Triduum Paschale

Es wird darauf hingewiesen, dass am Gründonnerstag und an den Tagen des Triduum Paschale keine Begräbnismesse gefeiert werden darf.

An die Stelle kann eine Wort-Gottes-Feier gemäß dem Rituale (2009) bzw. dem Manuale (2012) „Die kirchliche Begräbnisfeier“ treten. Die heilige Kommunion darf nicht ausgeteilt werden (vgl. AEM Nr. 336 sowie die Hinweise im Direktorium des Bistums Limburg, S. 44).

Nr. 229 Priesterliche Ferienaushilfen im Sommer

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um die Vermittlung eines Kalendermonats gebeten.

Damit auch in diesem Jahr die Planungen rechtzeitig anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte bis Ende April an Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle im Bischöflichen Ordinariat, wenden. Dabei sind Ort der Pfarrei, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung anzugeben. Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13).

Bei bestehenden Kontakten zu Priestern wird um Anmeldung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Urlaubsvertretung beim Bischöflichen Ordinariat gebeten. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Frau Dill, Dezernat Personal, Tel. 06431 295-157.

Nr. 230 Totenmeldungen

Pfarrer Martin Drechsler

Am 15. Februar 2015 verstarb nach schwerer Krankheit unser Mitbruder Pfarrer Martin Drechsler im Alter von 46 Jahren in Limburg.

Martin Drechsler wurde am 5. Januar 1969 in Limburg an der Lahn als jüngstes Kind seiner Eltern geboren. Nach dem Besuch der Grundschule wechselte er 1979 auf die Tilemannschule Limburg und erwarb dort im Jahr 1988 die Allgemeine Hochschulreife. Schon in jungen Jahren engagierte er sich in seiner Heimatpfarrei St. Marien in Limburg und leitete unter anderem einen Bibelkreis. In dieser Zeit reifte sein Entschluss, Priester zu werden. Zum Wintersemester 1988/1989 begann er das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hoch-

schule Sankt Georgen in Frankfurt am Main, das 1994 mit dem Diplom in katholischer Theologie abschloss.

Am 28. Juni 1997 empfing Martin Drechsler von Bischof Dr. Franz Kamphaus im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe. Vom 1. September 1997 an war er als Kaplan in der Pfarrei St. Anna in Herschbach eingesetzt. Am 1. August 2000 trat er seine zweite Kaplanstelle an, die ihn in die Dompfarrei Unserer Lieben Frau nach Wetzlar führte. Zum 1. Oktober 2000 wurde er zusätzlich Kaplan in der Pfarrei St. Walburgis/Wetzlar. Bischof Kamphaus ernannte ihn zum 15. Oktober 2003 zum Pfarrer und übertrug ihm die Pfarrvikarien Hl. Familie in Hüttenberg und Maria Königin in Langgöns-Oberkleen (später: Pfarrvikarie Hl. Familie, Hüttenberg und Oberkleen); wo er sich sehr beheimatet fühlte. Zusätzlich zu dieser Aufgabe übernahm er vom 1. Februar 2008 bis zum 31. August 2008 die Pfarrverwaltung der Pfarreien St. Anna/Braunfels-Solms, St. Josef/Schöffengrund-Schwalbach und Maria Himmelfahrt/Leun sowie das Amt des kommissarischen Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Wetzlar-Süd.

Zum 1. Februar 2011 wechselte Pfarrer Drechsler als Priesterlicher Mitarbeiter in den Pastoralen Raum Hadamar. Mit viel Einsatzbereitschaft und getragen von einer tiefen Frömmigkeit setzte er sich, unter anderem mit verschiedenen spirituellen Angeboten, für eine geistliche Stärkung der Pfarrei ein. Nach der Wahl wurde er zum 1. Oktober 2011 zum Dekan des Dekanates Hadamar ernannt.

Priester zu sein bedeutete für Pfarrer Drechsler, bei den Menschen zu sein. So suchte er stets den unmittelbaren Kontakt zu den Gläubigen. Er wollte Begleiter auf dem Glaubensweg sein und nahm sich viel Zeit für persönliche Gespräche. Durch seine offene und verständnisvolle Art brachten ihm die Gläubigen rasch Vertrauen entgegen. Viele fanden in ihm einen geistlichen Ratgeber. Eine besondere Herzensangelegenheit waren die Exerzientenurse, die er in und außerhalb der Pfarrei anbot; für die Leitung solcher Exerzitionen hatte er eigens eine Ausbildung absolviert.

Viele Jahre lang trug Pfarrer Drechsler darüber hinaus als gewähltes Mitglied im Priesterrat der Diözese Verantwortung und setzte sich im Personalrat für die Belange seiner Mitbrüder ein.

In den Ostertagen des vergangenen Jahres zeigten sich erste Hinweise auf seine schwere Krankheit. Die Leiden der folgenden Monate trug er mit viel Kraft und Zuversicht, auch wenn die Diagnosen immer ernster wurden.

Soweit es seine Kräfte zuließen, übernahm er Aufgaben und feierte er die Gottesdienste. In den Morgenstunden des 15. Februar 2015 erlag er seiner Krankheit.

Wir danken Pfarrer Drechsler für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am Freitag, dem 20. Februar 2015, in St. Marien/Limburg, der Primizkirche von Pfarrer Drechsler, gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Limburg-Linter.

Pfarrer Don Egidio Betta

Am 24. Februar 2015 verstarb unser Mitbruder Pfarrer Don Egidio Betta im Alter von 76 Jahren in Frankfurt.

Don Egidio Betta wurde am 17. Januar 1939 in Pregonna de Livio (Erzdiözese Trient) geboren. Nach dem Abitur machte er zunächst eine pädagogische Ausbildung in den Instituten der Salesianer in Trient und in Porto Legnago. Sein Theologiestudium begann er in Plymouth, Detroit und führte es im St. Augustin Seminar in Toronto weiter. Nach seiner Diakonenweihe am 16. Mai 1969 setzte er sein Studium in Rom an der Päpstlichen Lateranuniversität (Pontificia Università Lateranense) fort und schloss es mit dem Diplom ab. Anschließend wirkte er von 1970 bis 1978 als Katechist und Jugendpfleger bei der Italienischen Katholischen Mission in Mainz, danach war er ebenfalls acht Jahre als Gemeindeferent in der Italienischen Katholischen Mission Rüsselsheim tätig. 1986 trat er in das Priesterseminar der Erzdiözese Trient ein, um sich auf die Priesterweihe vorzubereiten. Am 26. Juni 1987 empfing er im Dom zu Trient die Priesterweihe und wurde in der Erzdiözese Trient inkardiniert. Von 1986 bis 1990 übte er seinen Dienst in Cagnò und Rallo als Pfarrer aus, bevor er bis zum Jahr 2007 die Leitung der Italienischen Katholischen Gemeinde in Leverkusen übernahm.

Nachdem diese seelsorgliche Tätigkeit im Erzbistum Köln beendet war, kehrte er in seine Heimat Trient zurück. Schon nach kurzer Zeit erfuhr er, dass für die drei Italienischen Katholischen Gemeinden Frankfurt-Mitte, Frankfurt-Höchst und Hoch-Main-Taunus Bad Homburg dringend ein Priester gesucht wurde. Don Egidio Betta erklärte sich als fast 70-jähriger trotz eingeschränkter Gesundheit bereit, diese neue anspruchsvolle Aufgabe zu übernehmen. Seit dem 21. Oktober 2009 wirkte er in den drei Italienischen Katholischen Gemeinden. Die Tätigkeit, die er zunächst als Priesterlicher Mitarbeiter

aufnahm, war zu Beginn nur für kurze Zeit vorgesehen. Doch die Umstände erforderten es, dass der Auftrag schließlich auf fünf Jahre verlängert wurde. Als Pfarrer nahm er gemeinsam mit seinen Mitbrüdern die Leitung der drei Italienischen Katholischen Gemeinden wahr, die „in solidum“ nach can. 517 § 1 CIC geregelt wurde. Der Bischof von Limburg ernannte ihn zum Moderator der Priesterequipe. Im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Pastoralteams und den synodalen Gremien ließ er sich auf die pastoralen Aufgaben ein und stellte sich den seelsorglichen und sozialen Herausforderungen.

Die Gläubigen in den Gemeinden haben erfahren, dass der Seelsorger ein großes Herz für die Menschen hatte, besonders für die, die es schwer im Leben haben. Dazu zählen vor allem die zahlreichen Migranten, die in ihrer Not die Gemeinde aufsuchen, weil sie Hilfe, Halt und Orientierung benötigen.

Bei allem Engagement für seine Landsleute hat er sich immer über die Gemeindegrenzen hinaus für eine gute Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen der Pfarreien am Ort, der Stadtkirche und des Bistums Limburg eingesetzt.

Gleichzeitig war spürbar, wie viel ihm die Feier der Eucharistie, die Spendung der Sakramente und die Verkündigung des Wortes Gottes bedeutete, in dem er selbst beheimatet und tief verwurzelt war.

Auch nach seinem Ausscheiden als Pfarrer der Italienischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt-Mitte zum 30. November 2014 hat er sich bereit erklärt, den italienischen Gemeinden weiterhin durch seinen priesterlichen Dienst verbunden zu bleiben.

Das Bistum Limburg ist Don Egidio Betta außerordentlich dankbar für sein priesterliches Wirken und seine Bereitschaft, besonders in der Zeit der Not einen wertvollen Dienst zu leisten.

Gott möge ihm all sein Mühen und Sorgen vergelten und ihn in seine gütigen Hände aufnehmen.

Das Requiem für den Verstorbenen wird in seiner Heimatdiözese Trient gefeiert. Dort findet auch die Beisetzung statt. Ein Gedenkgottesdienst wurde am Samstag, den 28. Februar 2015, in der Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt, Kirchort St. Antonius, gefeiert.

Nr. 231 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. März 2015 bis zum 1. Mai 2015 wird Pfarrer Helmut GROS, Hofheim, zusätzlich zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Martinus Hattersheim ernannt.

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 1. April 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Frau Caritasdirektorin HAGMANS, Caritasverband Frankfurt, für den Rest der laufenden Amtszeit in der Nachfolge von Prof. Dr. Sydow als Dienstgebervertreterin zum Mitglied der KODA berufen.



Der Apostolische Administrator		Nr. 237	Beschwerdeordnung	264
Nr. 232	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015	261		
Nr. 233	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	261		
Bischöfliches Ordinariat				
Nr. 234	Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion	262		
Nr. 235	Mitteilung über eine erfolgte Diakonenweihe	263		
Nr. 236	Ankündigung der Weihe für Ständige Diakone	263		
		Nr. 238	Diözesane Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt	264
		Nr. 239	Projekt Netzwerk Familienpastoral erneut ausgeschrieben	264
		Nr. 240	Aufruf der ACK	265
		Nr. 241	Messbuch in der Kleinausgabe wieder erhältlich	265
		Nr. 242	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	265
		Nr. 243	Warnungen	265
		Nr. 244	Totenmeldungen	266
		Nr. 245	Dienstnachrichten	268

Der Apostolische Administrator

Nr. 232 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Vierteljahrhundert nach der Wende hat sich in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas vieles zum Besseren verändert. Aber längst nicht alle Menschen profitieren von dieser Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen ist es für viele schwierig, am Bildungssystem, an der Arbeitswelt, an medizinischer Versorgung und sonstigen sozialen Leistungen teilzuhaben.

Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis die Menschen am Rande der Gesellschaften in Mittel- und Osteuropa in den Blick nehmen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Angehörige von Minderheiten, Flüchtlinge und Asylbewerber, Opfer des Menschenhandels, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke oder HIV-Infizierte.

Papst Franziskus hat die Kirche aufgefordert, aus sich selbst heraus und an die Ränder der Gesellschaft zu gehen. Das Renovabis-Leitwort „An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ nimmt diesen Appell auf. Zusammen mit der

Kirche vor Ort will Renovabis Menschen am Rande zur Seite stehen, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und eine Stimme geben.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Hildesheim, 26. Februar 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Für das Bistum Limburg Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17. Mai 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2015, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Limburg, 16. März 2015
Az.: 608B/47384/15/01/1

Wolfgang Rösch
Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators

Nr. 233 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

In Umsetzung des Eckpunktebeschlusses vom 02.10.2014 wird die Langfassung zur Vergütungsrunde 2014/2015 vom 27.11.2014 um den Punkt II a ergänzt.

II a Einmalzahlung 2015

III b (RK Mitte) – Einmalzahlung 2015

- (1) Die Mitarbeiter der Anlagen 22 und 23 erhalten für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 18 Prozent des im Dezember 2014 gültigen individuellen Tabellenentgeltes, sowie der regelmäßig auszahlenden dynamischen Vergütungsbestandteile. Bei in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2014 eingetretenen Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.
- (2) Die Einmalzahlung nach Abs. 1 ist im Monat April 2015 auszubezahlen. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hatte und das Dienstverhältnis über den 31. März 2015 hinaus fortbesteht; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wurde. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhält.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 19. März 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 359H/45168/15/01/4 Apostolischer Administrator

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 234 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion

Mit der Pfingstaktion 2015 greift Renovabis ein Wort von Papst Franziskus auf, „dass die Kirche an die Ränder, an die Grenzen der menschlichen Existenz“ muss: „die des Schmerzes, die der Ungerechtigkeit, die der Ignoranz, die der fehlenden religiösen Praxis, die des Denkens, die jeglichen Elends“.

Das hat der Papst mit seinem ersten Apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute quasi als seine „Regierungserklärung“ nahegelegt. Dafür setzt

sich auch Renovabis seit gut 22 Jahren ein – für an den Rand gedrängte, ausgegrenzte, abgeschobene, gesellschaftlich geächtete und benachteiligte Menschen. Dabei handelt es sich um ganz verschiedene Zielgruppen in den 29 Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Ins Auge fallen Sozial- bzw. Eurowaisen, Straßenkinder, Roma-Minderheiten, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Suchtkranke, HIV/Aids-Kranke, Obdachlose, alte Menschen, alleinstehende Mütter, Frauenhandels-Opfer, Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende, Strafgefangene. Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt ihre Partner im Osten Europas dabei, für die jeweils Betroffenen die benötigte Hilfe nachhaltig bereitzustellen.

Unter dem Leitwort – „An die Ränder gehen! – Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ unterstreicht Renovabis mit seiner Pfingstaktion den Appell des Papstes. Unter diesem Motto finden im Vorfeld von Pfingsten in ganz Deutschland zahlreiche Veranstaltungen statt.

Von den Trägern der Aktion, der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, wird dieses Renovabis-Motto während der Aktionszeit (Mitte April bis 24. Mai) Gläubigen und Öffentlichkeit als Denkanstoß empfohlen: Bischöfe und Laien wollen die Hilfsbereitschaft zugunsten ihrer Nachbarn im Osten Europas wecken.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2015

Die Renovabis-Pfingstaktion 2015 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, den 3. Mai 2015, in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst feiert Bischof Dr. Rudolf Voderholzer zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10:00 Uhr im Dom zu St. Peter in Regensburg. Der Abschlussgottesdienst der Aktion wird am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, um 10:00 Uhr im Mainzer Dom St. Martin mit Kardinal Karl Lehmann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa gefeiert.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Dienstag, 28. April 2015, in allen deutschen Pfarreien als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland. Am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, sowie in den Vorabendmessen am 23. Mai 2015 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für die Menschen in Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2015

ab Dienstag, 28. April 2015 (Beginn der Aktionszeit):

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 3. Mai 2015: Bundesweite Eröffnung der Aktion in Regensburg

7. Sonntag der Osterzeit: Samstag/Sonntag, 16./17. Mai 2015:

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte an Pfingsten.
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief.

Pfingsten, 23./24. Mai 2015:

- Gottesdienst mit Predigt (vgl. Aktionsheft) und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte,
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B. mit den Worten „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2015“ an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Hinweise

Die Pfingstnovene „Bis an die Enden der Erde!“ von Sr. Hanni Rolfes MSC ist für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum

Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten empfohlen.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktions-Themenheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Darin bittet Renovabis um Rückmeldungen zur Praktikabilität und zu den inhaltlichen Vorschlägen, Informationen und geistlichen Impulsen zur Pfingstaktion. Hingewiesen sei auch auf den Unterrichtsentwurf von P. Erhard Staufer SDB und Gabriele Dietrich-Seitz aus dem Verband der Katholischen Religionslehrer/innen an Gymnasien. Außerdem sei auf einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild, das eine Pfingstikone zeigt, sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen, verwiesen. Im oben genannten Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge.

Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter www.renovabis.de/aktion auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion: Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de. Materialbestellung per E-Mail an: renovabis@eine-welt-mvg.de.

Nr. 235 Mitteilung über eine erfolgte Diakonenweihe

Am Samstag, den 21. März 2015, hat in der Pfarrkirche St. Peter in Ketten, Montabaur, Herr Stefan Salzmann aus der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land, Kirchort St. Michael in Wehrheim, die Diakonenweihe empfangen.

Für die Zeit des Diakonatspraktikums (22. März 2015 bis 15. Mai 2016) ist Diakon Salzmann im Pastoralen Raum Montabaur eingesetzt.

Nr. 236 Ankündigung der Weihe für Ständige Diakone

Am Samstag, den 25. April 2015, werden drei Kandidaten die Diakonenweihe empfangen. Sie sind Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg. Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Diakonenwei-

he ein Zeichen der Verbundenheit mit den Weiehekandidaten zu setzen; sie sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Im Südquerhaus des Domes sind Plätze reserviert.

Die Familien der Kandidaten, die Pfarreien und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weiehekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 237 Beschwerdeordnung

Aufgrund verschiedener Nachfragen wird darauf hingewiesen, dass die am 1. April 1997 als interne Verwaltungsanordnung erlassene Beschwerdeordnung unbeschadet des Vorrangs sonstiger Regelungen (bspw. die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz oder die Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg) weiterhin in Geltung ist. Nachstehend erfolgt eine Dokumentation des Normtextes:

Interne Verwaltungsanordnung

Beschwerdeordnung

Bei Beschwerden gegen Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie allen anderen im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wie folgt vorzugehen:

I. Anonyme Zuschriften werden weder zur Kenntnis genommen noch als Beschwerde bearbeitet. Telefonische Beschwerden gelten als nicht formgerecht. Zuschriften, die ausdrücklich als vertraulich deklariert sind und deren Absender nicht genannt werden wollen, werden weder bearbeitet noch als Beschwerde zur Kenntnis genommen.

II. Der Eingang der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer durch den Generalvikar schriftlich bestätigt.

Erweist sich die Beschwerde als offenkundig unbegründet, kann der Generalvikar den Vorgang einstellen. Dies ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

Andernfalls wird die Beschwerde in vollem Umfang vom Generalvikar dem Beschwerdeführer mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer festgesetzten Frist überstellt.

Nach Eingang der Stellungnahme des Beschwerdeführers nimmt der Generalvikar eine Bewertung der Sachlage vor, die er dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdeführer schriftlich mitteilt.

III. Ergibt sich aus dem Beschwerdeverfahren für den Generalvikar die Notwendigkeit, disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem Beschwerdeführer zu veranlassen, so gelten hierfür die cc. 1732–1752 CIC und die einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen des kirchlichen Dienstes.

IV. Bei Beschwerden an andere Dienststellen wird analog verfahren.

V. Die Beschwerdeordnung tritt zum 1. Mai 1997 in Kraft.

Limburg, 1. April 1997
Az.: 565A/97/06/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 238 Diözesane Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Gemäß Abschnitt B II, Punkt 1 der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013 (vgl. Amtsblatt Bistum Limburg 2013, S. 605–608) hat der Apostolische Administrator Frau Annika Frey, Referentin in der Abteilung Personalentwicklung und -förderung im Bischöflichen Ordinariat Limburg, beauftragt, innerhalb der diözesanen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt als weitere Präventionsbeauftragte Aufgaben zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Präventionsarbeit wahrzunehmen. Frau Frey ist unter der Telefonnummer 06431 295-315 zu erreichen.

Die Leitung der Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der genannten Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz nimmt Herr Stephan Menne als Präventionsbeauftragter wahr. Herr Menne ist unter der Telefonnummer 06431 295-180 zu erreichen.

Nr. 239 Projekt Netzwerk Familienpastoral erneut ausgeschrieben

Das diözesane Projekt „Netzwerk Familienpastoral“ wurde erneut ausgeschrieben. Es beinhaltet eine dreijährige Begleitung von pastoralen Vernetzungsprozessen.

Bewerben können sich Pfarreien, die die verschiedenen Angebote für und mit Familien so vernetzen und gemeinsam weiterentwickeln wollen, dass Glaube für möglichst viele Familien neu erlebbar wird. Dabei kommen die Angebote an den verschiedenen Kirchorten und die zahlreichen Angebote kirchlicher Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Familienbildung und Beratungsdienste in den Blick. Das Material zur zweiten Staffel wurde an alle Pfarreien versandt. Sie beginnt nach den Sommerferien, Bewerbungsfrist ist der 30. April 2015. Nach der Bewerbung wird bei einem Besuch vor Ort die Idee für eine Weiterentwicklung konkretisiert. Über die Teilnahme entscheidet eine diözesane Projektgruppe.

Weiterführende Informationen: Pastoralreferent Edwin Borg (Projektstelle), Tel.: 06431 295-311, E-Mail: e.borg@bistumlimburg.de, Website: www.familienpastoral.bistumlimburg.de.

Nr. 240 Aufruf der ACK

Im April 2015 jährt sich der Völkermord an den Armeniern zum hundertsten Male. Aus diesem Anlass ruft die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) zum gemeinsamen Gedenken am 24. April 2015 um 17:00 Uhr auf.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, schreibt: „Gemeinsam stehen wir zu der Verantwortung, das Gedenken an den Völkermord am armenischen Volk wachzuhalten und für dessen Anerkennung auch öffentlich einzutreten. Bis heute leidet nicht nur das armenische Volk, sondern auch die internationale Gemeinschaft an den Auswirkungen der schrecklichen Bluttaten vor 100 Jahren. Daher ist dieses Gedenkjahr eine wichtige Gelegenheit, an diese Verpflichtung zu erinnern und diese auch in den kommenden Jahren zu pflegen.“

Eine Arbeitshilfe mit Grundagentexten, Gebeten und Bausteinen für den Gottesdienst steht auf der Website der ACK zum Download bereit: www.oekumene-ack.de.

Nr. 241 Messbuch in der Kleinausgabe wieder erhältlich

Das Deutsche Liturgische Institut macht darauf aufmerksam, dass das Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes in der Kleinausgabe („Kapellenausgabe“) nun als unveränderter Nachdruck wieder erhältlich ist.

Das Messbuch kann zum Preis von 118,00 Euro über den Buchhandel bezogen werden.

Nr. 242 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Mir ist eine ‚verbeulte‘ Kirche lieber ...“ (Evangelium gaudium 49); 23. bis 24. Juni 2015; Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach; Referent: Prof. Dr. Ottmar Fuchs, Tübingen;
- „Weil jede/r was zu sagen hat! Grundkurs Bibliologie“; 23. bis 25. Juni 2015 und 20. bis 22. Juli 2015; Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach; Referent: Jens Uhlendorf, Gottesdienstinstitut Nürnberg, Trainer im Bibliologie Netzwerk;
- „Theologisieren mit Kindern. Eine Methode für Gespräche über Gott und die Welt“, vier Module, 6. bis 8. Juli 2015, 2. bis 4. November 2015, 15. bis 17. Februar 2016 und 13. bis 15. Juni 2016; Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod; Referentin: Gerlinde Krehn, Diplom Religionspädagogin (FH).

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 243 Warnungen

1. Es ergeht die Warnung, dass im Namen der Apostolischen Nuntiatur in Malawi versucht wird, betrügerisch Geld für verschiedene falsche Projekte zu sammeln. Das Päpstliche Staatssekretariat weist darauf hin, dass solche über das Internet verbreitete Bitten grundsätzlich als nicht zuverlässig betrachtet werden sollten.
2. Weiterhin wird vor einem Mann gewarnt, der sich als Monsignore Berenberg ausgibt und mit einem gefälschten Briefkopf der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland gegenüber Dritten agiert sowie eine gefälschte Kostenzusage seitens der Apostolischen Nuntiatur in Aussicht stellt. Dieses Schreiben enthält weder Adresse noch Telefonnummer. Die Apostolische Nuntiatur stellt klar, dass kein Monsignore Berenberg bei ihr arbeitet, noch eine solche Person bekannt ist.
3. Das Katholische Büro in Berlin weist darauf hin, dass im katholischen Kontext derzeit eine E-Mail in französischer Sprache versendet wird, in der ein Betrüger vorgibt, im Auftrag von Kardinal de João Bráz de Aviz zu handeln. Es wird u. a. behauptet,

der Kardinal bitte um Spenden wegen dreier getöteter Ordensfrauen.

Nr. 244 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Manfred Link

Am 11. März 2015 verstarb unseren Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Manfred Link, im Alter von 81 Jahren in Dernbach.

Manfred Link wurde am 5. August 1933 in Wirges geboren. Nach dem Abitur in Hadamar begann er im Jahr 1954 das Theologiestudium in Sankt Georgen, Frankfurt, und verbrachte zwei Freisemester an der Universität München. Am 8. Dezember 1959 wurde er von Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht. Die Primiz beging er in seiner Heimatpfarre Wirges im Kreis seiner großen Familie – er war das fünfte Kind seiner Eltern und hatte neun Geschwister.

Zunächst war er als Seelsorgepraktikant in Hochheim eingesetzt. Es folgten Kaplansstellen in Herborn (1960 bis 1962), Frankfurt-Bornheim/Hl. Kreuz (1962 bis 1966) und Geisenheim (1966 bis 1968).

Der Wunsch zu einem weltkirchlichen Engagement wurde in ihm immer größer. Aufgrund der Kontakte, die Bischof Wilhelm beim II. Vatikanischen Konzil mit dem Erzbischof von San Salvador/Bahia geknüpft hatte, konnte er im Mai 1968 nach Brasilien in die Gemeinde Camacari-Bahia gehen. Mit verschiedenen Mitbrüdern aus unserem Bistum wirkte er dort 13 Jahre lang, mit großer Sensibilität für die vielen sozial Benachteiligten und Schwachen, mit Verständnis für die traditionelle Volksfrömmigkeit und mit Weitblick für die gesellschaftlichen und weltkirchlichen Entwicklungen. Durch den Erfahrungsaustausch und die vielfältigen Kontakte, die er initiierte, bereicherte er das Leben in unserer Diözese. Intensive Verbindungen nach Brasilien behielt er auch bei, als er im Jahr 1981 in das Bistum Limburg zurückkehrte.

In der Zeit vom 15. September 1981 bis zum 30. April 1982 war er vicarius cooperator in Frankfurt-Niederrad, dann vom 1. Mai 1982 bis zum 31. Juli 1982 Pfarrverwalter in Weilburg. Zum 1. Oktober 1982 übertrug ihm Bischof Franz Kamphaus die Dompfarre Unserer Lieben Frau in Wetzlar. Diese Pfarrstelle hatte Pfarrer Link bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Oktober 2000 inne. Er stand damit an der Nahtstelle zwischen herkömmlicher einheimischer Diaspora und traditionsverbundener Kirchlichkeit der zahlreichen Heimatvertriebenen, die sich nach dem Krieg dort angesiedelt hatten. Mit Ge-

spür für katholische Vielfalt und Identität, für ökumenische Gemeinsamkeit und für die sozialen Dimensionen des kirchlichen Dienstes meisterte Pfarrer Link seine Aufgaben überzeugend und vorbildlich.

In seiner Zeit in Wetzlar übernahm er zahlreiche weitere Aufgaben: Als Pfarrverwalter leitete er vom 1. Februar 1983 bis zum 30. September 1983 die Pfarrei St. Walburgis in Wetzlar-Niedergirmes sowie vom 1. September 1997 bis zum 30. September 1997 die Pfarrvikarien Christ-König in Aßlar und Maria Himmelfahrt in Ehringshausen; im Dekanat Wetzlar übte Pfarrer Link die Ämter des Dekans (1. April 1989 bis 31. Dezember 1994) und des stellvertretenden Dekans (1. Dezember 1983 bis 31. März 1989 sowie 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999) aus. Weiterhin war er Präses der Kollpingfamilie Wetzlar und arbeitete an der Entwicklung der Wallfahrten zum Kloster der seligen Gertrud von Altenberg mit. Im Jahr 1989 setzte eine Herzoperation der gesundheitlichen Belastbarkeit Grenzen. Dennoch übte er zehn weitere Jahre seine priesterlichen Dienste aus. Den Praktikanten, Diakonen und Kaplänen, die ihm zugeordnet waren, ließ er in reichem Maße pastorale Anleitung zuteilwerden.

In den Jahren 1988 bis 1996 war Pfarrer Link als Sprecher des Priesterrats ein aufmerksamer und kompetenter Begleiter der Pastoral und der Personalsituation im Bistum Limburg.

Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er in seinem Heimatort Wirges im Westerwald. Dort konnte er am 8. Dezember 2009 sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Link für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am Freitag, den 20. März 2015, um 14:00 Uhr in St. Bonifatius in Wirges gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof.

Pater Hubert Hesse SAC

Am Mittwoch, dem 18. März 2015, starb in der Seniorensstation des Missionshauses in Limburg Pater Hubert Hesse SAC im Alter von 90 Jahren. 67 Jahre war er Pallottiner, 63 Jahre Priester.

Hubert Hesse wurde am 26. April 1924 in Schlegel, Grafschaft Glatz (Schlesien), Erzbistum Prag, als Sohn

des Bergmanns Paul Hesse und seiner Frau Martha, geborene Hanke, geboren. Er hatte zwei Brüder. Die Familie kannte die Pallottiner. Hubert wollte Priester werden und besuchte die Nachwuchsschulen der Gemeinschaft in Katscher und Frankenstein. Als diese von den Nationalsozialisten geschlossen wurden, ging er nach Glatz und machte dort 1942 sein Abitur. Gleich im Anschluss begann er das Noviziat in Olpe. Doch schon vier Tage nach seiner Einkleidung wurde er zum Militär eingezogen. Als Offizier an der Ostfront wurde er am Bein schwer verwundet, was eine lebenslange Gehbeeinträchtigung und zahlreiche Aufenthalte in Kranken- und Kurhäusern mit sich brachte. Kurz nach seiner Entlassung aus einem Lazarett in Bad Tölz im November 1945 begab er sich nach Limburg, dann nach Olpe und setzte sein Noviziat fort. Am 11. Oktober 1947 legte er seine erste Profess ab, am 11. Oktober 1950 in Vallendar seine ewige. Hier studierte er Philosophie und Theologie und wurde am 15. Juli 1951 vom Trierer Weihbischof Bernhard Stein zum Priester geweiht. In Köthen, wo die Familie zunächst eine Heimat gefunden hatte, feierte er seine Primiz.

Durch die Verwerfungen des Zweiten Weltkrieges waren viele Katholiken aus dem Osten in Diasporagebiete Norddeutschlands gekommen. Hier unterstützten die Pallottiner die Pfarrgemeinden bzw. bauten neue auf, so auch im holsteinischen Plön. Hierhin wurde P. Hubert Hesse 1952 als Kaplan gesandt, und er blieb bis 1957. Er wuchs hier mit Begeisterung in die Pfarrseelsorge, die nun sein Apostolat werden sollte. Im September 1957 wird er nach Vallendar gesandt. Hier stellten die Pallottiner schon geraume Zeit den Kaplan; ein Diözesanpriester war Pfarrer. In diesen Jahren wurde überlegt, ob die Gemeinschaft auch diese Pfarrstelle übernehmen sollte. Das geschah im September 1959. P. Hesse hatte sich Hoffnung auf diese Stelle gemacht und war ein wenig enttäuscht, als der Provinzial dem Bischof in Trier einen älteren Mitbruder vorschlug. Schön an der Zeit in Vallendar war neben der Seelsorge die Nähe zu Ruppach-Goldhausen. Dort hatten seine Eltern und einer seiner Brüder eine neue Heimat gefunden.

P. Hesse wird für kurze Zeit als Seelsorger in das Vinzenz-Pallotti-Hospital nach Bensberg gesandt, das die Pallottinerinnen leiteten. Hier gab es auch einen großen Schwesternkonvent. Oft begaben sich hierhin erkrankte Mitbrüder, derer sich P. Hesse gerne annahm.

Von Ende 1960 bis September 1968 ist er Pfarrverwalter in der Gemeinde St. Michael in Wilhelmshaven. Dann wird er nach Frankfurt versetzt in die Pfarrei St. Pius (Kuhwaldsiedlung). Im Pfarrhaus wohnen meist zwei

oder drei Mitbrüder, ist hier doch zeitweise das Frankfurter Büro des St. Raphael-Vereins (Betreuung von Auswanderern) untergebracht, das z. B. bis 1973 von P. Wilhelm Kühner geleitet wurde. Viele Jahre gehört auch der Flughafenseelsorger P. Walter Maader zur Kommunität des Pallottiner-Pfarrhauses, die von Frau Theresia Stilkenbäumer umsorgt wird. Dazu kommen oft Gäste, da die Pfarrei an das Messegelände angrenzt. Zur Buchmesse ist das Pfarrhaus jährlich Stützpunkt des damals noch gemeinschaftseigenen Lahnverlags.

29 Jahre wirkt P. Hesse in dieser Pfarrei und ist auch von 1980 bis 1997 Dekan des Dekanates Frankfurt-West. Sein Motto in dieser Pfarrseelsorge ist ein Wort, das dem Hl. Franziskus zugeschrieben wird: „Herr, mach mich zu einem Werkzeug deines Friedens.“ Mit Eifer setzte er sich für das Gedankengut des Zweiten Vatikanischen Konzils ein und förderte die Mitarbeit aller Getauften in der Gemeinde. Seine große Liebe galt der Liturgie und der Kirchenmusik. Stolz war er auf den Kirchenchor, die Schola und die Orff-Gruppe der Gemeinde.

1997 war die Kirche St. Pius 40 Jahre alt. Und P. Hesse, stets eingeschränkt durch sein Kriegsleiden, spürte seine schwächer werdenden Kräfte. Er bat um Entpflichtung und wurde in großer Anerkennung und Dankbarkeit aus der Gemeinde verabschiedet. Doch er blieb in der Nähe. Er wünschte sich eine tägliche Möglichkeit zur Feier der Hl. Messe mit einer Gemeinde. Das Bistum Limburg übertrug ihm die Seelsorge im Caritas-Altenwohnheim Santa Teresa in Frankfurt-Hausen. Hier lebte und wirkte er bis April 2009. Seine ihm angeborene Freundlichkeit und seine Sorge um einen würdigen Gottesdienst machten ihn rasch zu einem angesehenen Mitbewohner des Hauses, der immer ein offenes Ohr hatte für die Anliegen der Bewohner und Mitarbeiter.

Seine angeschlagene Gesundheit zwang ihn 2009, in die Seniorenstation des Missionshauses in Limburg zu übersiedeln.

P. Hubert Hesse liebte die Menschen; das spürten sie. Es war gutmütig und hilfsbereit und konnte Menschen motivieren. Seine Freude am Fotografieren, seine große Liebe zur Musik und zu Pflanzen und seine persönliche Frömmigkeit halfen ihm, das Schwere seines Lebens zu meistern. Die regelmäßige Feier der Hl. Messe und das Breviergebet gaben ihm Halt in den Herausforderungen des Pfarralltags, in dem er die Harmonie mehr liebte als die Auseinandersetzung. In seinem Dank für die Gratulation zu seinem 80. Geburtstag schreibt er: „Ob es richtig gewesen sei, schon als 10-Jähriger Priester und

Pallottiner werden zu wollen, beginnend mit der Sexta in der Missionsschule in Katscher? Ich habe beides nie bereut. Ob nicht doch mal Zweifel und Enttäuschungen gekommen seien? Kaum. Von klein auf stand es fest. Es ist ein großes Geschenk von oben. Trotz Kriegslast konnte ich im pallottinischen und diözesanen Raum arbeiten und die Frohbotschaft weitergeben.“

Für seinen treuen Dienst sind wir Pallottiner und unzählige Menschen in den Gemeinden, in denen er wirkte, von Herzen dankbar und hoffen, dass er nun die Menschenfreundlichkeit Gottes in Vollendung erfahren darf.

Das Requiem wurde am 24. März 2015 in der Marienkirche der Pallottiner in Limburg gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof der Gemeinschaft.

Nr. 245 Dienstinrichten

Mit Termin 1. März 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Holger DANIEL die Pfarreien St. Anna – St. Raphael in Frankfurt-Hausen, St. Antonius in Frankfurt-Rödelheim und Christ-König in Frankfurt-Praunheim übertragen und ihn zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-West ernannt.

Mit Termin 31. August 2015 hat der Provinzial der Jesuiten den Gestellungsvertrag für Pater Claus RECKTENWALD SJ gekündigt.

Mit Termin 1. September 2015 wird nach Präsentation durch den Provinzial der Jesuiten Pater Fabian LOUDWIN SJ als Kaplan in der Dompfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt/Main (St. Ignatius) eingesetzt.

Mit Termin 13. September 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Klaus NEBEL die Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden übertragen und damit verbunden zum Stadtdekan für den Bezirk Wiesbaden ernannt.



Der Apostolische Administrator			
Nr. 246	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015	269	
Nr. 247	Beschluss der KODA vom 26. Februar 2015: § 10 AVO, Anlage 33 zur AVO	270	
Nr. 248	Beschluss der KODA vom 26. Februar 2015: § 35 AVO, § 18 AVO, Anlage 2 zur AVO	270	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 249	Mitteilung über erfolgte Diakonenweihen	271	
Nr. 250	Profanierung von Altar und Kapelle im ehemaligen Schwesternhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Brechen-Oberbrechen	271	
Nr. 251	Betriebsstatut für den Kirchlichen Eigenbetrieb Tagungs- und Bildungshäuser des Bistums Limburg	271	
Nr. 252	Verfahrensordnung für Schlichtungen in Angelegenheiten der kirchlichen Rechtsträger im Bistum Limburg im Zusammenhang mit der Berufsausübung der Architekten, Fachplaner und Ingenieure gem. § 14 des Mustervertrages des Diözesanbauamts des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung und in sonstigen Angelegenheiten des privaten Baurechts (Schlichtung Bau)	274	
Nr. 253	Facebook: Änderung der Datenrichtlinien	277	
Nr. 254	Pfarrexamen 2015	277	
Nr. 255	Bistumswallfahrten und Gottesdiensttermine an Wallfahrtsorten im Jahr 2015	277	
Nr. 256	Pilgerausweise	278	
Nr. 257	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	278	
Nr. 258	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz	279	
Nr. 259	Totenmeldung	279	
Nr. 260	Dienstnachrichten	279	

Der Apostolische Administrator

Nr. 246 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

fast überall in Deutschland ist mittlerweile folgende Szene denkbar: Eine Schulklasse schaut sich eine Kirche an, und plötzlich fragt ein Schüler: „Wer ist das eigentlich, der da an dem Kreuz hängt?“ Vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ist unser Glaube fremd geworden. Eine wachsende Zahl von Menschen versteht unsere Traditionen, die biblischen Erzählungen, ja unser gesamtes christliches Kulturgut und Brauchtum nicht mehr.

Die ersten Gemeinden gründeten sich, weil Menschen von der Person Jesu zutiefst ergriffen waren. Sie erzähl-

ten seine Botschaft weiter und begeisterten andere. Wir wissen: Ohne lebendige Gemeinschaft, eine fundierte Glaubensbildung und das gemeinsame Feiern der Liturgie kann der Glaube nicht weitergegeben werden. Soll er nicht verkümmern, so müssen wir anderen Menschen von Jesus erzählen und uns gegenseitig solidarisch unterstützen, damit unsere Glaubensgemeinschaft erlebbar wird und trägt. Darauf will auch das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion aufmerksam machen „Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Kirche in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum – eben dort, wo Menschen nicht selten allein und auf sich gestellt ihr Leben aus dem Glauben gestalten müssen.

Bitte helfen Sie durch Ihr Gebet! Und unterstützen Sie

dieses wichtige Anliegen auch mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hildesheim, 26. Februar 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Für das Bistum Limburg Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. November 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (15. November 2015) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 16. März 2015 Wolfgang Rösch
Az.: 362A/38663/15/02/1 Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators

**Nr. 247 Beschluss der KODA vom 26. Februar 2015:
§ 10 AVO, Anlage 33 zur AVO**

A) § 10 Abs. 6 AVO erhält folgenden Wortlaut:

Sind Beschäftigte verpflichtet, Bereitschaftsdienst im Sinne des § 10 a Absatz 3 zu leisten, erhalten sie ein Bereitschaftsdienstentgelt. Zum Zwecke der Entgeltberechnung findet Anlage 33 § 2 Absätze 3 bis 6 entsprechende Anwendung.

Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Lehrkräfte im Sinne der Absätze 4 und 5.

B) Die Anlage 33 erhält folgende Überschrift:

„Bereitschaftsdienst“

C) Die Änderung tritt zum 01.1.2015 in Kraft.

Limburg, 20. April 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/15/01/2 Apostolischer Administrator

**Nr. 248 Beschluss der KODA vom 26. Februar 2015:
§ 35 AVO, § 18 AVO, Anlage 2 zur AVO**

A) Änderung des § 35 AVO

§ 35 Abs. 7 AVO erhält folgenden Wortlaut:

Beschäftigte werden je Tag der möglichen Freistellung nach den Absätzen 2 bis 5 in dem Maß freigestellt, das ihrer für diesen Wochentag festgelegten Arbeitszeit entspricht.

Bei Beschäftigten, die nicht regelmäßig an 5 Tagen in der Woche arbeiten, gilt hinsichtlich der Anzahl der Freistellungstage Teil A der Anlage 2 zur AVO entsprechend. Der Anspruch auf Freistellung beträgt jedoch mindestens einen Tag. Der Anspruch auf Dienstbefreiung bei weniger oder mehr als 5 Arbeitstagen pro Woche ist in Teil B der Anlage 2 festgehalten.

Werden Teilzeitbeschäftigte nicht an bestimmten Wochentagen, sondern vereinbarungsgemäß flexibel eingesetzt und steht bei Antragstellung noch nicht verbindlich fest, ob es sich um einen Arbeitstag oder einen arbeitsfreien Tag handelt, werden je Tag der Freistellung nach Satz 1 ein Fünftel der individuellen, durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

B) Änderung des § 18 AVO

§ 18 AVO wird um einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Auf Antrag können Beschäftigte durch schriftliche Vereinbarung auf die Berücksichtigung von Arbeitszeiten gemäß § 35 Abs. 7 Unterabs. 3 verzichten. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

C) Änderung der Anlage 2

1) Anlage 2 erhält folgende Überschrift:

Umrechnung

- des Urlaubsanspruches gem. § 33 Abs. 2 AVO
- des Anspruches auf Dienstbefreiung gem. § 35 Abs. 7 AVO

2) Der bisherige Inhalt der Anlage 2 wird Teil A der Anlage 2 und erhält folgende Überschrift:

A) Umrechnung des Urlaubsanspruches gemäß § 33 Abs. 2 AVO

3) In Anlage 2 wird ein neuer Teil B mit folgendem Inhalt eingefügt:

B) Umrechnung des Anspruches auf Dienstbefreiung gemäß § 35 Abs. 7 AVO

Umrechnungstabelle

Anspruch auf Dienstbefreiung bei weniger oder mehr als 5 Arbeitstagen pro Woche

Anspruch auf Dienstbefreiungstage bei einer 5-Tage-Woche	Arbeitstage pro Woche					
	1	2	3	4	5	6
1	1	1	1	1	1	1
2	1	1	1	2	2	2
3	1	1	2	3	3	4
4	1	2	2	3	4	5
5	1	2	3	4	5	6

D) Die Änderungen treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Limburg, 20. April 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/15/01/2 Apostolischer Administrator

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 249 Mitteilung über erfolgte Diakonenweihen

Am Samstag, den 25. April 2015, hat der Apostolische Administrator, Weihbischof Manfred Grothe, Herrn Herbert Bruns aus der Pfarrei St. Anna Herschbach, Herrn Jürgen Dittmar aus der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main und Herrn Tobias Postler aus der Pfarrei St. Anna Braunfels im Hohen Dom zu Limburg zu Ständigen Diakonen geweiht

Nr. 250 Profanierung von Altar und Kapelle im ehemaligen Schwesternhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Brechen-Oberbrechen

Mit Wirkung zum 1. Mai 2015 hat der Apostolische Administrator gemäß c. 1224 § 2 CIC die Kapelle im ehemaligen Schwesternhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi, Frankfurter Straße 68, 65611 Brechen-Oberbrechen, für profan erklärt.

Zum gleichen Termin hat er gemäß c. 1238 CIC den sich in der Kapelle befindlichen Altar für profan erklärt.

Nr. 251 Betriebsstatut für den Kirchlichen Eigenbetrieb Tagungs- und Bildungshäuser des Bistums Limburg

Präambel

Die Tagungshäuser des Bistums Limburg sind Orte des kirchlichen Lebens. Glaube, Spiritualität, Bildung und Begegnung brauchen Orte. Die Tagungs- und Bildungshäuser im Bistum Limburg schaffen Räume und bieten Gastfreundschaft, so dass Bildungs- und Begegnungsangebote einen guten Rahmen haben. Die Gäste und

ihre Themen stehen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Häuser im Zentrum.

Durch den Zusammenschluss im Kirchlichen Eigenbetrieb Tagungs- und Bildungshäuser werden die Gemeinsamkeiten gestärkt, die einzelnen Standorte profiliert, die Häuser wirtschaftlich geführt und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

§ 1 – Geltungsbereich, Name und Rechtsform

- (1) Dieses Betriebsstatut gilt für folgende Einrichtungen des Bistums Limburg:
 - a) Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod
 - b) Jugendbegegnungsstätte Karlsheim, Kirchähr
 - c) Jugendbegegnungsstätte Hildegardishof, Waldernbach
 - d) Bischöfliches Priesterseminar, Limburg (gemäß der Vorgaben zur Nutzung des Hauses durch den Bischof).

Weitere Einrichtungen auf dem Gebiet des Bistums können auf Vorschlag des Aufsichtsrates und durch Beschlussfassung des Generalvikars in den Eigenbetrieb Tagungs- und Bildungshäuser des Bistums Limburg aufgenommen werden.

- (2) Der Eigenbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Tagungs- und Bildungshäuser des Bistums Limburg, Kirchlicher Eigenbetrieb“.
- (3) Der Eigenbetrieb tritt mit Übernahme der in § 1 (1) genannten Einrichtungen im Innenverhältnis in die Rechte und Pflichten des Bistums ein.

§ 2 – Rechtsgrundlagen

- (1) Der Betrieb „Tagungs- und Bildungshäuser des Bistums Limburg“ erfolgt unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts. Insbesondere gelten dieses Betriebsstatut, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die als Ergänzung zu dem Statut erlassenen allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnungen sowie die Dienstanweisungen und die Vergütungsrichtlinie für die Tagungshäuser; es gelten die sonstigen allgemeinen Ordnungen des Bistums Limburg, soweit nachfolgend oder im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist. Ebenso gelten die aufgrund dieses Statuts erlassenen besonderen Ordnungen und Regelungen.

- (2) Die kirchenrechtlichen Beispruchsrechte des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums im Rahmen der diözesanen Vermögensverwaltung bleiben unberührt.

§ 3 – Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Aufsichtsrat
2. die Geschäftsführung

§ 4 – Aufsichtsrat

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Aufsichtsrat gebildet. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die dem Eigenbetrieb zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen, verlangen sowie selbst oder durch beauftragte Fachleute Bücher und Unterlagen des Eigenbetriebs einsehen oder Prüfungen vornehmen.
- (2) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.
- (4) Mitglieder kraft Amtes sind die Dezernentin Kinder, Jugend und Familie als Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Dezernent Kinder, Jugend und Familie als Aufsichtsratsvorsitzender, der Dezernent für Finanzen, Verwaltung und Bau bzw. die Dezernentin für Finanzen, Verwaltung und Bau und der Personaldezernent. Die übrigen Mitglieder werden durch den Generalvikar für die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederernennung ernannt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren.
- (6) Der Aufsichtsrat wird von dem bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Die Tagesordnung soll bei der Einladung angekündigt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende

des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnimmt.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Generalvikar genehmigt wird, und bestimmt einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.
- (10) Die Geschäftsführung des Eigenbetriebs kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Aufsichtsrates geladen werden.

§ 5 – Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt in den folgenden Angelegenheiten dem Generalvikar zu dessen Beschlussfassung eine Empfehlung:
 1. Änderung des Betriebsstatuts
 2. Auflösung des Eigenbetriebs
 3. Aufnahme neuer Einrichtungen und Abgabe von Einrichtungen
 4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Entlastung der Geschäftsführung
 2. Einstellung, Entfristung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Hausleitungen
 3. Feststellung des Haushaltsplanes (§ 12) und Empfehlung des Jahresabschlusses (§ 13) des Eigenbetriebs an den Generalvikar
 4. Genehmigung eines Geschäftsberichts
 5. Verabschiedung der inhaltlichen Konzepte der Tagungs- und Bildungshäuser
 6. Laufende Überprüfung der Einhaltung der Ziele des Eigenbetriebes
 7. Bestellung eines Abschlussprüfers
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 9. Vorherige Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften und Handlungen der Geschäftsführung:
 - a) Erweiterung, Übernahme, Verkleinerung, Zusammenlegung oder Schließung von Einrichtungen sowie Maßnahmen, die den Zweck des kirchlichen Eigenbetriebs verändern,
 - b) Miet-, Pacht-, Dienst-, Kauf-, Tausch- und Werkverträgen mit einem Gegen-

standswert von mehr als 25.000 EUR, sowie Leihverträge über nicht unbedeutende Werte, soweit dies nicht im Haushaltsplan festgestellt ist,

- c) Anschaffung und Veräußerung von Zubehör- und Inventargegenständen mit einem Wert von über 25.000 EUR,
- d) Übernahme von Bürgschaften oder Garantieverpflichtungen,
- e) Begründung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Geschäftsbesorgungen für Dritte, soweit diese einen Wert von 500 EUR überschreiten,
- f) Einstellungen oder sonstige Personalmaßnahmen, die über das Personalbudget hinausgehen,
- g) Außerordentliche und außerplanmäßige Maßnahmen im Bereich von Bau- und Investitionsangelegenheiten,
- h) Erteilung von Untervollmachten, die generell für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften Gültigkeit haben (Gattungsvollmachten),
- i) Erhebung einer Klage vor staatlichen Gerichten, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt. Im letzteren Fall ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu benachrichtigen,
- j) Aufnahme und Gewährung von Darlehen.

- (3) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen und von dem bzw. der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung zu übersenden.

§ 6 – Geschäftsführung

Die Leitung des Eigenbetriebs „Tagungs- und Bildungshäuser des Bistums Limburg“ besteht aus einer oder mehreren Personen, die die Geschäftsführung bilden.

§ 7 – Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Eigenbetrieb eigenverantwortlich. Ihr obliegen insbesondere die Steuerung und Überwachung der Betriebsabläufe in den einzelnen Bildungshäusern, die Organisation des Rechnungswesens, die Einstellung des Personals (außer § 5 (2) 2.), die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Hausleitungen, sofern die

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht anderes bestimmt, sowie alle sonstigen Maßnahmen (Marketing, Qualitätskontrolle, Personalentwicklung etc.) die einen effektiven Betriebsablauf gewährleisten.

- (2) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8 – Vertretungsberechtigung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt das Bistum im Rahmen der ihr durch dieses Statut und die Geschäftsordnung übertragenen Zuständigkeiten aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch den Generalvikar gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) In den einzelnen Häusern kann die Geschäftsführung Mitarbeitende des Eigenbetriebs, insbesondere Hausleitungen, mit der Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten oder für die einzelnen Häuser rechtsgeschäftliche Untervollmachten erteilen. Die Regelung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 h bleibt unberührt.
- (3) Die Vertretungsberechtigten zeichnen im Namen des Eigenbetriebs „Tagungs- und Bildungshäuser des Bistums Limburg“.

§ 9 – Mitarbeitende des Eigenbetriebs

- (1) Im Rahmen des Eigenbetriebs sind die Hausleitungen unmittelbare Dienstvorgesetzte in ihrer Einrichtung, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oberste Dienstvorgesetzte der beim Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeitenden.
- (2) Für die Einstellung neuer Mitarbeitender oder für die Entlassung ist die Geschäftsführung zuständig. Die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 10 – Vermögen des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Bistums zu verwalten. Dabei

sind die Gesamtinteressen des Bistums zu berücksichtigen.

- (2) Das Vermögen sowie das Eigen- und Fremdkapital des Eigenbetriebs einschließlich der Sacheinlagen ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2015.
- (3) Die Geschäftsführung hat auf die Erhaltung des Sondervermögens zu achten. Leistungen des Eigenbetriebs, die an andere Einrichtungen des Bistums erbracht werden, sind zu vergüten.

§ 11 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Haushaltsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Ergebnisplan, dem Investitionsplan, dem Stellenplan und dem Finanzplan. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan trifft der Aufsichtsrat.

§ 13 – Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Lagebericht – aufzustellen und diesen dem Aufsichtsrat nach der Prüfung gemäß Abs. 2 vorzulegen. Der Aufsichtsrat empfiehlt den Jahresabschluss an den Generalvikar und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung. Der Generalvikar stellt den Jahresabschluss fest.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch die interne Revision oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (3) Das Prüfungsergebnis ist unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

§ 14 – Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. April 2015 in Kraft.

Limburg, 20. März 2015
Az.: 230A/13609/15/01/1

Wolfgang Rösch
Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators

Nr. 252 Verfahrensordnung für Schlichtungen in Angelegenheiten der kirchlichen Rechtsträger im Bistum Limburg im Zusammenhang mit der Berufsausübung der Architekten, Fachplaner und Ingenieure gem. § 14 des Mustervertrages des Diözesanbauamts des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung und in sonstigen Angelegenheiten des privaten Baurechts (Schlichtung Bau) vom 26. Februar 2015

§ 1 – Gegenstand, Sitz und Zuständigkeit

- (1) Auf Verlangen eines der vertragsschließenden Architekten, Fachplaner oder Ingenieurs oder des kirchlichen Rechtsträgers im Bistum Limburg soll der Austragung von Streitigkeiten aus dem Vertrag im ordentlichen Rechtsweg der Versuch einer Schlichtung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde vorausgehen (§ 14 [Schlichtungsklausel] der Musterverträge des Diözesanbauamts des Bistums Limburg für Architekten, Fachplaner und Ingenieure).
- (2) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Architekten, Fachplanern und Ingenieuren in Angelegenheiten der kirchlichen Rechtsträger im Bistum Limburg (insbes. in dessen Kirchengemeinden) ergeben, wird beim Bischöflichen Ordinariat als der kirchlichen Aufsichtsbehörde eine Schlichtungsstelle (Schlichtung Bau) gebildet.
- (3) In sonstigen Angelegenheiten des privaten Baurechts, insbesondere bei Streitigkeiten aus Vertragsangelegenheiten zwischen Leistungserbringern des Handwerks und den kirchlichen Rechtsträgern im Bistum Limburg, kann auf Antrag einer der vertragsschließenden Parteien die Schlichtungsstelle (Schlichtung Bau) ebenfalls befasst werden, um den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu unternehmen.
- (4) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle (Schlichtung Bau) schließt die fristwahrende Anrufung der ordentlichen Gerichte wegen des gleichen Verfahrensgegenstandes nicht aus.

§ 2 – Besetzung und Rechtsstellung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle

- (1) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle (Schlichtung Bau) soll Berufsrichter sein und der katholischen Kirche angehören; er oder sie darf nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst des Bis-

tums Limburg oder einer der dort belegenen Kirchengemeinden stehen.

- (2) Die Berufung der oder des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle (Schlichtung Bau) erfolgt für die Dauer von 4 Jahren durch die kirchliche Aufsichtsbehörde (das Dezernat Finanzen des Bischöflichen Ordinariats); sie kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle (Schlichtung Bau) ist unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.
- (4) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle (Schlichtung Bau) kann nur aus wichtigem Grund bzw. aus den Gründen, wie sich in §§ 41–45, 48 ZPO benannt sind, abgelehnt werden bzw. die Tätigkeit als Schlichter selbst ablehnen.
- (5) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle (Schlichtung Bau) unterliegt der Schweigepflicht, auch über die Zeit nach Ausscheiden aus dem Amt hinaus; gleichfalls berücksichtigt er oder sie bei Ausübung der Tätigkeit die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Das Bischöfliche Ordinariat kann der oder dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle (Schlichtung Bau) eine Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung von Reisekosten gewähren.

§ 3 – Verfahrenseröffnung und Verfahrensvorbereitung

- (1) Auf Antrag einer vertragsschließenden Partei gem. § 1 Abs. 1 oder 2 dieser Verfahrensordnung wird die Schlichtungsstelle (Schlichtung Bau) tätig.
- (2) Der Antrag bedarf der Schriftform und muss der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle, Schlichtung Bau, c/o Diözesanbauamt, Roßmarkt 4, 65549 Limburg an der Lahn zugehen.

Der Antrag muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen; er soll das Begehren erkennen lassen.

- (3) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Schlichtung Bau zurücknehmen.

- (4) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle – Schlichtung Bau – übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur Hereingabe einer schriftlichen Stellungnahme des Antragsgegners, sobald zuvor der oder die Vorsitzende die grundsätzliche Zuständigkeit der Schlichtungsstelle – Schlichtung Bau – bejaht hat.

- (5) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle – Schlichtung Bau – kann bereits vor einem mündlichen Erörterungstermin alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren einvernehmlich zügig zu erledigen; er kann insbesondere zur Terminvorbereitung die Stellungnahme verschiedener Fachabteilungen innerhalb des Bischöflichen Ordinariats (Bau/Baurevision, Recht) anfordern.

- (6) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle – Schlichtung Bau – bestimmt nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme des Antragsgegners einen möglichst zeitnahen mündlichen Erörterungstermin und wirkt insoweit auf ein persönliches Erscheinen sämtlicher Beteiligten im Rahmen dessen hin.

- (7) Regelmäßig erfolgt die Terminbestimmung für den Erörterungstermin und die Einladung der Schlichtungsparteien unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen durch die Geschäftsstelle; die Frist kann im Einzelfall verkürzt werden.

- (8) Es steht den Antragstellern und Antragsgegnern frei, sich im gesamten Schlichtungsverfahren, insbesondere auch im Erörterungstermin, durch geeignete Personen, insbesondere anwaltlich, vertreten zu lassen.

- (9) Die Geschäftsstelle gibt den Schlichtungsparteien im Rahmen der Mitteilung über den voraussichtlichen Erörterungstermin, insbesondere Zeit und Ort, den Namen der oder des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle bekannt, wobei etwaige Ablehnungsgründe nach § 2 Abs. 4 dieser Verfahrensordnung unverzüglich von den Parteien schriftlich geltend zu machen sind.

§ 4 – Ablauf des Schlichtungsverfahrens (Erörterungstermin bzw. Anordnung des schriftliches Schlichtungsverfahrens)

- (1) Die Schlichtungsstelle – Schlichtung Bau – hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hin-

zuwirken; sie soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Auseinandersetzung bedacht sein entsprechend dem Rechtsgedanken des § 278 Abs. 1 ZPO.

- (2) Die Durchführung des Erörterungstermins findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle – Schlichtung Bau – leitet die Verhandlung; er oder sie hat die Ordnungsbefugnis; die Verhandlungs- und Protokollführung ist ihm oder ihr nach billigem Ermessen freigestellt. Beide Parteien sollen hinreichend Gelegenheit erhalten, zum Schlichtungsgegenstand mündlich vorzutragen.
- (4) Es steht im freien Ermessen der oder des Vorsitzenden, etwaige von den Parteien benannte Zeugen und/oder Sachverständige und/oder sonstige Betroffene anzuhören und/oder Urkunden beizuziehen, sofern beide Parteien dem als sachdienlich zustimmen.

Eine Vereidigung findet nicht statt.

- (5) Ist der Sachstand und Streitstand nach Auffassung des oder der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle – Schlichtung Bau – hinreichend aufgeklärt, unterbreitet er oder sie den Parteien noch im Erörterungstermin einen mündlichen Schlichtungsvorschlag unter Angabe der wesentlichen Gründe. Regelmäßig soll der Schlichtungsvorschlag der Form nach einem Vergleich folgen, der auch einen Vorschlag zur Verteilung von etwaigen bereits angefallenen Kosten (z. B. außergerichtliche Rechtsanwaltskosten, Kosten eines beantragten Mahnbescheides pp.) mit umfassen kann.

Auch sofern die Schlichtungsparteien sich nicht einigen können, setzt die Schlichtungsstelle dennoch einen Schlichtungsvorschlag ab, den beide Parteien annehmen oder ablehnen können.

- (6) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle – Schlichtung Bau – kann eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer die Beteiligten sich über die Annahme oder Ablehnung des Schlichtungsvorschlages rückäußern können.
- (7) Sofern beide Parteien ihr Einverständnis mit der Annahme des Schlichtungsvorschlages erklären, wird eine Niederschrift des Schlichtungsvorschlages gefertigt, die den Parteien durch die Geschäftsstel-

le übersandt und wirksam wird, sobald der oder die Vorsitzende und beide Parteien rechtswirksam unterschrieben haben.

Die einschlägigen Vorschriften des KVVG sind von den Beteiligten zu beachten, soweit sie für diese Geltung beanspruchen.

- (8) Sofern eine der Parteien oder übereinstimmend beide Parteien den Schlichtungsvorschlag abschließend nicht annehmen möchten, wird die Schlichtung für gescheitert erklärt. Den Beteiligten wird im Falle des Scheiterns des Schlichtungsversuches auf entsprechenden Antrag hin eine Bescheinigung in Schriftform durch die Geschäftsstelle darüber ausgestellt, die durch den oder die Vorsitzende/n der Schlichtungsstelle – Schlichtung Bau – zu unterschreiben ist.
- (9) Anstelle der Durchführung eines Erörterungstermins ist der oder die Vorsitzende nach Gewährung rechtlichen Gehörs berechtigt, ein schriftliches Schlichtungsverfahren anzuordnen.

Die vorstehend angeführten Verfahrensgrundsätze gelten entsprechend.

§ 5 – Kosten

- (1) Das Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle – Schlichtung Bau – ist gebührenfrei.
- (2) Die den Beteiligten entstehenden Kosten werden von diesen jeweils selbst getragen.
- (3) Die allgemeinen Kosten der Schlichtungsstelle trägt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung für Schlichtungen in Angelegenheiten der kirchlichen Rechtsträger im Bistum Limburg im Zusammenhang mit der Berufsausübung der Architekten, Fachplaner und Ingenieure gem. § 14 des Mustervertrages des Diözesanbauamts des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung und in sonstigen Angelegenheiten des privaten Baurechts (Schlichtung Bau) vom 26. Februar 2015 tritt mit Beschluss der kirchlichen Aufsichtsbehörde vom 25. März 2015 in Kraft.

Limburg, 25. März 2015
Az.: 568T/18235/15/02/1

Wolfgang Rösch
Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators

Nr. 253 Facebook: Änderung der Datenrichtlinien

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit Schreiben vom 4. März 2015 über die seit dem 30. Januar 2015 bei Facebook geltenden neuen Datenrichtlinien informiert.

Wichtig ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer einzelnen Änderungen nicht widersprechen können, sondern in Kauf nehmen müssen, bei fehlendem Einverständnis ganz auf die Nutzung des sozialen Netzwerks zu verzichten bzw. das Konto zu löschen. Die einzelnen Änderungen und neue Funktionen, mit denen z. B. auch die Erstellung von Bewegungsprofilen und die Zunahme personalisierter Werbung einhergehen können, unterliegen in Bezug auf die datenschutzrechtliche Konformität sowie unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes kritischer Rückfrage. Neben dem Datenschutz ist die reflektierte Mediennutzung als Teil eines medienkompetenten Umgangs mit jeweils neuen Diensten und deren Einstellungen jedoch unabdingbar.

Der vollständige Text des VDD-Schreibens vom 4. März 2015 ist auf Wunsch über die Diözesandatenschutzbeauftragte erhältlich.

Nr. 254 Pfarrexamen 2015

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 1. Juli 2012 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Donnerstag, 3. September 2015, angesetzt.

In den Prüfungen von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. Juni 2015 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 21. August 2015.

Spätestens zum Termin des Anmeldeschlusses wird die Themenstellung für Punkt b) und die prüfungsrelevante Literatur ausgehändigt.

Nr. 255 Bistumswallfahrten und Gottesdiensttermine an Wallfahrtsorten im Jahr 2015

Samstag, 15. August 2015: Fest Mariä Himmelfahrt

Marienthal – Diözesaner Wallfahrtstag

- 10:30 Uhr Feierliches Hochamt mit Domkapitular Wolfgang Rösch
13:00 Uhr Theateraufführung „Steh auf und flieh“ (Theatergruppe Stella Maris)
14:30 Uhr Marienlob mit Gnadenbild-Prozession und Sakramentalem Segen

Bornhofen

- 10:00 Uhr Pontifikalamt mit Weihbischof Dr. Thomas Lühr

Sonntag, 16. August 2015: Diözesaner Wallfahrtstag Marienstatt

- 9:15 Uhr Prozession ab Hachenburg
11:00 Uhr Hochamt in der Abteikirche mit Domkapitular Wolfgang Rösch
14:00 Uhr Kreuzweggebet
14:00 Uhr Offenes Singen mit anschließender Orgelmeditation
15:30 Uhr Vesper

Kontakt allgemein: Pilgerstelle im Bistum Limburg, Frau Miriam Penkhues, Tel.: 06431 295-489, E-Mail: pilgerstelle@bistumlimburg.de, Website: www.pilgern.bistumlimburg.de.

9. September 2015: Wallfahrt für Menschen mit Behinderung

„Heiligen auf der Spur“ Kloster Arnstein, Obernhof.

Pilgern ist modern. Viele Menschen pilgern zu den Wallfahrtsstätten in aller Welt. Auch in unserem Bistum Limburg gibt es solche Wallfahrtsstätten. Hildegard von Bingen in Rüdesheim, die Marienwallfahrtsorte Marienstatt und Marienthal. In Dernbach, Westerwald wird Katharina Kasper verehrt. In Obernhof bei Nassau wird bei den Arnsteiner Patres besonders an den Heiligen Damian gedacht. Pater Damian hat sich vor vielen Jahren kranken und ausgesonderten Menschen

zugewandt. Ein Wallfahrtstag soll uns zu den Arnsteiner Patres führen. Eingeladen sind alle Menschen mit und ohne Behinderung im Bistum Limburg und die Menschen, die sie begleiten und unterstützen.

Kontakt: Seelsorge für Menschen mit Behinderung, Herr Jochen Straub, Telefon: 06431 295-298, E-Mail: j.straub@bistumlimburg.de.

Sonntag, 27. September 2015: Familienwallfahrt

Die Familienwallfahrten finden alle zwei Jahre statt und werden gemeinsam von den vier (Erz-)Bistümern Aachen, Köln, Limburg und Trier getragen. Die erste Wallfahrt wurde 1988 (damals noch ohne Beteiligung des Bistums Limburg) durchgeführt. Seit 2009 beteiligt sich das Bistum Limburg an der Durchführung der Familienwallfahrt und ist 2015 zum ersten Mal Ausrichter der Wallfahrt. Idee und Ziel der Familienwallfahrt ist es, ein Generationen verbindendes Angebot für Familien zu schaffen, zu dem Familien in den unterschiedlichsten Lebensphasen ganz herzlich eingeladen sind.

Bei der Familienwallfahrt treffen sich Eltern, Großeltern, allein Erziehende, Babys, Kinder, Jugendliche und alle die sich von der Wallfahrt angesprochen fühlen.

Gemeinsam machen sich die Familien auf den Weg und werden auf den Pilgerwegen spirituell begleitet. Miteinander den Glauben lebendig werden zu lassen, das soll eine zentrale Botschaft der Wallfahrt sein. Das gemeinsame Wandern, Singen, Beten, Essen, Spielen, Basteln, Reden, und Feiern lässt diesen Tag hoffentlich zu einem unvergesslichen Ereignis werden.

Das Programm besteht aus einer spirituell gestalteten Sternwallfahrt, die auf zwölf unterschiedlich langen Pilgerwegen verläuft. Am Zielort Dernbach gibt es verschiedene familienorientierte Mitmachaktionen, Workshops und Angebote zum Thema Ehe und Familie.

Zum Abschluss wird gemeinsam mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr ein Familiengottesdienst auf dem Festplatz gefeiert.

Die Anmeldung zur Familienwallfahrt kann schriftlich oder online erfolgen. Für die schriftliche Anmeldung fordern Sie bitte den ausführlichen Anmeldeflyer beim Referat Ehe und Familie, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-561 an oder fragen Sie in Ihrer Pfarrei nach. Die online-Anmeldung erfolgt über www.familienwallfahrt.info.

18. bis 24. Oktober 2015 (Herbstferien): Schnupperpilgern auf dem Jakobsweg für Jugendliche

Sieben Tage unterwegs auf dem Jakobsweg durch den Schwarzwald von Rottenburg am Necker nach Freiburg im Breisgau – mit Rucksack, Schlafsack und Isomatte.

Kontakt: Ministrantenarbeit im Bistum Limburg, Herr Jody Antony, Tel.: 06431 295-378, E-Mail: j.antony@bistumlimburg.de, Website: www.ministrantenarbeit.bistumlimburg.de.

Nr. 256 Pilgerausweise

Seit Kurzem bietet die Pilgerstelle im Bistum Limburg zwei Pilgerdokumente an:

Der klassische Pilgerbrief (Credencial del Peregrino) weist Jakobspilger aus, die sich in ihrem Auftreten und ihrem Verhalten der Pilgertradition verpflichtet wissen. Er gewährt Zugang zu den Pilgerherbergen, die gegen geringes Entgelt und durch viel ehrenamtliches Engagement dazu beitragen wollen, dass der Jakobsweg niemandem aus Kostengründen verwehrt bleibt. Der Pilgerweg wird täglich durch Stempelinträge in diesem Pilgerausweis beglaubigt. Auf den letzten 100 bzw. 200 km sollten täglich sogar zwei Stempelinträge gesammelt werden.

Pilgerinnen und Pilger, die einen anderen Pfad als den Jakobsweg zurücklegen und ein offizielles kirchliches Dokument für ihre Reise benötigen, können auf der Homepage der Pilgerstelle einen Pilgerpass beantragen, in dem die täglichen Etappen durch Stempel dokumentiert werden können.

Weitere Informationen zu diesen Dokumenten sowie das Antragsformular sind abrufbar unter www.pilgern.bistumlimburg.de.

Nr. 257 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beachtet, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

- Internationale Theologische Kommission, SENSUS FIDEI und SENSUS FIDELIUM im Leben der Kirche (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 199);
- Die deutschen Bischöfe – Glaubenskommission, Hirntod und Organspende (Nr. 41).

Interessenten können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgeben.

Nr. 258 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Der Ohnmacht nicht ausweichen.“ Ein Workshop gegen die Resignation in der Pastoral und der Depression in der Kirche; 29. bis 30. September 2015; Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempff-Haus; Referenten: Prof. Dr. Hans-Joachim Sander, Salzburg, Matthias Mantz, Sörgenloch;
- Grundkurs Notfallseelsorge; 5. bis 9. Oktober 2015; Priesterseminar Mainz; Referenten: Joachim Michalik, Rosbach, Ludger Pietruschka, Osnabrück;
- „Geht auf die Straßen!“ (Evangelii gaudium) Pastoral sozialräumlich gestalten; 7. bis 9. Oktober 2015 und 23. bis 25. Februar 2016; Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach; Referent: Prof. Dr. Herbert Schubert, Köln.

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 259 Totenmeldung

Am 27. April 2015 ist Herr Schulpfarrer i.R. Hans Pietschmann verstorben.

Hans Pietschmann wurde am 12. Juli 1928 in Hainspach (Diözese Leitmeritz/Tschechien) geboren. Im Winter 1944 wurde er zum Wehrdienst eingezogen und kam in französische Kriegsgefangenschaft. Dort blieb er bis 1948 und verlor die Kontakte zur Diözese Leitmeritz. Nach dem Abitur in Frankfurt am Main studierte er Philosophie und Theologie in Königstein, München und Würzburg. Am 17. Juli 1955 weihte ihn Bischof Dr. Julius Döpfner in Würzburg zum Priester. Als Kaplan war Hans Pietschmann anschließend tätig in Mainaschaff, Würzburg-Sankt Laurentius, Zeil am Main und Nüdlingen, bevor er 1963 als Pfarrverweser nach Maroldsweisach ging. 1969 erhielt er eine Anstellung als Präfekt am Albertus-Magnus-Kolleg in Königstein/Taunus mit Lehrauftrag für das Fach Religion. 1970 wechselte er an das Humboldt-Gymnasium in Bad Homburg. 1971 wurde er zusätzlich in die Schuldeputation Bad Hom-

burg berufen und zum Ehrenbeamten der Stadt Bad Homburg ernannt. 1978 übernahm er die Fachleitung für Religionsunterricht am Humboldt-Gymnasium und wurde Schulseelsorger. 1988 erfolgte der Eintritt in den Ruhestand.

Neben diesen Aufgaben wirkte Schulpfarrer Pietschmann von 1970 bis 1993 als Seelsorger in der Pfarrei Herz Jesu in Friedrichsdorf und übernahm von 1993 bis 1997 priesterliche Dienste in der Pfarrei St. Bonifatius in Friedrichsdorf. Seit 1992 engagierte er sich im kirchlichen Aufbau seiner früheren Heimat in Tschechien.

Das Requiem wurde am 6. Mai 2015 in St. Bonifatius in Friedrichsdorf gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Bad Homburg-Kirdorf.

Nr. 260 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. März 2015 bis auf Weiteres hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Ralph SENFT, Niederwalluf, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Antonius Eremit in Eltville-Rauenthal ernannt.

Mit Termin 1. April 2015 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Stephan NEIS zusätzlich zum Dekan des Dekanates Montabaur ernannt.

Mit Termin 1. April 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Herrn Pfarrer Michael SCHEUNGRABER zusätzlich zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Montabaur ernannt.

Mit Termin 23. April 2015 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Achim W. SAHL zusätzlich zum Dekan des Dekanates Rennerod ernannt.

Mit Termin 23. April 2015 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer P. Guido DUPONT OCist zusätzlich zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Rennerod ernannt.

Mit Termin 1. Mai 2015 bis zur Wiederbesetzung hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Sascha JUNG, Flörsheim, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Martinus in Hattersheim ernannt.

Mit Termin 31. Mai 2015 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Matthias OHLIG auf die Pfarreien St. Ferrutus in Taunusstein-Bleidenstadt

und Herz Mariä in Taunusstein-Wehen sowie auf die Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn angenommen.

Mit Termin 31. August 2015 wird Pfarrer Yong-joon Anthony CHOI zum Leiter der Koreanischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt ernannt.

Mit Termin 31. August 2015 beendet Pfarrer Yu-jin Matthew CHONG den Dienst als Leiter der Koreanischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt.

Mit Termin 31. August 2015 beendet Pfarrer Miroslaw GOLONKA, Priester der Diözese Siedlce/Polen, seinen Dienst als Pfarrverwalter in den Pfarreien St. Peter und Paul in Villmar, St. Marien in Villmar-Langhecke, Mariä Heimsuchung in Runkel und St. Lambertus in Runkel-Arfurt

Mit Termin 31. August 2015 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Andreas KLEE auf die Pfarrei St. Elisabeth in Bad Schwalbach und auf das Amt des Priesterlichen Leiters im Pastoralen Raum Bad Schwalbach angenommen; zum gleichen Zeitpunkt endet die Pfarrverwaltung in der Pfarrei St. Ägidius in Schlangenbad-Niederglabach, Heilig Geist in Heidenrod-Laufenselden, St. Josef in Aarbergen-Daisbach sowie in den Pfarrvikarien St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach und St. Klemens-Maria-Hofbauer in Hohenstein-Breithardt.

Diakone

Mit Termin 25. April 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Herrn Diakon Herbert BRUNS mit dem Dienst in der Seelsorge als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Anna Herschbach beauftragt.

Mit Termin 25. April 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Herrn Diakon Jürgen DITTMAR mit dem Dienst in der Seelsorge als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main beauftragt.

Mit Termin 25. April 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Herrn Diakon Tobias POSTLER mit dem Dienst in der Seelsorge als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Anna Braunfels beauftragt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Februar 2015 wurde Frau Katrin NOZINSKI-SILANO, Gemeindereferentin in Königstein, mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % in der Krankenhaus-seelsorge im St.-Josefs-Hospital in Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. Mai 2015 wurde Frau Esther HELFERICH-TESCHNER, Frankfurt, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Krankenhauseelsorge in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 30. Juni 2015 hat die Provinzoberin der Congregatio Jesu, München, den Gestellungsvertrag für Schwester Barbara KUSCHE CJ, Mitarbeiterin im Bischof-Blum-Kolleg, gekündigt.

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 1. April 2015 bis zur Wiederbesetzung der Stelle hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Frau Dr. Danielle GAUKEL kommissarisch zur Justitiarin des Bistums Limburg ernannt.

Mit Termin 19. Juni 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Frau Ann Kristin WASCHKE kommissarisch zur Diözesandatenschutzbeauftragten des Bistums Limburg ernannt.



Der Apostolische Administrator			
Nr. 260	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015	282	
Nr. 261	Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil)	282	
Nr. 262	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 30. November 2013 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2014 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	286	
Nr. 263	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer, Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2014	286	
Nr. 264	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 29. November 2014 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2015 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	287	
Nr. 265	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer, Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2015	287	
Nr. 266	Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	287	
Nr. 267	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 30. November 2013 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2014 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	291	
Nr. 268	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer, Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2014	292	
Nr. 269	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 29. November 2014 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2015 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	292	
Nr. 270	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer, Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2015	293	
Nr. 271	Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	293	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 272	Auflösung von Schwesternkonventen der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Frankfurt	295	
Nr. 273	Richtlinie zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Orgel – Änderung	296	
Nr. 274	Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2016	296	
Nr. 275	Fördermittel der Caritasstiftung	297	
Nr. 276	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	297	
Nr. 277	Übergangsadresse der Pfarrei Christkönig in Eschborn	297	
Nr. 278	Totenmeldungen	297	
Nr. 279	Dienstnachrichten	299	
Nr. 280	Anhang: Budget des Bistums Limburg für die Jahre 2014 und 2015	301	

Der Apostolische Administrator

Nr. 260 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96, 2) lautet das Leitwort der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen.

50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk Missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen Kleine Christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, 27. April 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Für das Bistum Limburg Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015

ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Limburg, 28. Mai 2015
Az.: 367J/16755/14/03/2

Wolfgang Rösch
Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators

Nr. 261 Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil)

Für den im Lande Hessen gelegenen Anteil der Diözese Limburg wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Limburg im Bereich des Landes Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 haben und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.
- (2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).
- (3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. Diözesan-Kirchensteuer

§ 2

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.
- (2) Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als
 - a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - b) Zuschlag zur Vermögenssteuer,

- c) besonderes Kirchgeld im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes.

- (3) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg und vom Bischof der Diözese Limburg gemäß der Satzung des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Limburg festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Abs. 2c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung bildet.
- (4) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert wird.
- (5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die kath. Kirche aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuer- und Meldebehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.
- (6) Übersteigt die als Zuschlag zur Einkommensteuer oder auf Grund eines besonderen Steuertarifs nach dem Einkommen zu zahlende Kirchensteuer 4% des gemeinsam zu versteuernden Einkommens gemäß § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides beim Bischöflichen Ordinariat Limburg gestellt werden, und zwar innerhalb einer Frist von fünf Jahren, die mit dem Tag beginnt, an dem der Steuerbescheid rechtskräftig wird.

Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hess. Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2014 GVBl. Nr. 21 S. 283 ff..

§ 3

- (1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Budget der Diözese auf die Di-

özesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

- (2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Limburg und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Limburg und die anderen Diözesen.

C. Ortskirchensteuer

§ 4

- (1) Die Kirchengemeinden der Diözese Limburg sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.
- (2) Von dieser Erhebung kann mit Zustimmung des Bischofs Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- a) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem festen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge, soweit diese auf Grundbesitz in Hessen entfallen,
- b) festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß § 2 Abs. 2c.

§ 6

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde

und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein genehmigten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.

- (2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

D. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2a, b, c) erfolgt nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

- (1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.
- (2) Die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.
- (3) Ist das Grundvermögen mehreren Eigentümern zugerechnet, ist Bemessungsgrundlage der Bruchteil des Grundsteuermessbetrages, der dem Bruchteil des dem Gemeindeglied zugerechneten Grundstücksanteils entspricht.

§ 9

- (1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalender-

jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.

- (2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.
- (3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 i. V. m. den §§ 27 ff. SGB XII sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.
- (4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von € 6 jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld je nach Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz € 3 und der Höchstsatz € 30 jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von € 30 nicht gebunden ist, jedoch € 300 jährlich nicht übersteigen darf.
- (5) Ehegatten oder Lebenspartner werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

- (1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Ehegatten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Hessen, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsmittel

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides Widerspruch erheben. Die Erhebung des Widerspruchs, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 14

- (1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
- (2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Verwaltungsrat der Kirchengemeinde oder im Falle der Verwaltung durch die Gemeinde bei der Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuern nicht abhilft.
- (3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde. In den § 14 Abs. 2 aufgeführten Fällen entscheidet über

Widersprüche im Falle der Verwaltung der Ortskirchensteuer durch die Gemeinde die Gemeindeverwaltung oder der Stadt- bzw. Kreisrechtsausschuss nach Anhörung des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde und der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 entscheidet die Bischöfliche Behörde.

§ 16

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

- (1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung sind, unbeschadet der Regelung des § 11 des Kirchensteuergesetzes, bei der Diözesankirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.
- (2) Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F. Schlussbestimmungen

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 8. Dezember 2008 aufgehoben.

§ 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

Limburg, 16. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Anlage: Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2c Kirchensteuerordnung

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen besonderes nach § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung)	jährliches besonderes Kirchgeld
1	30.000 € bis 37.499 €	96 €
2	37.500 € bis 49.999 €	156 €
3	50.000 € bis 62.499 €	276 €
4	62.500 € bis 74.999 €	396 €
5	75.000 € bis 87.499 €	540 €
6	87.500 € bis 99.999 €	696 €
7	100.000 € bis 124.999 €	840 €
8	125.000 € bis 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € bis 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € bis 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € bis 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € bis 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

Nr. 262 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 30. November 2013 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2014 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2014:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2014.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 Az. S 2444 A (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v. H. gilt auch, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 15. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Nr. 263 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer, Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2014

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2014.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2014

hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich genehmigt ist.

Limburg, 15. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Nr. 264 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 29. November 2014 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2015 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2015:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2015.

Der Hebesatz von 9 v.H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 – Az. S 2444 A (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v.H. gilt auch, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 28. Januar 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Nr. 265 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2015

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2015.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2015 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich genehmigt ist.

Limburg, 15. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Nr. 266 Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Für den im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Anteil der Diözese Limburg wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Limburg im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 haben und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

- (2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).
- (3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. Diözesan-Kirchensteuer

§ 2

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.
- (2) Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als
 - a) Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - b) Kirchensteuer vom Vermögen mit einem festen Hundertsatz der Vermögenssteuer,
 - c) besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig ist.
- (3) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg und vom Bischof der Diözese Limburg gemäß der Satzung des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Limburg festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Abs. 2c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung bildet.
- (4) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird.

- (5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die kath. Kirche aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuer- und Meldebehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.

§ 3

- (1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Budget der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.
- (2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Limburg und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Limburg und die anderen Diözesen.

C. Ortskirchensteuer

§ 4

- (1) Die Kirchengemeinden der Diözese Limburg sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.
- (2) Von dieser Erhebung kann mit Zustimmung des Bischofs Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- a) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem festen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge, soweit diese auf Grundbesitz in Rheinland-Pfalz entfallen,
- b) festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes.

oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

§ 6

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt oder soweit die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der Anerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.
- (2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

D. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2a, b, c) erfolgt nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 S. 59) in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer, soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz oder aus dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

- (1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken,

- (2) Die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.
- (3) Die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge bemisst sich nach den Grundsteuermessbeträgen, die einer Grundsteuerschuld des Kirchensteuerpflichtigen zugrunde zu legen sind. Soweit für mehrere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, gilt als Grundsteuermessbetrag des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten der Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages, der auf ihn entfällt, wenn der gemeinsame Messbetrag in dem Verhältnis aufgeteilt wird, in dem die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Anteile am festgestellten Einheitswert des Grundbesitzes zueinander stehen. Soweit für Ehegatten oder Lebenspartner, die zu Beginn des Steuerjahres beide kirchensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, oder für solche Ehegatten oder Lebenspartner und noch andere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, bemisst sich die Kirchensteuer für den einzelnen Ehegatten oder Lebenspartner abweichend von Absatz 3 Satz 1 und 2 nach der Hälfte der auf die Ehegatten oder Lebenspartner nach Absatz 3 Satz 2 insgesamt entfallenden Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages. Die Ehegatten oder Lebenspartner sind insoweit Gesamtschuldner. Gehören im Falle des Absatzes 3 Satz 3 die Ehegatten oder Lebenspartner verschiedenen Kirchen an, so kann jeder von ihnen der Steuererhebung nach Absatz 3 Satz 3 widersprechen und beantragen, dass die Kirchensteuer für jeden Ehegatten oder Lebenspartner nach Absatz 3 Satz 1 und 2 bemessen wird.
- (4) Antragsberechtigte Kirchenbehörde für die Übernahme der Verwaltung der Kirchengrundsteuer durch die Gemeinden (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) ist das Bischöfliche Ordinariat in Limburg.

§ 9

- (1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.
- (2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.
- (3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 i. V. m. den §§ 27 ff. SGB XII sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.
- (4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von € 6 jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld je nach Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz € 3 und der Höchstsatz € 30 jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuerermessbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von € 30 nicht gebunden ist, jedoch € 300 jährlich nicht übersteigen darf.
- (5) Ehegatten oder Lebenspartner werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

- (1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Ehegatten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Be-

reich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.

- (2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsmittel

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Kirchensteuerpflichtigen der Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 14

- (1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
- (2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Verwaltungsrat der Kirchengemeinde oder im Falle der Verwaltung durch die Gemeinde bei der Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuern nicht abhilft.
- (3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. das Landesamt für Steuern nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde. In den in § 14 Abs. 2 aufgeführten Fällen

entscheidet über Widersprüche im Falle der Verwaltung der Ortskirchensteuer durch die Gemeinde, die Gemeindeverwaltung oder der Stadt- bzw. Kreisrechtsausschuss nach Anhörung des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde und der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 entscheidet die Bischöfliche Behörde.

§ 16

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

(1) Für die Stundung und den Erlass sind, unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes, bei der Diözesankirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.

(2) Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F. Schlussbestimmungen

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 8. Dezember 2008 aufgehoben.

§ 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

Limburg, 16. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Anlage: Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2c Kirchensteuerordnung

Stufe	Bemessungsgrundlage (nach Maßgabe des § 51 a Absatz 2 EStG ermitteltes gemeinsames zu versteuerndes Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner)*	jährliches besonderes Kirchgeld
1	30.000 € bis 37.499 €	96 €
2	37.500 € bis 49.999 €	156 €
3	50.000 € bis 62.499 €	276 €
4	62.500 € bis 74.999 €	396 €
5	75.000 € bis 87.499 €	540 €
6	87.500 € bis 99.999 €	696 €
7	100.000 € bis 124.999 €	840 €
8	125.000 € bis 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € bis 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € bis 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € bis 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € bis 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

* Das nach Maßgabe des § 51a Absatz 2 EStG ermittelte gemeinsame zu versteuernde Einkommen erhöht sich um die nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 EStG gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.

Nr. 267 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 30. November 2013 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2014 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2014:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2014.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 – Az. S 2444 A (BStBl. 2012,

Teil I, Seite 1083) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v.H. gilt auch, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2008 - Az. S 2447 A (BStBl. 2009, Teil I, Seite 332) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 15. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Nr. 268 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer, Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2014

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der jeweils aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2014. Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember

2014 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich anerkannt ist.

Limburg, 15. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Nr. 269 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 29. November 2014 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2015 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2015:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2015.

Der Hebesatz von 9 v.H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. Er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 – Az. S 2444 A (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v.H. gilt auch, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2008 – Az. S 2447 A (BStBl. 2009, Teil I, Seite 332) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 15. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Nr. 270 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer, Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2015

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der jeweils aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2015.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2015 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich anerkannt ist.

Limburg, 15. Dezember 2014 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Nr. 271 Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

I. Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 4. November 1993, ABl. 1993, S. 74, zuletzt geändert am 28. September 2011, ABl. 2011, S. 233, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind

verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.“

c. Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.“

b. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.“

3. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. ²Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sons-

tigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,
- c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),
- d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) den Austritt aus der katholischen Kirche,
- b) Handlungen, die kirchenrechtlich als

eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i. V. m. c. 751 CIC),

- c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
- d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c) entsprechende Anwendung.“

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. ²Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. ³Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. ⁴Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus. ⁵Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen er-

scheinen lassen. ⁶Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.“

d. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in jeder (Erz-)Diözese oder (wahlweise) von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. ²Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. ³Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. ⁴Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.“

e. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stelle nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. ²Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.“

5. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

(2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.

(3) ¹Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

(4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.“

6. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. ²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. ³Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ⁴Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. ⁵Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.“

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Limburg, 26. Mai 2015
Az.: 565 A/36926/15/02/2

+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 272 Auflösung von Schwesternkonventen der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Frankfurt

Die Schwesternkonvente der Armen Dienstmägde Jesu Christi im Seniorenhaus St. Josefshaus in Frankfurt-Schwanheim und im St.-Marienkrankenhaus in Frankfurt wurden zum 17. Mai 2015 bzw. 31. Mai 2015 aufgelöst.

Nr. 273 Richtlinie zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Orgel – Änderung

Die Verwaltungskammer genehmigt die Richtlinie SVR VIII A 1 mit der Anpassung in § 3 zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Orgeln (zuletzt geändert am 26. März 2013) und setzt diese mit sofortiger Wirkung in Kraft. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über die Vergabe des Auftrages. Er stellt einen Finanzierungsplan auf und sendet diesen mit allen erforderlichen Unterlagen (z. Bsp. Angebote, Verträge) an das RKM. Nach Prüfung der Unterlagen gibt der Orgelsachverständige diese mit seiner eigenen Stellungnahme an das Bischöfliche Ordinariat – Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau – zur Genehmigung weiter.
- (2) Mit einer Genehmigung ist in der Regel dann zu rechnen, wenn der Vergabebeschluss und der Finanzierungsplan sich im Wesentlichen im Rahmen der Vorüberlegungen gemäß §§ 1 und 2 bewegen.
- (3) Nach Genehmigung des Beschlusses kann die Kirchengemeinde den Auftrag an den Orgelbauer erteilen. Die Beaufsichtigung des Projektes erfolgt durch das RKM und soweit erforderlich durch das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau.
- (4) Für alle von dieser Richtlinie betroffenen Orgelbaumaßnahmen, die den Betrag von € 15.000,00 übersteigen ist ein Orgelbauvertrag nach dem Muster SVR VIII A 2, Anlage 1, abzuschließen.
- (5) Die Auftragsvergabe an den Orgelbauer kann erst dann erfolgen, wenn die zustimmende fachliche Stellungnahme des RKM, die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung durch das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau sowie bei Maßnahmen, die den Betrag von € 15.000,00 übersteigen, der unterzeichnete und genehmigte Orgelbauvertrag vorliegen. Die Mitwirkungspflicht weiterer Gremien ist gegebenenfalls zu berücksichtigen

Nr. 274 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2016

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pastoralen Räumen und Pfarreien sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2016 bis zum 20. August 2015 mitzuteilen. Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden.

Ebenso sind unmittelbare Terminabsprachen mit den Firmspendern nicht möglich.

Aufgrund der Sedisvakanz sind auch jene Bezirke um Mitteilung der Terminwünsche gebeten, die im Jahr 2016 von Diözesanbischof und Weihbischof visitiert werden sollten (vgl. dazu den Hinweis im Amtsblatt Nr. 5/2014, S. 63).

Hinsichtlich der Anmeldung der Termine gilt folgendes Verfahren:

1. Wenn in den Pastoralen Räumen und Pfarreien angesichts der Anzahl der Firmbewerber ein einziger bzw. gemeinsamer Firmtermin durch einen beauftragten Firmspender sinnvoll und möglich ist, sind die Terminwünsche an den Referenten für Liturgie- und Sakramentenrecht zu richten.

Folgende Angaben sind erbeten:

- Datum,
- Ort,
- Uhrzeit,
- sowie zusätzlich zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).

2. Aufgrund des Neuzuschnitts der Pastoralen Räume und der Gründung von Pfarreien neuen Typs wächst die Zahl der Fälle, in denen das Sakrament der Firmung in mehr als einem Firmgottesdienst innerhalb des Pastoralen Raumes bzw. der Pfarrei gespendet werden soll. In diesen Fällen sind die für die Firmpastoral Verantwortlichen gebeten, sich zuvor mit dem Referenten für Liturgie- und Sakramentenrecht in Verbindung zu setzen, um die Anzahl der Firmtermine abzusprechen.

Für die abgesprochene Anzahl der Firmtermine werden danach die in Punkt 1 aufgeführten Angaben erbeten.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachnennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und die Firmspender vonseiten des Bischöflichen Ordinariates festgelegt.

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firmsakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- Pfingstsonntag (15. Mai 2016),
- Fronleichnam (26. Juni 2016),
- der Tag des Kreuzfestes (18. September 2016),
- Allerheiligen (1. November 2016) und

- alle Tage der Adventszeit (ab dem 27. November 2016).

In der Fastenzeit soll nur in Ausnahmefällen gefirmt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Dezernent des Dezernates Pastorale Dienste.

Spätestens zum Beginn der kommenden Adventszeit werden die Pastoralen Räume und die Pfarreien eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender erhalten.

Kontakt: Herr Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 275 Fördermittel der Caritasstiftung

Die Caritasstiftung in der Diözese Limburg fördert aus dem Familienfonds im Jahr 2015 vornehmlich Projekte aus dem Bereich Frühe Hilfen. Im Jahr 2015 stehen hierfür 13.485,72 € zur Verfügung.

Gefördert werden Angebote, die das koordinierte Zusammenwirken verschiedener professioneller Dienste und Einrichtungen in der Caritas im Netzwerk Frühe Hilfen des Deutschen Caritasverbandes unterstützen. Hierzu zählen speziell Projekte, die den Auf- und Ausbau einer professionell begleiteten ehrenamtlichen Unterstützungsstruktur zur Entlastung und Alltagsbegleitung werdender und junger Familien fördern.

Darüber hinaus stehen aus der Dachstiftung für das Jahr 2015 Mittel in Höhe von 95.719,91 € für Projekte aus dem Bereich alleinerziehende und schwangere Flüchtlinge sowie für das Projekt „Engagement medial vernetzen“ zur Verfügung.

Die Förderung durch die Caritasstiftung richtet sich vorrangig an überregionale Projekte (d. h. in mindestens zwei Kirchenbezirken des Bistums) sowie Projekte von überregionaler Bedeutung im Bistum Limburg. Diese sollen eine grundsätzliche, strategische oder innovative Bedeutung haben.

Die Mittel können mit dem neuen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes entsprechend der Vergabeordnung der Caritasstiftung beantragt werden. Bitte laden Sie sich den neuen Antrag unter: <http://www.dicv-limburg.de/ehrenamtundengagement/caritasstiftung/> zum Ausfüllen aus dem Internet. Dort steht auch die Vergabeordnung zum

Download zur Verfügung: Danach ist der Antrag an die Caritasstiftung in der Diözese Limburg, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, zu senden.

Nr. 276 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre herausgegeben:

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls Nr. 200: *Misericordiae vultus* – Verkündigungsbulle von Papst Franziskus zum Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit

Interessenten können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 277 Übergangsadresse der Pfarrei Christ-König in Eschborn

Während der Bauzeit (Abriss und Neubau) des Katholischen Gemeindezentrums der Pfarrei Christ-König Eschborn ändert sich die Anschrift bis voraussichtlich Herbst 2017 wie folgt: Hauptstraße 85, 65760 Eschborn.

Das Pfarramt ist unter den bisherigen Kontaktdaten erreichbar: Tel. 06196 44018, Fax 06196 44561, E-Mail: mail@christkoenigeschborn.de.

Nr. 278 Totenmeldungen

Pater Franz Grote SDB

Am 6. Juni 2015 verstarb Pater Franz Grote SDB im Alter von 79 Jahren in Assmanshausen.

Franz Grote wurde am 4. September 1935 in Geeste, Kreis Meppen geboren. Er war der älteste von fünf Kindern der Eheleute Lambert Grote und seiner Frau Maria Grote, geb. Wermes. Sein Vater war Lehrer und zog mit der ganzen Familie anlässlich einer Versetzung nach Meppen. Franz war aktiv in der Jugendbewegung „Bund Neudeutschland“. Außerdem war er musikalisch begabt und erhielt schon in jungen Jahren Klavierunterricht; er war in seiner Heimat Mitglied in zwei Chören. Der religiöse Hintergrund seiner Familie sowie sein Interesse für die Jugendarbeit haben ihn bestärkt, seiner geistlichen Berufung zu folgen und um Aufnahme bei den Salesianern Don Boscos zu bitten.

Nach dem Aspirantat in Essen und dem Noviziat in Jünkerath legte er am 25. März 1959 die Ordensprofess ab. Seine schulische Ausbildung schloss er im Juli 1961 mit dem Abitur in Benediktbeuern ab. Anschließend studierte er Philosophie in Helenenberg bei Trier und von 1963 bis 1967 Theologie in Benediktbeuern. Hier wurde er am 29. Juni 1967 zum Priester geweiht.

Danach war er als Erzieher in Sannerz (1967 bis 1970), als Pastoralleiter und Erzieher (1970 bis 1972) sowie als Direktorvikar und Gruppenerzieher (1972 bis 1989) in Bendorf tätig. 1989 wurde er nach Marienhausen bei Rüdesheim versetzt. Dort wurde er zunächst Pfarrer in Rüdesheim-Aulhausen.

Ab 1990 war er als Pfarrer auch zuständig für Rüdesheim-Assmannshausen und übernahm in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2005 das Amt des Stellvertreters des Dekans im Dekanat Rüdesheim. In dieser Zeit wurde die Niederlassung Marienhausen geschlossen. Aus diesen Gründen wechselte er seine Wohnung und zog in das Pfarrhaus von Assmannshausen. Dort wohnte er bis zum Ende seiner Amtszeit als Pfarrseelsorger. Gezeichnet von seiner langwierigen und schweren Krankheit zog er schließlich im Oktober 2014 in das örtliche Pflegeheim St. Thomas-Morus-Haus. Zum 31. Dezember 2014 beendete er seinen Dienst als Pfarrer der Pfarreien St. Petronilla in Aulhausen und Hl. Kreuz in Assmannshausen; der Apostolische Administrator des Bistums Limburg würdigte aus diesem Anlass sein langjähriges und segensreiches Wirken in der Pfarrseelsorge.

P. Franz Grote hatte eine konsequente und geradlinige Art, seine Verantwortung in den verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten wahrzunehmen. Weiterhin hat sein Primizspruch „Diener der Fohbotschaft“ seinen Dienst an den Menschen geprägt. Vor allem seine Liebe zur Musik war ihm dabei hilfreich. In seiner aktiven Zeit als Erzieher konnte er viele junge Menschen für die Musik begeistern.

In der Pfarrseelsorge war ihm die gute Vorbereitung der Erstkommunionkinder ein großes Anliegen. Es gelang ihm auch, die sonntäglichen Gottesdienste und die Feste liturgisch ansprechend und feierlich zu gestalten.

Mehr und mehr war P. Grote in den vergangenen Jahren durch seine Krankheit geschwächt und gezeichnet. Er war dennoch nicht davon abzuhalten, seinen Dienst solange wahrzunehmen, bis es gesundheitlich nicht mehr ging. Abschied zu nehmen und loszulassen, fiel ihm schwer.

In den letzten schweren Monaten seines Lebens haben ihn gute Menschen ganz stark unterstützt und begleitet. Besonders Frau Marita Lichtenberg und auch das Pflegepersonal im St. Thomas-Morus-Haus seien genannt.

Das Requiem wurde am 10. Juni 2015 in der Hauskirche der Salesianer Don Boscos in Jünkerath gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung in der Grabstätte der Mitbrüder. Seine ehemaligen Gemeinden im Rheingau gedachten P. Grote in einem Requiem am 12. Juni 2015 in der Kirche Hl. Kreuz in Assmannshausen.

Pfarrer i. R. Heinz-Manfred Schulz

Am 7. Juni 2015 verstarb unseren Mitbruder Pfarrer i. R. Heinz-Manfred Schulz im Alter von 82 Jahren in Offenbach.

Heinz-Manfred Schulz wurde am 2. Juni 1933 in Mehlsack, Kreis Braunsberg/Ostprien, geboren. Ab 1939 besuchte er die dortige Volks- und Oberschule. Im Januar 1945 musste er aufgrund der Kriegswirren seine Heimat verlassen und kam zunächst nach Norddeutschland, später nach Ober-Eschbach und schließlich nach Frankfurt-Eschersheim. Im Frühjahr 1953 legte er an der Kaiserin-Friedrich-Schule in Bad Homburg, einem Realgymnasium für Jungen, die Reifeprüfung ab und begann seine Studien an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Zwei Studiensemester verbrachte er an der Theologischen Fakultät der Universität München.

Bischof Wilhelm Kempf spendete ihm am 8. Dezember 1958 im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe. Nach einem Seelsorgspraktikum in Frankfurt-Bornheim/St. Josef war Heinz-Manfred Schulz von 1959 bis 1960 Subregens am Konvikt in Hadamar. Es folgten Kaplansstellen in Hochheim (1960 bis 1962) und Frankfurt/St. Gallus (1962 bis 1967).

Zum 1. April 1967 wurde er zum Pfarrvikar der Pfarrvikarie Eschborn ernannt; mit der Erhebung der Pfarrvikarie zur Pfarrei Christ-König zum 1. Januar 1973 wurde er ihr Pfarrer. Bis September 1983 hatte er dieses Amt inne, bis April 1984 war er danach dort Pfarrverwalter. Tief geprägt vom Zweiten Vatikanischen Konzil und dessen Theologie betrieb er unermüdlich den Aufbau der Gemeinde. Viele Gruppen und Gesprächskreise wurden von ihm gegründet; sich über den Glauben auszutauschen, ihn miteinander zu leben und die Gläubigen zu ermutigen, das Evangelium ins eigene Leben zu übersetzen – diese Ziele verfolgte er mit Nachdruck und hohem persönlichen Engagement.

In seiner Zeit in Eschborn übernahm Pfarrer Schulz zusätzlich weitere Aufgaben: So war er von Februar 1971 bis Februar 1976 stellvertretender Dekan im Dekanat Bad Soden und übernahm von Juli 1982 bis Januar 1983 die Verwaltung der Pfarrei Niederhöhnstadt; im Jahr 1973 war er dort bereits als Vicarius substitutus tätig.

Zum 1. September 1983 erhielt Pfarrer Schulz einen Seelsorgsauftrag für Randgruppen im Frankfurter Bahnhofsviertel. Mit hohem persönlichem Einsatz kümmerte er sich um die sozial Benachteiligten. Er ging an die Ränder der Großstadt, begab sich in teils schwierige Milieus und versuchte, für die dort lebenden Menschen ein Ansprechpartner zu sein. Die Kirche, so sein Verständnis, müsse zu den Menschen gehen und immer wieder prüfen, wo sie gebraucht werde. Den Armen und Schwachen wollte er mit seiner Arbeit eine Stimme verleihen und ihnen ihren Platz in der Gesellschaft zurückgeben. Aus diesem caritativen und gesellschaftspolitischen Ansatz heraus erwuchs auch sein Engagement für die „Teestube Jona“ am Frankfurter Hauptbahnhof, deren Mitbegründer er wurde.

Pfarrer Schulz trat am 1. Juli 2001 in den Ruhestand und konnte im Jahr 2002 sein 50-jähriges Priesterjubiläum feiern. Die letzten Monate seines Lebens verbrachte er im Altkönigstift in Kronberg.

Wir danken Herrn Pfarrer Schulz für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Am Sonntag, den 14. Juni 2015, wurde des Verstorbenen in der Kirche Christ-König in Eschborn gedacht. Die Trauerfeier fand auf dem Hauptfriedhof in Frankfurt am Montag, den 15. Juni 2015, statt. Anschließend erfolgte dort die Beisetzung.

Nr. 279 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 28. Februar 2015 hat der Provinzial der Schönstatt-Patres den Gestellungsvertrag für P. Kumar Sahaya GNANARAJ ISch, Kooperator im Pastoralen Raum Dillenburg, gekündigt.

Mit Termin 1. März 2015 ist Pfarrer Heribert KARSCH, Kelkheim, in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 1. März 2015 wurde P. Lourdu-Stephen XAVIER ISch als Kooperator im Pastoralen Raum Dillenburg eingesetzt.

Mit Termin 1. Mai 2015 wurde Pfarrer i. R. Kurt WEIGEL, Priester der Diözese Münster, ein Seelsorgeauftrag für das St. Vincenzstift Aulhausen und die Jugendhilfe Marienhausen erteilt.

Mit Termin 31. Mai 2015 endet die Aufgabe von Pfarrer P. André BERGMANN C.S. als Pfarrverwalter der Portugiesischsprachigen Katholischen Gemeinde Wiesbaden. Herr Pfarrer P. Bergmann C.S. wird weiterhin priesterliche Dienste in der Portugiesischsprachigen Katholischen Gemeinde Wiesbaden ausüben.

Mit Termin 1. Juni 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Marcus Walter FISCHER, Herschbach, zusätzlich zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Ransbach-Baumbach ernannt.

Mit Termin 1. Juni 2015 hat der Apostolische Administrator die Amtszeit von Bezirksdekan Georg FRANZ, Bezirk Rheingau, bis zum 31. Mai 2020 verlängert.

Mit Termin 1. Juni 2015 bis zum 31. August 2015 wird Domdekan Prälat Dr. Günther GEIS, Limburg, Kommisarischer Bezirksdekan des Bezirks Untertaunus, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt und Herz Mariä in Taunusstein-Wehen sowie der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn ernannt.

Mit Termin 1. Juni 2015 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Uwe MICHLER, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Diez, das Amt des Diözesan-Jugendpfarrers übertragen.

Mit Termin 1. Juni 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Alfred MUCH, Höhr-Grenzhausen, zusätzlich zum Dekan des Dekanates Ransbach-Baumbach ernannt.

Mit Termin 1. Juni 2015 wird Pfarrer Santhosh THOMAS, bisher Kooperator in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt, bis auf Weiteres als Kooperator in den Pfarreien St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt, Herz Mariä in Taunusstein-Wehen und der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn eingesetzt.

Mit Termin 1. Juni 2015 wird Pfarrer Roberto VERAS DA SILVA zum Leiter der Portugiesischsprachigen Katholischen Gemeinde Wiesbaden ernannt. Auch weiterhin

wird Herr Pfarrer Veras da Silva priesterliche Dienste in der Portugiesischsprachigen Katholischen Gemeinde Frankfurt ausüben.

Mit Termin 30. Juni 2015 hat der Provinzial der Pallottiner in Friedberg/Bayern den Gestellungsvertrag für Pater Eckhard KÜCKING SAC, Beichtseelsorger an der Kirche St. Bonifatius in Wiesbaden, gekündigt.

Mit Termin 1. September 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Kirsten BRAST, Wiesbaden, die Pfarreien St. Martin in Idstein, Maria Königin in Niedernhausen, St. Michael in Niedernhausen-Oberjosbach und die Pfarrvikarien St. Thomas in Waldems-Esch sowie St. Martha in Niedernhausen-Engenhahn übertragen und ihn gleichzeitig zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Niedernhausen – Idsteiner Land ernannt.

Mit Termin 1. November 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Andreas KLEE, Bad Schwalbach, die Pfarrei St. Martinus in Hattersheim übertragen.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Mai 2015 wurde Herr Elmar HONEMANN, Pastoralreferent im Pastoralen Raum Bad Camberg, mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Diözesanreferent für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Dezernat Personal eingesetzt.

Nr. 280 Anhang: Budget des Bistums Limburg für die Jahre 2014 und 2015

Budget 2014 des Bistums Limburg

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat in seiner Sitzung vom 30. November 2013 folgenden Feststellungsbeschluss zum Budget 2014 gefasst:

„Der Diözesankirchensteuerrat stellt nach entsprechender Empfehlung durch die Verwaltungskammer das Budget 2014 mit Erträgen (einschl. Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 213.713.300,00 Euro und Aufwendungen (einschl. Zuführungen zu Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 213.713.300,00 Euro einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen ausgeglichen fest.“

	Erträge (€)	Personalaufwendungen (€)	Sachaufwendungen (€)	Ergebnis (€)
Bistumsleitung	834.200	6.330.500	2.914.650	-8.410.950
00 Bischof	43.800	196.700	109.600	-262.500
01 Weihbischof	0	56.800	12.500	-69.300
02 Offizialat	5.000	368.900	15.700	-379.600
03 Bischofsvikar für den synodalen Bereich	0	213.100	93.000	-306.100
04 Generalvikar/Zentralstelle/Bistumsleitung/ -verwaltung allgemein	785.400	5.427.800	2.666.450	-7.308.850
08 Bischofsvikar für die Orden und geistlichen Gemeinschaften	0	67.200	17.400	-84.600
Dezernat Pastorale Dienste	2.579.350	12.666.200	5.072.580	-15.159.430
10 Dezernatsleitung	71.700	370.700	294.600	-593.600
11 Grunddienste und Entwicklung der Pastoral	113.800	2.248.900	224.550	-2.359.650
12 Pastoral in den Bezirken	112.800	1.648.000	553.300	-2.088.500
13 Kategorialeseelsorge	667.450	4.194.300	759.800	-4.286.650
14 Weltkirche	1.509.600	4.109.100	2.858.330	-5.457.830
17 Schule des Glaubens, des Gebets und der Gemeinschaft	104.000	95.200	382.000	-373.200
Caritas/Caritative Verbände	50.000	0	14.070.300	-14.020.300
22 Caritasverbände	50.000	0	11.476.500	-11.426.500
23 Caritative Verbände	0	0	2.593.800	-2.593.800
Dezernat Kinder, Jugend und Familie	7.425.300	9.782.700	5.464.270	-7.821.670
30 Dezernatsleitung	24.000	129.200	103.950	-209.150
31 Jugendverbände	262.800	546.200	237.100	-520.500
35 Tagungshäuser und Projektsteuerung	2.073.300	2.062.700	1.429.900	-1.419.300
36 Jugendliche und junge Erwachsene	1.359.600	3.210.900	1.170.630	-3.021.930
37 Kindertageseinrichtungen	1.746.600	2.135.200	656.100	-1.044.700
38 Familien und Generationen	1.959.000	1.698.500	1.866.590	-1.606.090

Dezernat Schule und Bildung	4.870.150	7.221.300	10.171.880	-12.523.030
40 Dezernatsleitung	482.800	169.500	3.089.900	-2.776.600
41 Haus am Dom	1.136.550	1.219.300	1.298.600	-1.381.350
42 Abteilung Katholische Schulen	0	208.500	4.251.700	-4.460.200
43 Abteilung Religionspädagogik	2.652.700	4.566.900	381.730	-2.295.930
45 Erwachsenenbildung	598.100	1.057.100	1.149.950	-1.608.950
Dezernat Personal	9.280.600	13.978.200	1.357.850	-6.055.450
50 Dezernatsleitung	101.000	607.400	156.450	-662.850
51 Pastorales Personal	197.000	1.261.600	557.200	-1.621.800
52 Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	8.982.600	12.109.200	644.200	-3.770.800
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau	189.231.100	10.392.500	46.341.570	132.497.030
60 Dezernatsleitung	150.400	64.500	1.133.700	-1.047.800
61 Diözesanbauamt	132.300	851.200	30.270.570	-30.989.470
62 Liegenschaften und Zentrale Dienste	617.400	2.171.600	3.197.700	-4.751.900
63 Controlling	0	1.097.200	16.500	-1.113.700
64 Haushalt und Rechnungswesen	188.329.900	1.035.200	11.532.300	175.762.400
66 Programmleitung Pfarreiwerdung	0	178.800	5.000	
67 Rentamt Nord	600	2.347.500	79.900	-2.426.800
68 Rentamt Süd	500	2.646.500	105.900	-2.751.900
Kirchengemeinden	8.970.100	32.934.600	44.047.600	-68.012.100
71 Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	4.369.100	32.934.600	976.100	-29.541.600
72 Küster und Pfarrsekretärinnen	0	0	14.894.000	-14.894.000
73 Schlüsselzuweisungen	0	0	12.311.000	-12.311.000
74 Sonderzuweisungen	4.601.000	0	15.113.400	-10.512.400
75 Gesamtverbände	0	0	753.100	-753.100
Stellenpool	0	494.100	0	-494.100
80 Bistumsleitung	0	127.000	0	-127.000
81 Pastorale Dienste	0	24.900	0	-24.900
83 Kinder, Jugend und Familie	0	128.700	0	-128.700
84 Schule und Bildung	0	213.500	0	-213.500
Gesamt	223.240.800	93.800.100	129.440.700	0

Budget 2015 des Bistums Limburg

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat in seiner Sitzung vom 29. November 2014 folgenden Feststellungsbeschluss zum Budget 2015 gefasst:

„Der Diözesankirchensteuerrat stellt nach entsprechender Empfehlung durch die Verwaltungskammer das Budget 2015 mit Erträgen (einschl. Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 223.240.800,00 Euro und Aufwendungen (einschl. Zuführungen zu Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 223.240.800,00 Euro einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest.“

	Erträge (€)	Personalaufwendungen (€)	Sachaufwendungen (€)	Ergebnis (€)
Bistumsleitung	834.200	6.330.500	2.914.650	-8.410.950
00 Bischof	43.800	196.700	109.600	-262.500
01 Weihbischof	0	56.800	12.500	-69.300
02 Offizialat	5.000	368.900	15.700	-379.600
03 Bischofsvikar für den synodalen Bereich	0	213.100	93.000	-306.100
04 Generalvikar/Zentralstelle/Bistumsleitung/ -verwaltung allgemein	785.400	5.427.800	2.666.450	-7.308.850
08 Bischofsvikar für die Orden und geistlichen Gemeinschaften	0	67.200	17.400	-84.600
Dezernat Pastorale Dienste	2.579.350	12.666.200	5.072.580	-15.159.430
10 Dezernatsleitung	71.700	370.700	294.600	-593.600
11 Grunddienste und Entwicklung der Pastoral	113.800	2.248.900	224.550	-2.359.650
12 Pastoral in den Bezirken	112.800	1.648.000	553.300	-2.088.500
13 Kategoriale Seelsorge	667.450	4.194.300	759.800	-4.286.650
14 Weltkirche	1.509.600	4.109.100	2.858.330	-5.457.830
17 Schule des Glaubens, des Gebets und der Gemeinschaft	104.000	95.200	382.000	-373.200
Caritas/Caritative Verbände	50.000	0	14.070.300	-14.020.300
22 Caritasverbände	50.000	0	11.476.500	-11.426.500
23 Caritative Verbände	0	0	2.593.800	-2.593.800
Dezernat Kinder, Jugend und Familie	7.425.300	9.782.700	5.464.270	-7.821.670
30 Dezernatsleitung	24.000	129.200	103.950	-209.150
31 Jugendverbände	262.800	546.200	237.100	-520.500
35 Tagungshäuser und Projektsteuerung	2.073.300	2.062.700	1.429.900	-1.419.300
36 Jugendliche und junge Erwachsene	1.359.600	3.210.900	1.170.630	-3.021.930
37 Kindertageseinrichtungen	1.746.600	2.135.200	656.100	-1.044.700
38 Familien und Generationen	1.959.000	1.698.500	1.866.590	-1.606.090

Dezernat Schule und Bildung	4.870.150	7.221.300	10.171.880	-12.523.030
40 Dezernatsleitung	482.800	169.500	3.089.900	-2.776.600
41 Haus am Dom	1.136.550	1.219.300	1.298.600	-1.381.350
42 Abteilung Katholische Schulen	0	208.500	4.251.700	-4.460.200
43 Abteilung Religionspädagogik	2.652.700	4.566.900	381.730	-2.295.930
45 Erwachsenenbildung	598.100	1.057.100	1.149.950	-1.608.950
Dezernat Personal	9.280.600	13.978.200	1.357.850	-6.055.450
50 Dezernatsleitung	101.000	607.400	156.450	-662.850
51 Pastorales Personal	197.000	1.261.600	557.200	-1.621.800
52 Nichtpastorales Personal u. Personalverwaltung	8.982.600	12.109.200	644.200	-3.770.800
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau	189.231.100	10.392.500	46.341.570	132.497.030
60 Dezernatsleitung	150.400	64.500	1.133.700	-1.047.800
61 Diözesanbauamt	132.300	851.200	30.270.570	-30.989.470
62 Liegenschaften und Zentrale Dienste	617.400	2.171.600	3.197.700	-4.751.900
63 Controlling	0	1.097.200	16.500	-1.113.700
64 Haushalt und Rechnungswesen	188.329.900	1.035.200	11.532.300	175.762.400
66 Programmleitung Pfarreiwerdung	0	178.800	5.000	
67 Rentamt Nord	600	2.347.500	79.900	-2.426.800
68 Rentamt Süd	500	2.646.500	105.900	-2.751.900
Kirchengemeinden	8.970.100	32.934.600	44.047.600	-68.012.100
71 Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	4.369.100	32.934.600	976.100	-29.541.600
72 Küster und Pfarrsekretärinnen	0	0	14.894.000	-14.894.000
73 Schlüsselzuweisungen	0	0	12.311.000	-12.311.000
74 Sonderzuweisungen	4.601.000	0	15.113.400	-10.512.400
75 Gesamtverbände	0	0	753.100	-753.100
Stellenpool	0	494.100	0	-494.100
80 Bistumsleitung	0	127.000	0	-127.000
81 Pastorale Dienste	0	24.900	0	-24.900
83 Kinder, Jugend und Familie	0	128.700	0	-128.700
84 Schule und Bildung	0	213.500	0	-213.500
Gesamt	223.240.800	93.800.100	129.440.700	0



Der Apostolische Administrator			
Nr. 281	Beschluss der KODA vom 23. April 2015: Anlage 22 zur AVO, Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg – Besondere Vergütungsrichtlinien, VR 8: Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen	305	
Nr. 282	Beschluss der KODA vom 23. April 2015: Anlage 22 zur AVO – VR 12: Vergütungsrichtlinien für Beschäftigte in den Rentämtern	305	
Nr. 283	Beschluss der KODA vom 23. April 2015: § 7 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz	307	
Nr. 284	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. März 2015	307	
Nr. 285	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 20. April 2015: Änderung der Anlage 30 zu den AVR, Tarifrunde für Ärzte 2014/2015	315	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 286	Interkulturelle Woche und Tag des Flüchtlings 2015	316	
Nr. 287	Veranstaltungen zum Wort der deutschen Bischöfe „Gemeinsam Kirche sein“	316	
Nr. 288	Gesuch		316
Nr. 289	Totenmeldung		317
Nr. 290	Dienstnachrichten		317
Nr. 291	Budget 2014 des Bistums Limburg		319

Der Apostolische Administrator

Nr. 281 Beschluss der KODA vom 23. April 2015: Anlage 22 zur AVO, Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg – Besondere Vergütungsrichtlinien, VR 8: Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Die Vergütungsrichtlinie VR 8 erhält unter Gruppe 1 (Herausgehobene Stellen) folgenden Wortlaut:

Gruppe 1 (Herausgehobene Stellen)

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik in der Tätigkeit als

- a) Domkapellmeister/Domkapellmeisterin am Limburger Dom (Leiter/Leiterin des Domchores und der Mädchenkantorei), Domkantor/Domkantorin am Limburger Dom (Leiter/Leiterin der Limburger Domsingknaben), Domorganist/Domorganistin am Limburger Dom
BAT I b
nach 7jähriger Tätigkeit in BAT I b BAT I a
- b) Leiter/Leiterin des Referates für Kirchenmusik, Dommusikdirektor/Dommusikdirektorin am

Frankfurter Dom

nach 7jähriger Tätigkeit in BAT II a

BAT II a

BAT I b

Limburg, 15. Juni 2015
Az.: 565AH/40931/15/02/4

+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Nr. 282 Beschluss der KODA vom 23. April 2015: Anlage 22 zur AVO – VR 12: Vergütungsrichtlinien für Beschäftigte in den Rentämtern

Die Besonderen Vergütungsrichtlinien werden um folgende Vergütungsrichtlinie VR 12 Beschäftigte in den Rentämtern ergänzt:

I. Rendant/in

Beschäftigte mit tätigkeitsbezogenem Hochschulabschluss
BAT I b
nach 7jähriger Bewährung in BAT I b BAT I a

II. Stellvertretende Rendantin/Stellvertretender Rendant

Beschäftigte mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹, denen Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Stellvertretung schriftlich übertragen sind
BAT II a
nach 7jähriger Bewährung in BAT II a BAT I b

III. Sachbereich Verwaltungsnavigatoren/Controlling/Kirchengemeinden

- a) Beschäftigte mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹ in der Leitung Sachbereiches
BAT II a
- b) Beschäftigte mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹, denen Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Stellvertretung schriftlich übertragen sind
BAT IV a
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV a
BAT III
zzgl. Zulage in Höhe von 50 %
der Diff. zw. EG 11 und EG 12,
jeweilige Stufe
- c) Verwaltungsnavigatoren/-innen mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹
BAT IV a
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV a
BAT III
- d) Controller/innen mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹
BAT IV b
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV b
BAT IV a

IV. Sachbereich Kindertagesstätten/Liegenschaftsverwaltung

- a) Beschäftigte mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹ in der Leitung Sachbereiches
BAT III
nach 5jähriger Bewährung in BAT III
BAT II a
- b) Beschäftigte mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹, denen Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Stellvertretung schriftlich übertragen sind
BAT IV b
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV b
BAT IV a
- c) Fachspezialisten/-innen Kindertagesstätten mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹
BAT IV b
nach 3jähriger Bewährung in BAT IV b
BAT IV a
- d) Fachspezialisten/-innen Liegenschaftsverwaltung mit tätigkeitsbezogener Berufsausbildung
BAT V b
nach 5jähriger Bewährung in BAT V b
BAT IV b

V. Sachbereich Rechnungswesen

- a) Beschäftigte mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹ in der Leitung Sachbereiches
BAT III
nach 5jähriger Bewährung in BAT III
BAT II a
- b) Beschäftigte mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹, denen Aufgaben und Kompetenzen

der ständigen Stellvertretung schriftlich übertragen sind
BAT IV b
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV b
BAT IV a

- c) Beschäftigte in der Bilanz- und Anlagenbuchhaltung mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹
BAT IV b
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV b
BAT IV a
- d) Beschäftigte in der Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung mit tätigkeitsbezogener Berufsausbildung
BAT V c
nach 3jähriger Bewährung in BAT VI b
BAT V b
Die Beschäftigten erhalten eine Zulage gemäß § 17 Abs. 7a, Satz 2, 1. Spiegelstrich OzÜ

VI. Sachbereich Personal

- a) Beschäftigte mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹ in der Leitung Sachbereiches
BAT III
nach 5jähriger Bewährung in BAT III
BAT II a
- b) Beschäftigte mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss¹, denen Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Stellvertretung schriftlich übertragen sind
BAT IV b
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV b
BAT IV a
- c) Beschäftigte in der Personalsachbearbeitung mit tätigkeitsbezogener Berufsausbildung
BAT V b
nach 3jähriger Bewährung in BAT V b
BAT IV b

VII. Beschäftigte in Sekretariaten

- a) Beschäftigte in Sekretariaten
BAT VII
nach 3jähriger Bewährung in BAT VII
BAT VI b
- b) Beschäftigte in Sekretariaten, denen zumindest 1/3 Sachbearbeitungsaufgaben übertragen sind
BAT VI b
nach 3jähriger Bewährung in BAT VI b
BAT V c
- c) Beschäftigte in Sekretariaten, denen überwiegend Sachbearbeitungsaufgaben übertragen sind
BAT V c
nach 3jähriger Bewährung in BAT V c
BAT V b
Die Beschäftigten erhalten eine Zulage gemäß § 17 Abs. 7a, Satz 2, 1. Spiegelstrich OzÜ.

Erfüllen Beschäftigte die geforderte Ausbildung nicht, verfügen sie jedoch über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen, werden sie in den ersten 12 Mona-

¹ Dem tätigkeitsbezogenen Fachhochschulabschluss sind gleichgestellt: Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst, Fortbildungslehrgang II für Angestellte, abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung mit tätigkeitsbezogener Zusatzqualifikation (z. B. Bilanzbuchhalter).

ten der Beschäftigung eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als jeweils vorgesehen.

Sofern der Arbeitgeber nachweisen kann, dass die oder der Beschäftigte nicht über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, verbleibt die oder der Beschäftigte für weitere 6 Monate in der niedrigeren Vergütung.

Die Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Limburg, 15. Juni 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/15/02/4 Apostolischer Administrator

Nr. 283 Beschluss der KODA vom 23. April 2015: § 7 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Die Aufgabe, gemäß § 7 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz als paritätische besetzte Kommission, zu Festlegungen von Arbeitsbedingungen als Mindeststandards im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetz Stellung zu nehmen, wird auf den Arbeitsrechtsausschuss der Zentral-KODA übertragen.

Limburg, 15. Juni 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/15/02/4 Apostolischer Administrator

Nr. 284 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. März 2015

I. Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR und Änderung der Anlagen 1, 31 und 32 zu den AVR Lehrer/innen in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen

1. In die AVR wird die folgende neue Anlage 21a eingefügt:

„Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Anlage gilt für Lehrkräfte in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen, die in
- a) Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen,
 - b) Schulen und Fachseminaren der Altenpflege,
 - c) Ausbildungsstellen der dualen Pflegeausbildung in Kooperation mit Hochschulen,
 - d) und sonstigen Bildungsstätten im Bereich Alten- und Krankenpflege

beschäftigt sind, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR fallen. ²Alten- und Krankenpfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften werden von der Anlage 21a zu den AVR nicht erfasst.

- (2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die § 2a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte Ia, II, III, V und XIV der Anlage 1, die Anlagen 1b, 2 bis 2d, 3 bis 3b, 4a und 4b, 7 bis 7b, der Abschnitt II der Anlage 14 und die Anlagen 20, 21, 22, 23 sowie 30 bis 33 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.

§ 3 Tabellenentgelt

- (1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) ¹Für das Tabellenentgelt gelten die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 4 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen 10 bis 15 umfassen fünf Stufen.
- (2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit

für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

- (3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkungen zu Absatz 3:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt auch vor bei Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen für die Dauer der Schulferien, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand, sind unschädlich. ³Es ist auch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ⁴Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

- (4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.

§ 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

- (2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht

die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 10 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag; steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/

oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach Anhang B dieser Anlage zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

¹Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ²Für den Garantiebtrag gilt der jeweils aktuell gültige Wert des TV-L.

- (5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 4, § 5 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 5 unberührt.

§ 6 Jahressonderzahlung

- (1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Für die Höhe des Prozentsatzes der Jahressonderzahlung gilt die jeweils aktuell gültige Regelung des TV-L. Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt der dort ausgewiesene Prozentsatz für das Tarifgebiet Ost.

- (3) ¹Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Besitzstandszulagen nach § 3 Anhang B der Anlage 21a AVR. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu § 6 Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Elterngeldanspruch bestanden hat;
 2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss oder eine entsprechende gesetzliche Leistung nicht gezahlt worden ist.
- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Anhang A zur Anlage 21a

Vergütungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrern in Pflegeberufen

EG	Tätigkeitsmerkmal
E 10	Mitarbeiter ohne abgeschlossene Hochschulausbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z. B. Unterrichtspfleger)
E 11	- Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Qualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z. B. Hauptamtliche Dozenten an Fachschulen); - Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorabschluss) und entsprechender Tätigkeit
E 12	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Masterabschluss bzw. Diplompflegepädagogen) und entsprechender Tätigkeit
E 13	- Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit; - Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schüler
E 14	- Mitarbeiter als Schulleitung bis 150 Schüler; - Stellvertretende Schulleitung ab 150 Schüler
E 15	Mitarbeiter als Schulleitung ab 150 Schüler

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semester – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche

Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Vorbereitungsdienst (Referendariat)

¹Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. ²In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Lehramt bezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. ³Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monaten. ⁴Er endet mit der zweiten Staatsprüfung. ⁵Nur mit Referendariat werden in der Regel die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. ⁶Man nennt diese Lehrkräfte daher „Erfüller“. ⁷Lehrkräfte ohne Referendariat sind sogenannte „Nicht-Erfüller“. ⁸Da sich die Eingruppierung von Lehrkräften stark am Beamtenrecht orientiert hat diese Unterscheidung Auswirkungen auf die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Entgeltgruppen.

Anhang B zur Anlage 21a: Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist die Überleitung der Mitarbeiter in die Anlage 21a zu den AVR. ²Dabei ist zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat (Besitzstandsregelung). ³Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlage 21a zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 21a zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 21a zu den AVR im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.
- (2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

- (1) ¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 21a zu den AVR werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.
- (2) Diplompflege- und Diplommedizinpädagogen (FH) werden in die E 12 übergeleitet.

§ 3 Besitzstandsregelung

- (1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 01.07.2015 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.
- (2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

- (3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtssonderzahlung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

- (4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 01.07.2015 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.
- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Juli 2015 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.
- (6) ¹Verringert sich nach dem 01.07.2015 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder

auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 01.07.2015 befristet verändert ist.

- (7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v.H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.
- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- (3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

- (4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.

- (5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v.H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v.H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v.H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.

- (6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

- (7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2–5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

- (8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 31.12.2015 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.“

2. In Anlage 1 zu den AVR wird im Abschnitt I Absatz (a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.“

3. In Anlage 31 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern):Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erfasst sind.“

4. In Anlage 32 zu den AVR wird die Anmerkung 1 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 1 (RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern) zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 32, soweit diese nicht unter die Anlage 31 bzw. unter die Anlage 21a zu den AVR fallen.“

5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 23 zu den AVR: Besondere Regelungen für Fahrdienste – Vergütungshöhe

1. In Anlage 23 zu den AVR werden in § 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 88,70 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2015 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In Anlage 23 zu den AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Wird der gesetzliche Mindestlohn dadurch unterschritten, ist mindestens dieser zu zahlen.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 30 zu den AVR: Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

- a. Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.995,68	8.567,24	–	–	–	–	
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	–	–	–	
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17	
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15	

- b. Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	–	–	–	–	
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	–	–	–	
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58	
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57	

2. In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 Satz 1 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	–	–	–	–
III	34,00	34,00	35,00	–	–	–
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50“

- b. Abs. 2 Satz 2 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und zu den neuen Sätzen 2 und 3:

„²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. November 2015 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

4. Dieser Beschluss tritt zum 26. März 2015 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 9. Juni 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 359H/45168/15/01/5 Apostolischer Administrator

Nr. 285 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 20. April 2015: Änderung der Anlage 30 zu den AVR, Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Juli 2015 zunächst um 2,2 Prozent und in einem zweiten Rechenschritt ab dem 1. Juli 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Juli 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	–	–	–	–	
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	–	–	–	
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58	
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57	

2. In § 2 S. 2 der Anlage 30 zu den AVR wird der folgende Wert festgelegt:

„ab dem 1. Juli 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 Abs. 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und folgende Werte festgelegt:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	–	–	–	–
III	34,00	34,00	35,00	–	–	–
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50“

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 werden ab dem 1. Dezember 2015 um 1,9 v.H. erhöht. Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,70	37,70	–	–	–	–
III	34,65	34,65	35,67	–	–	–
II	32,10	32,10	33,12	33,12	34,14	34,14
I	27,00	27,00	28,02	28,02	29,04	29,04

4. § 13d RK Mitte – Einmalige Sonderzahlung 2015

- (1) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die seit dem 1. Januar 2015 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Juli 2015 noch besteht, und in diesem Zeitraum an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 180,00 Euro. ²Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat des in Satz 1 genannten Zeitraums, in dem die Ärztinnen und Ärzte nicht mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten. ³Bei in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. Juni 2015 eintretenden Ärztinnen und Ärzten bemisst sich die Einmalzahlung anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.
- (2) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 wird im Juli 2015 fällig.
- (3) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 24i SGB V.

- (4) § 13a gilt entsprechend.
- (5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

5. Dieser Beschluss tritt zum 20.04.2015 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 16. Juni 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 359H/45168/15/01/7 Apostolischer Administrator

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 286 Interkulturelle Woche und Tag des Flüchtlings 2015

Die Interkulturelle Woche steht in diesem Jahr unter dem Thema „Vielfalt. Das Beste gegen Einfalt“.

Sie wird bundesweit vom 27. September bis zum 3. Oktober 2015 begangen. Eröffnet wird sie am 27. September 2015 im Hohen Dom St. Martin zu Mainz mit einem ökumenischen Gottesdienst unter Leitung von Reinhard Kardinal Marx (Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz), Metropolit Dr. h. c. Augustinos von Deutschland (Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland) und Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm (Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland).

Die Interkulturelle Woche wird in Deutschland seit 1975 (zunächst unter dem Namen „Woche des ausländischen Mitbürgers“) in der letzten Septemberwoche in gemeinsamer Trägerschaft der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche und der griechisch-orthodoxen Metropole durchgeführt. Deutschlandweit sind während der Interkulturellen Woche 2015 mehr als 4500 Veranstaltungen an über 500 Orten geplant. Organisiert und getragen werden die Programme vor Ort zumeist von Bündnissen, in denen sich neben Vertretern von Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbänden auch Kommunen, Gewerkschaften, Migrant*innenorganisationen und örtliche Initiativen engagieren.

Das Motto zum diesjährigen Tag des Flüchtlings lautet „Refugees Welcome“. Der Tag wird auch in diesem Jahr innerhalb der Interkulturellen Woche am 2. Oktober 2015 begangen. PRO ASYL hat dazu ein Materialheft herausgegeben.

Die Pfarreien sind eingeladen, auch in diesem Jahr vor Ort Gottesdienste, Veranstaltungen und Aktionen durchzuführen und diese auch an die Geschäftsstelle der Interkulturellen Woche (info@interkulturellewoche.de) weiterzugeben.

Informationen sind auf der Website www.interkulturellewoche.de zusammengestellt.

Nr. 287 Veranstaltungen zum Wort der deutschen Bischöfe „Gemeinsam Kirche sein“

Zum Abschluss der Herbstvollversammlung 2015 werden die deutschen Bischöfe unter dem Titel „Gemeinsam Kirche sein“ ein Dokument veröffentlichen, das – 50 Jahre nach dem Ende des Konzils – Perspektiven für die Kirche in der gegenwärtigen Umbruchsituation aufzeigen möchte. Darin skizzieren die Bischöfe ein ermutigendes Zukunftsbild. Es geht um die Entwicklung einer Vision und eines damit verbundenen Veränderungsprozesses.

Im Rahmen Ihrer Arbeit für das Bistum Limburg lädt die WeG-Projektstelle (Wege erwachsenen Glaubens) Vallendar ein, sich einmal intensiver mit dem Schreiben der Bischöfe zu beschäftigen und daraus Perspektiven für die eigene pastorale Praxis zu gewinnen. Zugleich wird die Möglichkeit geboten, Angebote zur Umsetzung kennen zu lernen. Folgende Veranstaltungen werden angeboten:

- Freitag, 25. September 2015, 17:00 bis 21:00 Uhr, Vallendar, Forum Vinzenz Pallotti,
- Freitag, 2. Oktober 2015, 17:00 bis 21:00 Uhr, Limburg, Missionshaus der Pallottiner.

Weitere Informationen: www.weg-vallendar.de und im Einladungsflyer (ggf. bitte anfordern unter kontakt@weg-vallendar.de).

Nr. 288 Gesuch

Die katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Frankfurt Süd sucht Krippenfiguren (Heilige Familie, drei Hirten, Heilige Drei Könige) mit beweglichen Gelenken im Bereich Schultern und Armen. Die Größe der Figuren sollte ca. 40 bis 60 cm betragen.

Kontakt: Katholisches Pfarramt St. Bonifatius, Holbeinstr. 70, 60596 Frankfurt, Tel.: 069 6959758-50, E-Mail: info@bonifatius-ffm.de.

Nr. 289 Totenmeldung

Am 15. Juli 2015 verstarb unseren Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Eberhard Spranz, im Alter von 87 Jahren in Limburg.

Eberhard Spranz wurde am 13. Januar 1928 in Limburg geboren. Nach Gefangenschaft und Kriegsende besuchte er ab 1946 das Bischof-Vieter-Kolleg der Pallottiner in Limburg und legte zunächst das Privatabitur, 1951 schließlich das staatliche Abitur ab.

Im Jahr 1950 trat Eberhard Spranz in die Gesellschaft der Pallottiner ein, absolvierte das Noviziat in Olpe, studierte Philosophie und Theologie in Schönstatt und empfing am 17. Juni 1955 von Bischof Otto Raible in der Wallfahrtskirche in Vallendar-Schönstatt die Priesterweihe. Bis 1964 war er in Rheinberg zunächst Präfekt, später Rektor, und unterrichtete danach bis April 1967 an einem Gymnasium in Marl katholische Religionslehre.

Ab April 1967 übernahm er, zunächst noch als Pallottiner, priesterliche Dienste im Bistum Limburg: So war er zunächst Rektor im Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach, anschließend – von Juli 1967 bis August 1981 – Religionslehrer am Gymnasium in Westerburg. Als Subsidiar wirkte er in den Jahren 1970 bis 1971 mit Eifer in der pfarrlichen Seelsorge in Guckheim mit. Bischof Wilhelm Kempf übertrug ihm zum 1. September 1971 die Pfarrei St. Anna in Herschbach; dort war er fünf Jahre lang zusätzlich Präses der Kolpingfamilie.

Zum 1. Januar 1976 wurde Pfarrer Spranz in die Diözese Limburg inkardiniert. Als Pfarrverwalter trug er in der Zeit von August 1981 bis März 1985 zusätzlich Sorge für die Pfarrei St. Antonius Erem. in Hartenfels sowie für die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Marienrachdorf – dort zunächst als Pfarrverwalter (August 1981 bis Januar 1987), später auch als Pfarrer (Januar 1987 bis April 1988). Zum 15. April 1988 übernahm Pfarrer Spranz die Pfarrei St. Lambertus in Arfurt und die Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung in Runkel. Schließlich trat er am 1. November 1992 in den Ruhestand ein, übte jedoch als Subsidiar in den Pfarreien St. Adelphus in Salz und St. Ägidius in Berod weiterhin priesterliche Dienste aus.

Zuletzt wohnte er im Josefshaus in Elz, wo er sich rührend um seine pflegebedürftige Schwester, die ihn stets in seinem priesterlichen Dienst unterstützt hatte, kümmerte. Soweit es seine Kräfte ermöglichten, feierte er einmal wöchentlich die Heilige Messe im Hohen Dom, dem er sich als gebürtiger Limburger seit seinen Kindertagen besonders verbunden fühlte. Treu und engagiert

übernahm er fünfzehn Jahre lang zahlreiche Gottesdienste in Ober- und Niedertiefenbach und zelebrierte lange Zeit zusätzlich als beauftragter Priester regelmäßig die Heiligen Messen in der außerordentlichen Form in der Limburger Annakirche. Dankbar konnte er noch vor vier Wochen sein diamantenes Priesterjubiläum im Limburger Dom begehen.

Pfarrer Spranz war ein von vielen Gläubigen geschätzter Prediger. Mit Eifer und Gründlichkeit bereitete er sich auf die Verkündigung und Auslegung des Wortes Gottes vor. Die Predigten waren eingefügt in feierliche Gottesdienste, die Zeugnis seiner großen inneren Anteilnahme am liturgischen Geschehen waren: Das Herz des Gemeindelebens war für Pfarrer Spranz die Feier der Eucharistie. Die Gläubigen rief er immer wieder auf, ein Leben aus den Sakramenten zu führen und nicht in religiöse Gleichgültigkeit und Passivität zu fallen.

Wir danken Herrn Pfarrer Spranz für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 23. Juli 2015 im Dom zu Limburg gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Limburger Hauptfriedhof.

Nr. 290 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2020 hat der Apostolische Administrator die Amtszeit von Bezirksdekan Paul LAWATSCH verlängert.

Mit Termin 1. September 2015 bis auf Weiteres wird Pfarrer Kirsten BRAST zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf/Hünstetten ernannt.

Mit Termin 1. September 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Yong-joon Anthony CHOI die Koreanische Katholische Gemeinde Frankfurt übertragen.

Mit Termin 1. September 2015 wird Kaplan Daniel ENGELS, Pfarrei St. Anna in Biebertal, als Kaplan im Pastoralen Raum Limburg eingesetzt

Mit Termin 1. September 2015 wird Pfarrer Lars KRÜGER zum Kooperator im Pastoralen Raum Niedernhausen – Idsteiner Land ernannt.

Mit Termin 1. September 2015 hat der Apostolische Administrator Kaplan Joachim WICHMANN, Limburg, die Pfarreien St. Peter und Paul in Bad Camberg, St. Petrus in Selters-Eisenbach, St. Christophorus in Selters-Niederselters, St. Nikolaus in Selters-Haintchen und St. Margaretha in Weilrod-Hasselbach übertragen und ihn zum Pfarrer sowie zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Bad Camberg ernannt.

Diakone

Mit Termin 1. Juli 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Diakon Ullrich SCHMAUS mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum Ausbildungsreferenten für die Ständigen Diakone ernannt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 30. Juni 2015 ist Herr Dr. Michael GRIMM, bisher Pastoralreferent in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau und in der Krankenhauseelsorge am SCIVIAS-Krankenhaus St. Josef in Rüdesheim, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Nr. 291 Budget 2014 des Bistums Limburg

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat in seiner Sitzung vom 30. November 2013 folgenden Feststellungsbeschluss zum Budget 2014 gefasst:

„Der Diözesankirchensteuerrat stellt nach entsprechender Empfehlung durch die Verwaltungskammer das Budget 2014 mit Erträgen (einschl. Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 213.713.300,00 Euro und Aufwendungen (einschl. Zuführungen zu Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 213.713.300,00 Euro einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen ausgeglichen fest.“

	Erträge (€)	Personalaufwendungen (€)	Sachaufwendungen (€)	Ergebnis (€)
Bistumsleitung	715.100	5.861.500	2.853.600	-8.000.000
00 Bischof	42.200	122.200	263.700	-343.700
01 Weihbischof	0	55.600	12.500	-68.100
02 Offizialat	5.000	340.300	15.700	-351.000
03 Bischofsvikar für den synodalen Bereich	0	201.800	93.000	-294.800
04 Generalvikar/Zentralstelle/Bistumsleitung/ -verwaltung allgemein	667.900	5.075.800	2.448.100	-6.856.000
08 Bischofsvikar für die Orden und geistlichen Gemeinschaften	0	65.800	20.600	-86.400
Dezernat Pastorale Dienste	2.466.750	12.207.500	5.164.970	-14.905.720
10 Dezernatsleitung	90.900	321.300	293.100	-523.500
11 Grunddienste und Entwicklung der Pastoral	111.800	2.204.700	233.500	-2.326.400
12 Pastoral in den Bezirken	75.800	1.555.800	532.150	-2.012.150
13 Kategoriale Seelsorge	562.050	3.987.400	759.600	-4.184.950
14 Weltkirche	1.522.200	4.045.500	2.964.620	-5.487.920
17 Schule des Glaubens, des Gebets und der Gemeinschaft	104.000	92.800	382.000	-370.800
Caritas/Caritative Verbände	50.000	0	13.596.600	-13.546.600
22 Caritasverbände	50.000	0	11.070.200	-11.020.200
23 Caritative Verbände	0	0	2.526.400	-2.526.400
Dezernat Kinder, Jugend und Familie	7.452.500	9.334.200	5.479.470	-7.361.170
30 Dezernatsleitung	11.900	132.600	91.850	-212.550
31 Jugendverbände	265.800	555.700	241.100	-531.000
35 Tagungshäuser und Projektsteuerung	2.148.900	1.975.600	1.457.600	-1.284.300
36 Jugendliche und junge Erwachsene	1.688.800	3.102.800	1.299.330	-2.713.330
37 Kindertageseinrichtungen	1.317.500	1.834.800	457.500	-974.800
38 Familien und Generationen	2.019.600	1.732.700	1.932.090	-1.645.190

Dezernat Schule und Bildung	4.954.950	6.973.500	11.845.900	-13.864.450
40 Dezernatsleitung	482.800	164.600	3.157.900	-2.839.700
41 Haus am Dom	1.221.350	1.106.700	1.396.600	-1.281.950
42 Katholische Schulen	0	251.100	5.808.500	-6.059.600
43 Religionspädagogik	2.695.000	4.537.100	371.050	-2.213.150
45 Erwachsenenbildung	555.800	914.000	1.111.850	1.470.050
Dezernat Personal	8.952.000	13.475.100	1.308.850	-5.831.950
50 Dezernatsleitung	93.100	475.100	161.450	-543.450
51 Pastorales Personal	197.500	1.395.800	543.500	-1.741.800
52 Nichtpastorales Personal u. Personalverwaltung	8.661.400	11.604.200	603.900	-3.546.700
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau	180.279.900	10.014.400	41.090.510	129.174.990
60 Dezernatsleitung	150.400	62.900	1.202.100	-1.114.600
61 Diözesanbauamt	132.400	914.900	24.742.910	-25.525.410
62 Liegenschaften und Zentrale Dienste	562.500	2.077.600	2.897.900	-4.413.000
63 Controlling	0	1.100.400	16.000	-1.116.400
64 Haushalt und Rechnungswesen	179.424.900	899.600	12.041.900	166.483.400
66 Programmleitung Pfarreiwerdung	0	167.200	5.000	
67 Rentamt Nord	5.600	2.245.700	82.200	-2.322.300
68 Rentamt Süd	4.100	2.546.100	102.500	-2.644.500
Kirchengemeinden	8.842.100	32.485.400	41.442.300	-65.085.600
71 Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	4.178.600	32.485.400	500.300	-28.807.100
72 Küster und Pfarrsekretärinnen	0	0	14.475.000	-14.475.000
73 Schlüsselzuweisungen	0	0	11.778.000	-11.778.000
74 Sonderzuweisungen	4.628.000	0	13.958.900	-9.330.900
75 Gesamtverbände	35.500	0	730.100	-694.600
Stellenpool	0	579.500	0	-579.500
80 Bistumsleitung	0	169.300	0	-169.300
81 Pastorale Dienste	0	24.300	0	-24.300
83 Kinder, Jugend und Familie	0	127.000	0	-127.000
84 Schule und Bildung	0	258.900	0	-258.900
Gesamt	213.713.300	90.931.100	122.782.200	0



Der Apostolische Administrator

Nr. 292	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015	321
Nr. 293	Aufhebung der Erklärung zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	321

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 294	Profanierung von Altar und Kapelle im ehemaligen Gemeindezentrum Christ-König in Eschborn	322
Nr. 295	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	322
Nr. 296	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz	322
Nr. 297	Kirchenausstattung abzugeben	322
Nr. 298	Dienstnachrichten	322
Nr. 299	Korrekturen im Schematismus	323

Der Apostolische Administrator

Nr. 292 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. 2015 thematisiert die Caritas besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels in ihrer Kampagne „Stadt-Land-Zukunft“.

In 45 Jahren werden in Deutschland voraussichtlich ca. 12 Millionen Menschen weniger als heute leben. Und sie sind im Durchschnitt deutlich älter als heute. Noch nicht kalkulierbar ist, wie sich die Zuwanderung entwickelt. Der demografische Wandel wird vieles auf den Kopf stellen und fordert uns heraus. In ländlichen Räumen sind die Veränderungen schon heute sichtbar. Die Slogans auf den Plakaten der Caritas-Kampagne bringen es auf den Punkt. Da heißt es zum Beispiel: „Stress ist hier draußen ganz weit weg. Genau wie der nächste Arzt.“ oder „Auf dem Land wird noch ehrlich gekickt. Auch wenn die Elf nur noch zu fünft spielt.“

Auch die Pfarrgemeinden spüren den Wandel. Die Caritas hilft, diesen Wandel zu gestalten: Durch das ehrenamtliche Engagement vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott

uns auch in diesen Umbrüchen begleitet. Die Erfahrung zeigt: Wo altes stirbt, entsteht Raum für neue Ideen. Deshalb ist das Motto des Caritas-Sonntages 2015 „Hilf mit, den Wandel zu gestalten!“

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, 23. Juni 2015
Für das Bistum Limburg

+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2015, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Limburg, 20. Juli 2015
Az.: 359S/45843/15/02/1

Wolfgang Rösch
Ständiger Vertreter
Apostolischen Administrators

Nr. 293 Aufhebung der Erklärung zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsver-

hältnisse (Grundordnung) vom 24. Juni 2002 (Amtsblatt Nr. 8/2002, S. 71) wurde durch den Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Änderung der Grundordnung vom 27. April 2015 aufgehoben.

Für das Bistum Limburg:

Limburg, 16. Juli 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565 A/36926/15/02/5 Apostolischer Administrator

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 294 Profanierung von Altar und Kapelle im ehemaligen Gemeindezentrum Christ-König in Eschborn

Mit Wirkung zum 24. Juli 2015 hat der Apostolische Administrator gemäß c. 1224 § 2 CIC die Kapelle im Gemeindezentrum Christ-König in 65760 Eschborn, Hauptstraße 52, für profan erklärt.

Zum gleichen Termin hat er gemäß c. 1238 CIC den sich in der Kapelle befindlichen Altar für profan erklärt.

Nr. 295 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren herausgegeben:

- Enzyklika „Dives in misericordia“ von Papst Johannes Paul II über das göttliche Erbarmen (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 26, korrigierte Neuauflage)
- Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: „Homiletisches Direktorium“ (Verlautbarung des Apostolischen Stuhls Nr. 201)
- Enzyklika „Laudato si“ von Papst Franziskus über die Sorge für das gemeinsame Haus (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 202)
- Katholische Kirche in Deutschland: „Zahlen und Fakten 2014/15“ (Arbeitshilfen Nr. 275)
- Orientierungshilfe der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken: „Ethisch nachhaltig investieren“

Interessenten können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 296 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Glaube und Leben ins Spiel bringen – Workshop Sozialtherapeutisches Rollenspiel“; 15. bis 16. Oktober 2015; Kloster Jakobsberg, Ockenheim; Kursleitung: Hedi Pruy-Lange und Michael Kutsch-Meyer;
- „... in ein schönes, weites Land ...“ Gemeinsam das Buch Exodus erforschen“; 9. bis 12. November 2015; Wilhelm-Kempff-Haus, Wiesbaden-Naurod; Kursleitung: N. N.;
- „Der historische Jesus. Ein exegetischer Kurs“; 20. bis 21. November 2015; Kardinal-Volk-Haus, Bingen; Kursleitung: Sr. Dr. Igna Kramp CJ.

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 297 Kirchengemeinde abzugeben

Die katholische Kirchengemeinde Christ-König in Eschborn gibt etwa 200 Stühle in roter Farbe ab. Die Stühle sind stapelbar und können über Metallstifte miteinander verbunden werden. Kontakt: Kath. Pfarramt, Hauptstr. 85, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 44018, E-Mail: mail@christkoenigeschborn.de.

Die katholische Kirchengemeinde St. Anna Braunfels gibt gegen eine Spende ein mit Steinen verziertes Altarkreuz aus Messing sowie einen Ambo mit dem Motiv des brennenden Dornbuschs ab. Kontakt: Kath. Pfarramt, Hubertusstr. 8, 35619 Braunfels, Tel.: 06442 953530, E-Mail: st.anna@braunfels.bistumlimburg.de.

Nr. 298 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2020 hat der Apostolische Administrator die Amtszeit des bisherigen stellvertretenden Bezirksdekans für den Bezirk Hochtaunus, Pfarrer Reinhold KALTEIER, verlängert.

Mit Termin 1. Juli 2015 wurde Pfarrer i. R. Dieter LIPPERT zum Rector ecclesiae der Kirche in Kirchähr ernannt.

Mit Termin 1. August 2015 wird P. Roger Abdel MASSIH CML als Kooperator (Priesterlicher Mitarbeiter) in der

Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Frankfurt/M. eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juli 2015 wurde Frau Andrea GERHARDS, bisher Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Anna, Pastoraler Raum Frankfurt-West, mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in der Krankenhauseelsorge am Nordwest-Krankenhaus in Frankfurt/M. eingesetzt.

Nr. 299 Korrekturen im Schematismus

S. 48 – Kita-Koordinatoren für die Bezirke Frankfurt – St. Bartholomäus
bei Kita Koordinatorin Bianca Hartmann ist die Telefonnummer zu ändern: 069 959084213

S. 51 – Kita-Koordinatoren für die Bezirke: Wiesbaden – St. Peter und Paul
bei Kita Koordinator Christian Bittmann ist die Telefaxnummer zu ändern: 0611 890439-29

S. 165 – Pastoraler Raum Hadamar
- zu ändern ist die E-Mail-Adresse im Pfarrbüro St. Antonius Oberzeuzheim in: antonius-oberzeuzheim@bistum-limburg.de
- zu ändern im Pastoralteam bei Diakone sind die Kontaktdaten zu Thomas, Werner, Diakon: Telefon 06433 930567, E-Mail: w.thomas@bistum-limburg.de
- hier zu streichen ist: Salzmann, Stefan, Diakon

S. 183 – Pastoraler Raum Hofheim-Kriftel, Pastoralteam
bei Pastoralreferent Dr. Thomas Hammer ist die E-Mail-Adresse zu ändern: thomas.hammer@st-vitus-kriftel.de

S. 228 – Pastoraler Raum Meudt-Nentershausen
zu ergänzen im Pastoralteam bei Diakone ist: Mahn, Burkhard, Diakon mit Zivilberuf

S. 233 – Pastoraler Raum Montabaur
zu ergänzen im Pastoralteam bei Diakone ist: Salzmann, Stefan, Diakon, Tel. 02602 922930, E-Mail: s.salzmann@bo.bistumlimburg.de

S. 238 – Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland
zu ergänzen bei Geistliche im Ruhestand ist: Damrau, Oskar, Pfarrer i.R., Saynerhahnstr. 3, 56170 Bendorf-Stromberg, Tel. 02601 913117

S. 276 – Polnische Katholiken/Gemeinde Frankfurt
zu ändern ist die E-Mail-Adresse in: biuro@pmk-wiesbaden.eu

S. 286 – Seelsorge für Menschen mit Hörbehinderung
bei Pfarrer Christian Enke, Diözesan-Hörgeschädigten-Seelsorger, ist die Adresse zu ändern:
60487 Frankfurt, Zeppelinallee 101

S. 290 – Krankenhauseelsorge, Bezirk Hochtaunus Bad Homburg/Hochtaunus-Kliniken gGmbH
bei Pastoralreferentin Christine Walter-Klix ist zu ändern:
Tel. 06172 143477.

S. 307/308 – Diözesangeistliche im Ruhestand
- die Adresse von Ludwig Janzen, Pfarrer i.R. ist zu ändern in: Schäßflestr. 19, 60386 Frankfurt
- die Adresse von Heribert Karsch, Pfarrer i.R. ist zu ändern in: Rudolf-Dietz-Str. 2, 65321 Heidenrod

S. 325 – Theologisch-Pastorales Institut für berufsbegleitende Bildung (TPI), (Diözesen: Limburg, Mainz, Trier)
bei Schwester Igna Marion Kramp CJ ist der Titel zu ändern in: Dr. phil.

S. 347/348 – Frauengemeinschaften/Arme Dienstmägde Jesu Christi
die Niederlassungen St. Marienkrankenhaus, Richard-Wagner-Str. 14, 60318 Frankfurt und St. Josefshaus, Am Abtshof 2, 60529 Frankfurt sind zu streichen, da aufgelöst



Bischöfliches Ordinariat				
Nr. 300	Kollekte in den Gottesdiensten an Allerseelen	325	Nr. 302	Gesuch 325
Nr. 301	Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone in Kevelaer	325	Nr. 303	Warnung 325
			Nr. 304	Dienstnachrichten 325

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 300 Kollekte in den Gottesdiensten an Allerseelen

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. Renovabis schickt Ihnen ein Plakat zum Aushang zu.

Die Kollekten-Gelder sollen gemäß Kollektenplan an die Bistumskasse überwiesen werden. Von dort werden sie an Renovabis weitergeleitet.

Informationen: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53, Website: www.renovabis.de.

Nr. 301 Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone in Kevelaer

Das Priesterhaus Kevelaer lädt ein zu Exerzitien unter dem Leitwort „Habt ihr das alles verstanden?“ (Mt 13, 51) – Das Evangelium neu entdecken“ für Priester, Ordensmänner und Diakone in der Zeit vom 26. bis zum 30. Oktober 2015.

Exerzitienleiter ist Diözesanbischof em. Dr. Joachim Wanke, Erfurt.

Informationen und Anmeldung: Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel.: 02832 9338-0; E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de.

Nr. 302 Gesuch

Die katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Frankfurt-Bockenheim sucht für ihre Pfarrkirche ein neues oder gebrauchtes Evangeliar (Sonntagsevangelien), gegen Spende oder entsprechende Bezahlung.

Kontakt: Kath. Pfarramt St. Elisabeth, Kurfürstenplatz 29, 60486 Frankfurt am Main, Telefon: 069 775842, E-Mail: elisabethffm@t-online.de.

Nr. 303 Warnung

Das Regierungspräsidium Darmstadt warnt vor Betrügern, die in jüngster Vergangenheit versucht haben, die gesetzliche Ausweispflicht in folgender Weise zu umgehen:

Eine Person lässt sich eine Geburtsurkunde ohne Angabe der Eltern nach § 59 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) ausstellen. Mit der Begründung, dass diese Urkunde für das Ausland benötigt werde, lässt sie eine Apostille anbringen. Anschließend versieht die Person die Urkunde selbst mit ihrem Passbild, welches sie daraufhin einer kirchlichen Verwaltungsstelle zum Abstempeln vorlegt. Dieses Produkt werde sodann, so das Regierungspräsidium Darmstadt, missbräuchlich als Reise- und Ausweisdokument benutzt.

Die kirchlichen Stellen sind gebeten, in solchen Fällen durch erhöhte Aufmerksamkeit der Ausstellung von falschen Reise- und Ausweisdokumenten entgegenzuwirken.

Nr. 304 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. August 2015 ist Berufsschulpfarrer Wolfgang STEINMETZ, Frankfurt/M., in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 1. September 2015 wird P. Dennis ABRAHAM CMI in der Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land als Kooperator eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Kaplan Robin BAIER, bisher Pastoraler Raum Meudt/Nentershausen, in die Pfarrei St. Anna Braunfels versetzt.

Mit Termin 1. September 2015 bis zur Wiederbesetzung wird Domdekan Prälat Dr. Günther GEIS, kommissarischer Bezirksdekan des Bezirks Untertaunus, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Ferrutus in Taunusstein-Bleidenstadt und Herz Mariä in Taunusstein-Wehen sowie der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn ernannt. Zugleich wird er zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Bad Schwalbach ernannt.

Mit Termin 1. September 2015 wird P. Boutros MERHEB CML als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt-Süd eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Pfarrer Jürgen PAUL in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden als Kooperator eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2015 wird P. Antoni PISKOREK CMF mit einem Dienstumfang von 25 % als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt-Süd eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2015 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Stefan SCHNEIDER, Rothenhain, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Josef in Aarbergen-Daisbach, Herz Jesu in Schlangenbad, St. Ägidius in Schlangenbad-Niederglabach, St. Elisabeth in Bad Schwalbach, Heilig Geist in Heidenrod-Laufenselden sowie der Pfarrvikarien St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach und St. Klemens-Maria-Hofbauer in Hohenstein-Breithardt ernannt.

Mit Termin 1. September 2015 hat der Apostolische Administrator Kaplan Marcin SOBILO, Braunfels, den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 1. September 2015 wird Abbé Yves TROCHERIS, Oratoire de France/Paris, in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden als Kooperator eingesetzt.

Mit Termin 30. September 2015 beendet Pfarrer Marcin SOBILO, Braunfels, den Dienst im Bistum Limburg und übernimmt die Leitung der Katholischen Polnischen Gemeinde in Saarbrücken.

Mit Termin 1. Oktober 2015 wird Pfarrer James ASREABE im Pastoralen Raum Villmar-Brechen als Kooperator eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2015 bis 31. August 2018 wird Kaplan Thomas DE BEYER, Frankfurt/M., für den Dienst in der Diözese Görlitz freigestellt.

Mit Termin 1. Oktober 2015 wird P. Josef POTTATHUPARAMBIL CMI als Altenheimseelsorger im Antoniusheim in Wiesbaden eingesetzt.

Diakone

Mit Termin 15. April 2015 ist Diakon im Hauptberuf Jan KLEMENTOWSKI von den Verpflichtungen entbunden worden, die mit dem Empfang der Diakonenweihe verbunden sind.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 31. Juli 2015 ist Frau Diana EMMELHEINZ, Bad Homburg-Friedrichsdorf, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden und wechselt in den Dienst des Bistums Aachen.

Mit Termin 31. August 2015 ist Frau Maria SCHMEDT, zuletzt Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Frankfurt-Gallus, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden und beginnt zum 1. September 2015 den Dienst im Caritasverband Frankfurt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Frau Christina EIS als Pastoralassistentin im Pastoralen Raum Limburg mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Herr Jorge GALLEGOS SÁNCHEZ als Pastoralassistent im Pastoralen Raum Frankfurt-Gallus mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Frau Ursula HALMLEIHS als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Dionysius – St. Kilian Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Frau Jessica HORN als Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Herr Martin KESTLER als Pastoralassistent im Pastoralen Raum Hadamar mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Gemeindefereferent Johannes MOCKENHAUPT von der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden in die Pfarrei St. Birgid Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Frau Verena MOOS als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Frau Carola MÜLLER als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Frau Susanne NEIS als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Frau Anna Maria NIEM als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Frau Angelika OLBRICH als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Herr Jan QUIRMBACH als Pastoralreferent in der Pfarrei St. Anna Biebertal mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Gemeindefereferent Martin ROSSBACH von der Pfarrei St. Anna Herschbach in den Pastoralen Raum Höchst mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Gemeindefereferent Andreas SCHORR vom Pastoralen Raum Limburg in den Pastoralen Raum Bad Camberg mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt.

Mit Termin 1. September 2015 wird Herr Johann Maria WECKLER als Pastoralassistent im Pastoralen Raum Biedenkopf mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 15. September 2015 wird Pastoralreferentin Eva-Maria DENNER von der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden in die Pfarrei St. Jakobus Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 1. Mai 2015 haben die hessischen Bistümer in Nachfolge von Landespolizeidekan Alfred Heil Ordinariatsrat Hans Jürgen DÖRR, Bistum Mainz, zum Beauftragten der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz für die Katholische Polizeiseelsorge im Land Hessen ernannt.



Der Apostolische Administrator		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 305	Änderung der Dekanatsstruktur im Bezirk Limburg	329	
Nr. 306	Beschluss zur Sitzung der Bundeskommission 2/2015 am 18. Juni 2015	330	
Nr. 307	Beschluss der KODA vom 23. Juli 2015: § 35 AVO Dienstbefreiung	330	
Nr. 308	Beschluss der KODA vom 19. September 2014 und 23. Juli 2015: Unschädlichkeit eines Arbeitgeberwechsels	330	
Nr. 309	Änderung der Kirchlichen Archivordnung (KAO)	334	
Nr. 310	Besetzung des kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier für die Amtszeit ab dem 1. Oktober 2015	334	
Nr. 311	Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission	334	
Nr. 312	Aktionsplan für den Diaspora-Monat November	335	
Nr. 313	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2016	336	
Nr. 314	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	336	
Nr. 315	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	336	
Nr. 316	Totennachrichten	337	
Nr. 317	Dienstnachrichten	338	

Der Apostolische Administrator

Nr. 305 Änderung der Dekanatsstruktur im Bezirk Limburg

Durch Verfügungen vom 24. Juni 2014 (vgl. Amtsblatt 2014, S. 96–97) wurde zum 1. Oktober 2014 im Bezirk Limburg eine Neuordnung der Pastoralen Räume vorgenommen. Dadurch verringerte sich die Anzahl der Pastoralen Räume von fünfzehn auf sieben. Damit war in verschiedenen Fällen die Zuordnungen von Pfarreien, Pfarrvikarien und Kirchengemeinden zu den bestehenden Dekanaten nicht mehr korrekt.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und unter Berücksichtigung des Votums des Bezirkssynodalrates vom 14. Juli 2015 lege ich hiermit unter Abänderung der bisherigen Zuordnung von Pastoralen Räumen und damit verbunden von Pfarreien zu Dekanaten folgende Dekanatsstruktur für den Bezirk Limburg fest:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 werden folgende Dekanate neu gebildet:

1. Dekanat Bad Camberg: Pastoraler Raum Bad Camberg und Pastoraler Raum Villmar-Brechen.
2. Dekanat Limburg: Pastoraler Raum Limburg und Pastoraler Raum Diez.
3. Dekanat Hadamar-Weilburg: Pastoraler Raum Hadamar, Pastoraler Raum Blasiusberg und Pastoraler Raum Weilburg-Mengerskirchen.

Der Bezirksdekan für den Bezirk Limburg ist gebeten, baldmöglichst die Wahlversammlung gemäß § 9 des Dekanestatutes einzuberufen.

Bis zur Ernennung der Dekane für die neu umschriebenen Dekanate werden die Aufgaben der Dekane durch den Bezirksdekan Limburg oder durch von ihm beauftragte Pfarrer wahrgenommen.

Limburg, 7. September 2015
Az.: 501C/17690/15/02/3

+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Nr. 306 Beschluss zur Sitzung der Bundeskommission 2/2015 am 18. Juni 2015

Änderung des § 23 AT AVR – Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

Die Bundeskommission beschließt:

4. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes.“

5. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 25. August 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 359H/45168/15/01/8 Apostolischer Administrator

Nr. 307 Beschluss der KODA vom 23. Juli 2015: § 35 AVO Dienstbefreiung

§ 35 Abs. 2 Buchst. f AVO erhält in den Gliederungen cc) und dd) folgenden Wortlaut:

cc) eines Kindes der oder des Beschäftigten, dass das 14. Lebensjahr vollendet hat,

die Worte: „und im Haushalt der oder des Beschäftigten lebt“ entfallen.

dd) der Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Geschwister,

die Worte: „der im Haushalt der oder des Beschäftigten lebenden“ entfallen.

Limburg, 1. September 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/15/02/6 Apostolischer Administrator

Nr. 308 Beschluss der KODA vom 19. September 2014 und 23. Juli 2015: Unschädlichkeit eines Arbeitgeberwechsels

Aufgrund der KODA-Beschlüsse vom 19.09.2014 und vom 23.07.2015 wird die AVO einschließlich der Anlagen wie folgt geändert:

1. § 2 a AVO Arbeitgeberwechsel

Nach § 2 wird ein neuer § 2a mit folgendem Wortlaut eingeführt:

§ 2a Arbeitgeberwechsel

(1) Bei einer Einstellung nach einem Arbeitsverhältnis bei einem kirchlichen Arbeitgeber auf dem Gebiet des Bistums Limburg¹ gelten die Regelungen der AVO so, als wenn das Arbeitsverhältnis von Anfang an bestanden hätte; eine Unterbrechung von bis zu 6 Monaten ist unschädlich. Diese Fiktion gilt auch bei mehrfachem Arbeitgeberwechsel im Sinne des Satzes 1. Diese Fiktion gilt nicht für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses in den ersten sechs Monaten des Bestandes (Probezeit).

(2) Kirchlicher Arbeitgeber im Sinne von Absatz 1 ist ein Arbeitgeber, der die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse anwendet. Gleiches gilt für Arbeitgeber, die einer Organisation angehören, die Mitglied der (Bundes-) Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK-Bund) ist, und für Arbeitgeber, die korporative Mitglieder eines Caritasverbandes im Bistum Limburg sind.

Fußnote:

¹ Maßgeblich ist die postalische Anschrift der Dienststelle (1. Tätigkeitsstätte)

2. Ausschlussfristen zu den §§ 2a und 12

Berechnung anrechnungsfähiger Zeiten als Beschäftigungszeit

a. In § 9 wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Fordert der Arbeitgeber die oder den Beschäftigten in Textform auf, anrechnungsfähige Beschäftigungszeiten nachzuweisen, so hat dieser Nachweis innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu erfolgen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von der oder dem Beschäftigten nicht zu vertretenden Grund innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

b. § 14 wird gestrichen.

3. § 12 AVO Beschäftigungszeit

§ 12 Beschäftigungszeit wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist. Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 14 zur AVO.
- (2) Sind Beschäftigte aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn,
 - a) dass das Arbeitsverhältnis beendet wurde, um zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 2a zu wechseln,
 - b) dass das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge ihrer Arbeit erlittenen Gesundheitsbeschädigung aufgelöst haben oder
 - c) dass die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der oder des Beschäftigten beendet wurde, um die Pflege und Betreuung eines Kindes oder Angehörigen zu übernehmen, die oder der Beschäftigte in dieser Zeit keiner anderen Erwerbstätigkeit nachging und die Unterbrechung nur für die Dauer der vorgenannten Aufgaben erfolgte.
- (3) Bei anderen Arbeitgebern im Sinne des § 2a in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten gelten als Beschäftigungszeit, sofern sie die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 erfüllt hätten.
- (4) Berechnung der anrechnungsfähigen Zeiten: Soweit im Hinblick auf die §§ 23 und 36 eine bestimmte Beschäftigungszeit Voraussetzung ist, rechnet diese in der Regel vom Beginn des Monats ab, in dem das Arbeitsverhältnis beginnt.

Im Übrigen ist von dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt, auszugehen.

4. § 13 AVO Dienstzeit

§ 13 wird gestrichen.

5. § 16 AVO Entgelte bei einem Arbeitgeberwechsel

- a. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

§ 16 Entgelte bei einem Arbeitgeberwechsel

Durch einen Arbeitgeberwechsel im Sinne des § 2a entsteht der oder dem Beschäftigten in Bezug auf die Entgelte im Sinne des Abschnitts 6 kein Nachteil.

- b. Der bisherige § 16 wird zu § 16a.
- c. Der bisherige § 16a wird zu § 16b.

6. § 16b AVO Leistungsentgelt, Anlage 26

- a. In Anlage 26 werden die Worte „im Sinne des § 16b AVO“ durch die Worte „im Sinne des § 2a AVO“ ersetzt.
- b. In Anlage 26 Abs. 1 und Abs. 2 wird „§ 16a“ durch „§ 16b“ ersetzt.

7. § 16 d AVO Stufen der Entgelttabelle

- a. § 16 d Abs. 2a AVO

zu § 16 d Abs. 2a AVO wird eine Fußnote mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Fußnote zu § 16 d Abs. 2a AVO:

Im Sinne von § 2a bedeutet dies, dass die oder der Beschäftigte beim Wechsel des Arbeitgebers mindestens so behandelt wird, als hätte sie oder er beim selben Arbeitgeber die Tätigkeit gewechselt.

Bei früherer nicht gleichwertiger Tätigkeit bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 2a sind bei der Stufenzuordnung die Regelungen zur Höhergruppierung und Rückgruppierung anzuwenden, sofern diese für die Beschäftigten günstiger sind als eine Neueingruppierung gemäß § 16 d AVO.

- b. § 16 d Abs. 3 AVO

zu § 16 d Abs. 3 AVO wird eine Fußnote mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Fußnote zu § 16 d Abs. 3 AVO:

Im Sinne von § 2a bedeutet dies, dass beim Wechsel des Arbeitgebers die erworbene Stufenlaufzeit berücksichtigt wird.

8. § 21 AVO Jahressonderzahlung, Anlage 4

In Abs. 3a der Anlage 4 zur AVO wird „§ 16b AVO“ durch „§ 2a AVO“ ersetzt.

9. § 27 AVO Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Anlage 9 Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. an alle Beschäftigten während der ersten sechs Monate ihrer Anstellung, es sei denn die Beschäftigten hatten aus dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 2 a AVO Anspruch auf Beihilfe nach dieser Beihilfeordnung gehabt. Unterbrechungen bis zu 6 Monaten sind unschädlich.

§ 2 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgenden Wortlaut:

8. an Beschäftigte, die nach dem 30.6.2002 angestellt werden, es sei denn die Beschäftigten hatten aus dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 2 a AVO Anspruch auf Beihilfe nach dieser Beihilfeordnung gehabt. Unterbrechungen bis zu 6 Monaten sind unschädlich.

10. § 36 AVO Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Satz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

¹In den ersten 6 Monaten eines Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatschluss.

Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden die Sätze 2 bis 5.

In Satz 2 (neu) werden die Worte „Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Beschäftigungszeit“ durch die Worte „Darüber hinaus beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit gemäß § 12“ ersetzt.

In Satz 5 wird das Wort „Beschäftigungsdauer“ durch das Wort „Beschäftigungszeit“ ersetzt.

11. § 39a AVO Geltung der Vergütungsrichtlinien und der OzÜ, Anlage 24

a. § 11 OzÜ – Kinderbezogene Entgeltbestandteile

§ 11 OzÜ wird um einen Absatz 1a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Anspruch auf Fortzahlung der Besitzstandszulage entfällt nicht bei einem Arbeitgeberwechsel zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 2a AVO; Unterbrechungen von bis zu 6 Monaten sind unschädlich.¹

Fußnote zu Abs. 1a:

Durch die Regelung in Abs. 1a führt ein Arbeitgeberwechsel zwischen Arbeitgebern im Sinne des § 2a AVO nicht zum Wegfall von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen.

Einmal zurecht entfallene kinderbezogene Entgeltbestandteile leben jedoch nicht wieder auf. Dies gilt auch für vor Inkrafttreten des Abs. 1a bereits wegen Arbeitgeberwechsel nicht mehr gezahlte Besitzstandszulagen nach § 11 OzÜ.

b. § 12 OzÜ Strukturausgleich

In § 12 Abs. 7 OzÜ werden die Worte „im Sinne des § 16b AVO“ durch die Worte „im Sinne des § 2a AVO“ ersetzt.

c. § 12 a OzÜ Strukturausgleich 2

§ 12 a OzÜ wird um einen Satz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Anspruch auf Strukturausgleich erlischt nicht durch einen Arbeitgeberwechsel zwischen Arbeitgebern im Sinne des § 2a AVO.

d. § 15 OzÜ Urlaub

In § 15 Abs. 2 OzÜ werden die Worte „§ 16b AVO“ durch die Worte „§ 2a AVO“ ersetzt.

e. § 17 OzÜ Eingruppierung

1) Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 1. Alternative und für eine neue Eingruppierung aufgrund eines Arbeitgeberwechsels im Sinne des § 2 a AVO unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe und -stufe.

- 2) Abs. 7 wird um folgenden Sätze 4–7 ergänzt:

Bei einem Arbeitgeberwechsel im Sinne des § 2a AVO wird eine gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 OzÜ, § 8 Abs. 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe übernommen. Auf Beschäftigte, die nicht die Voraussetzung des Satzes 4 erfüllen, findet Satz 1 Anwendung.

Unterbrechungen von jeweils bis zu 6 Monaten sind unschädlich. Gleiches gilt für eine Stufenzuordnung gemäß § 6 Abs. 4.

- 3) Die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 7 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 7 Satz 2 und Sätze 4–7:

Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Eingruppierung unter Anwendung der Sätze 4–7 erfolgt.

- 4) Zu § 17 Abs. 7 Satz 5 wird folgende Fußnote ergänzt:

Fußnote zu § 17 Abs. 7 Satz 5:

Beschäftigte, die im Vorarbeitsverhältnis nicht gemäß AVO/TVöD/AVR in eine Entgeltgruppe und -stufe eingruppiert waren, werden gemäß den Vergütungsrichtlinien in Verbindung mit Anlage 3 zur OzÜ und § 16d Abs. 2 AVO eingruppiert.

- 5) Zu § 17 wird folgende Fußnote ergänzt:

Fußnote zu § 17 OzÜ:

§ 17 betrifft die Eingruppierung bei Tätigkeitswechsel, Arbeitgeberwechsel nach § 2a AVO und Neueinstellung.

12. § 41 AVO Fort- und Weiterbildung, Anlage 17

§ 3 Mindestbeschäftigungszeit erhält folgenden Wortlaut:

Der Anspruch auf Freistellung entsteht erstmals nach 6 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

13. § 43 AVO Übergangsgeld, Anlage 17

a. § 1 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgenden Wortlaut:

b) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bzw. in sich ununterbrochen aneinanderreihenden Arbeitsverhältnissen von mindestens einem Jahr bei einem Arbeitgeber i. S. d. § 2a AVO gestanden hat, erhält bei Ausscheiden ein Übergangsgeld.

b. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Worte „Arbeitgebern im Sinne des § 2 Abs. 1 AVO“ werden ersetzt durch die Worte „Arbeitgebern im Sinne des § 2a AVO“.

14. Änderung der Vorbemerkungen zur AVO Anlage 3: Ausnahmen vom Tarifautomatismus

a. Vorbemerkungen zur AVO:

Die Vorbemerkungen zur AVO werden um folgenden Satz 2 ergänzt:

Regelungen, die aufgrund eines ausdrücklichen KODA-Beschlusses nicht mehr am Tarifautomatismus im Sinne des Satz 1 teilnehmen, sind in Anlage 3 aufgeführt.

b. Anlage 3

Regelungen (Paragraphen, Absätze, Sätze), die aufgrund eines ausdrücklichen KODA-Beschlusses nicht an dem Tarifautomatismus gemäß der Vorbemerkungen zur AVO teilnehmen.

15. Inkrafttreten, Übergangsrecht

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen gemäß § 36 AVO findet bis zum 31.07.2015 § 12 AVO in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung Anwendung.

Die vorstehenden Änderungen sind vom Tarifautomatismus gemäß der Vorbemerkungen zur AVO ausgeschlossen – sie werden durch etwaige Änderungen des TVöD nicht automatisch verändert, aufgehoben oder anderweitig gestaltet.

Limburg, 1. September 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/15/02/6 Apostolischer Administrator

Nr. 309 Änderung der Kirchlichen Archivordnung (KAO)

Die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO, vgl. Amtsblatt Limburg 2014, S. 45–49) wird in § 1 um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Diese Anordnung gilt für den Deutschen Caritasverband entsprechend.“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Limburg, 24. August 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 551A/47238/15/08/1 Apostolischer Administrator

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 310 Besetzung des kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier für die Amtszeit ab dem 1. Oktober 2015

Vorsitzender Richter:
Dr. Norbert Schwab

Stellvertretender Vorsitzender Richter:
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzende Richterinnen und Richter – Dienstgeberseite:

- Caritasdirektor Bernd Bleines, Bistum Mainz
- Markus Geißler, Bistum Trier
- Justitiar Ltd. Rechtsdirektor Prof. Dr. Michael Ling, Bistum Mainz
- Rechtsdirektor i. K. Prof. Dr. Peter Platen, Bistum Limburg
- Rechtsdirektor i. K. Marcus Wüstefeld, Bistum Speyer
- Verwaltungsdirektor Günter Zwingert, Bistum Mainz

Beisitzende Richterinnen und Richter – Dienstnehmerseite:

- Thomas Eschbach, Bistum Speyer
- Heiko Desgranges, Bistum Trier
- Maria-Theresia Gresch, Bistum Mainz
- Thomas Klix, Bistum Limburg
- Johannes Müller-Rörig, Bistum Limburg
- Peter Schmalen, Bistum Mainz

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Nr. 311 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96, 2) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland in diesem Jahr am 25. Oktober feiern. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils lädt die missio-Aktion zu einer Begegnung mit der Kirche Tansanias ein, die der Kirche in Deutschland historisch und durch viele weltkirchliche Partnerschaften eng verbunden ist. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret: Kleine Christliche Gemeinschaften spielen seit vielen Jahren eine herausragende Rolle als Basis und Rückgrat des kirchlichen Lebens und geben Impulse über Tansania hinaus. Der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte stellt nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern auch die Solidarität der Christen in Deutschland.

In allen katholischen Gemeinden der Welt wird am Sonntag der Weltmission Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Diese Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. „Sein Heil zu verkünden“ ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission ist vom 9. bis 11. Oktober 2015 in der Diözese Dresden-Meißen statt.

missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden im Oktober Gäste aus Tansania zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle. Informationen zu

den Gästen und Veranstaltungen finden Sie unter www.missio-hilft.de/wms

Anfang September erhalten alle Pfarreien ein Materialpaket zum Sonntag der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zu Tansania sind auf einer DVD zusammengestellt.

Die Gebetsaktion thematisiert 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils den Sendungsauftrag aller Getauften und fragt: Was heißt es für jeden einzelnen, jede einzelne, Gottes Heil von Tag zu Tag zu verkünden? Informationen und Gestaltungshinweise besonders für die Gottesdienste im Oktober finden Sie unter www.missio-hilft.de/gebetsaktion

missio-Kollekte am 25. Oktober

Die missio-Kollekte erfolgt am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend). Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Bischöflichen Ordinariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen sind auf der missio-Website abrufbar: www.missio-hilft.de/wms. Bestellungen von Materialien können direkt bei missio erfolgen: Tel: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder per E-Mail unter bestellungen@missio.de. Bei inhaltlichen Fragen zur missio-Aktion wenden Sie sich bitte an: Herr Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241 7507-289 oder per E-Mail unter w.meyer-zum-farwig@missio.de.

Nr. 312 Aktionsplan für den Diaspora-Monat November

Allgemeine Erläuterungen

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bun-

desweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 15. November statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. – Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Im Mittelpunkt der Diaspora-Aktion steht der Wert der Gemeinschaft. Das Motiv zeigt die Heilige Schrift, aus der ein Baum erwächst. „Für mich heißt das: Keiner soll alleine glauben. Unser Glaube braucht Gemeinschaft. Diese wird erst dann lebendig, wenn wir Menschen anderer Kulturen nicht als Befremdung sondern als Bereicherung erfahren und unser Herz öffnen. Gerade Menschen, die neu in unsere Gemeinde kommen, wie z. B. Einwanderer, Neuankömmlinge und Flüchtlinge, sollten wir mit offenen Armen empfangen und Ihnen eine neue Heimat geben. Wenn es uns gelingt eine gelebte Willkommenskultur zu prägen, dann werden wir die Früchte der Gemeinschaft ernten“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 15. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Aktionsplan

Das Bonifatiuswerk empfiehlt folgenden Aktionsplan:

Anfang/Mitte Oktober 2015

- Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder laden Sie die Grafik-Elemente direkt von der Website: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.
- Fügen Sie der November-Ausgabe das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen „Kirche im Kleinen“ am Schriftenstand aus. Nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Sie können die Drucksachen wie folgt bestellen: Telefon: 05251 2996-53, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Website: www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 19. Oktober 2015

Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten der Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 24./25. Oktober 2015

Sorgen Sie für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 8./9. November 2015

- Sorgen Sie für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
- Verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 14./15. November 2015

- Legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.
- Geben Sie einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
- Verteilen Sie am Ausgang der Kirche die Heftchen „Kirche im Kleinen“ an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 21./22. November 2015

Geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Pfarrei.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-0, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

Nr. 313 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2016

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten gefeiert.

Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ unter www.gebetswoche.de zum Download angeboten.

Nr. 314 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren herausgegeben:

- Die deutschen Bischöfe: „Migrationshintergrund – Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls“ (Nr. 42)
- Die deutschen Bischöfe: „Gemeinsam Kirche sein – Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral“ (Nr. 100)

Interessenten können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 315 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Was sind das für Dinge, über die ihr auf eurem Weg miteinander redet?“ (Lk 24, 17) – Gruppen geistlich begleiten“; 23. bis 27. November 2015, 7. bis 11. März 2016, 4. bis 7. Juli 2016, 21. bis 25. November 2016; Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Sr. Dr. Igna Kramp CJ; Haus der Stille, Hofheim/Ts.;
- „Sinnerfüllt oder nicht sinnerfüllt? Provokationen aus der empirischen Sinnforschung“; 17. bis 18. Dezember 2015, Kursleitung: Sr. Dr. Igna Kramp CJ, Referentin: Prof. Dr. Tatjana Schnell; Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach;
- „Systemtheorie und Lernen“; 28. bis 29. Januar 2016; Leitungsteam: Dr. Christoph Rüdesheim (TPI), Prof. Dr. Richard Hartmann (Fulda), Dr. Gundo Lames (BGV Trier), Prof. Dr. Martin Lorsch (Trier), Referent: Prof. Dr. Rolf Arnold (Kaiserslautern); Tagungszentrum Erbacher Hof, Mainz.

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116

Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de,
Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 316 Totenmeldungen

Gemeindereferentin i. R. Josefine Kippert

Am Mittwoch, 19. August 2015, starb im Alter von 95 Jahren Frau Josefine Kippert, Gemeindereferentin i. R.

Frau Josefine Kippert wurde am 12. Januar 1920 in Frankfurt geboren. Dort wuchs sie auf und besuchte die Marienschule (Mittelschule) der Ursulinen, ein Jahr die Haushaltungsschule der Ursulinen in Boppard am Rhein und absolvierte in Frankfurt die Höhere Handelsschule der Ursulinerinnen. Nach erfolgreichem Abschluss der zweijährigen kaufmännischen Lehre im Chemiewerk-Homburg AG in Frankfurt und fünfjähriger Tätigkeit als Betriebsbuchhalterin entschloss sie sich den Beruf zu wechseln, da es ihr ein Herzensanliegen war, den Menschen die Botschaft des christlichen Glaubens zu vermitteln. So begann sie im Alter von 26 Jahren ihre Ausbildung zur Seelsorgehelferin am Seminar für Seelsorgehelferinnen in Ilbenstadt (Juli 1946 bis August 1947) und arbeitete in folgenden Gemeinden als Seelsorgehelferin bzw. als Gemeindereferentin: 15. August 1947 bis 14. August 1948 in St. Josef, Neu-Isenburg (Bistum Mainz), 1. März 1949 bis 14. November 1950 in St. Martin, Lahnstein, 15. November 1950 bis 31. Oktober 1954 in St. Bernhard, Frankfurt, 1. November 1954 bis 31. August 1980 in St. Michael, Frankfurt.

Frau Kippert engagierte sich in vielen verschiedenen Bereichen der Seelsorge, besonders im Bereich der Erstkommunionvorbereitung. Viele Jahre organisierte sie Weihnachtsbasare, deren Erlöse nach Bangladesch für die Blindenhilfe bestimmt waren. Die frohe Botschaft von der Liebe Gottes zu uns Menschen, die sie als Gemeindereferentin verkündete, prägte ihr Leben und ihren Dienst.

Wir danken Frau Kippert für ihr engagiertes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet.

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung fand am 2. September 2015 auf dem Hauptfriedhof in Frankfurt statt.

Gemeindereferentin i. R. Ursula Kirchner

In der Nacht zum 4. September 2015 verstarb im Alter von 75 Jahren Frau Ursula Kirchner, geb. Schickel, Gemeindereferentin i. R.

Ursula Kirchner war mit ganzem Herzen Gemeindereferentin.

Zunächst hat Ursula Kirchner nach ihrer kaufmännischen Ausbildung von 1958 bis 1973 als Chefsekretärin gearbeitet. 1977 begann sie den theologischen Fernkurs der Katholischen Akademie Domschule in Würzburg und absolvierte erfolgreich den Grund-, Aufbau- und Pastoralkurs des Würzburger Fernkurses „Theologie im Fernkurs“. Es folgte die pastorale Ausbildung (1978 bis 1979) in der Pfarrei St. Johannes, Nauort und St. Anna, Bendorf-Stromberg, in der sie nach erfolgreichem Kolloquium am 3. Juli 1979 bis zum 31. August 1988 als Gemeindereferentin eingesetzt war. Zum 1. September 1988 wechselte Ursula Kirchner nach Höhr-Grenzhausen in die Pfarrei St. Peter und Paul, in der sie – auch nach ihrem Ruhestand im Jahr 2000 – mit sehr großem Engagement bis kurz vor ihrem Tod das pfarrliche Leben entscheidend mit gestaltet und geprägt hat.

Ursula Kirchner hat 22 Jahre als Gemeindereferentin in den Gemeinden Nauort/Stromberg und Höhr-Grenzhausen hauptamtlich gewirkt und war anschließend fast 15 Jahre ehrenamtlich aktiv für die vielen Menschen, die sie seelsorglich begleitete. Schwerpunktartig war sie vor allem im Bereich Caritas, Kranken- und Behindertenseelsorge, Ökumene und Frauenarbeit tätig. 1990 gründete Ursula Kirchner den „Treff 90“, ein Kreis von Menschen mit Behinderungen und ihren Freunden. Von 2001 bis 2012 engagierte sich Ursula Kirchner im Sachausschuss Weltkirche des 9. bis 11. Diözesansynodalrates. In der Zusammenarbeit bewies sie in offener, froher Herzlichkeit gute Kooperationsfähigkeit, großen Ideenreichtum und überzeugende Kreativität. Durch ihr aufgeschlossenes Wesen und ihre Kontaktfreudigkeit, verbunden mit einem ausgezeichneten Einfühlungsvermögen und einem tiefem, lebendigen Glauben, gelang es ihr, intensive Beziehungen zu den Menschen aufzubauen. Sie arbeitete mit großem Engagement in ihren jeweiligen Aufgaben und diente ihr ganzes Leben den Menschen, denen sie die frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahebrachte. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und Vertrauen wurden ihr von vielen Menschen geschenkt. Dafür war Ursula Kirchner stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Die Beerdigung von Gemeindereferentin Ursula Kirchner erfolgte am 9. September 2015 auf dem Friedhof in Hilgert. Am gleichen Tag wurde für die Verstorbene das

Requiem in der katholischen Kirche St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen gefeiert.

Nr. 317 Dienstinrichten

Mit Termin 1. September 2015 wurde Pfarrer Ernst-Martin BENNER, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Villmar-Brechen, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Peter und Paul in Villmar, St. Marien in Villmar-Langhecke, MARIÄ Heimsuchung in Runkel und St. Lambertus in Runkel-Arfurt ernannt.

Mit Termin 1. September 2015 bis auf Weiteres wurde Kaplan Juraj SABADOS, Priester der Erzdiözese Kosice/Slowakei, mit einem Dienstumfang von 50 % zum Pfarrverwalter für die Slowakische Katholische Gemeinde St. Gorazd in Frankfurt am Main ernannt.

Mit Termin 30. September 2015 hat der Apostolische Administrator den Verzicht angenommen von Pfarrer Pater Peter EGENOLF SSSC auf die Pfarrei St. Martin in Bad Ems/Nassau.

Mit Termin 30. September 2015 hat der Apostolische Administrator den Verzicht angenommen von Bezirksdekan Pfarrer Georg FRANZ auf die Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau in Geisenheim. Zum gleichen Termin endet die Amtszeit von Pfarrer Franz als Bezirksdekan für den Bezirk Rheingau. Mit Termin 1. Oktober 2015 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Franz zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Rheingau ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2015 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Stefan GRAS, Wiesbaden, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau in Geisenheim ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2015 wurde Herr Pfarrer i. R. Kurt WEIGEL, Rüdesheim, zum Rector ecclesiae der Kirche des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters Marienhausen ernannt.

Mit Termin 30. November 2015 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Dr. Dr. Hermann-Josef WAGENER auf die Pfarrvikarien Maria Königin in Gladenbach und St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach-Hartenrod angenommen. Mit Termin 1. Dezember 2015 wurde Pfarrer Dr. Dr. Wagener zum Kooperator für den Pastoralen Raum Biedenkopf ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2015 tritt Pfarrer Peter WAGNER, Kooperator im Pastoralen Raum St. Peter und Paul in Wiesbaden, in den Ruhestand.

Mit Termin 31. Dezember 2015 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Anton JONIETZ auf die Pfarrei St. Adelphus in Salz/Westerwald angenommen. Pfarrer Jonietz tritt zum 1. Januar 2016 in den Ruhestand.



Der Apostolische Stuhl			
Nr. 318	Botschaft von Papst Franziskus zum 24. Welttag der Kranken 2016: „Sich wie Maria dem barmherzigen Jesus anvertrauen: ‚Was er euch sagt, das tut!‘ (Joh 2, 5)“	341	
Nr. 319	Botschaft von Papst Franziskus zum 31. Weltjugendtag 2016: „Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5, 7)	343	
Nr. 320	Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2016: Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit	348	
Die deutschen Bischöfe			
Nr. 321	„Bleiben Sie engagiert!“ – Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge	350	
Der Apostolische Administrator			
Nr. 322	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015	351	
Nr. 323	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016	352	
Nr. 324	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016	352	
Nr. 325	Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Nied-Griesheim-Gallus“	352	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 326	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2015	353	
Nr. 327	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015	353	
Nr. 328	Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016	354	
Nr. 329	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016	354	
Nr. 330	Umwidmung der Frequenzen von Funkmikrofonen	355	
Nr. 331	Tage für Ehejubilare 2016	356	
Nr. 332	Eintragung der Gottesdiensttermine für Weihnachten 2015 im Mitarbeiterportal	356	
Nr. 333	Gesuch	356	
Nr. 334	Dienstnachrichten	357	

Der Apostolische Stuhl

Nr. 318 Botschaft von Papst Franziskus zum 24. Welttag der Kranken 2016: „Sich wie Maria dem barmherzigen Jesus anvertrauen: ‚Was er euch sagt, das tut!‘ (Joh 2, 5)“

Liebe Brüder und Schwestern,

der XXIV. Welttag der Kranken gibt mir Gelegenheit, euch, liebe Kranke, und den Menschen, die euch pflegen, besonders nahe zu sein.

Da die Feier dieses Ereignisses in diesem Jahr im Heiligen Land stattfinden wird, schlage ich vor, das Evangelium

von der Hochzeit in Kana zu betrachten (Joh 2, 1–11), wo Jesus auf die Initiative seiner Mutter hin sein erstes Wunder wirkte. Darüber hinaus passt das gewählte Thema – Sich wie Maria dem barmherzigen Jesus anvertrauen: „Was er euch sagt, das tut!“ (Joh 2, 5) – sehr gut zum Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit. Die zentrale Eucharistiefeier des Welttags der Kranken wird am 11. Februar 2016, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes, eben in Nazareth begangen, wo „das Wort Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat“ (Joh 1, 14). In Nazareth nahm Jesus seine Heilssendung auf, indem er die Worte des Propheten Jesaja auf sich selbst bezog, wie uns der Evangelist Lukas berichtet: „Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den

Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe“ (4, 18–19).

Eine Krankheit, besonders wenn sie schwer ist, bedeutet stets eine Krise für die menschliche Existenz und wirft tiefschürfende Fragen auf. Im ersten Augenblick kann es Auflehnung sein: Warum gerade ich? Man könnte der Verzweiflung nachgeben und denken, dass alles verloren ist, dass jetzt nichts mehr einen Sinn hat...

In solchen Situationen wird der Glaube an Gott einerseits auf die Probe gestellt, aber andererseits offenbart er zugleich sein ganzes positives Potential. Nicht weil der Glaube die Krankheit, den Schmerz oder die daraus entstehenden Fragen zum Verschwinden bringt, sondern weil er einen Schlüssel anbietet, mit dem wir den tieferen Sinn dessen entdecken können, was wir erleben: ein Schlüssel, der uns zu sehen hilft, dass die Krankheit Weg zu einer größeren Nähe zu Jesus sein kann, der mit dem Kreuz beladen an unserer Seite geht. Und diesen Schlüssel gibt uns die Mutter, Maria, die diesen Weg gut kennt.

Bei der Hochzeit in Kana ist Maria die fürsorgliche Frau, die ein für das Brautpaar sehr wichtiges Problem bemerkt: Der Wein, Symbol der Festfreude, ist ausgegangen. Maria erkennt das Problem, macht es sich in gewisser Weise zu eigen und handelt unverzüglich und diskret. Sie sieht nicht tatenlos zu und noch viel weniger hält sie sich damit auf, ein Urteil abzugeben, sondern sie wendet sich an Jesus und legt ihm das Problem so dar, wie es ist: „Sie haben keinen Wein mehr“ (Joh 2, 3). Und als Jesus sie daran erinnert, dass seine Stunde, sich zu offenbaren, noch nicht gekommen ist (vgl. V. 4), sagt sie zu den Dienern: „Was er euch sagt, das tut!“ (V. 5). Dann wirkt Jesus das Wunder, bei dem er eine große Menge Wasser in Wein verwandelt, und zwar einen Wein, der sich sofort als der beste Wein des Festes erweist. Was lehrt uns das Geheimnis der Hochzeit in Kana im Hinblick auf den Welttag der Kranken?

Das Hochzeitsmahl in Kana ist ein Bild für die Kirche: Im Mittelpunkt steht der barmherzige Jesus, der das Zeichen vollbringt. Um ihn sind seine Jünger versammelt, die Erstlingsfrüchte der neuen Gemeinschaft, und nahe bei Jesus und seinen Jüngern ist Maria, die fürsorgliche und betende Mutter. Maria nimmt an der Freude der einfachen Menschen teil und trägt dazu bei, sie zu vermehren; sie hält bei ihrem Sohn Fürsprache für das Wohl des Brautpaares und aller geladenen Gäste. Und Jesus hat die Bitte seiner Mutter nicht zurückgewiesen. Wie viel Hoffnung liegt in dieser Begebenheit für uns alle! Wir haben eine Mutter, die einen wachsamem und

gütigen Blick hat wie ihr Sohn; ein mütterliches und von Barmherzigkeit erfülltes Herz wie er; Hände, die helfen wollen, wie die Hände Jesu, die den Hungrigen das Brot brachen, die die Kranken berührten und sie heilten. Das erfüllt uns mit Vertrauen und macht uns offen für die Gnade und Barmherzigkeit Christi. Die Fürsprache Marias lässt uns den Trost erfahren, für den der Apostel Paulus Gott preist: „Gepriesen sei der Gott und Vater Jesu Christi, unseres Herrn, der Vater des Erbarmens und der Gott allen Trostes. Er tröstet uns in all unserer Not, damit auch wir die Kraft haben, alle zu trösten, die in Not sind, durch den Trost, mit dem auch wir von Gott getröstet werden. Wie uns nämlich die Leiden Christi überreich zuteil geworden sind, so wird uns durch Christus auch überreicher Trost zuteil“ (2 Kor 1, 3–5). Maria ist die „getröstete“ Mutter, die ihre Kinder tröstet.

In Kana zeichnen sich die charakteristischen Merkmale Jesu und seiner Sendung ab: Er ist derjenige, der den Menschen in Schwierigkeiten und in der Not hilft. In seinem messianischen Dienst wird er in der Tat viele von Krankheiten, Leiden und bösen Geistern heilen, er wird den Blinden das Augenlicht schenken, den Lahmen zum Gehen verhelfen, den Aussätzigen Gesundheit und Würde wiedergeben, die Toten auferwecken, den Armen die frohe Botschaft verkünden (vgl. Lk 7, 21–22). Und die dem mütterlichen Herzen Marias vom Heiligen Geist eingegebene Bitte ließ beim Hochzeitsmahl nicht nur die messianische Macht Jesu hervortreten, sondern auch seine Barmherzigkeit.

In der Fürsorge Marias spiegelt sich die zärtliche Liebe Gottes. Diese Zärtlichkeit wird im Leben vieler Menschen gegenwärtig, die den Kranken zur Seite stehen und deren Bedürfnisse zu erkennen wissen, auch die kaum wahrnehmbaren, denn sie haben einen Blick voller Liebe. Wie oft legt eine Mutter am Krankenbett ihres Kindes ihre Bitten in die Hände der Muttergottes, oder ein Sohn oder eine Tochter, die sich um die betagten Eltern kümmern, oder ein Enkel, der für seine Großmutter oder seinen Großvater sorgt! Für unsere Lieben, die unter einer Krankheit leiden, bitten wir an erster Stelle um Gesundheit. Jesus selbst hat die Gegenwart des Reiches Gottes gerade durch Heilungen offenbart: „Geht und berichtet Johannes, was ihr hört und seht: Blinde sehen wieder und Lahme gehen; Aussätzige werden rein und Taube hören; Tote stehen auf“ (Mt 11, 4–5). Aber die vom Glauben beseelte Liebe lässt uns um etwas Größeres für sie bitten als körperliche Gesundheit: Wir bitten um einen Frieden, einen Lebensmut, der aus dem Herzen kommt und Geschenk Gottes ist, Frucht des Heiligen Geistes, den der Vater denen niemals verweigert, die ihn vertrauensvoll darum bitten.

Neben Jesus und seiner Mutter gibt es bei der Hochzeit in Kana auch jene, die „Diener“ genannt werden und die von Maria den Hinweis erhalten: „Was er euch sagt, das tut!“ (Joh 2, 5). Natürlich geschieht das Wunder durch Jesus. Dennoch will er sich der menschlichen Hilfe bedienen, um das Wunder zu wirken. Er hätte den Wein direkt in die Krüge zaubern können. Aber er will auf die Mitarbeit des Menschen zählen und bittet die Diener, die Krüge mit Wasser zu füllen. Wie kostbar und Gott wohlgefällig ist es, Diener der anderen zu sein! Das macht uns mehr als alles Andere Jesus ähnlich, der „nicht gekommen ist, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10, 45). Diese namenlosen Personen des Evangeliums lehren uns sehr viel. Sie gehorchen nicht nur, sondern sie gehorchen großzügig: Sie füllen die Krüge bis zum Rand (vgl. Joh 2, 7). Sie vertrauen der Mutter und tun das, was von ihnen erbeten wird, sofort und gut, ohne sich darüber zu beklagen, ohne Kalkül.

An diesem Welttag der Kranken wollen wir den barmherzigen Jesus auf die Fürsprache Marias, seiner und unserer Mutter, bitten, uns allen diese Bereitschaft zum Dienst an den Bedürftigen, und konkret an unseren kranken Brüdern und Schwestern, zu schenken. Zuweilen kann dieser Dienst mühevoll, belastend sein, aber wir können sicher sein, dass der Herr es nicht daran fehlen lassen wird, unser menschliches Bemühen in etwas Göttliches zu verwandeln. Auch wir können Hände, Arme, Herzen sein, die Gott helfen, seine häufig verborgenen Wunder zu vollbringen. Auch wir, ob gesund oder krank, können unsere Mühen und Leiden darbringen wie jenes Wasser, das bei der Hochzeit in Kana die Krüge füllte und in den besten Wein verwandelt wurde. Mit der unaufdringlichen Hilfe für die Leidenden nimmt man, genauso wie in der Krankheit, das tägliche Kreuz auf die Schultern und folgt dem Meister nach (vgl. Lk 9, 23); und auch wenn die Begegnung mit dem Leid immer ein Geheimnis bleiben wird, hilft uns Jesus, dessen Sinn zu enthüllen.

Wenn wir der Stimme der Mutter zu folgen wissen, die auch zu uns spricht: „Was er euch sagt, das tut!“ (Joh 2, 5), dann wird Jesus das Wasser unseres Lebens immer in edlen Wein verwandeln. So wird dieser im Heiligen Land feierlich begangene Welttag der Kranken zur Verwirklichung des Wunsches beitragen, den ich in der Bulle zur Ausrufung des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit zum Ausdruck gebracht habe: „Dieses Jubiläumsjahr, das wir im Geist der Barmherzigkeit leben, mag die Begegnung mit [dem Judentum und dem Islam sowie mit] anderen ehrwürdigen religiösen Traditionen fördern. Es mache uns offener für den Dialog, damit wir uns besser kennen und verstehen

lernen. Es überwinde jede Form der Verslossenheit und Verachtung und vertreibe alle Form von Gewalt und Diskriminierung“ (Misericordiae vultus, 23). Jedes Krankenhaus oder Pflegeheim kann sichtbares Zeichen und Ort zur Förderung der Kultur der Begegnung und des Friedens sein, wo die Erfahrung von Krankheit und Leid wie auch die professionelle und brüderliche Hilfe dazu beitragen, jede Ausgrenzung und jede Spaltung zu überwinden.

Dabei sind uns die beiden im vergangenen Mai heiliggesprochenen Ordensschwwestern ein Vorbild: die heilige Maria Alfonsina Danil Ghattas und die heilige Myriam vom gekreuzigten Jesus Baouardy, beide Töchter des Heiligen Landes. Erstere war Zeugin der Sanftmut und der Einheit, indem sie ein klares Zeugnis dafür gab, wie wichtig es ist, füreinander Verantwortung zu übernehmen und in gegenseitigem Dienen zu leben. Letztere, eine einfache und ungelehrte Frau, hörte auf den Heiligen Geist und wurde zu einem Werkzeug der Begegnung mit der muslimischen Welt.

All jenen, die im Dienst der Kranken und Leidenden stehen, wünsche ich, dass sie vom Geist Marias, Mutter der Barmherzigkeit, beseelt sind. „Ihr liebevoller Blick begleite uns durch dieses Heilige Jahr, damit wir alle die Freude der Zärtlichkeit Gottes wiederentdecken“ (ebd.) und sie in unsere Herzen und Gesten einprägen können. Vertrauen wir der Fürsprache der Jungfrau Maria die Ängste und Nöte an, gemeinsam mit der Freude und dem Trost, den wir erhalten. Richten wir an sie unser Gebet, auf dass sie uns ihre barmherzigen Augen zuwende, besonders in den Augenblicken des Schmerzes, und uns würdig mache, heute und auf ewig das Antlitz der Barmherzigkeit zu schauen, ihren Sohn Jesus.

Diese Bitte für euch alle begleite ich mit meinem Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 15. September 2015
Gedächtnis der Schmerzen Mariens

Nr. 319 Botschaft von Papst Franziskus zum 31. Weltjugendtag 2016: „Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5, 7)

Liebe junge Freunde,

wir haben die letzte Etappe auf unserem Pilgerweg nach Krakau erreicht, wo wir im Monat Juli des kommenden Jahres gemeinsam den XXXI. Weltjugendtag feiern werden. Auf unserem langen und anspruchsvollen Weg

werden wir von den Worten Jesu aus der „Bergpredigt“ geführt. Wir haben diese Strecke im Jahr 2014 begonnen, indem wir gemeinsam über die erste Seligpreisung nachgedacht haben: „Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich“ (Mt 5,3). Für das Jahr 2015 war das Thema „Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen“ (Mt 5,8). Im kommenden Jahr wollen wir uns von den Worten inspirieren lassen: „Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7).

1. Das Jubiläum der Barmherzigkeit

Mit diesem Thema fügt sich der WJT in Krakau 2016 in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein, sodass es ein richtiges Jubiläum der Jugendlichen auf Weltebene wird. Es ist nicht das erste Mal, dass ein internationales Jugendtreffen mit einem Jubiläumsjahr zusammenfällt. Es war in der Tat während des Heiligen Jahres der Erlösung (1983/1984), dass der heilige Johannes Paul II. zum ersten Mal die Jugendlichen der ganzen Welt für den Palmsonntag zusammenrief. Danach war es während des Großen Jubiläums des Jahres 2000, dass sich über zwei Millionen Jugendliche aus etwa 165 Ländern in Rom zum XV. Weltjugendtag versammelt haben. Wie es in diesen beiden vorausgehenden Fällen geschah, so bin ich gewiss, dass das Jubiläum der Jugendlichen in Krakau eines der bedeutendsten Momente dieses Heiligen Jahres sein wird!

Einige von euch werden sich vielleicht fragen: Was für eine Bewandnis hat es mit diesem Jubiläumsjahr, das in der Kirche gefeiert wird? Der biblische Text in Levitikus 25 hilft uns verstehen, was für das Volk Israel ein „Jubeljahr“ bedeutete. Alle fünfzig Jahre hörten die Hebräer das Horn ertönen (jobel), das sie zusammenrief (jobil), um ein heiliges Jahr als eine Zeit der Versöhnung (jobal) für alle zu feiern. In dieser Zeit sollte man auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit ein gutes Verhältnis zu Gott, dem Nächsten und der Schöpfung wiederfinden. Deswegen wurden unter anderem der Erlass der Schulden, eine besondere Hilfe für die in Elend Geratenen, die Besserung der Beziehungen unter den Personen und die Befreiung der Sklaven gefördert.

Jesus Christus ist gekommen, um eine immer währende Gnadenzeit des Herrn zu verkünden und zu verwirklichen, indem er den Armen die gute Nachricht, den Gefangenen die Entlassung, den Blinden das Augenlicht und den Zerschlagenen die Freiheit bringt (vgl. Lk 4, 18–19). In Ihm, aber besonders in seinem Ostergeheimnis, findet der tiefste Sinn des Jubiläums seine vollkommene Erfüllung. Wenn die Kirche im Namen Christi ein Jubel-

jahr einberuft, dann sind wir alle eingeladen, eine außerordentliche Gnadenzeit zu leben. Die Kirche selbst ist aufgerufen, Zeichen der Gegenwart und Nähe Gottes im Überfluss anzubieten, in den Herzen die Fähigkeit zu wecken, auf das Wesentliche zu blicken. Dieses Heilige Jahr der Barmherzigkeit ist im Besonderen „die Zeit für die Kirche, den Sinn des Auftrags wieder neu zu entdecken, den der Herr ihr am Ostertag anvertraut hat: Zeichen und Werkzeug der Barmherzigkeit des Vaters zu sein“ (Predigt bei der Ersten Vesper vom Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit, 11. April 2015).

2. Barmherzig wie der Vater

Das Motto dieses außerordentlichen Jubiläums lautet: „Barmherzig wie der Vater“ (vgl. *Misericordiae Vultus*, 13), und mit ihm wird das Thema des kommenden WJT angestimmt. Versuchen wir daher besser zu verstehen, was die göttliche Barmherzigkeit bedeutet.

Das Alte Testament gebraucht verschiedene Begriffe, um von der Barmherzigkeit zu sprechen; die bedeutungsvollsten sind *hesed* und *rahamim*. Der erste Begriff, auf Gott angewandt, drückt seine unermüdliche Treue zum Bund mit seinem Volk aus, das er liebt und dem er immer wieder verzeiht. Der zweite, *rahamim*, kann als „Eingeweide“ übersetzt werden und weist besonders auf den Mutterschoß hin; er lässt uns die Liebe Gottes zu seinem Volk verstehen, die wie die Liebe einer Mutter zu ihrem Kind ist. So stellt es der Prophet Jesaja dar: „Kann denn eine Frau ihr Kindlein vergessen, eine Mutter ihren leiblichen Sohn? Und selbst wenn sie ihn vergessen würde: ich vergesse dich nicht“ (Jes 49, 15). Eine solche Liebe bringt mit sich, dass man in sich Raum für den anderen schafft, mit dem Nächsten fühlt, leidet und sich freut.

Im biblischen Konzept der Barmherzigkeit ist auch die Konkretheit einer Liebe eingeschlossen, die treu und unentgeltlich ist und verzeihen kann. In der folgenden Stelle bei Hosea haben wir ein sehr schönes Beispiel für die Liebe Gottes, die mit der Liebe eines Vaters zu seinem Kind verglichen wird: „Als Israel jung war, gewann ich ihn lieb, ich rief meinen Sohn aus Ägypten. Je mehr ich sie rief, desto mehr liefen sie von mir weg. [...] Ich war es, der Efraim gehen lehrte, ich nahm ihn auf meine Arme. Sie aber haben nicht erkannt, dass ich sie heilen wollte. Mit menschlichen Fesseln zog ich sie an mich, mit den Ketten der Liebe. Ich war da für sie wie die, die den Säugling an ihre Wangen heben. Ich neigte mich ihm zu und gab ihm zu essen“ (Hos 11, 1–4). Trotz der verfehlten Haltung des Kindes, die eine Bestrafung verdienen würde, ist die Liebe des Vaters treu

und vergibt immer einem Kind, das Reue zeigt. Wie wir sehen, ist in der Barmherzigkeit immer die Vergebung mit eingeschlossen; sie „ist nicht eine abstrakte Idee, sondern eine konkrete Wirklichkeit, durch die Er seine Liebe als die Liebe eines Vaters und einer Mutter offenbart, denen ihr Kind zutiefst am Herzen liegt. [...] Sie kommt aus dem Innersten und ist tiefgehend, natürlich, bewegt von Zärtlichkeit und Mitleid, von Nachsicht und Vergebung“ (Misericordiae Vultus, 6).

Im Neuen Testament hören wir von der göttlichen Barmherzigkeit (eleos) als Zusammenfassung des Werkes, zu dessen Verwirklichung Christus im Namen des Vaters in die Welt gekommen ist (vgl. Mt 9, 13). Die Barmherzigkeit unseres Herrn offenbart sich vor allem, wenn Er sich dem menschlichen Elend zuwendet und sein Mitleid gegenüber demjenigen zeigt, der des Verständnisses, der Heilung und der Verzeihung bedarf. In Jesus spricht alles von Barmherzigkeit. Ja, Er selber ist die Barmherzigkeit.

Im 15. Kapitel des Lukasevangeliums finden wir drei Gleichnisse über die Barmherzigkeit: das vom verlorenen Schaf, das vom verlorenen Geldstück und jenes, das als das Gleichnis „vom verlorenen Sohn“ bekannt ist. In diesen drei Gleichnissen beeindruckt uns die Freude Gottes, die Freude, die Er empfindet, wenn er einen Sünder wiederfindet und ihm vergibt. Ja, die Freude Gottes ist das Vergeben! Hier finden wir die Zusammenfassung des ganzen Evangeliums. „Jeder von uns ist jenes verlorene Schaf, jenes verlorene Geldstück; jeder von uns ist jener Sohn, der seine Freiheit vergeudet hat, falschen Götzen, Blendwerken des Glücks, gefolgt ist und alles verloren hat. Doch Gott vergisst uns nicht, der Vater verlässt uns nie. Er ist ein geduldiger Vater, er erwartet uns immer! Er respektiert unsere Freiheit, doch er bleibt immer treu. Und wenn wir zu ihm zurückkehren, nimmt er uns in seinem Haus wie Kinder auf, da er niemals aufhört, auch nicht einen Augenblick, uns voll Liebe zu erwarten. Und sein Herz feiert ein Fest für jedes Kind, das zurückkehrt. Es feiert ein Fest, weil es eine Freude ist. Gott hat diese Freude, wenn einer von uns Sündern zu ihm geht und um seine Vergebung bittet“ (Angelus, 15. September 2013).

Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen. Als ich siebzehn Jahre alt war und einmal mit meinen Freunden ausgehen sollte, habe ich beschlossen, zuerst eine Kirche zu besuchen. Dort habe ich einen Priester getroffen, der mir ein besonderes Vertrauen eingeflößt hat, sodass ich den Wunsch verspürte, mein Herz in der Beichte zu öffnen. Diese Begegnung hat

mein Leben verändert! Ich habe entdeckt, dass, wenn wir das Herz in Demut und Aufrichtigkeit öffnen, wir sehr konkret die Barmherzigkeit Gottes betrachten können. Ich hatte die Gewissheit, dass in der Person jenes Priesters Gott auf mich schon wartete, noch bevor ich den ersten Schritt tat, um die Kirche zu besuchen. Wir suchen ihn zwar, aber Er ist es, der uns immer zuvorkommt; er sucht uns immer und er findet uns zuerst. Es mag sein, dass einer von euch eine Last auf dem Herzen hat und denkt: Ich habe das gemacht, ich habe jenes gemacht ... Fürchtet euch nicht! Er wartet auf euch! Er ist Vater: Er wartet immer auf uns! Wie schön ist es, im Sakrament der Versöhnung auf die barmherzige Umarmung des Vaters zu treffen, den Beichtstuhl als Ort der Barmherzigkeit zu entdecken, sich von dieser barmherzigen Liebe des Herrn berühren zu lassen, der uns immer verzeiht!

Und du, lieber junger Freund, liebe junge Freundin, hast du jemals diesen Blick unendlicher Liebe auf dir ruhen gespürt, die trotz aller deiner Sünden, Grenzen und deines Versagens dir weiter vertraut und deine Existenz voll Hoffnung betrachtet? Bist du dir deines Wertes vor Gott bewusst, der dir aus Liebe alles gegeben hat? Wie uns der heilige Paulus lehrt: „Gott aber hat seine Liebe zu uns darin erwiesen, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren“ (Röm 5, 8). Verstehen wir aber wirklich die Kraft dieser Worte?

Ich weiß, wie lieb euch allen das Kreuz der WJT ist – ein Geschenk des heiligen Johannes Paul II. –, das seit 1984 alle eure Welttreffen begleitet. Wie viele Veränderungen, wie viele wahre und wirkliche Bekehrungen sind im Leben von so vielen Jugendlichen durch die Begegnung mit diesem nackten Kreuz hervorgegangen! Vielleicht habt ihr euch die Frage gestellt: Woher kommt die außergewöhnliche Kraft dieses Kreuzes? Die Antwort ist diese: Das Kreuz ist das beredteste Zeichen von Gottes Barmherzigkeit! Es bezeugt uns, dass das Maß der Liebe Gottes zur Menschheit ein Lieben ohne Maß ist! Im Kreuz können wir die Barmherzigkeit Gottes berühren und uns von seiner Barmherzigkeit selbst berühren lassen! An dieser Stelle möchte ich an die Episode von den zwei Verbrechern erinnern, die neben Christus gekreuzigt worden waren. Einer von ihnen war überheblich, hat sich nicht als Sünder bekannt, hat den Herrn verhöhnt. Der andere hingegen bekennt, gefehlt zu haben, wendet sich an den Herrn und sagt zu ihm: „Jesus, denk an mich, wenn du in dein Reich kommst“. Jesus schaut ihn mit unendlicher Barmherzigkeit an und antwortet ihm: „Heute noch wirst du mit mir im Paradies sein“ (vgl. Lk 23, 32.39–43). Mit welchem von beiden identifizieren wir uns? Mit dem, der überheblich ist und

seine Vergehen nicht anerkennt? Oder mit dem anderen, der zugibt, der göttlichen Barmherzigkeit zu bedürfen, und sie von ganzem Herzen erfleht? Im Herrn, der für uns sein Leben am Kreuz hingegeben hat, werden wir immer eine bedingungslose Liebe finden, die unser Leben als ein Gut betrachtet und uns immer wieder die Möglichkeit gibt, neu zu beginnen.

3. Die außergewöhnliche Freude, Werkzeug der Barmherzigkeit Gottes zu sein

Das Wort Gottes lehrt uns: „Geben ist seliger als nehmen“ (Apg 20, 35). Gerade deswegen preist die fünfte Seligpreisung die Barmherzigen selig. Wir wissen, dass der Herr uns zuerst geliebt hat. Aber wir werden nur dann wirklich selig und glücklich sein, wenn wir in die göttliche Logik des Geschenks, der unentgeltlichen Liebe eingehen, wenn wir entdecken, dass Gott uns unendlich geliebt hat, um uns fähig zu machen, wie Er zu lieben ohne Maß. Wie der heilige Johannes sagt: „Liebe Brüder, wir wollen einander lieben; denn die Liebe ist aus Gott und jeder, der liebt, stammt von Gott und erkennt Gott. Wer nicht liebt, hat Gott nicht erkannt; denn Gott ist die Liebe. [...] Nicht darin besteht die Liebe, dass wir Gott geliebt haben, sondern dass er uns geliebt und seinen Sohn als Sühne für unsere Sünden gesandt hat. Liebe Brüder, wenn Gott uns so geliebt hat, müssen auch wir einander lieben“ (1 Joh 4, 7–11).

Nachdem ich euch ganz kurzgefasst erklärt habe, wie der Herr seine Barmherzigkeit uns gegenüber ausübt, möchte ich euch nun vorschlagen, wie wir konkret Werkzeuge eben dieser Barmherzigkeit gegenüber unserem Nächsten sein können.

Da kommt mir das Beispiel des seligen Pier Giorgio Frassati in den Sinn. Er sagte: „Jesus besucht mich jeden Morgen in der Kommunion, ich vergelte es ihm in der mir möglichen ärmlichen Weise, indem ich die Armen besuche“. Pier Giorgio war ein junger Mann, der verstanden hatte, was es heißt, ein barmherziges Herz zu haben, das empfindsam ist gegenüber den am meisten Notleidenden. Ihnen gab er weit mehr als nur materielle Dinge; er gab sich selbst, er widmete Zeit, Worte und die Fähigkeit zuzuhören. Er diente den Armen mit großer Einfühlsamkeit, ohne sich jemals zur Schau zu stellen. Er lebte wirklich das Evangelium, das sagt: „Wenn du Almosen gibst, soll deine linke Hand nicht wissen, was deine rechte tut. Dein Almosen soll verborgen bleiben, und dein Vater, der auch das Verborgene sieht, wird es dir vergelten“ (Mt 6, 3–4). Denkt nur, am Tag vor seinem Tod, als er schwer krank war, gab

er Anweisungen, wie seinen bedürftigen Freunden geholfen werden sollte. Bei seiner Beerdigung waren seine Familienangehörigen und Freunde verblüfft wegen der Anwesenheit so vieler ihnen unbekannter Armer, um die sich der junge Pier Giorgio gekümmert und denen er geholfen hatte.

Ich verbinde immer gerne die Seligpreisungen mit dem 25. Kapitel des Matthäusevangeliums, wo Jesus uns die Werke der Barmherzigkeit vorstellt und sagt, dass wir einst nach ihnen gerichtet werden. Deswegen lade ich euch ein, die Werke der leiblichen Barmherzigkeit neu zu entdecken: Hungrige speisen, Durstigen zu trinken geben, Nackte bekleiden, Fremde aufnehmen, Kranke pflegen, Gefangene besuchen, Tote begraben. Und vergessen wir nicht die geistigen Werke der Barmherzigkeit: Zweifelnden recht raten, Unwissende lehren, Sünder zurechtweisen, Betrübte trösten, Beleidigungen verzeihen, Lästige geduldig ertragen, für Lebende und Verstorbene zu Gott beten. Wie ihr seht, ist die Barmherzigkeit weder ein „Alles-Gutheißen“ noch reine Gefühlsseligkeit. Hier bewahrheitet sich die Echtheit unseres Jüngerseins Christi, unsere Glaubwürdigkeit als Christen in der heutigen Welt.

Euch jungen Freunden, die ihr sehr konkret seid, möchte ich gerne für die ersten sieben Monate des Jahres 2016 vorschlagen, ein leibliches und ein geistiges Werk der Barmherzigkeit auszuwählen, das jeden Monat in die Tat umgesetzt wird. Lasst euch vom Gebet der heiligen Faustyna inspirieren, die eine demütige Apostelin der göttlichen Barmherzigkeit unserer Zeit ist:

„Hilf mir, o Herr, [...]

dass meine Augen barmherzig schauen, damit ich niemals nach äußerem Anschein verdächtige und richte, sondern wahrnehme, was schön ist in den Seelen meiner Nächsten, und ihnen zu Hilfe komme [...]

dass mein Gehör barmherzig wird, damit ich mich den Bedürfnissen meiner Nächsten zuneige, dass meine Ohren nicht gleichgültig bleiben für Leid und Klage der Nächsten [...]

dass meine Zunge barmherzig wird, dass ich niemals über meine Nächsten abfällig rede, sondern für jeden ein Wort des Trostes und der Vergebung habe [...]

dass meine Hände barmherzig und voll guter Taten sind [...]

dass meine Füße barmherzig sind, dass sie meinen Nächsten immer zu Hilfe eilen und die eigene Mattigkeit und Müdigkeit beherrschen [...]

dass mein Herz barmherzig ist, auf dass ich alle Leiden der Nächsten empfinde“ (Tagebuch, Nr. 163).

Die Botschaft der göttlichen Barmherzigkeit stellt somit ein sehr konkretes und herausforderndes Lebensprogramm dar, weil es Werke einbezieht. Eines der offensichtlichsten Werke der Barmherzigkeit, aber vielleicht auch eines das am schwierigsten durchzuführen ist, besteht darin, dem zu verzeihen, der mich beleidigt hat, der mir Böses getan hat, eben denen, die wir als unsere Feinde ansehen. „Wie schwer ist es anscheinend, immer und immer wieder zu verzeihen! Und doch ist die Vergebung das Instrument, das in unsere schwachen Hände gelegt wurde, um den Frieden des Herzens zu finden. Groll, Wut, Gewalt und Rache hinter uns zu lassen, ist die notwendige Voraussetzung für ein glückliches Leben“ (Misericordiae Vultus, 9).

Ich begegne so vielen jungen Menschen, die sagen, dass sie diese so geteilte Welt leid sind, in der Anhänger verschiedener Parteien zusammenstoßen, in der es so viele Kriege gibt und es sogar Leute gibt, die die eigene Religion als Rechtfertigung für die Gewalt benutzen. Wir müssen den Herrn bitten, er möge uns die Gnade schenken, mit dem barmherzig zu sein, der uns Böses tut. So wie Jesus, der am Kreuz für jene gebetet hat, die ihn gekreuzigt hatten: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“ (Lk 23, 34). Der einzige Weg, um das Böse zu besiegen, ist die Barmherzigkeit. Die Gerechtigkeit ist notwendig, ja sehr, aber sie alleine genügt nicht. Gerechtigkeit und Barmherzigkeit müssen zusammen gehen. Wie möchte ich, dass wir uns alle in einem gemeinsamen, aus der Tiefe unserer Herzen kommenden Gebet vereinen, um zu bitten, dass der Herr Erbarmen mit uns und mit der ganzen Welt habe!

4. Krakau wartet auf uns!

Es fehlen noch wenige Monate bis zu unserem Treffen in Polen. Krakau, die Stadt des heiligen Johannes Paul II. und der heiligen Faustyna Kowalska, wartet mit offenen Armen und Herzen auf uns. Ich glaube, dass die göttliche Vorsehung uns geführt hat, gerade dort das Jubiläum der Jugend zu feiern, wo diese beiden großen Apostel der Barmherzigkeit unserer Tage gelebt haben. Johannes Paul II. hatte erfasst, dass dies die Zeit der Barmherzigkeit sei. Zu Beginn seines Pontifikats hat er die Enzyklika *Dives in Misericordia* geschrieben. Im Heili-

gen Jahr 2000 hat er Schwester Faustyna heilig gesprochen und auch das Fest der Göttlichen Barmherzigkeit für den zweiten Sonntag nach Ostern eingesetzt. Und im Jahr 2002 hat er persönlich in Krakau das Heiligtum des Barmherzigen Jesus eingeweiht, indem er die Welt der göttlichen Barmherzigkeit anvertraut hat mit dem Wunsch, dass diese Botschaft alle Einwohner der Erde erreiche und die Herzen mit Hoffnung erfülle: „Diesen Funken der Gnade Gottes müssen wir entfachen und dieses Feuer des Erbarmens an die Welt weitergeben. Im Erbarmen Gottes wird die Welt Frieden und der Mensch Glückseligkeit finden!“ (Predigt bei der Weihe des Heiligtums der Göttlichen Barmherzigkeit in Krakau, 17. August 2002).

Liebe junge Freunde, der Barmherzige Jesus, der auf dem vom Volk Gottes im ihm geweihten Heiligtum in Krakau verehrten Bild dargestellt ist, erwartet euch. Er verlässt sich auf euch und rechnet mit euch! Er hat jedem und jeder von euch so viele wichtige Dinge zu sagen... Habt keine Angst, seine von unendlicher Liebe zu euch erfüllten Augen anzuschauen, und lasst euch von seinem barmherzigen Blick treffen, der bereit ist, jede eurer Sünden zu verzeihen; es ist ein Blick, der euer Leben zu verwandeln und die Wunden eurer Seele zu heilen vermag, ein Blick, der den tiefen Durst stillt, der sich in euren jungen Herzen befindet: der Durst nach Liebe, nach Frieden, nach Freude und wahren Glück. Kommt zu Ihm und habt keine Angst! Kommt und sagt Ihm aus tiefstem Herzen: „Jesus, ich vertraue auf Dich!“. Lasst euch von seiner grenzenlosen Barmherzigkeit berühren, damit auch ihr durch die Werke, die Worte und das Gebet zu Aposteln der Barmherzigkeit werdet in unserer von Egoismus, Hass und so großer Verzweiflung verwundeten Welt.

Tragt die Flamme der barmherzigen Liebe Christi – von der der heilige Johannes Paul II. gesprochen hat – in das Umfeld eures alltäglichen Lebens und bis an die Grenzen der Erde. Auf dieser Sendung begleite ich euch mit meinen Wünschen und meinen Gebeten. Ich empfehle euch alle auf dieser letzten Wegstrecke der geistlichen Vorbereitung auf den kommenden WJT in Krakau der Jungfrau Maria, der Mutter der Barmherzigkeit, und segne euch alle von Herzen.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 15. August 2015
Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel

Nr. 320 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2016: Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit

(Hinweis: In Deutschland wird der Welttag des Migranten und Flüchtlings im Rahmen der Interkulturellen Woche, am 30. September 2016, begangen.)

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich daran erinnert, dass „es (...) Augenblicke (gibt), in denen wir aufgerufen sind, in ganz besonderer Weise den Blick auf die Barmherzigkeit zu richten und dabei selbst zum wirkungsvollen Zeichen des Handelns des Vaters zu werden“ (Misericordiae vultus, 3). Tatsächlich möchte die Liebe Gottes alle und jeden erreichen und jene, die die Umarmung des Vaters annehmen, in ebensolche Arme verwandeln, die sich öffnen und schließen, auf dass sich jeder wie ein Kind geliebt wisse und sich in der einen Menschheitsfamilie „zu Hause“ fühle. Auf diese Weise erreicht die väterliche Sorge Gottes alle, wie beim Hirten und der Herde, doch erweist sie sich besonders einfühlsam gegenüber den Bedürfnissen der verwundeten, ermatteten oder kranken Schafe. So hat Jesus Christus zu uns über den Vater gesprochen, um uns zu verstehen zu geben, dass Er sich über den von körperlichem oder moralischem Elend verwundeten Menschen beugt und dass sich die Wirkung der göttlichen Barmherzigkeit umso mehr offenbart, je schlimmer dessen Zustand wird.

In unserer Zeit steigen die Migrationsströme in allen Regionen der Erde stetig an: Vertriebene und Menschen auf der Flucht aus ihren Heimatländern fragen Einzelne und Gesellschaften an, werden dabei zur Herausforderung für die traditionelle Lebensweise und bringen zuweilen den kulturellen und sozialen Horizont, den sie vorfinden, durcheinander. Immer häufiger erleiden die Opfer der Gewalt und der Armut beim Verlassen ihrer Herkunftsregionen das menschenverachtende Treiben der Schleuser auf ihrer Reise dem Traum einer besseren Zukunft entgegen. Sofern sie dann den Missbrauch und die Widerwärtigkeiten überleben, sehen sie sich mit Umgebungen konfrontiert, die von Verdächtigungen und Ängsten geprägt sind. Schließlich stoßen sie nicht selten auf einen Mangel an klaren und praktikablen Regelungen, welche die Aufnahme steuern und – unter Beachtung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten – kurz- wie langfristige Integrationsmöglichkeiten vorsehen sollen. Mehr denn je rüttelt das Evangelium

der Barmherzigkeit heute die Gewissen der Menschen wach, es verhindert, dass man sich an das Leid des anderen gewöhnt, und zeigt Antwortmöglichkeiten auf, die in den theologalen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wurzeln und sich in den Werken der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit ausdrücken.

Auf der Grundlage dieser Feststellung war es mein Wunsch, dass der Welttag des Migranten und Flüchtlings 2016 dem Thema „Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“ gewidmet wird. Die Migrationsströme sind inzwischen ein strukturelles Phänomen und die erste Frage, die sich aufdrängt, betrifft die Überwindung der Notphase, um Programmen Raum zu geben, die die Ursachen der Migrationen, die dadurch bedingten Veränderungen sowie die Folgen in den Blick nehmen, die den Gesellschaften und Völkern ein neues Gesicht geben. Täglich jedoch fragen die tragischen Schicksale von Millionen von Männern und Frauen die internationale Gemeinschaft an, angesichts des Auftretens inakzeptabler humanitärer Krisen in zahlreichen Regionen der Welt. Die Gleichgültigkeit und das Schweigen führen zur Mittäterschaft, wenn wir als Zuschauer Zeugen des Todes durch Erstickung, Entbehrung, Gewalt und Schiffbrüchen werden. Ob in großem oder geringem Ausmaß, stets handelt es sich um Tragödien, wenn dabei auch nur ein einziges Menschenleben verloren geht.

Die Migranten sind unsere Brüder und Schwestern, die ein besseres Leben suchen fern von Armut, Hunger, Ausbeutung und ungerechter Verteilung der Ressourcen der Erde, die allen in gleichem Maße zukommen müssten. Ist es etwa nicht der Wunsch jedes Menschen, die eigene Lebenssituation zu verbessern und einen redlichen und legitimen Wohlstand zu erlangen, um ihn mit seinen Lieben zu teilen?

In diesem Augenblick der Menschheitsgeschichte, der stark von den Migrationen geprägt ist, ist die Frage der Identität keineswegs zweitrangig. Wer auswandert, ist nämlich dazu gezwungen, einige Eigenheiten zu verändern, die seine Person ausmachen, und zugleich, selbst ohne es zu wollen, zwingt er auch denjenigen, der ihn aufnimmt, zur Veränderung. Wie kann man diesen Wandel leben, dass er nicht zum Hindernis der echten Entwicklung wird, sondern Gelegenheit für ein wahrhaft menschliches, soziales und spirituelles Wachstum wird und dabei jene Werte respektiert und gefördert werden, die den Menschen immer mehr zum Menschen werden lassen in der rechten Beziehung zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung?

In der Tat wird die Anwesenheit der Migranten und der Flüchtlinge zur ernsthaften Herausforderung für die verschiedenen Aufnahmegesellschaften. Diese müssen sich neuen Tatsachen stellen, die sich als unberechenbar erweisen können, wenn man sie nicht entsprechend vermittelt, handhabt und steuert. Wie kann erreicht werden, dass die Integration zur gegenseitigen Bereicherung wird, den Gemeinschaften positive Wege eröffnet und der Gefahr der Diskriminierung, des Rassismus, des extremen Nationalismus und der Fremdenfeindlichkeit vorbeugt?

Die biblische Offenbarung ermutigt zur Aufnahme des Fremden und begründet dies mit der Gewissheit, dass sich auf diese Weise die Türen zu Gott öffnen und auf dem Antlitz des anderen die Züge Jesu Christi erkennbar werden. Zahlreiche Institutionen, Vereine, Bewegungen, engagierte Gruppen, diözesane, nationale und internationale Einrichtungen erfahren das Staunen und die Freude des Festes der Begegnung, des Austausches und der Solidarität. Sie haben die Stimme Jesu Christi erkannt: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (Off 3, 20). Und doch hören die Debatten bezüglich der Bedingungen und Grenzen der Aufnahme nicht nur auf der Ebene der Politik der Staaten, sondern auch in manchen Pfarrgemeinden, die die gewohnte Ruhe gefährdet sehen, nicht auf zuzunehmen.

Wie kann die Kirche angesichts solcher Fragen anders handeln, als sich vom Beispiel und von den Worten Jesu Christi inspirieren zu lassen? Die Antwort des Evangeliums ist die Barmherzigkeit.

Diese ist zuallererst das im Sohn offenbarte Geschenk Gottes des Vaters: In der Tat ruft die von Gott empfangene Barmherzigkeit Gefühle einer freudigen Dankbarkeit hervor aufgrund der Hoffnung, die uns das Geheimnis der Erlösung im Blute Christi eröffnet hat. Sodann nährt und stärkt sie die Solidarität gegenüber dem Nächsten als Erfordernis einer Antwort auf die unentgeltliche Liebe Gottes, die „ausgegossen (ist) in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (Röm 5, 5). Tatsächlich ist ein jeder von uns verantwortlich für seinen Nachbarn: Wir sind Hüter unserer Brüder und Schwestern, wo immer sie leben. Die Pflege guter persönlicher Kontakte und die Fähigkeit, Vorurteile und Ängste zu überwinden, sind wesentliche Zutaten, um eine Kultur der Begegnung zu betreiben, in der man nicht nur bereit ist zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die Gastfreundschaft lebt ja vom Geben und vom Empfangen.

In dieser Perspektive ist es wichtig, die Migranten nicht nur von ihrem legalen oder illegalen Status her zu be-

trachten, sondern vor allem als Personen, die, wenn sie in ihrer Würde geschützt werden, zum Wohlstand und zum Fortschritt aller beitragen können, besonders wenn sie auf verantwortliche Weise Pflichten übernehmen gegenüber jenen, die sie aufnehmen, und das materielle und geistige Erbe des Aufnahmelandes anerkennend respektieren, indem sie seine Gesetze befolgen und seine Lasten mittragen helfen. Die Migrationen lassen sich allerdings nicht auf die politische und gesetzgeberische Dimension reduzieren, noch auf die ökonomischen Wirkungen und das reine Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen auf demselben Territorium. Diese Gesichtspunkte verhalten sich komplementär zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Person, zur Kultur der Begegnung der Völker und der Einheit, wo das Evangelium der Barmherzigkeit zu Wegen inspiriert und ermutigt, die die gesamte Menschheit erneuern und verwandeln.

Die Kirche steht an der Seite all jener, die sich darum bemühen, das Recht eines jeden auf ein Leben in Würde zu schützen, vor allem, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, nicht auszuwandern, um zur Entwicklung des Ursprungslandes beizutragen. Auf seiner ersten Ebene sollte dieser Prozess die Notwendigkeit einschließen, die Länder zu unterstützen, aus denen die Migranten und Flüchtlinge kommen. Dadurch wird bestätigt, dass die Solidarität, die Zusammenarbeit, die internationale gegenseitige Abhängigkeit und die gerechte Verteilung der Güter der Erde grundlegende Elemente sind, um sich vor allem in den Herkunftsregionen der Migrationsströme auf tiefe und wirkungsvolle Weise zu engagieren, damit jene Ungleichgewichte ein Ende nehmen, welche die Personen dazu veranlassen, einzeln oder gemeinsam ihre natürliche und kulturelle Umgebung zu verlassen. Auf jeden Fall ist es notwendig, nach Möglichkeit von Anfang an den Weggang der Flüchtenden und die von Armut, Gewalt und Verfolgungen bedingten Massenauswanderungen abzuwenden. Diesbezüglich ist es dringend erforderlich, dass die öffentliche Meinung korrekt informiert wird, nicht zuletzt um unbegründeten Ängsten und Spekulationen auf Kosten der Migranten vorzugreifen.

Niemand kann so tun, als fühle er sich nicht herausgefordert angesichts der neuen Formen der Sklaverei, die von kriminellen Organisationen betrieben werden, welche Männer, Frauen und Kinder als Zwangsarbeiter im Bauwesen, in der Landwirtschaft, in der Fischerei oder in anderen Bereichen des Marktes kaufen und verkaufen. Wie viele Minderjährige werden auch heute noch in Streitkräften zwangsrekrutiert, die sie zu Kindersoldaten machen! Wie viele Menschen sind Opfer

des Organhandels, der Zwangsbettelei und der sexuellen Ausbeutung! Vor diesen schlimmen Verbrechen fliehen die Flüchtlinge unserer Zeit, die die Kirche und die menschliche Gemeinschaft anfragen, damit auch sie in der ausgestreckten Hand dessen, der sie aufnimmt, das Antlitz des Herrn entdecken können, „Vater des Erbarmens und (...) Gott allen Trostes“ (2 Kor 1,3).

Liebe Migranten und Flüchtlinge, liebe Brüder und Schwestern! An der Wurzel des Evangeliums der Barmherzigkeit überschneiden sich die Begegnung und Aufnahme des anderen mit der Begegnung und Aufnahme Gottes: Den anderen aufnehmen bedeutet Gott selbst aufnehmen! Lasst euch nicht die Hoffnung und die Lebensfreude rauben, die aus der Erfahrung der göttlichen Barmherzigkeit hervorquellen, die sich in den Menschen offenbart, denen ihr auf euren Wegen begegnet. Ich empfehle euch der Jungfrau Maria, Mutter der Migranten und Flüchtlinge, und dem heiligen Josef, die die Bitternis der Auswanderung nach Ägypten erlebt haben. Ihrer Fürsprache empfehle ich auch jene, die der pastoralen und sozialen Sorge im Bereich der Migrationen Energie, Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 12. September 2015
dem Gedenktag Mariä Namen

Die deutschen Bischöfe

Nr. 321 „Bleiben Sie engagiert!“ – Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge

Krieg und Gewalt haben die Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in ungeahnte Höhen getrieben. Besonders die Bürgerkriege in Syrien und im Irak, aber auch Schreckensregime und Verfolgung in Afrika entwurzeln Millionen Menschen. Sie suchen Schutz in den Nachbarländern oder machen sich auf den gefährvollen Weg nach Europa. Hunderttausende hoffen, in unserem Land Zuflucht zu finden.

„Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“. Das Wort aus dem Matthäus-Evangelium sagt, was von uns Christen gefordert ist: Was ihr für die geringsten unter meinen Brüdern und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan (vgl. Mt 25,35.40). In den vielen verzweifelten Menschen erkennen wir unseren Herrn Jesus Christus.

Die aktuelle Krise hat in Deutschland ein großes Maß an Solidarität, Hilfsbereitschaft und Mitgefühl geweckt. Der Einsatz der staatlichen Stellen, von Unternehmen, Gruppen der Zivilgesellschaft und vielen Einzelpersonen verdient hohe Anerkennung. Im Geist der Nächstenliebe haben auch unzählige Christen die Herausforderung der Stunde angenommen. Die Zahl ehrenamtlicher Helfer in den Kirchen wird auf 200.000 Personen geschätzt. Sie mühen sich um die Erstversorgung der hier ankommenden Flüchtlinge. Sie begleiten ihre ersten Schritte in der neuen Umgebung, kümmern sich um die Unterbringung und helfen beim Erlernen der deutschen Sprache. Vor allem die persönliche Begegnung ist von hohem Wert; sie gibt Menschen das Gefühl, nicht nur versorgt, sondern angenommen zu werden.

Die Kirche in unserem Land ist engagiert um Hilfe bemüht. Wir sind dankbar für den haupt- und ehrenamtlichen Dienst der Caritas, der Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und vieler anderer, die den Bedürftigen in ihren materiellen und seelischen Nöten mit Rat und Tat beistehen. Durch Sonderfonds der Bistümer werden viele Flüchtlinge rasch und unkompliziert unterstützt. Viele Flüchtlinge finden in kirchlichen Häusern eine erste Bleibe. Gemeinsam mit Papst Franziskus appellieren wir an alle kirchlichen Einrichtungen und auch an alle Katholiken, weiteren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Manche zweifeln, ob unser Land die vor uns liegenden Aufgaben meistern kann. Sie sind besorgt angesichts der sozialen Probleme, die auf uns zukommen. Auch fürchten nicht wenige um die kulturelle Prägung Deutschlands angesichts der großen Zahl von Zuwandernden, die einer anderen Religion und Kultur angehören. Aber wie steht es um die Wertegrundlagen unserer christlich geformten Zivilisation, wenn wir Hartherzigkeit an die Stelle von Erbarmen setzen und Abschottung an die Stelle von Gastfreundschaft, wie steht es um unsere christliche Identität, wenn wir Menschen an den Außengrenzen der Europäischen Union ertrinken lassen? Politische und wirtschaftliche Überlegungen haben ihre Bedeutung. Aber sie dürfen uns nicht davon abhalten, dem Gebot der Nächstenliebe zu folgen.

In den kommenden Jahren stehen unserem Land und Europa große Herausforderungen bevor. Manche Flüchtlinge mögen in die Heimat zurückgehen können, aber einiges deutet darauf hin, dass für viele der Rückweg auf absehbare Zeit verschlossen bleibt. Die Ankunft von noch mehr Flüchtlingen scheint unausweichlich. So kann der gesellschaftliche Frieden bei uns nur gesichert werden, wenn Deutschland seine Kultur der Integration weiterentwickelt. Bildungs- und Berufsperspektiven müssen geschaffen werden. Und wir alle sind zu Mitein-

ander und Wertschätzung aufgerufen. Dazu gehört auf Seiten der ansässigen Bevölkerung die Bereitschaft, sich den Fremden gegenüber zu öffnen. Die Zuwanderer sind ihrerseits gehalten, Recht und Kultur ihrer vorübergehenden oder dauerhaften neuen Heimat anzuerkennen und sich auf das Gemeinwohl unserer Gesellschaft zu verpflichten. Gerade der alltägliche Umgang mit den Flüchtlingen kann Entscheidendes zu einer zügigen und möglichst konfliktfreien Integration beitragen.

Dabei dürfen die berechtigten Interessen der Bürger in Deutschland nicht vergessen werden. Nur eine Politik und eine gesellschaftliche Praxis, die sich am Prinzip der sozialen Gerechtigkeit orientieren, können den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern.

Mit Sorge beobachten wir, dass Flüchtlinge an manchen Orten Hass und sogar Gewalt erleben müssen. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind für Christen unannehmbar. Denn unabhängig von seiner Herkunft ist jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen. Dies gehört zur Mitte unseres Glaubens. Deshalb verwirft die Kirche, wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, jede Diskriminierung eines Menschen um seiner Herkunft, Hautfarbe oder Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht (vgl. *Nostra Aetate* 5). Wer Flüchtlingen und Migranten mit Hass begegnet, der tritt Christus selbst mit Hass entgegen.

Wir erinnern besonders auch an die christlichen Flüchtlinge, die im Nahen und Mittleren Osten oft dramatische Verfolgung erleiden. Sie verdienen unsere besondere Solidarität und Zuwendung. Wir ermutigen die Gemeinden, unsere Glaubensgeschwister in die Arme zu schließen und ihnen einen herzlichen Empfang zu bereiten. Ihr Platz ist mitten unter uns.

Die Ereignisse dieser Monate erinnern uns einmal mehr an die tiefgreifende Verflochtenheit der ganzen Menschheitsfamilie. Nur wenn überall auf der Welt menschenwürdige Lebensverhältnisse entstehen, müssen Menschen nicht ihre Heimat verlassen. Die Staaten sind hier gefordert, aber auch wir Bürger. Die Botschaft vom Reich Gottes ermutigt, uns für eine bessere Welt einzusetzen.

Allen, die helfen, sagen wir unseren herzlichen Dank. Jede Form der Unterstützung ist wertvoll und kostbar. Dazu zählt auch das Gebet. Wir bitten Sie: Bleiben Sie engagiert, lassen Sie sich von Hindernissen und Schwierigkeiten nicht entmutigen!

Fulda, 23. September 2015

Der Apostolische Administrator

Nr. 322 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Geburt Jesu Christi verheißt Gott den Menschen Frieden. „Verherrlicht ist Gott in der Höhe, und auf Erden ist Friede bei den Menschen seiner Gnade“ (Lk 2, 14). Diese Botschaft verkünden die Engel den Hirten auf den Feldern von Bethlehem. Gott gibt in Jesus eine Antwort auf unsere Ur-Sehnsucht nach Frieden.

In den Ländern Lateinamerikas und der Karibik bleibt diese Sehnsucht im Alltag vieler Menschen unerfüllt. Sie erleben wachsende Kriminalität, Brutalität von Drogenbanden, Auseinandersetzungen zwischen Jugendgangs, zwischen Guerilla und Paramilitärs. Dies schafft ein Klima der Angst und der Einschüchterung und hat schlimme Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben.

Die Kirche steht auf der Seite der Opfer von Gewalt und Unrecht. Ihr Einsatz eröffnet Wege der Versöhnung: Menschen lernen, neu aufeinander zuzugehen und eine friedvolle und gerechte Gesellschaft aufzubauen. Die Adveniat-Jahresaktion 2015 steht unter dem Motto: „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft.“ Adveniat unterstützt die Initiativen der Kirche in Lateinamerika und der Karibik in ihrem Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit.

Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest!

Fulda, 23. September 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Für das Bistum Limburg Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Limburg, 19. Oktober 2015 Wolfgang Rösch
Az.: 367C/16767/15/02/1 Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators

Nr. 323 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie ziehen von Haus zu Haus, bringen den Menschen den Segen und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden sie selbst zum Segen für Kinder in anderen Ländern. Die Sternsinger legen Zeugnis für ihren Glauben ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

In der kommenden Aktion richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache und Kultur ausgegrenzt und benachteiligt werden. Am Beispielland Bolivien lernen sie diese beschwerliche Lebenswirklichkeit kennen. Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsingeraktion: „Segen bringen – Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“

Setzen wir uns gemeinsam ein für den respektvollen Umgang mit allen Menschen, besonders mit den benachteiligten Kindern weltweit!

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, 23. September 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Für das Bistum Limburg Apostolischer Administrator

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen („Sternsingeraktion“) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Limburg, 19. Oktober 2015 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/18509/15/01/1 Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators

Nr. 324 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

Brasilien ist ein aufstrebendes und zugleich krisengeschütteltes Land – mit großem Reichtum und vielen armen Menschen. Die Rechte auf Wohnen, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung werden vielfach missachtet. In ganz Brasilien sind auch

der Zugang zu Wasser und die sanitäre Grundversorgung ein großes Problem. Viele Partner von Misereor kümmern sich um dieses Thema. Oft müssen sie sich gegen Projekte wehren, die den indigenen Völkern die Lebensgrundlage entziehen.

„Das Recht ströme wie Wasser“ lautet das Motto der diesjährigen Misereor-Fastenaktion. Es sind die Worte des Propheten Amos, der eine Antwort auf das Unrecht seiner Zeit suchte. Die Fastenaktion ermutigt, die Augen für das Unrecht heute zu öffnen, unsere Herzen besonders im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit berühren zu lassen und die Sehnsucht nach Gerechtigkeit in uns zu nähren. Diesen Weg durch die 40 Tage vor Ostern gehen wir zusammen mit den christlichen Kirchen in Brasilien, die in ihrer diesjährigen Fastenaktion ebenfalls an die Verantwortung für das gemeinsame Haus, unsere Erde, erinnern. Papst Franziskus hat diese gemeinsame brasilianisch-deutsche Aktion als Zeichen weltkirchlicher Verbundenheit gewürdigt.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen der Solidarität in gemeinsamer Verantwortung. Jede Spende hilft den Armen in Brasilien und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken, in Recht und Gerechtigkeit.

Fulda, 23. September 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Für das Bistum Limburg Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 6. März 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gelesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 13.03.2016, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 19. Oktober 2015 Wolfgang Rösch
Az.: 367C/16773/15/06/1 Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators

Nr. 325 Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Nied-Griesheim-Gallus“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2016 den Pastoralen Raum „Frankfurt-Nied-Griesheim-Gallus“, der aus den Pfarreien sowie Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprachen besteht:

Mariä Himmelfahrt, Frankfurt-Griesheim
Maria Hilf, Frankfurt-Gallus
St. Gallus, Frankfurt-Gallus
St. Markus, Frankfurt-Nied

St. Pius, Frankfurt
Französischsprachige Kath. Gemeinde, Frankfurt
Italienische Kath. Gemeinde Frankfurt-Höchst,
Frankfurt-Nied
Slowakische Kath. Gemeinde, Frankfurt
Eritreische Kath. Gemeinde (missio sine cura anima-
rum), Frankfurt

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Linkstr. 45, 65933 Frankfurt.

Damit treten die entgegenstehenden Verfügungen vom 25. Juni 2010 (Amtsblatt 2010, S. 383) und vom 18. Juli 2005 (Amtsblatt 2005, S. 192) außer Kraft.

Limburg, 8. Oktober 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 540A/51613/15/01/1 Apostolischer Administrator

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 326 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2015

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. November 2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 327 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015

Unter dem Leitwort „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft“ stellt Adveniat im Advent 2015 zwei Länder in den Mittelpunkt: Kolumbien, wo die Kirche im Friedensprozess zwischen Regierung und bewaffneten Gruppen

vermittelt, sowie Guatemala, wo die Kirche sich u. a. für die Aufarbeitung der grausamen Bürgerkriegsvergangenheit einsetzt. Bürgerkrieg und Drogenkonflikte beherrschen weite Teile Lateinamerikas. Deswegen will Adveniat mit der Jahresaktion 2015 Friedensarbeit und Versöhnungsarbeit fördern und vor allem auch Gerechtigkeit – denn sie ist der Grundstein für Frieden.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle vielfältige Materialien zum Thema „Frieden und Gerechtigkeit“ an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion 2015 wird am 1. Adventssonntag, dem 29. November 2015, mit einem Gottesdienst in der Domkirche St. Eberhard zu Stuttgart feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10:00 Uhr als Video-Livestream auch auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag (29. November 2015) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigefügt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (13. Dezember 2015) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem entsprechenden Vermerk vollständig auf das

Bistumskonto zu überweisen (vgl. Kollektenplan). Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2015: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111, Website: www.adveniat.de.

Nr. 328 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016

„Segen bringen, Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“ So lautet das Motto der 58. Aktion Dreikönigssingen 2016. Die Sternsinger weisen gemeinsam mit den Trägern der Aktion (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und Bund der Deutschen Katholischen Jugend), darauf hin, wie wichtig gegenseitiger Respekt ist. Denn viel zu oft werden Kinder und Jugendliche ausgeschlossen, diskriminiert oder respektlos behandelt, weil sie eine andere Herkunft haben, anders aussehen oder einfach anders sind.

Auch in Bolivien, dem Beispielland der kommenden Aktion, machen Jungen und Mädchen diese Erfahrung. Viele Familien ziehen in der Hoffnung auf ein besseres Leben vom Land in die Städte. Oft schämen sie sich für ihre indigene Herkunft. Viele legen ihre traditionelle Kleidung ab, verbergen ihre Muttersprache und laufen Gefahr, ihre Identität zu verlieren.

Ab dem 23. September 2015 erhalten alle Gemeinden und alle im Kindermissionswerk bekannten Gruppen und Sternsinger-Verantwortlichen ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen zeigen, wie die Projekte der Sternsinger Kinder stärken und fördern. Beispielhaft stellen wir das Projekt Palliri in der bolivianischen Großstadt El Alto vor, das die Sternsinger unterstützen.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2016 bietet hier Hintergrundinformationen, Ideen für Gruppenstunden, Spiele, Lieder und praktische Tipps sowie den beliebten Sternsinger-Wettbewerb zur Teilnahme am Empfang im Bundeskanzleramt.

Die Gottesdienst-Bausteine bieten Modelle für eine Eucharistiefeier am Epiphanie-Tag, einen Wortgottesdienst

mit Sternsängern, Aussendungs- und Dankfeier sowie katechetische Impulse.

Wie in den Vorjahren schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel im Film: „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Bolivien“, wie Kinder indigener Herkunft in Bolivien leben und wie die Sternsinger ihnen konkret helfen.

Die Bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2015 mit einem bunten Programm und einem Gottesdienst im Dom zu Fulda statt. Interessierte Sternsinger-Gruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen/Sternsingeraktion sind gemäß der „Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen“ (aktualisierte Fassung vom 1. Oktober 2014) zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt es dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen. Die Mittel werden ebenso wirksam und nachhaltig wie transparent und sparsam verwendet.

Alle Materialien zur Aktion können beim Kindermissionswerk bestellt werden: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-44 oder -48, Website: www.sternsinger.de. Weitere Informationen bei Frau Groth und Herrn Ulbrich, Tel.: 0241 4461-39, E-Mail: groth@sternsinger.de oder ulbrich@sternsinger.de.

Nr. 329 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016

Mit dem Leitwort der 58. Fastenaktion „Das Recht ströme wie Wasser“ ruft Misereor dazu auf, die Rechte auf Wohnen und auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung von Menschen in Not zu achten. Im diesjährigen Partnerland Brasilien ist vielen Menschen insbesondere der Zugang zu sauberem Wasser und sanitärer Grundversorgung verwehrt. Zugleich werden die Lebensräume der im Amazonasgebiet lebenden Menschen durch den geplanten Bau großer Stauseen bedroht, die ihnen die Lebensgrundlage entziehen werden. Diesen Menschen will sich die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam mit den christlichen Kirchen Brasiliens mit der gemeinsam durchgeführten Fastenaktion im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 58. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (14. Februar 2016) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Brasilien und Menschen aus dem Bistum Würzburg feiert Misereor um 11:00 Uhr im St. Kiliansdom in Würzburg einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt die noch unberührte Natur des Amazonasgebietes, das durch geplante Bauprojekte und Abholzung gefährdet ist. Das Foto des brasilianischen Fotografen Sebastião Salgado lenkt die Aufmerksamkeit auf den Reichtum und die Verletzlichkeit einer Schöpfung, die Lebensraum für Menschen bietet und zugleich zum Klimaschutz beiträgt. Wir sind aufgerufen, Sorge zu tragen für das gemeinsame Haus (Papst Franziskus)! Mit dem Plakat ruft Misereor deshalb zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Aschermittwochs- und 5. Fastensonntag, einem Kreuzweg, Frühschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Erstmals gibt es ein Lied zur Fastenaktion mit deutschem und portugiesischem Text zum Singen in Ihrer Gemeinde.

Das Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema der Fastenaktion ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (13. März 2016) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Der Misereor-Fastenskalender 2016 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit, siehe www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von Misereor, dem BDKJ und brasilianischen Jugendverbänden für die Wahrnehmung der Rechte junger Menschen aktiv zu engagieren, siehe www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 11. März 2016.

Am 4. Fastensonntag (5./6. März 2016) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (12./13. März 2016), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Informationen: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de, Website: www.misereor.de/fastenaktion; dort stehen viele Materialien zum Download bereit. Bestellmöglichkeiten auch unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Nr. 330 Umwidmung der Frequenzen von Funkmikrofonen

Die Bundesnetzagentur hat im März 2015 eine neue Verwaltungsvorschrift für den Zugang zu Funkfrequenzen veröffentlicht. Diese Vorschrift betrifft auch die an den Kirchorten eingesetzten Funkmikrofone und Drahtlosanlagen. Durch eine Umwidmung der bisherigen Frequenzuteilungen können folgende Szenarien beim Betrieb von Drahtlosmikrofonie entstehen:

1. Die bisher genutzten Frequenzbereiche fallen für einen Betrieb weg. Eine Weiternutzung der Drahtlosanlagen in diesen Frequenzbereichen ist nicht mehr zulässig.
2. Es treten vermehrt Störungen durch LTE-Sendeanlagen auf, die einen Betrieb ganz- oder zeitweise nicht mehr möglich machen.

3. Die bisher genutzten Frequenzbereiche werden anmelde- und kostenpflichtig.
4. Mittels der folgenden Aufstellung kann ermittelt werden, zu welchem Frequenzbereich die vorhandenen Drahtlosmikrofone und -anlagen gehören und, ob eventuell Handlungsbedarf besteht.

Anmeldefreie Frequenzbereiche (über den 31. Dezember 2015 hinaus)	
	823–832 MHz
	863–865 MHz
	1785–1805 MHz
	2,4 GHz*

* Frequenz des weltweit zugelassenen WLAN-Bereichs. Neuanschaffungen sollten diesen Bereich meiden.

Anmeldefreie Frequenzbereiche, die am 31. Dezember 2015 auslaufen	
	790–814 MHz
	838–862 MHz

Anmeldepflichtige Frequenzbereiche (Die Nutzung ist bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.)	
	470–608 MHz
	614–703 MHz**
	733–823 MHz**

** Neuanschaffungen sollten im Frequenzbereich unter 694 MHz liegen, um genügend Abstand zum kürzlich versteigerten 700 MHz-Bereich zu wahren.

Mögliche Folgen der Umwidmung können sein,

1. dass die Anlagen gegen neue, zugelassene Geräte ausgetauscht werden müssen,
2. dass vorhandene Anlagen auf neue Frequenzbereiche umgerüstet/umfrequentiert werden müssen,
3. dass einmalige und zukünftig Folgekosten für den Betrieb von Funkanlagen entstehen.
4. Für Kosten, die durch die Umstellung entstehen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Kompensationsleistung auf Antrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technik (BMWi) bereitgestellt werden. Näheres regelt die Billigkeitsrichtlinie, die Sie unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/richtlinie-ueber-die-gewaehrung-von-billigkeitsleistungen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> finden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Limburg, Tobias Steiger, 06431/295-483.

Nr. 331 Tage für Ehejubilare 2016

Im kommenden Jahr wird der Tag für die Silberjubilare am 18. Juni im Dom in Limburg stattfinden. Die Paare, die 2016 Silberhochzeit feiern, werden über das Bischöfliche Ordinariat eingeladen.

Alle Paare, die zwischen September 2015 und September 2016 Goldhochzeit, diamantene oder eiserne Hochzeit feiern, sind am 10. September 2016 eingeladen, nach Limburg zu kommen. Einladungen hierzu werden ab Juni 2016 in die Gemeinden verschickt und von dort an die Jubiläumspaare weitergegeben.

Informationen zu den Tagen der Ehejubilare: Referat Ehe & Familie, Bischöfliches Ordinariat Limburg, ehefamilie@bistumlimburg.de, Tel.: 06431 295-456.

Nr. 332 Eintragung der Gottesdiensttermine für Weihnachten 2015 im Mitarbeiterportal

Alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre werden herzlich gebeten, die Gottesdiensttermine für Weihnachten 2015 im Mitarbeiterportal des Bistums (<https://intern.bistumlimburg.de>) bis spätestens Montag, 30. November 2015, einzutragen. Sollten Sie noch keinen Zugang zu diesem Service haben, klicken Sie in der Anmelde- maske des Mitarbeiterportals bitte auf den Button „Neu anmelden“. Füllen Sie das Anmeldeformular unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse aus. Bitte geben Sie zudem die Gemeindecennziffern (GKZ) der Kirchorte an, für deren Datenpflege Sie zuständig sind. Anschließend werden Ihnen Ihre persönlichen Zugangsdaten zum Mitarbeiterportal per E-Mail gesendet.

Bitte beachten Sie: Es können nur die Gottesdiensttermine an die Medien weitergegeben werden, die im Mitarbeiterportal aufgeführt sind.

Bei Fragen oder Problemen steht die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat als Ansprechpartner zur Verfügung: Roßmarkt 4 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-277, E-Mail: webuser@bistumlimburg.de.

Nr. 333 Gesuch

Die katholische Kirchengemeinde St. Josef in Frankfurt-Höchst hat gegen eine Spende abzugeben:

- einen Chormantel
- ein Messgewand und zwei dazu passende Dalmatiken in violett

Informationen: Kath. Pfarramt St. Josef, Justinusplatz 2, 65929 Frankfurt, Tel.: 069 339996-0, E-Mail: pfarrbue-ro@st-josef-hoechst.de.

Nr. 334 Dienstmeldungen

Mit Termin 28. September 2015 wurde Pater Dr. Innocent Ignace MKWE KIMARIO OSS als Pastoralpraktikant im Pastoralen Raum Westerburg eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2015 wurde Pfarrer Stephan GRAS, Wiesbaden, zum Kooperator in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden ernannt. Mit Termin 15. Oktober 2015 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Stephan Gras, Wiesbaden, zusätzlich zum stellvertretenden Stadtdekan für den Bezirk Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2015 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Franz-Josef KREMER, Elz, erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2015 bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Pfarrer Armin STURM, Lahnstein, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Martin Bad Ems/Nassau ernannt.

Mit Termin 29. November 2015 hat der Apostolische Administrator Herrn Pfarrer Christof HENTSCHEL, Priester des Erzbistums Paderborn, die Pfarrei St. Josef in Biedenkopf sowie die Pfarrvikarien St. Marien in Battenberg, Maria Himmelfahrt in Breidenbach, St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach und Maria Königin in Gladenbach übertragen; zum gleichen Zeitpunkt wird Pfarrer Hentschel zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Biedenkopf ernannt.

Mit Termin 29. Februar 2016 beendet Pfarrer Wilbert DORNOFF den Dienst als Kooperator im Pastoralen Raum Meudt-Nentershausen. Pfarrer Dornoff tritt zum 1. März 2016 in den Ruhestand.



Der Apostolische Administrator			
Nr. 335	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.	361	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 336	Hinweise zum Weltmissionstag der Kinder 2015/16 (Krippenopfer)	382	
Nr. 337	Hinweise zu den Kollekten für die Priesterausbildung in Afrika (Afrikatag)	383	
Nr. 338	Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten 2016	383	
Nr. 339	Hausbetriebskostenpauschale für Kapläne – Erhöhung zum 1. Januar 2016	384	
Nr. 340	Festsetzung der Gestellungsgelder ab 1. Januar 2016	384	
Nr. 341	Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission Kita gemäß SVR IV F 2 Abschnitt IV Kooperation auf Bistumsebene	385	
Nr. 342	Satzung der „Stiftung Pfarrer Albert Muth“	386	
Nr. 343	Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2015	387	
Nr. 344	Feier der Zulassung am 14. Februar 2016 für erwachsene Taufbewerber	387	
Nr. 345	Orientierungshilfe zur Neuapostolischen Kirche	388	
Nr. 346	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	388	
Nr. 347	Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2016	388	
Nr. 348	Gesuch	389	
Nr. 349	Totenmeldung	389	
Nr. 350	Dienstnachrichten	390	
Nr. 351	Berichtigungen im Schematismus	390	

Der Apostolische Administrator

Nr. 335 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 – Stellung und Aufgabe

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (2) ¹Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen und sich dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. ²Sofern ein Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen

Rechts über kein solches Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.

- (3) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (4) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend. ³Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung in allen Diözesen den Beschlüssen der

Arbeitsrechtlichen Kommission vor. ⁴Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung soll die Arbeitsrechtliche Kommission berücksichtigen. ⁵Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

- (5) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Kommission und der aufnehmenden Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Arbeitsrechtlichen Kommission und der aufnehmenden Kommission. ³Anträge nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der schriftlichen Begründung. ⁴Die Entscheidungen sind den Kommissionen mitzuteilen.
- (6) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Die Entscheidung ist der Kommission mitzuteilen.
- (7) Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission dauert vier Jahre.

§ 2 – Zusammensetzung und Konstituierung

- (1) ¹Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter(innen) von Dienstgebern und Mitarbeiter(inne)n an. ²Sie besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 7.
- (2) ¹Die Bundeskommission besteht unter Wahrung der Parität aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der

Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

- (3) ¹Die Regionalkommissionen bestehen unter Wahrung der Parität
- für die Region Nord aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
 - für die Region Ost aus zwölf gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zwölf gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
 - für die Region Nordrhein-Westfalen aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
 - für die Region Mitte aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
 - für die Region Baden-Württemberg aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
 - für die Region Bayern aus 14 gewählten Ver-

treter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 14 gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite.

- (4) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 – Leitung und Kommissionsgeschäftsstelle

- (1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrer Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6).
- (2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einer Regionalkommissionen werden zu Beginn der Amtsperiode mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen abwechselnd von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Beide Seiten der Regionalkommissionen schlagen für die Funktionen des/der Vorsitzende(n) und des/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils ein Mitglied vor. ⁵Die Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Kommissionsgeschäftsstelle durchgeführt. ⁶Aufgabe des/der Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unter-

stützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁸Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

- (4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle (Kommissionsgeschäftsstelle); diese kann Regionalstellen einrichten. ²Sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Kommissionsgeschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.
- (5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 – Gewählte Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

- (1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.
- (3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und

der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 – Entsandte Vertreter(innen) der Gewerkschaften – Mitarbeiterseite

- (1) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist gewährleistet.
- (2) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen örtlich und sachlich zuständig sind.
- (3) ¹Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können Vertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Die Anzahl der Vertreter(innen), die von diesen Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen (Organisationsstärke).
- (4) ¹Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens ein Sitz, mit bis zu 20 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens zwei Sitze und mit bis zu 30 Mitglieder der Mitarbeiter(innen) mindestens drei Sitze für Vertreter(innen) der Gewerkschaften vorbehalten werden. ²Weist eine Gewerkschaft spätestens sieben Monate vor Beginn einer Amtsperiode eine höhere Organisationsstärke als zehn Prozent der Mitarbeiter(innen) im Geltungsbereich der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommissionen nach, erhöht sich die Zahl der Sitze für diese Amtsperiode entsprechend.

- (5) Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können daher derzeit nach § 2 Abs. 2 in die Bundeskommission bis zu drei Vertreter(innen) und nach § 2 Abs. 3 in die Regionalkommission Nord bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Ost bis zu zwei Vertreter(innen), in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Mitte bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Baden-Württemberg bis zu einem/einer Vertreter(in) und in die Regionalkommission Bayern bis zwei Vertreter(innen) entsenden.

- (6) Eine Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

- (7) Die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften erfolgt für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn.

- (8) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 – Gewählte und bestimmte Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

- (1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

- (2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmt zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn. ²Das so bestimmte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg.

- (3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bun-

deskommision werden durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

- (4) ¹Wählbar beziehungsweise bestimmbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Als Vertreter(in) der Dienstgeber können nur Personen gewählt bzw. bestimmt werden, die bei Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ³Nicht wählbar beziehungsweise bestimmbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (5) ¹Zur Wahrung der Parität werden für die nach § 5 entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in gleicher Zahl in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt. ²Diese weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite müssen Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers oder leitende Mitarbeiter(innen) nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums, dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen des Bundes- oder der Länder sein sowie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 3 AK-Ordnung erfüllen.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 7 – Leitungsausschüsse

- (1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

- (2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.
- (3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.
- (4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.
- (6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

- (7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversamm-

lungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

- (8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 8 – Mitgliederversammlungen

- (1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 7, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.
- (3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 9 – Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode
- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission;
 - im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundes-

kommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

- (3) Die Mitgliedschaft der gewählten und bestimmten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem
- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Bestimmbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5;
 - für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt wurde,
 - für gewählte beziehungsweise bestimmte Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen durch Ausscheiden des gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde,
 - für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission durch Ausscheiden des gewählten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst.
- (4) Den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 stellt der jeweilige Leitungsausschuss für die Mitglieder der jeweiligen Seite fest.
- (5) Die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem in den Fällen, die in der Entsendeordnung geregelt sind.
- (6) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung Mitarbeiterseite bzw. für die entsandten Mitglieder der Mitarbeiterseite nach § 6 Entsendeordnung Gewerkschaften, für Mitglieder der Dienstgeberseite entsprechend § 6 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 der

Wahlordnung Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁷Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁸Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

- (7) Die Mitgliedschaft eines gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

§ 10 – Beratung beider Seiten

- (1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.
- (2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.
- (3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.

§ 11 – Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beziehungsweise der Tätigkeit als Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes gleich. ²Die Tätigkeit nach dieser Ordnung ist Dienst im

Sinne von beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen.

- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ⁴Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁵Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.
- (4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet. ⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Abs. 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 5 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.
- (5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz

für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 5 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.
- (7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 9 vorzeitig beendet worden.

§ 12 – Arbeitsweise

- (1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimm-

recht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle nachzuweisen.

- (4) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.
- (5) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 13 – Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) ¹Die Bundeskommission ist örtlich und sachlich bundesweit umfassend zuständig mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 14 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 14.
- (2) Die Regionalkommissionen sind örtlich zuständig für die Einrichtungen ihrer Region und zwar
- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Officialatsbezirk Oldenburg;
 - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der

- (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
 - die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
 - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
 - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (3) ¹Die Regionalkommissionen sind sachlich ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 3 Satz 1 fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.
- (4) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (7) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.
- (8) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für sparten-spezifische Regelungen.

§ 14 – Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

- (2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 13 Abs. 2 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.
- (3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.
- (4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission führen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
- (6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.
- (7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.
- (8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 19 Abs. 1 tätig. ²Wer bereits gegen Entgelt als Sachverständiger in dem Verfahren in der Unterkommission im Sinne des Abs. 4 Satz 9 tätig war, kann nicht Mitglied des Vermittlungsausschusses sein. ³Dieser entscheidet abweichend von § 18 Abs. 4 durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁵Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. ⁶§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. ⁸Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.
- (9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 15 – Ausschüsse

- (1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.
- (2) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Kommissionen.

§ 16 – Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 9 Abs. 2 bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. ²Dies gilt nicht für Sprüche nach § 18 Abs. 7.

- (2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 13 Abs. 6.
- (3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 17 – Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).
- (3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 18 – Vermittlungsverfahren

- (1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 17 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen (Vermittlungsverfahren erste Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und

eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

- (2) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ³Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ⁴Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁵Der/Die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (3) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss nach Beratungen einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme. ³Auch andere Mitglieder des Vermittlungsausschusses können Vorschläge unterbreiten. ⁴Werden sie zur Abstimmung gestellt, gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren erster Stufe wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (5) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren erster Stufe nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen (Vermittlungsverfahren zweite Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- (6) Für das Vermittlungsverfahren zweiter Stufe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

- (7) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat durch Spruch zu entscheiden. ²Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Stellen die Vorsitzenden im Vermittlungsverfahren zweiter Stufe fest, dass sie sich nicht einigen können, kann auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden durch Losverfahren bestimmt werden, welcher/welche der beiden Vorsitzenden bei der Abstimmung über den Vorschlag das Stimmrecht ausübt. ⁶Erhält der Vorschlag in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit, wird er zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. ⁸Die Vorsitzenden teilen das Ergebnis zeitnah der jeweiligen Kommission mit.
- (8) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses nach § 21 in Kraft zu setzen.
- (9) Für die Regionalkommissionen gilt § 18 entsprechend.
- (10) Der Vermittlungsvorschlag oder der Spruch eines Vermittlungsausschusses einer Kommission haben die örtlichen und sachlichen Regelungszuständigkeiten ihrer jeweiligen Kommission nach § 13 einzuhalten.

§ 19 – Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 1 setzt sich unter Wahrung der Parität zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.
- (2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 5 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl wird von der Kommissionsgeschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine/n Vorsitzende/n mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den beiden Seiten der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt.
- (4) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, der in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 1 Abs. 7. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt, wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet oder wenn es dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist. ⁴Die dauerhafte Verhin-

derung ist durch den/die Vorsitzende/n der Arbeitsrechtlichen Kommission festzustellen. ⁵Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

- (6) ¹Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ²Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
- (9) Für die Regionalkommissionen gilt § 19 entsprechend.

§ 20 – Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 21 – Inkrafttreten der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.
- (2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Diese Beschlüsse sind stets schriftlich zu erläutern.
- (3) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen)

in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Einspruch ein. ²Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

- (4) Wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der (Erz-)Diözese kein Einspruch erhoben, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (5) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu.
- (6) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den bestätigten oder geänderten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht. ²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.
- (7) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

§ 22 – Kostenersatz

- (1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg erhoben werden, getragen.
- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere
- die Kosten für die durch eine Freistellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten;
 - die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtli-

chen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse;

- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission;
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten;
- die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten;
- die Kosten für Schulungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind;
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten;
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

(4) Die durch die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften anfallenden Personal- und Sachkosten trägt die jeweilige Gewerkschaft.

§ 23 – Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 24 – Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Für die laufende Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kom-

mission bis 31. Dezember 2016 gilt die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 10. November 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 359H/45168/15/02/03 Apostolischer Administrator

Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 – Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 – Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane

Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (5) Der Ausschuss übernimmt zudem die Aufgaben nach der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften.

§ 3 – Wahlvorstand

- (1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. ⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Einrichtung fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.
- (3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenach-

richtung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

- (4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
 - b) den Namen der Einrichtung;
 - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
 - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
 - e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
 - f) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 – Durchführung der Wahlen

- (1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur di-

özesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend zu Satz 1 können bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidat(inn)en angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/Sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission

ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- (7) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 – Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 6 – Anfechtung der Wahlen

- (1) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.
- (2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift neue caritas veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Ar-

beitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

- (4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 – Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.
- (2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 – Kosten der Wahl

¹Die durch die Arbeit des Vorbereitungsausschusses verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die entsprechenden Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 – Gegenstand

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deut-

schen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission und die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 – Zuständigkeit

Für die Entsendung der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und den Regionalkommissionen ist der Vorbereitungsausschuss (Ausschuss) nach § 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite zuständig.

§ 3 – Vorbereitung

- (1) ¹Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode veröffentlicht der Ausschuss in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ eine Bekanntmachung über die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission für eine neuen Amtsperiode und ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(inne)n in der Kommission zu beteiligen. ²Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. ³Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen auf Mitarbeiterseite mitzuteilen.
- (2) ¹Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(inne)n in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Ausschuss über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. ²Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. ³Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
- (3) ¹Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. ²Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Ausschuss schriftlich in Kenntnis gesetzt. ³Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung zulässig. ⁴Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4 – Durchführung der Entsendung

- (1) ¹Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Ausschuss die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. ²Die Sitzung wird von den Mitgliedern des Ausschusses geleitet, das Ergebnis durch die Kommissionsgeschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten.
- (2) ¹Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ²Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ³Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.
- (3) ¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Als Vertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (4) ¹Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung nach Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. ²In diesem Fall entscheidet der Ausschuss über die Verteilung der Sitze. ³Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁵Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁶Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁷Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 5 – Ergebnis der Entsendung

- (1) Der Ausschuss gibt das Ergebnis der Entsendung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.
- (2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Bundeskommission oder durch die Regionalkommissionen getroffenen Entscheidungen sind wirksam.

§ 6 – Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) ¹Scheidet ein(e) entsandte(r) Vertreter(in) während einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in) und gibt dies der Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich bekannt.
- (2) ¹Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, können sich die verbleibenden Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. ²Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet das Los.
- (3) Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, entfallen diese Sitze.

§ 7 – Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 – Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl und die Bestimmung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 – Vorbereitungsausschuss

- (1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in

der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 – Wahlvorstand

- (1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.
- (2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.
- (3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens

vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

- (4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
 - b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
 - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
 - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
 - e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
 - f) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 – Durchführung der Wahlen für die Regionalkommissionen

- (1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser

Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger aufordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend von Satz 2 können bei der Wahl der Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis gegenüber dem Vorbereitungsausschuss bekannt.
- (6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 – Durchführung der Wahl für die Bundeskommission

- (1) ¹Die 28 Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die nach § 4

dieser Wahlordnung gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder (Bundeswahlversammlung) statt.

- (2) ¹Die Bundeswahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen unverzüglich nach den Wahlen in die Regionalkommissionen auf, Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Bundeswahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein. ⁵Die Bundeswahlversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtsperiode stattfinden.
- (3) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Bundeswahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (4) ¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen.
- (5) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ³Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 – Durchführung der Wahlen für die weiteren Mitglieder

- (1) Gemäß § 6 Abs. 5 AK-Ordnung werden für die nach § 5 AK-Ordnung entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienst-

geberseite in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt.

- (2) Die Wahlen erfolgen zur Wahrung der Parität, wenn und in dem Umfang, in dem Gewerkschaften nach § 4 der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften Sitze in der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen in Anspruch nehmen.
- (3) ¹In den Regionalkommissionen werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der jeweiligen Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt.
- (4) ¹Die Wahlversammlung der Regionalkommissionen wird durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite durchgeführt. ²Die Geschäftsstelle fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt sie einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.
- (5) ¹Die Geschäftsstelle erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) ¹In der Bundeskommission werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der Bundeskommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt. Diese Wahlversammlung

kann zeitgleich mit der Bundeswahlversammlung nach § 5 dieser Wahlordnung stattfinden.

- (7) ¹Die Wahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.
- (8) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (9) Beenden Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in der Bundes- oder in einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften, endet die Mitgliedschaft der weiteren Vertreter(innen) in dieser Kommission.

§ 7 – Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 8 – Anfechtung der Wahl

- (1) ¹Jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

- (2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig
- (4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 9 – Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 1 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.
- (2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission nach § 6 Abs. 3 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

- (3) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als weiteres Mitglied der Bundes- oder einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 10 – Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 11 – Bestimmung der Vertreter(innen) der Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständigen Organ bestimmt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständig. ³Die Bestimmung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 336 Hinweise zum Weltmissionstag der Kinder 2015/16 (Krippenopfer)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Der Weltmissionstag der Kinder möchte den Blick richten auf Mädchen und Jungen in anderen Kontinenten,

für die regelmäßige Mahlzeiten, der Schulbesuch oder ein behütetes Zuhause keine Selbstverständlichkeit sind.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2015 bis 6. Januar 2016). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Aktionsplakate, Spendenkästchen (als Bastelbogen für eine Krippenszene) und Arbeitshilfen orientiert an einer Krippendarstellung aus Nicaragua sowie in diesem Jahr erstmals auch ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden unter: Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-44, E-Mail: bestellung@sternsinger.de, Website: www.sternsinger.de.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Nr. 337 Hinweise zu den Kollekten für die Priesterausbildung in Afrika (Afrikatag)

Am 3. Januar 2016 wird in unserer Diözese die Kollekte für die Priesterausbildung in Afrika gehalten. Im Zentrum des diesjährigen Afrikatags steht die Sorge der afrikanischen Kirche um Menschen auf der Flucht und der dringende Bedarf an gut ausgebildeten einheimischen Mitarbeitern. Die Kollekte unterstützt die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies nicht aus eigener Kraft leisten können, weil ihre Bevölkerung zu arm ist oder weil die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht zulassen.

Das Aktionsplakat zeigt eine Szene aus dem Flüchtlingslager Mai-Aini in Äthiopien. Pfarrer Ghidey Alema ist einer von vielen afrikanischen Priestern und Ordensleuten, die sich in den Herkunftsländern, an den Fluchtrouten und an den Aufnahmeorten für Flüchtlinge einsetzen. Die Priesterausbildung in Äthiopien wird mit Mitteln aus der Kollekte für Afrika unterstützt. Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu

fördern. Die Kollekte am Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Bitte helfen Sie mit, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten mit Info-Teil zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes mit Predigtvorschlag etc. Begleitend zur Kollekte zum Afrikatag bietet missio mit der Aktion „Wir bauen ein Haus für alle“ Informationen zum Thema „Flucht“ sowie Veranstaltungsvorschläge und Anregungen für Aktionen in der Gemeinde an (siehe www.missio-hilft.de/haus-fuer-alle).

Informationen: missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, E-Mail: post@missio.de, Website: www.missio-hilft.de, Materialbestellung unter Tel. 0241 7504-350, E-Mail: bestellungen@missio.de.

Nr. 338 Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten 2016

Allgemeine Hinweise

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht zwei Aufrufe zur Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten für das Jahr 2016.

Das Werk fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt es in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diasporagemeinden unter anderem katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, religiöse Kinderwochen (RKW), katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten, katholische Jugendbands sowie die katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung

der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb sind alle in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2016

„Eine Liebe, die sich gewaschen hat“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Fußwaschung Jesu (Joh 13, 1–15). Das Bonifatiuswerk veröffentlicht dazu ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2016. Bereits im Spätsommer 2015 wurden die Arbeitshefte zu Thema verschickt. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühjahr/Sommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“.

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2016

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Damit der Funke überspringt“. Der „Firmbegleiter 2016“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen wer-

den. Materialhefte zur Aktion 2016 wurden Ihnen bereits im Sommer 2015 zugestellt. Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“.

Kontakt und Information: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Website: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 339 Hausbetriebskostenpauschale für Kapläne – Erhöhung zum 1. Januar 2016

Buchstabe b) des Abschnittes D der Anlage 1 (Besoldung) der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (SVR I A 1) wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 wie folgt geändert:

„b) Hausbetriebskostenpauschale:

Die Hausbetriebskostenpauschale für Heizung, Wasser, Kanalgebühren und Müllabfuhr, die unmittelbar vom Bischöflichen Ordinariat an die Kirchengemeinde überwiesen wird, in der der Kaplan bzw. Praktikant ansässig ist, beträgt ab dem 1. Januar 2016 monatlich 100,-- Euro.“

Nr. 340 Festsetzung der Gestellungsgelder ab 1. Januar 2016

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 1. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, Seiten 235–237) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes‘ erhält folgende Fassung:

(1) Das Gestellungsgeld beträgt in	
Gestellungsgruppe I	ab dem 01.01.2016
jährlich	66.480,-- Euro
Monatsbetrag	5.540,-- Euro
Gestellungsgruppe II	ab dem 01.01.2016
jährlich	50.400,-- Euro
Monatsbetrag	4.200,-- Euro
Gestellungsgruppe III	ab dem 01.01.2016
jährlich	38.520,-- Euro
Monatsbetrag	3.210,-- Euro“

Nr. 341 Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission Kita gemäß SVR IV F 2 Abschnitt IV Kooperation auf Bistumsebene

Präambel

Das Bischöfliche Ordinariat Limburg und der Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. tragen in unterschiedlicher Weise Verantwortung für die Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg.

Deshalb bilden sie die Gemeinsame Kommission Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Abstimmung und Pflege einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 1 – Aufgaben

Der Gemeinsamen Kommission Kindertageseinrichtungen obliegt die Abstimmung zwischen dem Dezernat Kinder, Jugend und Familie im Bischöflichen Ordinariat und dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Die Gemeinsame Kommission Kindertageseinrichtungen hat folgende Aufgaben:

- Informationstransfer über die Gremienarbeit des Bischöflichen Ordinariates und des Diözesancaritasverbandes zu den relevanten Themen im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen
- Abstimmung von Positionen für die Beratung in den Organen des Bischöflichen Ordinariates und des Diözesancaritasverbandes zu den relevanten Themen im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen
- Austausch zu Fragen des Pastoralkonzepts, der Personalentwicklung, der Fortbildung, der Qualitätsentwicklung und Finanzierung der Kindertageseinrichtungen
- Kinder- und familienpolitische Strategieentwicklung für die Vertretung in der Diözese und auf Länderebene
- Optimierung von gemeinsamen Verfahrensabläufen

Die Kommission kann Arbeitsgruppen/Ausschüsse einsetzen, um aus der Kommissionsarbeit generierte Themen zu bearbeiten.

§ 2 – Mitglieder

Die Gemeinsame Kommission Kindertagesstätten besteht aus:

- Diözesancaritasdirektor (Vorsitz)
- Dezernentin Kinder, Jugend, Familie

- Vorsitzender der KTK-Diözesan-Arbeitsgemeinschaft
- Abteilungsleitung Kindertageseinrichtung im Bischöflichen Ordinariat
- Referent des Generalvikars
- Geschäftsbereichsleitung Soziale Dienste und Einrichtungen im Diözesancaritasverband
- Abteilungsleitung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Diözesancaritasverband (Geschäftsführung)

Bei Bedarf können weitere beratende Mitglieder oder Sachverständige hinzugezogen werden. Hierüber entscheidet die Kommission.

Ein Delegationsrecht besteht nicht.

§ 3 – Vorsitz

Den Vorsitz der Gemeinsamen Kommission Kindertagesstätten führt der Diözesancaritasdirektor.

§ 4 – Arbeitsweise

Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden vorbereitet und in der Regel 7 Tage vor Sitzungsbeginn mit den Beratungsvorlagen versandt.

Das Protokoll wird vom Diözesancaritasverband erstellt.

Die Kommission tagt mindestens zweimal im Jahr bzw. auf Antrag eines Mitgliedes. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 5 – Beschlussfassung

Beschlüsse der Kommission werden im Konsens gefasst.

§ 6 – Genehmigung – Auflösung

Die Genehmigung der Geschäftsordnung obliegt dem Generalvikar und dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes ebenso wie die Auflösung der Kommission.

Limburg, 18. März 2015

Für das Bischöfliche Ordinariat
genehmigt durch den Ständigen Vertreter
mit Schreiben vom 26. März 2015

Für den Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
genehmigt durch den Vorstand
mit Beschluss vom 17. September 2015

Nr. 342 Satzung der „Stiftung Pfarrer Albert Muth“

Mit Wirkung vom 27. Oktober 2015 ist nach staatlicher Anerkennung die Stiftung Pfarrer Albert Muth mit Sitz in Runkel entstanden. Das Bischöfliche Ordinariat Limburg spricht die Errichtung der rechtlich selbständigen kirchlichen „Stiftung Pfarrer Albert Muth“ gemäß § 2 Abs. 3 StiftO i. V. m. c. 1303 § 1, 1° CIC aus.

Präambel

Im Gedenken an den langjährigen Pfarrer der Gemeinde, Albert Muth, geb. am 24. April 1928, gestorben am 29. Oktober 2004, errichtet die Katholische Kirchengemeinde Runkel, Mariä Heimsuchung – im Folgenden kurz Kirchengemeinde genannt – aus dem großzügig hinterlassenen Erbe eine kirchliche Stiftung.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Die Stiftung heißt „Stiftung Pfarrer Albert Muth“ und hat ihren Sitz in Runkel an der Lahn. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung.
- (2) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg entsprechend der Stiftungsordnung für das Bistum Limburg in der jeweils gültigen Fassung. Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Caritas, des Gottesdienstes und der Glaubensverkündigung im Dienst der Katholiken im Gebiet der Kernstadt Runkel und der Ortsteile Schadeck, Hofen, Eschenau, Steeden und Ennerich.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an öffentlich-rechtliche caritative und soziale Einrichtungen verwirklicht.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht im Einzelfall nicht.

- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 3 – Vermögen

Die Stiftung hat ein Grundstockvermögen von 300.000 €.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Stifter bzw. dessen Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Stiftungsvermögen soll als Stammvermögen erhalten bleiben.

§ 5 – Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand verwaltet, der aus fünf Personen besteht. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen und Auslagen.

§ 6 – Ablauf der Wahl

- (1) Der Vorstand wird parallel zur Wahl des Pfarrgemeinderates von den auf dem unter §2 bezeichneten Gebiet wohnenden wahlberechtigten Katholiken gewählt.
- (2) Gewählt werden kann jeder volljährige Katholik, der seinen Wohnsitz auf dem unter § 2 bezeichneten Gebiet hat.

- (3) Der Stiftungsvorstand bestimmt einen Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für den Stiftungsvorstand kandidieren. Der Wahlvorstand stellt eine Kandidatenliste zusammen. Vorschlagberechtigt sind alle auf dem unter § 2 bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken. Die Kandidatenliste muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen sind.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

§ 7 – Abberufung

- (1) In folgenden Fällen verliert ein Vorstandsmitglied sein Amt:
 - a) Im Todesfall,
 - b) durch Austritt aus der Katholischen Kirche,
 - c) bei Wegzug aus dem unter § 2 genannten Gebiet,
 - d) durch Niederlegung und
 - e) durch Abberufung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg unter den Voraussetzungen der Stiftungsordnung für das Bistum Limburg und des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG).
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so rückt der Kandidat auf der Wahlliste mit der nächst höheren Stimmenzahl bis zum Ende der Wahlperiode nach.

§ 8 – Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen in Vorstandssitzungen gefasst. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
- (2) Über die Gewährung von Stiftungsleistungen, die aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erzielt werden, entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen im Rahmen des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zusammen mit einer Tagesordnung zugehen.

§ 9 – Satzungsänderung, Wegfall des Zwecks, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bischöflichen Ordinariats.
- (2) Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde Runkel oder deren Rechtsnachfolgerin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglichst im Dienst der auf dem unter § 2 bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken zu verwenden hat.

Genehmigt vom Bischöflichen Ordinariat Limburg

Limburg, 15. Oktober 2015

Az.: 613/6491/15/01/2

Nr. 343 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2015

Zu Beginn des neuen Jahres werden alle Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, schriftlich aufgefordert, im Emip-System das Formular „Kirchliche Statistik 2015“ auszufüllen. Die Aufforderung ergeht, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen frei geschaltet hat.

Bitte beachten Sie hierbei die beiliegenden Erläuterungen in diesem Jahr besonders, da es einige Ergänzungen und Neuerungen gibt.

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2016 ein. Denken Sie auch daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Fragen beantwortet gerne Herr Dr. Buballa, Stabsstelle Pastorale Planung und kirchliche Entwicklung, Tel.: 06431 295-413.

Nr. 344 Feier der Zulassung am 14. Februar 2016 für erwachsene Taufbewerber

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit dem Apostolischen Administrator Weihbischof Manfred Grothe findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, dem 14. Februar 2016, im Dom zu Limburg statt. Die Katechumenen versammeln sich um 14.30 Uhr mit

den Katechumenatsbegleitern in der Michaelskapelle, anschließend beginnt die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2016 getauft werden sollen, die Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Pfarreien, aus denen die Taufbewerber kommen sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen.

Die Pfarrer, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 22. Januar 2016 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral und Katechese, Tel. 06431 295-582, E-Mail: u.urban@bistumlimburg.de) anzumelden. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular werden auf Wunsch gerne zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 345 Orientierungshilfe zur Neuapostolischen Kirche

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) hat eine Orientierungshilfe zur Neuapostolischen Kirche herausgegeben.

Das Faltblatt mit dem Titel „Schritte aufeinander zu“ wurde gemeinsam von der Neuapostolischen Kirche und der ACK erarbeitet und wurde sowohl von der Mitgliederversammlung der ACK als auch von der Neuapostolischen Kirche angenommen und zum weiteren Gebrauch empfohlen.

Die Druckversion der Broschüre kann über den Internetshop der ACK (<http://shop.oekumene-ack.de>) bestellt werden oder in der Rubrik „Texte/Veröffentlichungen“ kostenfrei heruntergeladen werden (<http://www.oekumene-ack.de/textepublikationen/publikationen/2015>).

Nr. 346 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren herausgegeben:

- Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: „Gerechte Regeln

für den freien Handel. Sozialethische Orientierungen für eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)“ (Nr. 43);

- Arbeitshilfe „Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute“ (Nr. 276);
- Arbeitshilfe „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Syrien.“ (Nr. 277).

Interessenten können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 347 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2016

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt in der Regel jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2016 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Philipp Ludwig Kardinal Graf Sinzendorf (1732–1747). Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de.
2. Die Johanniter-/Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation. Beratung: Prof. Dr. Norbert Conrads, Leonberg, Email: Norbert.Conrads@kabelbw.de.
3. Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung (Polnischkenntnisse erforderlich). Beratung: Prof. Dr. Kazimierz Dola, Oppeln, Email: kdola@uni.opole.pl.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Auskünfte zu den einzelnen Themen erteilt Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, Tel. 07071 640890, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2016 zu richten an das Institut für Kirchen- und

Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V., c/o Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 2070 Tübingen.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2016. Es wählt für jeden Stipendiaten einen oder mehrere Tutoren aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2016, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2018 dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Nr. 348 Gesuch

Die katholische Kindertagesstätte im Centrum Herz Jesu in Wiesbaden-Biebrich sucht für ihre Bibecke gebrauchte Lektionare, um für Eltern die täglichen Lesungstexte ausstellen zu können. Benötigt werden sowohl die Ausgaben für die Sonn- und Festtage, die geprägten Zeiten sowie die Messlektionare zum Jahreskreis.

Kontakt: Kita im Centrum Herz-Jesu in Wiesbaden-Biebrich, Tel.: 0611-694714, E-Mail: kita@centrumherzjesu.de.

Nr. 349 Totenmeldung

Am 6. November 2015 verstarb Herr Dr. Armin Henkel, Pastoralreferent.

Pastoralreferent Dr. Henkel wurde als Annegret Görres am 24. Oktober 1952 in Wissen/Sieg geboren. Zunächst war sie als MTA in der Krankenpflege tätig. Nach Absolvieren der Abendschule nahm sie das Studium der katholischen Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen auf, wo sie mit dem Bakkalaureat in Philosophie und dem Diplom in katholi-

scher Theologie 1991 abschloss. Es folgte die Promotion an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt mit einer Arbeit über „Die ignatianischen Exerziten in ökumenischer Relevanz.“

Zeitgleich engagierte sie sich bei der Gründung der „Geistlichen Bibelschule im Rhein-Main-Gebiet“ und in der Charismatischen Gemeindeerneuerung, als deren Diözesansprecherin sie Bischof Kamphaus bestätigte. 1990 erfolgte die Aufnahme in das Säkularinstitut der Frauen im Opus-Spiritus-Sancti, wonach sie als Exerzitenbegleiterin und geistliche Leiterin des „Zentrums für Bibelarbeit“ tätig war.

Ab 1996 war sie als Pastoralassistentin in St. Georg und Katharina, Wiesbaden, eingesetzt, und nach der Zweiten Dienstprüfung und Aussendung 1998 als Pastoralreferentin und Bezugsperson in St. Peter und Paul, Elsoff. Ab 2002 arbeitete sie in der Katholischen Militärseelsorge am Standort Koblenz. Fünf Jahre später kehrte sie als Pfarrbeauftragte in Herz Jesu, Frankfurt, in die Territorialeseelsorge zurück. Vor ihrer Altersteilzeit wirkte sie ab 2009 als Klinik- und Psychiatrieseelsorgerin in Herborn.

Als Pastoralreferentin wird sie als vorsichtig-bescheiden in Erinnerung bleiben, aber dennoch als klar und entschieden in den Begleitungen, die vielen Menschen auf deren Weg zugute kamen. Besonders feinfühlig vermochte sie belasteten Menschen zur Seite zu stehen. Die spirituelle Tiefe und authentische Verkündigung prägten ihr Leben genauso wie ihren pastoralen Dienst.

Für das von ihm selbst konzipierte Sterbebildchen hat Dr. Henkel das Bild der Brücke gewählt – eine Metapher für seinen Lebensweg: Als er bereits in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten war, ist er in seinem ganz persönlichen Weg über eine Brücke gegangen und hat sich dem schon in der Geburt angelegten und vorgegebenen Geschlecht geöffnet. In diesem Frieden fand er am Gedenktag des Hl. Leonhard zurück in die Hände unseres Schöpfers, der uns durch und durch kennt und in seiner Liebe ein Leben in Fülle schenken möchte.

Wir danken Dr. Armin Henkel für das engagierte Glaubenszeugnis und den zutiefst seelsorglichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedenken im Gebet. Die Beisetzung fand im Familienkreis statt.

Nr. 350 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 31. Oktober 2015 hat der Provinzial der Jesuiten den Gestellungsvertrag für Prof. em. P. Dr. Medard KEHL SJ, Kooperator, gekündigt.

Mit Termin 14. November 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Walter HENKES zusätzlich zum Diözesanpräses der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung KAB Diözesanverband Limburg e. V. ernannt und ihn gleichzeitig vom Amt des Bezirkspräses des KAB-Bezirks Limburg entpflichtet.

Mit Termin 28. November 2015 hat der Apostolische Administrator den Verzicht von Pfarrer Dr. Dr. Hermann-Josef WAGENER auf die Pfarrvikarien Maria Königin in Gladenbach und St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach-Hartenrod angenommen

Mit Termin 1. Dezember 2015 bis zur Wiederbesetzung wird Bezirksdekan Pfarrer Heinz-Walter BARTHENHEIER, Montabaur, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Anna Herschbach ernannt.

Mit Termin 13. Dezember 2015 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Marcus Walter FISCHER und Pfarrer Michael PAULY in solidum gemäß c. 517 § 1 CIC die Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau übertragen und Herrn Pfarrer Fischer zum Moderator der Priesterquipe ernannt.

Diakone

Mit Termin 31. Dezember 2015 tritt Diakon mit Zivilberuf Heinz DETERING in den Ruhestand.

Nr. 351 Berichtigungen im Schematismus

S. 38 – Außenstellen des Dezernates Schule und Bildung in den Bezirken. Es sind folgende E-Mail-Adressen zu ändern in:

- KEB – Bildungswerke Limburg, Wetzlar und Lahn-Dill-Eder, keb.limburg@bistumlimburg.de
- KEB – Bildungswerk Westerwald-Rhein-Lahn, keb.montabaur@bistumlimburg.de

S. 95 – Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt. Es sind folgende E-Mail-Adressen zu ändern in:

- Eltz, Dr. Johannes zu, Pfarrer, Stadtdekan, j.eltz@dom-frankfurt.de
- Goedereis, P. Christophorus OFM Cap., Kirchen-

rektor der Liebfrauenkirche, c.goedereis@dom-frankfurt.de

- Günther, P. Bernhard SJ, Kirchenrektor der Jesuitenkirche St. Ignatius, b.guenther@dom-frankfurt.de
- Henrich, Beatrix, Pastoralreferentin, b.henrich@dom-frankfurt.de
- Kortus-Wolter, Andrea, Pastoralreferentin, a.kortus@dom-frankfurt.de
- Löbermann, Petra, Gemeindefeferentin, p.loebermann@dom-frankfurt.de
- Rottloff, Jürgen, Gemeindefeferent, j.rotloff@dom-frankfurt.de
- Scholz, Dr. Stefan, Rektor, s.scholz@dom-frankfurt.de
- Wörsdörfer, Andreas, Pastoralreferent, a.woersdoerfer@dom-frankfurt.de
- Zentrales Pfarrbüro und Kontaktstellen Allerheiligen, St. Antonius, St. Bernhard, St. Ignatius, Liebfrauen, pfarrei@dom-frankfurt.de

S. 109 – Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main. Es sind folgende Telefonnummern und E-Mail-Adressen zu ändern in:

- Metzler, Monsignore Michael, Pfarrer, 069 40565 88-10, m.metzler@stjosef-frankfurt.de
- Bammel, Otto, Diakon im Hauptberuf, 069 40565 88-26, o.bammel@stjosef-frankfurt.de
- Dittmar, Jürgen, Diakon mit Zivilberuf, 069 40565 88-10, info@stjosef-frankfurt.de
- Dorda, Martin, Gemeindefeferent, 069 4056588-20, m.dorda@stjosef-frankfurt.de
- Goihl, Luzia, Gemeindefeferentin, 069 4056588-81, l.goihl@stjosef-frankfurt.de
- Krezo, P. Ilija, OFM, 069 4056588-26, i.krezo@stjosef-frankfurt.de
- Lukacic, Daniela, Gemeindefeferentin, 069 40565 88-33, d.lukacic@stjosef-frankfurt.de
- Moufang, Ricarda, MA, Referentin, 069 4056588-72, r.moufang@stjosef-frankfurt.de
- Narh, P. Peter Claver, SVD, 069 4056588-10, info@stjosef-frankfurt.de
- Reuter, Franz, Diakon im Hauptberuf, Altenheimseelsorger, 069 4056588-25, f.reuter@stjosef-frankfurt.de
- Schwarzer, Regina, Pastoralreferentin, 069 40565 88-30, r.schwarzer@stjosef-frankfurt.de
- Soltes, Dr. Peter, Pfarrer, 069 4056588-27, p.soltes@stjosef-frankfurt.de
- Werron, Jörg Harald, Gemeindefeferent, 069 4056588-71, j.werron@stjosef-frankfurt.de
- Zentrales Pfarrbüro, Telefon 069 4056588-10, Fax 069 4056588-15, info@stjosef-frankfurt.de

- Kontaktstelle Maria Rosenkranz, 069 4056588-90, Fax 069 4056588-95, info@stjosef-frankfurt.de
- Kontaktstelle Hl. Geist, 06940 56588-70, Fax 069 4056588-75, info@stjosef-frankfurt.de
- Kontaktstelle Herz Jesu, 069 4056588-80, Fax 069 4056588-85, info@stjosef-frankfurt.de

S. 112 – Pfarrei St. Franziskus Frankfurt. Es sind folgende E-Mail-Adressen zu ändern in:

- Batinic, P. Anto, OFM, Pfarrer, anto.batinic@franziskus-frankfurt.de
- Ahr, Florian, Gemeindeferent, florian.ahr@franziskus-frankfurt.de
- Antony, P. Alexander ISch, Pastoralpraktikant, pater.alex@franziskus-frankfurt.de
- Arulanandhamani, P. Peterleonhard ISch, pater.peter@franziskus-frankfurt.de
- Kaltwasser-Flora, Barbara, Gemeindeferentin, barbara.kaltwasser-flora@franziskus-frankfurt.de
- Karkosch, Oliver, Pastoralreferent, oliver.karkosch@franziskus-frankfurt.de
- Kloft, Prof. Dr. Matthias Th., Pfarrer, matthias.kloft@franziskus-frankfurt.de
- Manickathan George, P. Xavier Isch, pater.xavier@franziskus-frankfurt.de
- Neis, Susanne, Gemeindeferentin, susanne.neis@franziskus-frankfurt.de
- Olbrich, Angelika, Gemeindeassistentin, angelika.olbrich@franziskus-frankfurt.de
- Pohl, Gisela, Gemeindeferentin, gisela.pohl@franziskus-frankfurt.de
- Thomas, Santhosh, Pfarrer, thomas.santhosh@franziskus-frankfurt.de
- Kontaktstelle St. Albert, kirchort-sad@franziskus-frankfurt.de
- Kontaktstelle St. Josef, kirchort-sje@franziskus-frankfurt.de
- Kontaktstelle Sta. Familia, kirchort-sfg@franziskus-frankfurt.de
- Kontaktstelle Allerh. Dreifaltigkeit, kirchort-ahd@franziskus-frankfurt.de
- Kontaktstelle Herz-Jesu, kirchort-hje@franziskus-frankfurt.de
- Kontaktstelle St. Christophorus, kirchort-scp@franziskus-frankfurt.de

S. 141 – Pfarrei Herz Jesu Dillenburg. Beim Zentralen Pfarrbüro ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: herzjesu@dillenburg.bistumlimburg.de

S. 146 – Bezirk Limburg. Beim Kath. Bezirksbüro Limburg ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: kath.bezirksbuero.limburg@bistumlimburg.de

S. 198 – Pastoraler Raum Oestrich/Winkel/Eltville/Wallufthal. Bei Gemeindeferentin Julia Sperber ist die Telefonnummer zu ändern in: 06723 2045

S. 242 – Pfarrei St. Anna Herschbach. Beim Zentralen Pfarrbüro ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: herschbach@pfarrei-st-anna.de

S. 271 – Gemeinden und Seelsorge von Katholiken anderer Muttersprache. Bei den eritreischen Katholiken ist die Telefonnummer zu ändern in: 069 38013447

S. 278 – Geistliche im akademischen Lehramt. Bei Ordinariatsrat i. R, Dr. theol. habil., Professor em. Ernst Leuninger, Haus Felizitas, 65549 Limburg, ist die Telefonnummer zu ändern in: 06431 2009-309

S. 334 – Deutsche Franziskanerprovinz – Niederlassung Geisenheim. Beim Wallfahrtskloster Marienthal ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: marienthal@franziskaner.de

S. 307 – Diözesangeistliche im Ruhestand.

- Die Adresse von Ludwig Janzen, Pfarrer i. R. ist zu ändern in: Dieselstraße 25, 63071 Offenbach
- Die Adresse von Heinz Ungefroren, Pfarrer i. R. ist zu ändern in: Ignatius-Lötschert-Haus 1, 56412 Horbach



Der Apostolische Stuhl

Nr. 352 Botschaft von Papst Franziskus zur 394
Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2016: Überwinde die Gleichgültigkeit und erringe den Frieden

Nr. 353 Botschaft von Papst Franziskus zum 401
Weltgebetstag für geistliche Berufe 2016: Die Kirche – Mutter der Berufungen

Die deutschen Bischöfe

Nr. 354 Botschaft der deutschen Bischöfe 402
zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit

Der Apostolische Administrator

Nr. 355 Hirtenwort am Sonntag „Gaudete“, 404
Dritter Advent 2015

Nr. 356 Urkunde über die Neuordnung der 405
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Christophorus Niederselters, St. Margaretha Hasselbach, St. Nikolaus Haintchen, St. Peter und Paul Bad Camberg und St. Petrus Eisenbach

Nr. 357 Urkunde über die Neuordnung der 406
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius Frankfurt-Bonames mit der Kirchengemeinde St. Lioba Frankfurt-Am Bügel, St. Laurentius Frankfurt-Kalbach, Pfarrei St. Matthias Frankfurt, St. Peter und Paul Frankfurt-Heddernheim sowie St. Sebastian Frankfurt

Nr. 358 Urkunde über die Neuordnung der 406
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Kelkheim, St. Dionysius Kelkheim-Münster mit der Kirchengemeinde St. Marien Liederbach am Taunus und Hl. Dreifaltigkeit Kelkheim-Fischbach

Nr. 359 Urkunde über die Neuordnung der 407
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Petrus Meudt, St. Ägidius Berod mit der Kirchengemeinde

Maria Königin Wallmerod, St. Joseph Niederahr, St. Antonius Eremit Dreikirchen, St. Goar Hundsangen, St. Laurentius Nentershausen, St. Katharina Niedererbach, St. Matthias Steinefrenz, St. Johannes der Täufer Ruppach-Goldhausen mit der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Boden, St. Jakobus Girod, Heiligste Dreifaltigkeit Großholbach und St. Petrus und Marcellinus Heiligenroth

Nr. 361 Urkunde über die Neuordnung der 408
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer Niederwalluf, St. Martin Oberwalluf, St. Martin Eltville-Martinsthal, St. Antonius Erem. Eltville-Rauenthal, St. Peter und Paul Eltville, St. Valentinus Kiedrich, St. Markus Eltville-Erbach,

St. Vincentius Eltville-Hattenheim, Mariä Himmelfahrt Oestrich-Winkel (Hallgarten), St. Martin Oestrich-Winkel (Oestrich), St. Aegidius Oestrich-Winkel (Mittelheim) und St. Walburga Oestrich-Winkel (Winkel)

Nr. 362 Urkunde über die Neuordnung der 409

Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Westerburg mit der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Pottum, Mariä Heimsuchung Kölbingen-Möllingen mit der Kirchengemeinde Herz-Jesu Rothenbach, St. Martin Rotenhain, Herz Jesu Langenhahn, St. Adelphus Salz mit der Kirchengemeinde St. Johannes Guckheim und St. Margaretha Hahn am See mit der Kirchengemeinde St. Margaretha Herschbach

Nr. 363 Urkunde über die Neuordnung der 410

Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Dompfarrei Unserer Lieben Frau Wetzlar, St. Bonifatius Wetzlar und St. Walburgis Wetzlar sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Markus Wetzlar

Nr. 364 Zentral-KODA-Ordnung 410

Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 365	Votivmesse „Von der Göttlichen Barmherzigkeit“	416	Nr. 367 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz 418
Nr. 366	Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg	416	Nr. 368 Ankleidekommode abzugeben 418
Nr. 366	Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg	417	Nr. 369 Totenmeldung 418
			Nr. 370 Dienstsachrichten 419

Der Apostolische Stuhl

Nr. 352 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2016: Überwinde die Gleichgültigkeit und erringe den Frieden

1. Gott ist nicht gleichgültig! Für Gott ist die Menschheit wichtig, Gott verlässt sie nicht! Mit dieser meiner tiefen Überzeugung möchte ich zu Beginn des neuen Jahres meine Glückwünsche verbinden: Im Zeichen der Hoffnung wünsche ich reichen Segen und Frieden für die Zukunft eines jeden Menschen, jeder Familie, jedes Volkes und jeder Nation der Erde sowie für die Zukunft der Staatsoberhäupter, der Regierungen und der Verantwortungsträger der Religionen. Wir verlieren nämlich nicht die Hoffnung, dass sich im Jahr 2016 alle entscheiden und zuversichtlich dafür engagieren, auf verschiedenen Ebenen die Gerechtigkeit zu verwirklichen und für den Frieden zu arbeiten. Ja, dieser Friede ist Gabe Gottes und Werk der Menschen – Gabe Gottes, die aber allen Männern und Frauen anvertraut ist: Sie sind berufen, ihn zu verwirklichen.

Die Gründe zur Hoffnung bewahren

2. Kriege und terroristische Aktionen mit ihren tragischen Folgen, Entführungen, ethnisch und religiös motivierte Verfolgungen und Machtmissbrauch haben das vergangene Jahr von Anfang an bis zu seinem Ende charakterisiert und sich in zahlreichen Regionen der Welt so vervielfältigt, dass sie die Züge dessen angenommen haben, was man einen „dritten Weltkrieg in Abschnitten“ nennen könnte. Doch einige Ereignisse der vergangenen Jahre und des gerade verbrachten Jahres regen mich an, im Hinblick auf das neue Jahr wieder dazu aufzufordern, die Hoffnung auf die Fähigkeit des Menschen, mit Gottes Gnade das Böse zu überwinden, nicht zu verlieren und sich nicht der Resignation und der Gleichgültigkeit hinzugeben. Die Ereignisse, auf die ich mich beziehe, zeigen die Fähigkeit der Menschheit zu solidarischem Handeln, jenseits von individualistischen

Interessen, von Apathie und Gleichgültigkeit gegenüber schwierigen Situationen.

Unter diesen möchte ich die Anstrengung erwähnen, die unternommen wurden, um das Treffen der weltweiten Leader im Rahmen der COP21 zu erleichtern, mit dem Ziel, neue Wege zur Bewältigung des Klimawandels und zur Sicherung des Wohls der Erde, unseres gemeinsamen Hauses, zu suchen. Und das verweist auf zwei vorangegangene Ereignisse auf globaler Ebene: auf das Gipfeltreffen von Addis Abeba, um Mittel für die nachhaltige Entwicklung der Welt zu sammeln, und auf die Annahme der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung durch die Vereinten Nationen, die den Zweck verfolgt, bis zu jenem Jahr allen – und vor allem den armen Bevölkerungen des Planeten – ein würdigeres Dasein zu sichern.

Für die Kirche war 2015 ein besonderes Jahr, auch weil es den fünfzigsten Jahrestag der Veröffentlichung zweier Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils markierte, die besonders aussagekräftig den Sinn der Kirche für die Solidarität mit der Welt wiedergeben. Papst Johannes XXIII. wollte zu Beginn des Konzils die Fenster der Kirche aufreißen, damit die Kommunikation zwischen ihr und der Welt offener sei. Die beiden Dokumente – *Nostra aetate* und *Gaudium et spes* – sind ein beispielhafter Ausdruck der neuen Beziehung des Dialogs, der Solidarität und der Begleitung, welche die Kirche innerhalb der Menschheit einführen wollte. In der Erklärung *Nostra aetate* wird die Kirche aufgefordert, sich dem Dialog mit den nicht christlichen Religionen zu öffnen. In der Pastoralen Konstitution *Gaudium et spes* wollte die Kirche, da „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, [...] auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“¹ sind, einen Dialog mit der Menschheitsfamilie über die Probleme der Welt aufnehmen, als ein Zeichen der Solidarität und der respektvollen Zuneigung².

¹ Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 1.

² Vgl. ebd., 3.

Aus derselben Perspektive möchte ich mit dem Jubiläum der Barmherzigkeit die Kirche einladen zu beten und zu arbeiten, damit alle Christen in sich ein demütiges und mitfühlendes Herz heranreifen lassen, das fähig ist, die Barmherzigkeit zu verkünden und zu bezeugen; das fähig ist, „zu vergeben und [sich] selbst hinzugeben“; das fähig ist, sich zu öffnen „für alle, die an den unterschiedlichsten existenziellen Peripherien leben, die die moderne Welt in oft dramatischer Weise hervorbringt“, und nicht absinkt „in die Gleichgültigkeit, die erniedrigt, in die Gewohnheit, die das Gemüt betäubt und die verhindert etwas Neues zu entdecken, in den Zynismus, der zerstört“³.

Es gibt vielerlei Gründe, an die Fähigkeit der Menschheit zu glauben, gemeinsam zu handeln, in Solidarität und unter Anerkennung der gegenseitigen Bindung und Abhängigkeit, und dabei die schwächsten Glieder sowie die Wahrung des Gemeinwohls besonders im Auge zu haben. Diese Haltung einer solidarischen Mitverantwortung ist die Basis für die grundlegende Berufung zu Geschwisterlichkeit und Gemeinschaftsleben. Die Würde und die zwischenmenschlichen Beziehungen gehören wesentlich zum Menschen, den Gott ja als sein Abbild und ihm ähnlich erschaffen wollte. Als Geschöpfe, die mit einer unveräußerlichen Würde begabt sind, existieren wir in Beziehung zu unseren Brüdern und Schwestern, denen gegenüber wir eine Verantwortung tragen und uns solidarisch verhalten. Ohne diese Beziehung würde man weniger menschlich sein. Gerade deshalb stellt die Gleichgültigkeit eine Bedrohung für die Menschheitsfamilie dar. Während wir uns auf den Weg in ein neues Jahr begeben, möchte ich alle einladen, diesen Sachverhalt zu erkennen, um die Gleichgültigkeit zu überwinden und den Frieden zu erringen.

Einige Formen der Gleichgültigkeit

3. Gewiss, die Haltung des Gleichgültigen – dessen, der sein Herz verschließt, um die anderen nicht in Betracht zu ziehen, der die Augen schließt, um nicht zu sehen, was ihn umgibt, oder ausweicht, um nicht von den Problemen anderer berührt zu werden – kennzeichnet einen Menschentyp, der ziemlich verbreitet und in jeder geschichtlichen Epoche anzutreffen ist. Doch in unseren Tagen hat sie entschieden den individuellen Bereich überschritten, um eine globale Dimension anzunehmen und das Phänomen der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ zu erzeugen.

Die erste Form der Gleichgültigkeit in der menschlichen Gesellschaft ist die gegenüber Gott, aus der auch die

Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten und gegenüber der Schöpfung entspringt. Es ist dies eine der schwerwiegenden Nachwirkungen eines falschen Humanismus und des praktischen Materialismus in Kombination mit einem relativistischen und nihilistischen Denken. Der Mensch meint, der Urheber seiner selbst, seines Lebens und der Gesellschaft zu sein. Er fühlt sich unabhängig und trachtet nicht nur danach, den Platz Gottes einzunehmen, sondern völlig ohne Gott auszukommen. Folglich meint er, niemandem etwas schuldig zu sein außer sich selbst, und beansprucht, nur Rechte zu besitzen.⁴ Gegen dieses irrige Selbstverständnis des Menschen erinnerte Benedikt XVI. daran, dass weder der Mensch, noch seine Entwicklung in der Lage sind, sich selbst ihren letzten Sinn zu geben.⁵ Und vor ihm hatte Paul VI. bekräftigt: „Nur jener Humanismus also ist der wahre, der sich zum Absoluten hin öffnet, in Dank für eine Berufung, die die richtige Auffassung vom menschlichen Leben schenkt.“⁶

Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten nimmt verschiedene Gesichter an. Es gibt Menschen, die gut informiert sind, Radio hören, Zeitungen lesen oder Fernsehprogramme verfolgen, das aber mit innerer Lauheit tun, gleichsam in einem Zustand der Gewöhnung. Diese Leute haben eine vage Vorstellung von den Tragödien, welche die Menschheit quälen, fühlen sich aber nicht betroffen, spüren kein Mitleid. Das ist die Haltung dessen, der Bescheid weiß, aber den Blick, das Denken und das Handeln auf sich selbst gerichtet hält. Leider müssen wir feststellen, dass die Zunahme der Informationen gerade in unserer Zeit von sich aus keine Zunahme an Aufmerksamkeit für die Probleme bedeutet, wenn sie nicht mit einer Öffnung des Bewusstseins im Sinn der Solidarität einhergeht.⁷ Ja, sie kann eine gewisse Sättigung nach sich ziehen, die betäubt und den Ernst der Probleme einigermaßen relativiert. „Einige finden schlicht Gefallen daran, die Armen und die armen Länder mit ungebührlichen Verallgemeinerungen der eigenen Übel zu beschuldigen und sich einzubilden, die Lösung in einer ‚Erziehung‘ zu finden, die sie beruhigt und in gezähmte, harmlose Wesen verwandelt. Das wird noch anstößiger, wenn die Ausgeschlossenen jenen gesellschaftlichen Krebs wachsen sehen, der die in vielen Ländern – in den Regierungen, im Unternehmertum und in den Institutionen – tief verwurzelte Kor-

⁴ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 43.

⁵ Vgl. ebd., 16.

⁶ Enzyklika Populorum progressio, 42.

⁷ „Die zunehmend globalisierte Gesellschaft macht uns zu Nachbarn, aber nicht zu Geschwistern. Die Vernunft für sich allein ist imstande, die Gleichheit unter den Menschen zu begreifen und ein bürgerliches Zusammenleben herzustellen, aber es gelingt ihr nicht, Brüderlichkeit zu schaffen“ (Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 19).

³ Verkündigungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit Misericordiae Vultus, 14–15.

ruption ist, unabhängig von der politischen Ideologie der Regierenden.“⁸

In anderen Fällen zeigt sich die Gleichgültigkeit in Form eines Mangels an Aufmerksamkeit gegenüber der umliegenden Wirklichkeit, besonders der weiter entfernten. Einige Menschen ziehen es vor, nicht zu suchen, sich nicht zu informieren, und leben ihren Wohlstand und ihre Bequemlichkeit in Taubheit gegenüber dem schmerzvollen Aufschrei der leidenden Menschheit. Fast ohne es zu bemerken, sind wir unfähig geworden, Mitleid mit den anderen, mit ihrem Unglück zu empfinden. Wir haben kein Interesse daran, uns um sie zu kümmern, als sei das, was ihnen geschieht, eine uns fern liegende Verantwortung, die uns nichts angeht.⁹ So kommt es, dass wir, „wenn es uns gut geht und wir uns wohl fühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gott Vater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten interessieren, die sie erdulden ... Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohl fühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht“.¹⁰

Da wir in einem gemeinsamen Haus leben, dürfen wir nicht unterlassen uns zu fragen, wie es um seine Gesundheit steht – in der Enzyklika *Laudato si'* habe ich das zu tun versucht. Die Verschmutzung von Wasser und Luft, die wahllose Ausbeutung der Wälder, die Zerstörung der Umwelt sind oft Frucht der Gleichgültigkeit des Menschen gegenüber den anderen, denn alles steht miteinander in Beziehung. Wie auch das Verhalten des Menschen gegenüber den Tieren seine Beziehungen zu den anderen beeinflusst¹¹ – ganz zu schweigen von denen, die sich erlauben, woanders das zu tun, was sie im eigenen Hause nicht zu tun wagen.¹²

In diesen und anderen Fällen verursacht die Gleichgültigkeit vor allem Verslossenheit und Teilnahmslosigkeit und trägt so schließlich zum Fehlen von Frieden mit Gott, mit dem Nächsten und mit der Schöpfung bei.

Die Bedrohung des Friedens durch die globalisierte Gleichgültigkeit

4. Die Gleichgültigkeit gegenüber Gott überschreitet den persönlichen und geistigen Bereich des Einzelnen und greift auf den öffentlichen und gesellschaftlichen Bereich über. So bemerkte Benedikt XVI.: Es gibt „eine enge Verbindung zwischen der Verherrlichung Gottes

und dem Frieden der Menschen auf Erden“¹³. Denn „ohne eine Offenheit auf das Transzendente hin wird der Mensch tatsächlich leicht zur Beute des Relativismus, und dann fällt es ihm schwer, gerecht zu handeln und sich für den Frieden einzusetzen“¹⁴. Das Vergessen und die Leugnung Gottes, die den Menschen dazu verleiten, keinen Maßstab mehr über sich anzuerkennen und nur sich selbst zum Maßstab zu nehmen, haben maßlose Grausamkeit und Gewalt hervorgebracht.¹⁵

Auf individueller und gemeinschaftlicher Ebene nimmt die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten – eine Tochter der Gleichgültigkeit gegenüber Gott – die Züge der Trägheit und der Teilnahmslosigkeit an. Diese bilden einen Nährboden, auf dem Situationen von Ungerechtigkeit und schwerwiegendem sozialen Ungleichgewicht fort dauern, die dann ihrerseits zu Konflikten führen können oder in jedem Fall ein Klima der Unzufriedenheit erzeugen, das Gefahr läuft, früher oder später in Gewalt und Unsicherheit zu eskalieren.

In diesem Sinn stellen die Gleichgültigkeit und die daraus folgende Teilnahmslosigkeit eine schwere Verfehlung in Bezug auf die Pflicht eines jeden Menschen dar, entsprechend seinen Fähigkeiten und der Rolle, die er in der Gesellschaft spielt, zum Gemeinwohl beizutragen, im Besonderen zum Frieden, der eines der wertvollsten Güter der Menschheit ist.¹⁶

Wenn die Gleichgültigkeit dann die institutionelle Ebene betrifft – Gleichgültigkeit gegenüber dem anderen, gegenüber seiner Würde, seinen Grundrechten und seiner Freiheit – und mit einer von Profitdenken und Genusssucht geprägten Kultur gepaart ist, begünstigt und manchmal auch rechtfertigt sie Handlungen und politische Programme, die schließlich den Frieden bedrohen. Eine solche Haltung der Gleichgültigkeit kann auch so weit gehen, im Hinblick auf die Verfolgung des eigenen Wohlstands oder jenes der Nation einige tadelnswerte Formen der Wirtschaftspolitik zu rechtfertigen, die zu Ungerechtigkeiten, Spaltungen und Gewalt führen. Nicht selten zielen nämlich die wirtschaftlichen und politischen Pläne der Menschen auf die Erlangung oder die Erhaltung von Macht und Reichtum ab, sogar um den Preis, die Rechte und die fundamentalen Bedürfnisse der anderen mit Füßen zu treten. Wenn die Bevölkerungen sehen, dass ihnen ihre Grundrechte wie

⁸ Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 60.

⁹ Vgl. ebd., 54.

¹⁰ Botschaft zur österlichen Bußzeit 2015.

¹¹ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 92.

¹² Vgl. ebd., 51.

¹³ Ansprache beim Neujahrsempfang für die Mitglieder des beim Heiligen Stuhl akkreditierten Diplomatischen Corps (7. Januar 2013).

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Vgl. Benedikt XVI., Ansprache am Tag der Reflexion, des Dialogs und des Gebets für Frieden und Gerechtigkeit auf der Welt (Assisi, 27. Oktober 2011).

¹⁶ Vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 217–237.

Nahrung, Wasser, medizinische Versorgung oder Arbeit verweigert werden, sind sie versucht, sich diese mit Gewalt zu verschaffen.¹⁷

Darüber hinaus schafft die Gleichgültigkeit gegenüber der natürlichen Umwelt durch die Begünstigung von Entwaldung, Luftverschmutzung und Naturkatastrophen, die ganze Gemeinschaften aus ihrem Lebensbereich entwurzeln und ihnen Unstabilität und Unsicherheit aufzwingen, neue Formen der Armut und neue Situationen der Ungerechtigkeit mit häufig unheilvollen Konsequenzen hinsichtlich der Sicherheit und des sozialen Friedens. Wie viele Kriege sind geführt worden und werden noch geführt werden aufgrund des Mangels an Ressourcen oder um der unersättlichen Nachfrage nach natürlichen Ressourcen zu entsprechen?¹⁸

Von der Gleichgültigkeit zur Barmherzigkeit: die Umkehr des Herzens

5. Als ich vor einem Jahr in der Botschaft zum Weltfriedenstag „Nicht mehr Knechte, sondern Brüder“ an das erste biblische Bild der menschlichen Geschwisterbeziehung – das von Kain und Abel (vgl. Gen 4, 1–16) – erinnerte, sollte das die Aufmerksamkeit darauf lenken, wie diese erste Geschwisterbeziehung verraten worden ist. Kain und Abel sind Brüder. Beide entstammen sie demselben Schoß, besitzen die gleiche Würde und sind als Abbild Gottes und ihm ähnlich erschaffen; aber ihre kreatürliche Brüderlichkeit zerbricht. „Kain erträgt nicht nur nicht seinen Bruder Abel, sondern aus Neid tötet er ihn.“¹⁹ So wird der Brudermord die Form des Verrats, und die Ablehnung der Brüderlichkeit Abels durch Kain ist der erste Bruch in den familiären Beziehungen der Geschwisterlichkeit, der Solidarität und der gegenseitigen Achtung.

¹⁷ „Solange die Ausschließung und die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft und unter den verschiedenen Völkern nicht beseitigt werden, wird es unmöglich sein, die Gewalt auszumerzen. Die Armen und die ärmsten Bevölkerungen werden der Gewalt beschuldigt, aber ohne Chancengleichheit finden die verschiedenen Formen von Aggression und Krieg einen fruchtbaren Boden, der früher oder später die Explosion verursacht. Wenn die lokale, nationale oder weltweite Gesellschaft einen Teil ihrer selbst in den Randgebieten seinem Schicksal überlässt, wird es keine politischen Programme, noch Ordnungskräfte oder Intelligenz geben, die unbeschränkt die Ruhe gewährleisten können. Das geschieht nicht nur, weil die soziale Ungleichheit gewaltsame Reaktionen derer provoziert, die vom System ausgeschlossen sind, sondern weil das gesellschaftliche und wirtschaftliche System an der Wurzel ungerecht ist. Wie das Gute dazu neigt, sich auszubreiten, so neigt das Böse, dem man einwilligt, das heißt die Ungerechtigkeit, dazu, ihre schädigende Kraft auszuweiten und im Stillen die Grundlagen jeden politischen und sozialen Systems aus den Angeln zu heben, so gefestigt es auch erscheinen mag“ (Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, 59).

¹⁸ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 31; 48.

¹⁹ Botschaft zum Weltfriedenstag 2015, 2.

Gott greift dann ein, um den Menschen für seinen Mitmenschen zur Verantwortung zu ziehen, und er tut es genauso, wie er es tat, als Adam und Eva, die ersten Eltern, die Gemeinschaft mit dem Schöpfer gebrochen hatten. „Da sprach der Herr zu Kain: ‚Wo ist dein Bruder Abel?‘ Er entgegnete: ‚Ich weiß es nicht. Bin ich der Hüter meines Bruders?‘ Der Herr sprach: ‚Was hast du getan? Das Blut deines Bruders schreit zu mir vom Ackerboden!‘“ (Gen 4, 9–10).

Kain gibt vor, nicht zu wissen, was mit seinem Bruder geschehen ist, und sagt, er sei nicht dessen Hüter. Er fühlt sich nicht verantwortlich für sein Leben, für sein Geschick. Er fühlt sich nicht betroffen. Er ist seinem Bruder gegenüber gleichgültig, obwohl sie durch ihre gemeinsame Herkunft miteinander verbunden sind. Wie traurig! Was für ein geschwisterliches, familiäres und menschliches Drama! Dies ist die erste Erscheinung der Gleichgültigkeit unter Brüdern. Gott hingegen ist nicht gleichgültig: Das Blut Abels ist in seinen Augen sehr wertvoll, er verlangt von Kain, Rechenschaft darüber abzulegen. Gott offenbart sich also vom Anbeginn der Menschheit an als derjenige, der sich für das Geschick der Menschen interessiert. Als sich später die Söhne Israels in Ägypten in der Sklaverei befinden, greift Gott von neuem ein. Er sagt zu Mose: „Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen, und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne ihr Leid. Ich bin herabgestiegen, um sie der Hand der Ägypter zu entreißen und aus jenem Land hinaufzuführen in ein schönes, weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen“ (Ex 3, 7–8). Es ist wichtig, auf die Verben zu achten, die das Eingreifen Gottes beschreiben: Er sieht, hört, kennt, steigt herab und entreißt, d. h. befreit. Gott ist nicht gleichgültig. Er ist aufmerksam und handelt.

Auf die gleiche Weise ist Gott in seinem Sohn Jesus herabgestiegen unter die Menschen, hat Fleisch angenommen und hat sich in allem, außer der Sünde, solidarisch mit der Menschheit gezeigt. Jesus hat sich mit der Menschheit identifiziert als „der Erstgeborene von vielen Brüdern“ (Röm 8, 29). Er begnügte sich nicht damit, die Menschenmenge zu unterweisen, sondern er kümmerte sich um sie, besonders wenn er sah, dass sie hungrig (vgl. Mk 6, 34–44) oder arbeitslos (vgl. Mt 20, 3) waren. Sein Blick war nicht nur auf die Menschen gerichtet, sondern auch auf die Fische im Meer, die Vögel des Himmels, die kleinen und großen Pflanzen und Bäume; er umfasste die gesamte Schöpfung. Jesus sieht, gewiss, aber er beschränkt sich nicht darauf, denn er berührt die Menschen, spricht mit ihnen, handelt zu ihren Gunsten und tut denen Gutes, die bedürftig

sind. Und nicht nur das, sondern er lässt sich innerlich erschüttern und weint (vgl. Joh 11, 33–44). Und er handelt, um dem Leiden, der Traurigkeit, dem Elend und dem Tod ein Ende zu bereiten.

Jesus lehrt uns, barmherzig zu sein wie der himmlische Vater (vgl. Lk 6, 36). In dem Gleichnis vom barmherzigen Samariter (vgl. Lk 10, 29–37) prangert er die unterlassene Hilfeleistung angesichts der dringenden Not der Mitmenschen an: „Er sah ihn und ging weiter“ (Lk 10, 31.32). Zugleich fordert er durch dieses Beispiel seine Hörer – und besonders seine Jünger – auf zu lernen, anzuhalten vor den Leiden dieser Welt, um sie zu lindern; vor den Wunden der anderen, um sie zu pflegen mit den Mitteln, über die man verfügt, angefangen bei der eigenen Zeit, trotz der vielen Beschäftigungen. Die Gleichgültigkeit sucht nämlich immer nach Ausreden: in der Beachtung ritueller Vorschriften, in der Menge der zu erledigenden Dinge, in den Gegensätzen, die uns auf Distanz voneinander halten, in den Vorurteilen aller Art, die uns daran hindern, dem anderen ein Nächster zu werden.

Die Barmherzigkeit ist das „Herz“ Gottes. Darum muss sie auch das Herz all derer sein, die sich als Glieder der einen großen Familie seiner Kinder erkennen; ein Herz, das überall dort heftig schlägt, wo die Menschenwürde – ein Widerschein von Gottes Angesicht in seinen Geschöpfen – auf dem Spiel steht. Jesus warnt uns: Die Liebe zu den anderen – den Fremden, den Kranken, den Gefangenen, den Obdachlosen und sogar den Feinden – ist der Maßstab Gottes zur Beurteilung unserer Taten. Davon hängt unser ewiges Geschick ab. So ist es nicht verwunderlich, dass der Apostel Paulus die Christen von Rom auffordert, sich zu freuen mit den Fröhlichen und zu weinen mit den Weinenden (vgl. Röm 12, 15) oder dass er den Korinthern ans Herz legt, Sammlungen zu organisieren als Zeichen der Solidarität mit den leidenden Gliedern der Kirche (vgl. 1 Kor 16, 2–3). Und der heilige Johannes schreibt: „Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?“ (1 Joh 3, 17; vgl. Jak 2, 15–16).

Darum ist es „entscheidend für die Kirche und für die Glaubwürdigkeit ihrer Verkündigung, dass sie in erster Person die Barmherzigkeit lebt und bezeugt! Ihre Sprache und ihre Gesten müssen die Barmherzigkeit vermitteln und so in die Herzen der Menschen eindringen und sie herausfordern, den Weg zurück zum Vater einzuschlagen. Die erste Wahrheit der Kirche ist die Liebe Christi. Die Kirche macht sich zur Dienerin und Mittlerin dieser Liebe, die bis zur Vergebung und

zur Selbsthingabe führt. Wo also die Kirche gegenwärtig ist, dort muss auch die Barmherzigkeit des Vaters sichtbar werden. In unseren Pfarreien, Gemeinschaften, Vereinigungen und Bewegungen, d. h. überall wo Christen sind, muss ein jeder Oasen der Barmherzigkeit vorfinden können.“²⁰

So sind auch wir aufgerufen, aus der Liebe, dem Mitgefühl, der Barmherzigkeit und der Solidarität ein wirkliches Lebensprogramm zu machen, einen Verhaltensstil in unseren Beziehungen untereinander.²¹ Das verlangt die Umkehr des Herzens: dass die Gnade Gottes unser Herz von Stein in ein Herz von Fleisch verwandelt (vgl. Ez 36, 26), das fähig ist, sich den anderen mit echter Solidarität zu öffnen. Diese ist nämlich viel mehr als „ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung wegen der Leiden so vieler Menschen nah oder fern“.²² Die Solidarität ist „die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt, für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind“,²³ denn das Mitgefühl geht aus der Brüderlichkeit hervor.

So verstanden ist die Solidarität das moralische und soziale Verhalten, das am besten der Bewusstwerdung der Plagen unserer Zeit und der unleugbaren Interdependenz entspricht – einer besonders in einer globalisierten Welt ständig zunehmenden Interdependenz zwischen dem Leben des Einzelnen und seiner Gemeinschaft an einem bestimmten Ort und dem Leben anderer Menschen in der übrigen Welt.²⁴

Eine Kultur der Solidarität und der Barmherzigkeit fördern, um die Gleichgültigkeit zu überwinden

6. Die Solidarität als moralische Tugend und soziales Verhalten, eine Frucht der persönlichen Umkehr, erfordert ein Engagement vieler Einzelner, die im Erziehungs- und Bildungswesen Verantwortung tragen.

Ich denke zunächst an die Familien, die zu einer vorrangigen und unabdingbaren Erziehungsaufgabe berufen sind. Sie bilden den ersten Ort, an dem die Werte der Liebe und der Geschwisterlichkeit, des Zusammenlebens und des Miteinander-Teilens, der Aufmerksamkeit und der Sorge für den anderen gelebt und vermittelt werden. Sie sind auch der bevorzugte Bereich für die Weitergabe des Glaubens, angefangen von jenen ersten

²⁰ Verkündigungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit *Misericordiae Vultus*, 12.

²¹ Ebd., 13.

²² Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 38.

²³ Ebd.

²⁴ Vgl. ebd.

einfachen Gesten der Frömmigkeit, die die Mütter ihren Kindern beibringen.²⁵

Die Erzieher und die Lehrer, die in der Schule oder in den verschiedenen Kinder- und Jugendzentren die anspruchsvolle Aufgabe haben, die jungen Menschen zu erziehen, sind berufen sich bewusst zu machen, dass ihre Verantwortung die moralische, spirituelle und soziale Dimension des Menschen betrifft. Die Werte der Freiheit, der gegenseitigen Achtung und der Solidarität können vom frühesten Alter an vermittelt werden. In einem Wort an die Verantwortlichen der Einrichtungen, die Erziehungsaufgaben haben, sagte Benedikt XVI.: „Möge jeder Bereich pädagogischer Arbeit ein Ort der Offenheit gegenüber dem Transzendenten und gegenüber den anderen sein; ein Ort des Dialogs, des Zusammenhalts und des Hörens, in dem der Jugendliche spürt, dass seine persönlichen Möglichkeiten und inneren Werte zur Geltung gebracht werden, und lernt, seine Mitmenschen zu schätzen. Mögen sie dazu anleiten, die Freude zu empfinden, die daraus entspringt, dass man Tag für Tag Liebe und Mitgefühl gegenüber dem Nächsten praktiziert und sich aktiv am Aufbau einer menschlicheren und brüderlicheren Gesellschaft beteiligt.“²⁶

Auch die Kulturanbieter und die Betreiber der sozialen Kommunikationsmittel tragen eine Verantwortung auf dem Gebiet der Erziehung und der Bildung, besonders in den zeitgenössischen Gesellschaften, in denen der Zugriff auf Informations- und Kommunikationsmittel immer stärker verbreitet ist. Ihre Aufgabe ist vor allem, sich in den Dienst der Wahrheit und nicht der Partikularinteressen zu stellen. Denn die Kommunikationsmittel „informieren nicht nur den Geist ihrer Adressaten, sondern sie formen ihn auch und können folglich beträchtlich zur Erziehung der Jugendlichen beitragen. Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass die Verbindung zwischen Erziehung und Kommunikation äußerst eng ist: Die Erziehung ereignet sich ja durch Kommunikation, welche die Bildung des Menschen positiv oder negativ beeinflusst“²⁷. Die Kulturanbieter und die Betreiber der Medien müssten auch darüber wachen, dass die Weise, wie die Informationen erhalten und verbreitet werden, immer rechtlich und moralisch zulässig ist.

Der Friede – Frucht einer Kultur der Solidarität, der Barmherzigkeit und des Mitgefühls

7. Im Bewusstsein der Bedrohung durch eine Globalisierung der Gleichgültigkeit dürfen wir aber nicht unterlas-

sen anzuerkennen, dass sich in die oben beschriebene Gesamtsituation auch zahlreiche positive Initiativen und Aktionen einfügen, die das Mitgefühl, die Barmherzigkeit und die Solidarität bezeugen, zu denen der Mensch fähig ist.

Ich möchte einige Beispiele lobenswerten Engagements erwähnen, die zeigen, wie jeder die Gleichgültigkeit überwinden kann, wenn er sich entscheidet, seinen Blick nicht von seinem Nächsten abzuwenden – Beispiele für gute Formen konkreten Handelns auf dem Weg zu einer menschlicheren Gesellschaft.

Es gibt viele Nichtregierungsorganisationen und karitative Gruppen in und außerhalb der Kirche, deren Mitglieder im Fall von Epidemien, Unglücken oder bewaffneten Konflikten Mühen und Gefahren auf sich nehmen, um die Verletzten und die Kranken zu pflegen und die Toten zu begraben. Neben ihnen möchte ich die Personen und Vereinigungen erwähnen, die den Migranten Hilfe bringen, die auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen Wüsten durchziehen und Meere überqueren. Diese Taten sind Werke der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit, nach denen wir am Ende unseres Lebens gerichtet werden.

Ich denke auch an die Journalisten und Fotografen, die die Öffentlichkeit über schwierige Situationen informieren, die an die Gewissen appellieren, sowie an diejenigen, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, besonders für die der ethnischen und religiösen Minderheiten, der indigenen Völker, der Frauen und Kinder und aller, die in Situationen größerer Verwundbarkeit leben. Unter ihnen gibt es auch viele Priester und Missionare, die als gute Hirten trotz der Gefahren und Entbehrungen – besonders während bewaffneter Konflikte – an der Seite ihrer Gläubigen bleiben und sie unterstützen.

Und außerdem: Wie viele Familien bemühen sich inmitten zahlreicher sozialer und arbeitsbezogener Schwierigkeiten konkret und um den Preis vieler Opfer, ihre Kinder „gegen den Strom“ zu den Werten der Solidarität, des Mitgefühls und der Geschwisterlichkeit zu erziehen! Wie viele Familien öffnen Notleidenden wie den Flüchtlingen und Migranten ihre Herzen und ihre Häuser! Ich möchte in besonderer Weise allen Einzelpersonen, Familien, Pfarreien, Ordensgemeinschaften, Klöstern und Heiligtümern danken, die umgehend auf meinen Aufruf reagiert haben, eine Flüchtlingsfamilie aufzunehmen.²⁸

²⁵ Vgl. Ansprache bei der Generalaudienz am 7. Januar 2015.

²⁶ Botschaft zum Weltfriedenstag 2012, 2.

²⁷ Ebd.

²⁸ Vgl. Angelus vom 6. September 2015.

Schließlich möchte ich die Jugendlichen erwähnen, die sich zusammenschließen, um Projekte der Solidarität zu verwirklichen, sowie alle, die ihre Hände öffnen, um dem notleidenden Nächsten in ihren Städten, in ihrem Land oder in anderen Regionen der Welt zu helfen. Allen, die sich in Aktionen dieser Art engagieren, auch wenn diese nicht öffentlich bekannt werden, möchte ich danken und sie ermutigen: Ihr Hunger und Durst nach Gerechtigkeit wird gesättigt werden, ihre Barmherzigkeit wird sie selbst Barmherzigkeit finden lassen, und insofern sie Friedenstifter sind, werden sie Kinder Gottes genannt werden (vgl. Mt 5, 6–9).

Der Friede im Zeichen des Jubiläums der Barmherzigkeit

8. Im Geist des Jubiläums der Barmherzigkeit ist jeder aufgerufen zu erkennen, wie sich die Gleichgültigkeit in seinem eigenen Leben zeigt, und ein konkretes Engagement zu übernehmen, um dazu beizutragen, die Wirklichkeit, in der er lebt, zu verbessern, ausgehend von der eigenen Familie, der Nachbarschaft oder dem Arbeitsbereich.

Auch die Staaten sind zu konkreten Taten aufgerufen, zu mutigen Gesten gegenüber den Schwächsten ihrer Gesellschaft wie den Gefangenen, den Migranten, den Arbeitslosen und den Kranken.

Was die Häftlinge betrifft, erscheint es in vielen Fällen dringend, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Lebensbedingungen in den Gefängnissen zu verbessern. Dabei sollte man denen, die ihrer Freiheit beraubt sind und noch auf ihr Urteil warten, eine besondere Aufmerksamkeit schenken,²⁹ bei der Verbüßung der Strafe die Zielsetzung der Rehabilitation im Sinn haben und die Möglichkeit erwägen, in die nationalen Gesetzgebungen alternative Strafen zur Gefängnishaft einzufügen. In diesem Zusammenhang möchte ich meinen Appell an die staatlichen Autoritäten erneuern, die Todesstrafe dort, wo sie noch in Kraft ist, abzuschaffen und die Möglichkeit einer Begnadigung in Betracht zu ziehen.

In Bezug auf die Migranten möchte ich dazu einladen, die Gesetzgebungen über die Migration zu überdenken, damit sie – in der Achtung der wechselseitigen Pflichten und Verantwortungen – von Aufnahmebereitschaft geprägt sind und die Integration der Migranten vereinfachen können. Aus dieser Sicht müsste den Aufenthaltsbedingungen der Migranten eine besondere Aufmerksamkeit gelten, wenn man bedenkt, dass das

Leben im Untergrund die Gefahr birgt, sie in die Kriminalität zu ziehen.

Außerdem möchte ich in diesem Jubiläumsjahr einen dringenden Appell an die Verantwortlichen der Staaten richten, konkrete Taten zugunsten unserer Brüder und Schwestern zu vollziehen, die unter dem Mangel an Arbeit, Land und Wohnung leiden. Ich denke an die Schaffung von Arbeitsplätzen mit würdiger Arbeit, um der sozialen Plage der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, die eine große Anzahl von Familien und von Jugendlichen betrifft und sehr ernste Folgen für den Zusammenhalt der gesamten Gesellschaft hat. Keine Arbeit zu haben schwächt in hohem Maße das Empfinden für die eigene Würde, lässt die Hoffnung schwinden und kann nur zum Teil durch die – wenn auch notwendigen – Hilfen aufgewogen werden, die für die Arbeitslosen und ihre Familien bestimmt sind. Eine spezielle Aufmerksamkeit müsste den – im Arbeitsbereich leider noch diskriminierten – Frauen gewidmet werden sowie einigen Kategorien von Beschäftigten, deren Arbeitsbedingungen unsicher oder gefährlich sind und deren Besoldung der Bedeutung ihrer sozialen Aufgabe nicht angemessen ist.

Zum Schluss möchte ich dazu auffordern, wirksame Schritte zu unternehmen, um die Lebensbedingungen der Kranken zu verbessern, indem allen der Zugang zu medizinischer Behandlung und lebensnotwendigen Medikamenten einschließlich der Möglichkeit zu häuslicher Pflege gewährleistet wird.

Die Verantwortungsträger der Staaten sind auch aufgerufen, mit einem Blick über die eigenen Grenzen hinaus ihre Beziehungen zu den anderen Völkern zu erneuern und allen eine wirkliche Einschließung und Beteiligung am Leben der internationalen Gemeinschaft zu erlauben, damit die Brüderlichkeit auch innerhalb der Familie der Nationen verwirklicht wird.

Aus dieser Sicht möchte ich an alle einen dreifachen Appell richten: Abstand davon zu nehmen, andere Völker in Konflikte oder Kriege zu verwickeln, die nicht nur ihre materiellen und kulturellen Güter sowie ihre sozialen Errungenschaften zerstören, sondern auch – und auf lange Sicht – die moralische und geistige Integrität; die internationalen Schulden der ärmsten Länder zu streichen oder annehmbar zu verwalten; Formen einer Politik der Zusammenarbeit anzuwenden, die sich nicht der Diktatur einiger Ideologien beugen, sondern stattdessen die Werte der örtlichen Bevölkerungen respektieren und keinesfalls das fundamentale und unveräußerliche Recht der Ungeborenen auf Leben verletzen.

²⁹ Vgl. Ansprache an eine Delegation der internationalen Strafrechtsgesellschaft (23. Oktober 2014).

Ich vertraue diese Überlegungen – zusammen mit meinen besten Wünschen für das neue Jahr – der Fürsprache Marias an, der für die Nöte der Menschheit aufmerksamen Mutter, damit sie für uns von ihrem Sohn Jesus, dem Friedensfürsten, die Erhörung unserer Gebete und den Segen für unseren täglichen Einsatz zugunsten einer brüderlichen und solidarischen Welt erbitte.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 8. Dezember 2015,
Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria,
Eröffnung des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit

Nr. 353 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 2016: Die Kirche – Mutter der Berufungen

Liebe Brüder und Schwestern,

wie gern wollte ich, dass im Verlauf des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit alle Getauften die Freude, der Kirche anzugehören, erfahren könnten! Dass sie wieder entdecken könnten, dass die christliche Berufung – wie auch die besonderen Berufungen – im Schoß des Volkes Gottes entstehen und Geschenke der göttlichen Barmherzigkeit sind. Die Kirche ist das Haus der Barmherzigkeit und sie ist der „Boden“, auf dem die Berufungen aufgehen, wachsen und Frucht bringen.

Daher lade ich euch alle ein, anlässlich dieses 53. Weltgebetstags für geistliche Berufe die apostolische Gemeinschaft zu betrachten und für ihre Bedeutung auf dem Berufungsweg eines jeden zu danken. In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich an die Worte des heiligen Beda Venerabilis in Bezug auf die Berufung des heiligen Matthäus erinnert: „miserando atque eligendo“ (Misericordiae Vultus, Nr. 8). Das barmherzige Handeln des Herrn bewirkt die Vergebung unserer Sünden und öffnet uns für ein neues Leben, das sich im Ruf zur Nachfolge und zur Sendung konkretisiert. Jede Berufung in der Kirche hat ihren Ursprung im barmherzigen Blick Jesu. Die Umkehr und die Berufung sind wie zwei Seiten ein und derselben Medaille und eine beständige Inspiration im ganzen Leben des missionarischen Jüngers.

Der selige Papst Paul VI. hat im Apostolischen Schreiben Evangelii nuntiandi die verschiedenen Stufen der Evangelisierung beschrieben. Eine von diesen ist die Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft (vgl. Nr. 23), also zu jener Gemeinschaft, von der man das Zeugnis des Glaubens und die ausdrückliche Verkündigung der Barmherzigkeit des Herrn empfangen hat. Diese Ein-

gliederung in die Gemeinschaft schließt den ganzen Reichtum des kirchlichen Lebens, insbesondere die Sakramente, ein. Die Kirche ist aber nicht nur ein Ort, an dem man glaubt; sie ist vielmehr auch Gegenstand unseres Glaubens. Daher sprechen wir im Credo: „Ich glaube an die Kirche“.

Der Ruf Gottes erfolgt durch die Vermittlung der Gemeinschaft. Gott ruft uns, Teil der Kirche zu sein, und nach einer gewissen Reifung in ihr schenkt er uns eine je eigene Berufung. Den Weg der Berufung geht man zusammen mit den Brüdern und Schwestern, die der Herr uns schenkt: wir werden zusammen berufen. Die kirchliche Dynamik der Berufung richtet sich gegen die Gleichgültigkeit und den Individualismus. Sie gründet jene Gemeinschaft, in der die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden worden ist, weil sie fordert, dass wir aus uns selbst herausgehen, unser Leben in den Dienst des Plans Gottes stellen und uns die geschichtliche Situation seines heiligen Volkes zu Eigen machen.

An diesem Tag, der dem Gebet für die geistlichen Berufungen gewidmet ist, möchte ich alle Gläubigen ermutigen, ihre Verantwortung für die Sorge um die Berufungen und ihrer Beurteilung wahrzunehmen. Als die Apostel jemanden suchten, der den Platz des Judas Iskariot einnehmen sollte, versammelte Petrus einhundertzwanzig Brüder (vgl. Apg 1, 15); und für die Wahl der sieben Diakone wurden die Schar der Jünger zusammengerufen (vgl. Apg 6, 2). Der heilige Paulus nennt Titus genaue Kriterien für die Wahl der Presbyter (Tit 1, 5–9). Auch heute ist die christliche Gemeinschaft stets am Wachsen der Berufungen, an ihrer Ausbildung und an ihrer Beständigkeit beteiligt (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 107).

Die Berufung entsteht in der Kirche. Von Anfang an bedarf eine Berufung eines angemessenen „Sinnes“ für die Kirche. Keiner wird ausschließlich für eine bestimmte Region, eine Gruppe oder eine kirchliche Bewegung berufen, sondern für die Kirche und für die Welt. „Ein deutliches Zeichen für die Echtheit eines Charismas ist seine Kirchlichkeit, seine Fähigkeit, sich harmonisch in das Leben des heiligen Gottesvolkes einzufügen zum Wohl aller“ (ebd., Nr. 130). Wenn der junge Mensch auf den Ruf Gottes antwortet, sieht er, dass sein kirchlicher Horizont weiter wird, kann er die vielfältigen Charismen im Herzen erwägen und so eine objektivere Entscheidung treffen. Die Gemeinschaft wird auf diese Weise zum Haus und zur Familie, in der die Berufung entsteht. Der Kandidat betrachtet diese Vermittlung durch die Gemeinschaft dankbar als unverzichtbares Element für seine Zukunft. Er lernt Brüder und Schwestern, die an-

dere Wege als er gehen, kennen und sie zu lieben; und diese Bande stärken die Gemeinschaft bei allen.

Die Berufung wächst in der Kirche. Im Laufe der Ausbildung müssen die Kandidaten für die verschiedenen Berufungen immer besser die kirchliche Gemeinschaft kennen lernen, indem sie ihre eingeschränkte Sichtweise überwinden, die wir alle am Anfang haben. Zu diesem Zweck ist es vorteilhaft, apostolische Erfahrungen zusammen mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft zu machen: zum Beispiel an der Seite eines erfahrenen Katecheten die christliche Botschaft weitergeben; die Evangelisierung an den Peripherien zusammen mit einer geistlichen Gemeinschaft erleben; den Schatz der Kontemplation durch die Teilnahme am Leben im Kloster entdecken; die Sendung zu den Völkern durch den Kontakt zu Missionaren besser kennen lernen; mit den Diözesanpriestern die pastorale Erfahrung in der Pfarrei und in der Diözese vertiefen. Für die, die schon in der Ausbildung sind, wird die kirchliche Gemeinschaft immer das grundlegende Umfeld ihrer Bildung sein, dem gegenüber man Dank empfindet.

Die Berufung wird durch die Kirche gestützt. Mit der endgültigen Verpflichtung endet der Weg der Berufung in der Kirche nicht, sondern setzt sich in der Bereitschaft zum Dienst, in der Ausdauer und in der Weiterbildung fort. Wer sein Leben dem Herrn geweiht hat, ist bereit, der Kirche zu dienen, wo sie Bedarf hat. Die Sendung des Paulus und des Barnabas ist ein Beispiel dieser Verfügbarkeit in der Kirche. Nach der Aussendung durch den Heiligen Geist und durch die Gemeinde von Antiochia (vgl. Apg 13, 1–4), kehrten sie zu dieser Gemeinde zurück und erzählten, was der Herr durch sie gewirkt hatte (vgl. Apg 14, 27). Die Missionare werden von der christlichen Gemeinschaft begleitet und unterstützt. Sie bleibt ein lebendiger Bezugspunkt wie die sichtbare Heimat, die jenen Sicherheit bietet, die auf der Pilgerschaft zum ewigen Leben sind.

Unter den pastoralen Mitarbeitern sind die Priester von besonderer Bedeutung. Durch ihren Dienst gegenwärtigt sich das Wort Jesu, der gesagt hat: „Ich bin die Tür zu den Schafen [...] Ich bin der gute Hirt“ (Joh 10, 7.11). Die pastorale Sorge für die Berufungen ist ein wesentlicher Teil ihres seelsorglichen Dienstes. Die Priester begleiten jene, die auf der Suche nach der eigenen Berufung sind, wie auch jene, die schon ihr Leben in den Dienst Gottes und der Gemeinschaft gestellt haben.

Alle Gläubigen sind gerufen, sich die kirchliche Dynamik der Berufung bewusst zu machen, damit die

Gemeinschaften im Glauben nach dem Beispiel der Jungfrau Maria zu einem mütterlichen Schoss werden können, der die Gabe des Heiligen Geistes aufnimmt (vgl. Lk 1, 35–38). Die Mutterschaft der Kirche kommt durch das beharrliche Gebet für die Berufungen zum Ausdruck und durch die Erziehung und die Begleitung aller, die den Ruf Gottes vernehmen. Die Kirche verwirklicht diese auch in der sorgfältigen Auswahl der Kandidaten für das Weiheamt und für das geweihte Leben. Schließlich ist die Kirche Mutter der Berufungen durch die beständige Unterstützung jener, die ihr Leben dem Dienst an den anderen gewidmet haben.

Bitten wir den Herrn, allen, die einen Berufungsweg gehen, eine tiefe Bindung zur Kirche zu schenken; und bitten wir, dass der Heilige Geist in den Hirten und in allen Gläubigen die Gemeinschaft, das Urteilsvermögen und die geistliche Vater- und Mutterschaft stärke.

Vater der Barmherzigkeit, der du deinen Sohn zu unserem Heil geschenkt hast und der du uns immer mit den Gaben deines Geistes unterstützt, gewähre uns lebendige, feurige und frohe christliche Gemeinden, die Quellen geschwisterlichen Lebens sind und die unter den jungen Menschen den Wunsch wecken, sich dir und der Evangelisierung zu weihen. Unterstütze sie in ihrem Bemühen, eine angemessene Berufungskatechese und Wege der besonderen Hingabe anzubieten. Gib Klugheit für die notwendige Beurteilung der Berufungen, so dass in allem die Größe deiner barmherzigen Liebe aufleuchte. Maria, Mutter und Erzieherin Jesu, bitte für jede christliche Gemeinschaft, damit sie – fruchtbar durch den Heiligen Geist – Quelle echter Berufungen für den Dienst am heiligen Volk Gottes sei.

Aus dem Vatikan,
am 29. November 2015,
erster Adventssonntag

Franziskus

Die deutschen Bischöfe

Nr. 354 Botschaft der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit

Papst Franziskus hat ein außerordentliches Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen. Was ist ein Heiliges Jahr? Anknüpfend an die alttestamentliche Tradition des „Jubeljahres“, das alle 50 Jahre begangen wurde, kennt die katholische Kirche „Heilige Jahre“. Sie werden in der Regel alle 25 Jahre gefeiert: Es geht um das Geschenk einer umfassenden Vergebung und um die Einladung, die Beziehung mit Gott und den Mitmen-

schen zu erneuern. Jedes Heilige Jahr ist eine Chance zur Vertiefung des eigenen Glaubens und zum Wachsen in der Nachfolge Christi.

Warum hat der Papst ein Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen? Ein zentrales Anliegen unseres Papstes ist es, die Freude des Evangeliums zu leben und nach neuen Wegen zu suchen, den Menschen unserer Zeit die Frohe Botschaft nahezubringen. Dazu möchte er unseren Blick auf den Kern unseres christlichen Glaubens richten. Denn er ist überzeugt: Je mehr die Kirche aus der Frohen Botschaft lebt, desto überzeugender und anziehender ist sie. Je konsequenter die Kirche den Kern des Evangeliums ins Zentrum ihrer Verkündigung stellt, desto stärker ist ihre missionarische Strahlkraft. Und was ist dieser Kern? Dies ist die barmherzige Liebe Gottes, die in Jesus Christus offenbar wird. So schreibt der Papst zur Ankündigung des Heiligen Jahres: „Jesus Christus ist das Antlitz der Barmherzigkeit des Vaters. Das Geheimnis des christlichen Glaubens scheint in diesem Satz auf den Punkt gebracht zu sein.“ (Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus*, MV 1)

Das Heilige Jahr wird am 8. Dezember 2015, dem „Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria“, eröffnet. Damit stellt der Papst einen Bezug zum Zweiten Vatikanischen Konzil her, das auf den Tag genau 50 Jahre zuvor zu Ende gegangen ist. Denn, so Papst Franziskus, die „Konzilsväter hatten stark ... die Notwendigkeit verspürt, zu den Menschen ihrer Zeit in einer verständlicheren Weise von Gott zu sprechen“ (MV 4). Ganz im Sinne des Konzils schreibt der Papst für unsere heutige Zeit: „Die Kirche spürt die dringende Notwendigkeit, Gottes Barmherzigkeit zu verkünden.“ (MV 25)

Worum geht es, wenn wir eingeladen sind, im Heiligen Jahr unseren Blick auf die Barmherzigkeit zu richten? Zunächst darum, dass wir dem Geheimnis unseres Gottes näher kommen. „Barmherzig wie der Vater“, heißt das Leitwort des Heiligen Jahres. Wir sind eingeladen zu verinnerlichen, was es bedeutet, dass Gott tatsächlich unser Vater ist. Dass er uns so sehr liebt, wie Eltern ihre Kinder lieben. Wenn wir als seine Kinder auch schwach und hilflos sind und noch so viele Fehler machen: Die Liebe Gottes hört niemals auf. Papst Franziskus sagt: „Die Barmherzigkeit Gottes entspringt seiner Verantwortung für uns. Er fühlt sich verantwortlich, d. h. Er will unser Wohl, und Er will uns glücklich sehen, voller Freude und Gelassenheit.“ (MV 9) Jesus veranschaulicht diese Wahrheit besonders deutlich im Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15, 11–32): Wie der barmherzige Vater kommt Gott uns mit offenen Armen entgegen.

Barmherzigkeit hat aber nicht nur etwas mit unserer persönlichen Beziehung zu Gott zu tun. Mit der gleichen Barmherzigkeit, mit der Gott sich uns zuwendet, sollen wir auch unseren Mitmenschen begegnen. Der Papst regt an, die so genannten Werke der Barmherzigkeit, die auf die Verkündigung Jesu zurückgehen, in den Blick zu nehmen und als Orientierung für unser Leben zu verstehen. Konkret nennt er als „die leiblichen Werke der Barmherzigkeit: Hungrige speisen, Durstigen zu trinken geben, Nackte bekleiden, Fremde aufnehmen, Kranke pflegen, Gefangene besuchen und die Toten begraben“ (MV 15). Hinzu kommen die geistlichen Werke der Barmherzigkeit: den Zweifelnden recht raten, die Unwissenden lehren, die Sünder zurechtweisen, die Betrübten trösten, Beleidigern gern verzeihen, die Lästigen geduldig ertragen und für die Lebenden und Verstorbenen zu Gott beten (vgl. ebd.).

Barmherzigkeit in all ihren Dimensionen ist der „Tragbalken, der das Leben der Kirche stützt“ (MV 10). Deshalb laden wir Bischöfe Sie alle ein, das Heilige Jahr der Barmherzigkeit in der großen Gemeinschaft der Kirche zu feiern. Lassen wir uns in diesem Heiligen Jahr anregen, Gott näherzukommen und uns mit größerer Liebe und Aufmerksamkeit unseren Mitmenschen zuzuwenden.

Wenn wir die Heilige Schrift lesen, wird das Bild von Gott als dem barmherzigen Vater in unserem Herzen reicher und lebendiger. Wenn wir beten – alleine oder in Gemeinschaft – kommen wir mit dem lebendigen Gott in Verbindung. In der Feier der Sakramente, besonders in der Mitfeier der Eucharistie begegnen wir dem menschgewordenen Gott Jesus Christus und seiner barmherzigen Liebe. Speziell im Sakrament der Versöhnung „können wir mit Händen die Größe der Barmherzigkeit greifen“ (MV 17). So dürfen wir das Heilige Jahr auch als eine besondere Einladung verstehen, den barmherzigen Gott in dem Sakrament der Versöhnung um Vergebung zu bitten und uns von ihm mit Verzeihung und Frieden beschenken zu lassen. Das Heilige Jahr bietet die Gelegenheit, sich als Pilger auf den Weg zu machen zu einer der „Pforten der Barmherzigkeit“ – sei es im Petersdom in Rom oder an einem anderen Ort in unseren Bistümern.

Sicher haben Sie selbst weitere Ideen, wie Sie in den Gemeinden, Verbänden, Orden, Bewegungen und Gemeinschaften mit gemeinsamen Aktionen, Projekten und Gottesdiensten das Anliegen des Heiligen Jahres aufgreifen können.

Bitten wir Gott, dass das Heilige Jahr der Barmherzigkeit wirklich eine Zeit der Gnade für jeden Einzelnen und

jede Einzelne von uns, für die gesamte Kirche und für ihr Zeugnis vom Evangelium in der Welt wird und so wir selbst zu einer „Tür der Barmherzigkeit“ werden, wie sie Jesus Christus für uns alle ist.

Fulda, den 24. September 2015

Der Apostolische Administrator

Nr. 355 Hirtenwort am Sonntag „Gaudete“, Dritter Advent 2015

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

„Gaudete – Freut Euch!“, so ist der dritte Adventssonntag überschrieben. Der Ernst des Advents, der traditionell ja eine Fastenzeit war, das Violett als Farbe der liturgischen Gewänder im Advent wird an diesem Sonntag durch ein freundliches Rosarot ersetzt. Wir sind eingeladen, uns auf die Ankunft des Herrn zu freuen, denn bis zu seiner Geburt an Weihnachten ist es nicht mehr weit. Gott wird Mensch. Als Kind wird er in einem heruntergekommenen Stall geboren und streckt die Hand nach seiner Mutter aus. Er sucht Geborgenheit und findet sie bei Maria und Josef.

Diese Suche nach Geborgenheit und Sicherheit ist aktueller denn je. Wir haben die Bilder vor Augen, die uns zeigen, dass zurzeit viele Menschen vor Terror, Krieg, Gewalt und Unterdrückung nach Europa fliehen. Sie suchen bei uns Schutz und Geborgenheit. So, wie die schwangere Maria und ihr Verlobter Josef, klopfen sie bei uns an und suchen eine Herberge und ein neues Zuhause. Machen wir ihnen die Türen auf und heißen sie bei uns willkommen. Als Bistum engagieren wir uns seit mehr als einem Jahr intensiv für den Aufbau einer „Willkommenskultur für Flüchtlinge“. Wir haben Ressourcen zur Verfügung gestellt und versuchen, gemeinsam mit der Caritas und staatlichen Stellen zu helfen und uns dieser Herausforderung zu stellen. Ich weiß, was viele Ehrenamtliche in diesem Bereich leisten und mit wieviel Einsatzbereitschaft, Kreativität und Herzblut sie unterstützen, wo sie nur können. Ihnen allen danke ich von Herzen.

Weihnachten steht vor der Tür. Unter den Flüchtlingen gibt es auch viele Christen. Sie klopfen vielleicht auch an die Kirchentür in Ihrer Pfarrei. Ich lade Sie ein, die Türen weit zu öffnen und die Menschen, die kommen werden, erfahren zu lassen, dass uns der Glaube an den menschengewordenen Sohn Gottes verbindet und Grenzen überwindet. Das meint Katholisch sein. Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft.

Ad-limina-Besuch war Ermutigung

Diese Katholizität durfte ich gemeinsam mit unserem Weihbischof Dr. Thomas Löhr und etwa 60 anderen Bischöfen aus Deutschland auch beim Ad-limina-Besuch Ende November in Rom erfahren. Etwa alle fünf Jahre sind die Bischöfe eines Landes in den Vatikan eingeladen, um in den verschiedenen Kongregationen von der Lage des Glaubens in ihren jeweiligen Diözesen zu berichten. Der Besuch hat den Charakter einer Wallfahrt zu den Gräbern der Apostel und macht die Verbundenheit mit den Anfängen und dem Ursprung unseres Glaubens deutlich. Für mich waren die Begegnungen in Rom wohltuend, anregend und Mut machend. Mehrmals konnte ich unserem Heiligen Vater begegnen und habe ihn mitbrüderlich, authentisch und offen erlebt. Er ist ein Hirte, der seiner Herde nachgeht und ihr realitätsnah und menschenfreundlich begegnet. Er ist auch Lehrer, der sich der Spannung zwischen Wahrheit und Barmherzigkeit stellt und sie auch erduldet.

Die Situation im Bistum Limburg war unserem Heiligen Vater und den Kongregationen gut bekannt. Sachkundig fragte er mich nach meinen Einschätzungen und nach dem Weg der Aufarbeitung und Neuausrichtung. Unser synodales Miteinander sowie unser transparentes und verlässliches Vorgehen in der Zeit ohne Bischof werden gesehen, anerkannt und wertgeschätzt. Ich bin davon überzeugt, dass das Bistum die nötige Kraft hat, den Weg hin zu einem neuen Bischof zu gehen. Diese Auffassung wird von den Bischöfen aus Deutschland geteilt und konnte von vielen Gesprächspartnern im Vatikan nachvollzogen werden. Deshalb glaube ich, dass nun bald das offizielle Verfahren zur Besetzung des Bischofsstuhles in Limburg beginnen wird und ich hoffe, dass bis zum Sommer ein neuer Diözesanbischof ernannt werden kann.

Bei meinem Besuch in Rom habe ich auch mit dem emeritierten Bischof, Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst, gesprochen. Wie Sie wissen, ist er seit Beginn des Jahres als Delegat im Päpstlichen Rat für die Neuevangelisierung tätig. In unserem Gespräch ging es um die Anpassung der Versorgungsordnung. Zum 1. Dezember habe ich eine Ordnung über die Ruhestandsbezüge für den emeritierten Bischof einvernehmlich in Kraft gesetzt. Analog zum hessischen Beamtenrecht werden ihm nun die in Limburg geleisteten Dienstjahre angerechnet.

Die Botschaft des Evangeliums wird heute gebraucht

Mit dem Jahresbeginn wird es in unserem Bistum 30 Pfarreien neuen Typs geben. Damit ist der Großteil der

neuen Pfarreien gegründet. Im kommenden Jahr wollen wir einen Prozess der „Kirchenentwicklung“ beginnen. Ein Beschluss des Diözesansynodalarates und die Beratungen in den kurialen Gremien ermutigen mich dazu. Ein einfach „Weiter so“ in der Pastoral kann es nicht geben, dass spüren Sie auch in den Gemeinden ganz deutlich. Es muss etwas Neues wachsen, und es soll ein Prozess in Gang gesetzt werden, der Menschen mitnimmt. Partizipation, Kommunikation und Spiritualität sind in diesem Prozess wichtig. Als Bistum wollen wir nach den Zeichen der Zeit forschen und Sie im Licht des Evangeliums deuten. Wir wollen nach Wegen suchen, wie die Kirche von Limburg ihre Sendung in der heutigen Zeit erfüllen und Zeugnis der Liebe Gottes geben kann. Geplant ist eine breit aufgestellte, partizipative Bewegung, die die Pfarreien und Einrichtungen, die Ordensgemeinschaften und die Verbände, die Gruppierungen und alle Gläubigen im Bistum im Sinne einer lokalen Kirchenentwicklung einbindet.

Einen Masterplan für diesen Prozess gibt es nicht, und unser Planen an einer Kirchenentwicklung ist noch nicht fertig. Dies drückt sich auch im Begriff der „Pastoralwerkstatt“ aus. Sie soll im Juni 2016 der große Auftakt für den mehrjährigen Prozess sein. Die Pastoralwerkstatt soll uns helfen, dass ein gemeinsames Verständnis, wie wir heute und in Zukunft Kirche sein wollen, wachsen kann. Ich bin davon überzeugt, dass wir als Kirche und dass die Botschaft des Evangeliums in unserer Gesellschaft auch heute fraglos gebraucht werden. Zu dieser Gewissheit verhelfen mir viele Begegnungen mit Menschen im Bistum, auch mit solchen, die unserem kirchlichen Leben nicht immer besonders nah sind.

Heiliges Jahr: Ein Jubiläum der Barmherzigkeit

Am Hochfest der Unbefleckten Empfängnis Mariens (8. Dezember) hat das außerordentliche Heilige Jahr begonnen. Unser Heiliger Vater hat dieses „Jubiläum der Barmherzigkeit“ mit der Öffnung der Heiligen Pforte im Petersdom eröffnet. Auch in unserem Bistum im Limburger Dom, im Bartholomäus-Dom in Frankfurt, in Dietkirchen sowie an den drei Wallfahrtskirchen in Marienstatt, Kamp-Bornhofen und Marienthal wird es Pforten der Barmherzigkeit geben. Das Thema der Barmherzigkeit liegt Papst Franziskus sehr am Herzen. „Das ist die Zeit der Barmherzigkeit. Es ist wichtig, dass die Gläubigen sie leben und in alle Gesellschaftsbereiche hineinragen. Vorwärts!“, so schreibt unser Heiliger Vater. Als Kirche sind wir gerufen, die Barmherzigkeit Gottes, das pulsierende Herz des Evangeliums, zu verkünden.

Ganz herzlich lade ich Sie ein, das Heilige Jahr zu nutzen, um sich geistlich den vielen Dimensionen der Barm-

herzigkeit zu stellen. Im Sakrament der Versöhnung können wir die Barmherzigkeit Gottes in besonderer Weise erfahren. Und als Versöhnte ist es uns leichter möglich, die Barmherzigkeit und Liebe Gottes in die Welt zu tragen. Vielleicht haben Sie Gelegenheit an einer Wallfahrt teilzunehmen, die von Verbänden, Pfarreien oder auch vom Bistum angeboten werden. Auf jeden Fall bitte ich Sie darum, das Anliegen des Heiligen Jahres durch Ihr Gebet zu begleiten.

Ihnen allen wünsche ich eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit. Für Sie und für alle, die Ihnen am Herzen liegen, erbitte ich den Segen Gottes im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Ihr

+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Nr. 356 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Christophorus Niederselters, St. Margaretha Hasselbach, St. Nikolaus Haintchen, St. Peter und Paul Bad Camberg und St. Petrus Eisenbach

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i. V. m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien St. Christophorus Niederselters, St. Margaretha Hasselbach, St. Nikolaus Haintchen und St. Petrus Eisenbach, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben und zum 1. Januar 2016 der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinde“ trägt, eingegliedert (unio extinctiva).
2. Damit erweitert sich das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg um das Gebiet der bisherigen Pfarreien St. Christophorus Niederselters, St. Margaretha Hasselbach, St. Nikolaus Haintchen und St. Petrus Eisenbach.
3. Die Pfarrkirche der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg bleibt die Kirche St. Peter und Paul in Bad Camberg. Die

Kirchen St. Antonius Oberselters, St. Christophorus Niederselters, St. Ferrutius Würges, St. Georg Schwickershausen, St. Margaretha Hasselbach, St. Mauritius Erbach, St. Nikolaus Haintchen, St. Petrus Eisenbach und St. Wendelin Dombach sind somit weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Christophorus Niederselters, St. Margaretha Hasselbach, St. Nikolaus Haintchen und St. Petrus Eisenbach wird der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bad Camberg zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der zugewanderten Pfarreien werden zum 31. Dezember 2015 geschlossen.
5. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2016 wirksam.

Limburg, 1. Dezember 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 613E/52103/15/01/1 Apostolischer Administrator

Nr. 357 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius Frankfurt-Bonames mit der Kirchengemeinde St. Lioba Frankfurt-Am Bügel, St. Laurentius Frankfurt-Kalbach, Pfarrei St. Matthias Frankfurt, St. Peter und Paul Frankfurt-Heddernheim sowie St. Sebastian Frankfurt

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i.V.m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien St. Bonifatius Frankfurt-Bonames mit der Kirchengemeinde St. Lioba Frankfurt-Am Bügel, St. Laurentius Frankfurt-Kalbach, St. Matthias Frankfurt, St. Peter und Paul Frankfurt-Heddernheim sowie St. Sebastian Frankfurt, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2016 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Katharina von Siena Frankfurt trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Katharina von Siena umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Bonifatius Frankfurt-Bonames mit der Kirchengemeinde St. Lioba Frankfurt-Am Bügel, St. Lauren-

tius Frankfurt-Kalbach, Pfarrei St. Matthias Frankfurt, St. Peter und Paul Frankfurt-Heddernheim sowie St. Sebastian Frankfurt.

3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Bonifatius in Frankfurt-Bonames. Die Kirchen St. Laurentius in Frankfurt-Kalbach, St. Lioba in Frankfurt-Am Bügel, St. Matthias in Frankfurt, St. Peter und Paul in Frankfurt-Heddernheim und St. Sebastian in Frankfurt sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius Frankfurt-Bonames mit der Kirchengemeinde St. Lioba Frankfurt-Am Bügel, St. Laurentius Frankfurt-Kalbach, Pfarrei St. Matthias Frankfurt, St. Peter und Paul Frankfurt-Heddernheim sowie St. Sebastian Frankfurt wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina von Siena Frankfurt zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2015 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina von Siena Frankfurt legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Katharina von Siena Frankfurt führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Katharina von Siena Frankfurt – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt.
6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2016 wirksam.

Limburg, 1. Dezember 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 613E/52059/15/01/1 Apostolischer Administrator

Nr. 358 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Kelkheim, St. Dionysius Kelkheim-Münster mit der Kirchengemeinde St. Marien Liederbach am Taunus und Hl. Dreifaltigkeit Kelkheim-Fischbach

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i.V.m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien St. Franziskus Kelkheim, St. Dionysius Kelkheim-Münster mit der Kirchengemeinde St. Ma-

rien Liederbach am Taunus und Hl. Dreifaltigkeit Kelkheim-Fischbach, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2016 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Franziskus Kelkheim trägt.

2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Franziskus Kelkheim umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Franziskus Kelkheim, St. Dionysius Kelkheim-Münster mit der Kirchengemeinde St. Marien Liederbach am Taunus und Hl. Dreifaltigkeit Kelkheim-Fischbach.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Klosterkirche St. Franziskus in Kelkheim. Die Kirchen Hl. Dreifaltigkeit in Kelkheim-Fischbach, St. Dionysius in Kelkheim-Münster, St. Josef in Kelkheim-Eppenhain, St. Marien in Liederbach am Taunus, St. Matthäus in Kelkheim-Ruppertshain, St. Martin in Kelkheim-Hornau sowie die Stadtkapelle in Kelkheim sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Kelkheim, St. Dionysius Kelkheim-Münster mit der Kirchengemeinde St. Marien Liederbach am Taunus und Hl. Dreifaltigkeit Kelkheim-Fischbach wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Kelkheim zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2015 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Kelkheim legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Franziskus Kelkheim führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Kelkheim – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Franziskus Kelkheim.
6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2016 wirksam.

Limburg, 1. Dezember 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Az.: 613E/4337/15/03/1, 613E/4872/15/02/1, 613E/9722/15/04/1,
613E/45771/15/06/1

Nr. 359 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Petrus Meudt, St. Ägidius Berod mit der Kirchengemeinde Maria Königin Wallmerod, St. Josef Niederahr, St. Antonius Eremit Dreikirchen, St. Goar Hundsangen, St. Laurentius Nentershausen, St. Katharina Niedererbach, St. Matthias Steinefrenz, St. Johannes der Täufer Ruppach-Goldhausen mit der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Boden, St. Jakobus Girod, Heiligste Dreifaltigkeit Großholbach und St. Petrus und Marcellinus Heiligenroth

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i. V. m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien St. Petrus Meudt, St. Ägidius Berod mit der Kirchengemeinde Maria Königin Wallmerod, St. Josef Niederahr, St. Antonius Eremit Dreikirchen, St. Goar Hundsangen, St. Laurentius Nentershausen, St. Katharina Niedererbach, St. Matthias Steinefrenz, St. Johannes der Täufer Ruppach-Goldhausen mit der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Boden, St. Jakobus Girod, Heiligste Dreifaltigkeit Großholbach und St. Petrus und Marcellinus Heiligenroth, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2016 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Laurentius Nentershausen trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Laurentius Nentershausen umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Petrus Meudt, St. Ägidius Berod mit der Kirchengemeinde Maria Königin Wallmerod, St. Josef Niederahr, St. Antonius Eremit Dreikirchen, St. Goar Hundsangen, St. Laurentius Nentershausen, St. Katharina Niedererbach, St. Matthias Steinefrenz, St. Johannes der Täufer Ruppach-Goldhausen mit der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Boden, St. Jakobus Girod, Heiligste Dreifaltigkeit Großholbach und St. Petrus und Marcellinus Heiligenroth.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Laurentius in Nentershausen. Die Kirchen St. Ägidius in Berod, Maria Königin in Wallmerod, St. Petrus in Meudt, St. Josef in Niederahr, Maria Himmelfahrt in Oberahr, St. Antonius Eremit in Dreikirchen, St. Antonius und Barbara in Dreikirchen,

St. Goar in Hundsangen, St. Johannes der Täufer in Obererbach, Mariä Himmelfahrt in Heilberscheid, St. Kilian in Nornborn, St. Katharina in Niedererbach, St. Josef in Görgeshausen, St. Matthias in Steinefrenz, St. Sebastian in Weroth, Johannes der Täufer in Ruppach-Goldhausen, St. Jakobus in Girod, Heiligste Dreifaltigkeit in Großholbach und St. Petrus und Marcellinus in Heiligenroth sowie die Kapellen zur Schmerzhaften Mutter in Dahlen, St. Johannes der Täufer in Ettinghausen, Mutter-schaft Mariens in Ötzingen-Sainerholz, St. Josef in Dreikirchen, St. Johannes der Täufer in Goldhausen und Heilige Peter und Paul Girod-Kleinholbach sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Petrus Meudt, St. Ägidius Berod mit der Kirchengemeinde Maria Königin Wallmerod, St. Josef Niederahr, St. Antonius Eremit Dreikirchen, St. Goar Hundsangen, St. Laurentius Nentershausen, St. Katharina Niedererbach, St. Matthias Steinefrenz, St. Johannes der Täufer Ruppach-Goldhausen mit der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Boden, St. Jakobus Girod, Heiligste Dreifaltigkeit Großholbach und St. Petrus und Marcellinus Heiligenroth wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius Nentershausen zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o.g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2015 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius Nentershausen legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Laurentius Nentershausen führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Nentershausen - Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Laurentius Nentershausen.
6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2016 wirksam.

Limburg, 14. Dezember 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Az.: 613 E/7375/15/04/1, 613E/44391/15/03/1, 613E/6536/15/07/1, 613E/5776/15/05/1, 613E/5733/15/04/1, 613E/36384/15/04/2, 613E/5391/15/01/7, 613E/4145/15/06/1, 613E/3613/15/03/1, 613E/3093/15/04/1, 613E/3028/15/01/1, 613E/1070/15/02/1, 613E/681/15/03/1, 613E/570/15/04/1

Nr. 360 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer Niederwalluf, St. Martin Oberwalluf, St. Martin Eltville-Martinsthal, St. Antonius Erem. Eltville-Rauenthal, St. Peter und Paul Eltville, St. Valentinus Kiedrich, St. Markus Eltville-Erbach, St. Vincentius Eltville-Hattenheim, Mariä Himmelfahrt Oestrich-Winkel (Hallgarten), St. Martin Oestrich-Winkel (Oestrich), St. Aegidius Oestrich-Winkel (Mittelheim) und St. Walburga Oestrich-Winkel (Winkel)

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i. V. m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien St. Johannes der Täufer Niederwalluf, St. Martin Oberwalluf, St. Martin Eltville-Martinsthal, St. Antonius Erem. Eltville-Rauenthal, St. Peter und Paul Eltville, St. Valentinus Kiedrich, St. Markus Eltville-Erbach, St. Vincentius Eltville-Hattenheim, Mariä Himmelfahrt Oestrich-Winkel (Hallgarten), St. Martin Oestrich-Winkel (Oestrich), St. Aegidius Oestrich-Winkel (Mittelheim) und St. Walburga Oestrich-Winkel (Winkel), die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2016 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Peter und Paul Rheingau (Sitz: Eltville) trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau (Sitz: Eltville) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Johannes der Täufer Niederwalluf, St. Martin Oberwalluf, St. Martin Eltville-Martinsthal, St. Antonius Erem. Eltville-Rauenthal, St. Peter und Paul Eltville, St. Valentinus Kiedrich, St. Markus Eltville-Erbach, St. Vincentius Eltville-Hattenheim, Mariä Himmelfahrt Oestrich-Winkel (Hallgarten), St. Martin Oestrich-Winkel (Oestrich), St. Aegidius Oestrich-Winkel (Mittelheim) und St. Walburga Oestrich-Winkel (Winkel).
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Peter und Paul in Eltville. Die Kirchen St. Johannes der Täufer in Niederwalluf, St. Martin in Oberwalluf, St. Martin in Eltville-Martinsthal, St. Antonius Erem. in Eltville-Rauenthal, St. Valentinus in Kiedrich, St. Markus in Eltville-Erbach,

St. Vincentius in Eltville-Hattenheim, Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Winkel (Hallgarten), St. Martin in Oestrich-Winkel (Oestrich), St. Aegidius in Oestrich-Winkel (Mittelheim) und St. Walburga in Oestrich-Winkel (Winkel) sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer Niederwalluf, St. Martin Oberwalluf, St. Martin Eltville-Martinsthal, St. Antonius Erem. Eltville-Raenthal, St. Peter und Paul Eltville, St. Valentinus Kiedrich, St. Markus Eltville-Erbach, St. Vincentius Eltville-Hattenheim, Mariä Himmelfahrt Oestrich-Winkel (Hallgarten), St. Martin Oestrich-Winkel (Oestrich), St. Aegidius Oestrich-Winkel (Mittelheim) und St. Walburga Oestrich-Winkel (Winkel) wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rheingau (Sitz Eltville) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2015 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rheingau (Sitz: Eltville) legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rheingau (Sitz: Eltville) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rheingau (Sitz: Eltville) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei Peter und Paul Rheingau (Sitz: Eltville).
6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2016 wirksam.

Limburg, xxx. Dezember 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 613E/51875/15/01/2 Apostolischer Administrator

Nr. 361 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Westerburg mit der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Pottum, Mariä Heimsuchung Kölbingen-Möllingen mit der Kirchengemeinde Herz-Jesu Rothenbach, St. Martin Rotenhain, Herz Jesu Langenhahn, St. Adelphus Salz mit der Kirchengemeinde St. Johannes Guckheim und St. Margaretha Hahn am See mit der Kirchengemeinde St. Margaretha Herschbach

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrneh-

menden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i. V. m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien Christ-König Westerburg mit der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Pottum, Mariä Heimsuchung Kölbingen-Möllingen mit der Kirchengemeinde Herz-Jesu Rothenbach, St. Martin Rotenhain, Herz Jesu Langenhahn, St. Adelphus Salz mit der Kirchengemeinde St. Johannes Guckheim und St. Margaretha Hahn am See mit der Kirchengemeinde St. Margaretha Herschbach, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2016 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Liebfrauen Westerburg trägt.

2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei Liebfrauen Westerburg umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Christ-König Westerburg mit der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Pottum, Mariä Heimsuchung Kölbingen-Möllingen mit der Kirchengemeinde Herz-Jesu Rothenbach, St. Martin Rotenhain, Herz Jesu Langenhahn, St. Adelphus Salz mit der Kirchengemeinde St. Johannes Guckheim und St. Margaretha Hahn am See mit der Kirchengemeinde St. Margaretha Herschbach.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche Christ-König in Westerburg. Die Kirchen St. Johannes in Guckheim, St. Margaretha in Hahn am See, St. Margaretha in Herschbach, Mariä Heimsuchung in Kölbingen, Herz Jesu in Langenhahn, St. Bartholomäus in Pottum, St. Martin in Rotenhain, Herz-Jesu in Rothenbach, St. Adelphus in Salz und Unsere Liebe Frau vom Reichenstein in Westerburg sowie die alte Pfarrkirche auf dem Schönberg und die Kapellen in Weltersburg, Mähren und Guckheim (auf dem Rothenberg) sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Westerburg mit der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Pottum, Mariä Heimsuchung Kölbingen-Möllingen mit der Kirchengemeinde Herz-Jesu Rothenbach, St. Martin Rotenhain, Herz Jesu Langenhahn, St. Adelphus Salz mit der Kirchengemeinde St. Johannes Guckheim und St. Margaretha Hahn am See mit der Kirchengemeinde St. Margaretha Herschbach

wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Liebfrauen Westerbürg zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o.g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2015 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Liebfrauen Westerbürg legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde Liebfrauen Westerbürg führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen Westerbürg – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei Liebfrauen Westerbürg.
6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2016 wirksam.

Limburg, 2. Dezember 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Az.: 613E/7597/15/05/1, 613E/6563/15/02/1, 613E/6355/15/02/1,
613E/6269/15/03/1, 613E/4797/15/01/1, 613E/4510/15/02/1, 613E/
3589/15/03/1, 613E/3351/15/02/1, 613E/3190/15/02/1

Nr. 362 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Dompfarrei Unserer Lieben Frau Wetzlar, St. Bonifatius Wetzlar und St. Walburgis Wetzlar sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Markus Wetzlar

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Domkapitels (vgl. c. 515 § 2 CIC i. V. m. c. 501 § 2 CIC und der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC) werden die Pfarreien Dompfarrei Unserer Lieben Frau Wetzlar, St. Bonifatius Wetzlar und St. Walburgis Wetzlar, sowie die Pfarrvikarie St. Markus Wetzlar, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2016 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Unsere Liebe Frau Wetzlar trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Dompfarrei Unserer Lieben Frau Wetzlar, St. Bonifatius Wetzlar und St. Walburgis Wetzlar sowie der Pfarrvikarie St. Markus Wetzlar.

3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist der Dom Unserer Lieben Frau in Wetzlar. Die Kirchen St. Bonifatius, St. Markus, St. Walburgis und St. Elisabeth, alle in Wetzlar, sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Dompfarrei Unserer Lieben Frau Wetzlar, St. Bonifatius Wetzlar und St. Walburgis Wetzlar sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Markus Wetzlar wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Unsere Liebe Frau Wetzlar zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o.g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden und der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2015 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Unsere Liebe Frau Wetzlar legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde Unsere Liebe Frau Wetzlar führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Unsere Liebe Frau Wetzlar – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar.

6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2016 wirksam.

Limburg, 1. Dezember 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 613E/51724/15/01/2 Apostolischer Administrator

Nr. 363 Zentral-KODA-Ordnung

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013

Präambel

¹Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen.
²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen

Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

§ 1 – Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich

¹Die Zentral-KODA³⁰ wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2 – Organe der Zentral-KODA

- (7) ¹Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch
- a) die Zentrale Kommission (ZK) und
 - b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).
- (8) ¹Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchengesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

§ 3 – Aufgaben der Zentralen Kommission

- (1) ¹Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
 2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
 3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfachtarbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

³⁰ Der Begriff „KODA“ ist ein Akronym und setzt sich aus den Anfangsbuchstaben folgender Wörter zusammen: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechts.

- (2) ¹Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.
- (3) ¹Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

§ 4 – Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

¹Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungs-austausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Kommission.

§ 5 – Zusammensetzung der Zentralen Kommission

- (1) ¹Der Zentralen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.
- (2) ¹Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:
- a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg 3 Mitglieder
 - b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn 3 Mitglieder
 - c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier 2 Mitglieder
 - d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offiziatsbezirk Oldenburg 4 Mitglieder
 - e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart 2 Mitglieder.

²Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt.

³Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁴Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) ¹Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. ²Die Dienstnehmer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.
- (4) ¹Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. ²Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.

§ 6 – Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Kommission. ²Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.
- (2) ¹Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: Je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensobernkongferenz (DOK) sowie des Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). ²Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 7 – Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus den Reihe der Dienstgeberverechter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmerverechter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²§ 11 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) ¹Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) ¹Die/Der Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

§ 8 – Rechtsstellung

¹Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

§ 9 – Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 10 – Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 11 – Arbeitsweise der Zentralen Kommission

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende lädt ein, wenn
 - a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - b) eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,
 - d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA vertretenen Kommissionen und die

Beratung mit diesen möglich. ³Im Einvernehmen zwischen der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ⁴Diese haben kein Stimmrecht.

- (6) ¹Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) ¹Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (8) ¹In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. ³Die/Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

§ 12 – Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. ²Der Bedarf wird von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. ²Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) ¹Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3 – 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervereiter anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende und/oder die/der stellvertretende Vorsitzende. ²Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

§ 13 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission

- (1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.
- (2) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.
- (4) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (5) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.
- (6) ¹Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.
- (7) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

§ 14 – Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus

je einer/einem Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. ²Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.

- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) ¹Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 15 – Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

§ 16 – Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervorteiler getrennt je eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁴Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzende(n), ist nur die/der andere Vorsitzende/Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) ¹Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervorteilern in der Zentralen Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellver-

treter beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen Kommission ist. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs.1.

§ 17 – Anrufung des Vermittlungsausschusses

¹Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 18 – Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Die/Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der/dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) ¹Scheidet die/der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Grün-

den an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die/der andere leitende(r) Vorsitzende(r). ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen. ³Scheidet eine(r) der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine(r) der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die/der Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein(e) leitende(r) Vorsitzende(r) zu bestimmen, wenn kein(e) solche(r) nach § 18 gewählt ist.
- (6) ¹Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 19 – Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch

tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. ⁵Die/Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

- (3) ¹Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 20 – Vorbereitung der Sitzungen

Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen der Zentralen Kommission vor.

§ 21 – Ausschüsse

Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 22 – Kosten

- (1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) ¹Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.
- (3) ¹Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

§ 23 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung (Amtsblatt 7/2013) außer Kraft.

Limburg, 16. November 2015 + Weihbischof Manfred Grothe
Az.: 565AH/40931/15/03/1 Apostolischer Administrator

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 364 Votivmesse „Von der göttlichen Barmherzigkeit“

Für die Votivmesse „Von der göttlichen Barmherzigkeit“ liegt eine approbierte und rekognoszierte Übersetzung vor, für die das Deutsche Liturgische Institut einen für den gottesdienstlichen Gebrauch adäquaten Satz erstellt hat. Die Datei kann kostenfrei unter www.heiligensjahrbarmerzigkeit.de abgerufen werden.

Das Messformular ist auch in der Publikation „Jahr der Barmherzigkeit. Eine Handreichung zum Messbuch“ abgedruckt, die die Liturgischen Institute in Deutschland, Österreich und der Schweiz herausgegeben haben. Die Handreichung enthält neben der genannten Votivmesse Kyrie-Rufe, weitere Gebete und Perikopen zur Auswahl sowie das Votivhochgebet „Versöhnung“. Das Heft im Messbuchformat umfasst 32 Seiten und ist beim Deutschen Liturgischen Institut in Trier (Tel.: 0651 94808-50) für 5,80 Euro erhältlich.

Priester des Bistums Limburg können ein kostenloses Exemplar über das Büro des Ständigen Vertreters des Apostolischen Administrators beziehen. Bestellungen sind bis zum 29. Januar 2016 zu richten an: Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle, Bischöfliches Ordinariat Limburg, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 365 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Die Neuwahl der Bezirkssprecherinnen und Bezirkssprecher hat gemäß der „Ordnung für die Berufsgruppenvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 17. November 1999 (Amtsblatt Nr. 12 vom 1. Dezember 1999) stattgefunden.

Für die Dauer von 4 Jahren wurden folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt:

Vorsitzender und Stellvertreterin

1. Vorsitzender: Bernhard Harjung, Pastoraler Raum Limburg

Stellvertreterin: Angela Köhler, Pastoraler Raum Frankfurt-Nordwest bzw. Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt (ab 1. Januar 2016)

Bezirk Frankfurt

- Angela Köhler, Pastoraler Raum Frankfurt-Nordwest bzw. Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt (ab 1. Januar 2016)
- Vertreterin: Claudia Lamargese, Pastoraler Raum Höchst

Bezirk Hochtaunus

- Elisabeth Steiff, Maria Himmelfahrt im Taunus
- Vertreterin: Sandra Anker, St. Ursula Oberursel-Steinbach

Bezirk Lahn-Dill-Eder

- Maria Honsel, Herz Jesu Dillenburg
- Vertreterin: Stefanie Feick, Herz Jesu Dillenburg

Bezirk Limburg

- Bernhard Harjung, Pastoraler Raum Limburg
- Vertreter: Andreas Albert, Pastoraler Raum Villmar-Brechen

Bezirk Main-Taunus

- Catrin Lerch, St. Marien und St. Katharina, Bad Soden
- Vertreterin: Joachim Kahle, St. Marien und St. Katharina, Bad Soden

Bezirk Rheingau

- Eberhard Vogt, Pastoraler Raum Oestrich/Winkel/Eltville/Wallufthal bzw. Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau (ab 1. Januar 2016)
- Vertreterin: Petra Schleider, Heilig Kreuz Rheingau

Bezirk Rhein-Lahn

- Dietmar Wittenstein, St. Martin Lahnstein
- Vertreter: –

Bezirk Untertaunus

- Monika Dirksmeier, Pastoraler Raum Bad Schwalbach
- Vertreterin: Cläremie Kouchha, Pastoraler Raum Bad Schwalbach

Bezirk Westerwald

- Bernhard Hamacher, Pastoraler Raum Rennerod
- Vertreterin: Birgit Hübinger, Pastoraler Raum Westerburg

Bezirk Wetzlar

- Alexandra Mühl, St. Anna Biebertal
- Vertreterin: Susanne Schmid, St. Anna Braunfels

Bezirk Wiesbaden

- Johannes Mockenhaupt, St. Birgid Wiesbaden
- Vertreterin: Susanne Hering, St. Peter und Paul Wiesbaden

Nr. 366 Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg

Im Februar 2016 endet die derzeitige Amtsperiode der „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher neu zu wählen.

Wie bereits im Dezember 2015 durch Aushänge bekanntgemacht, fordert die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Haupt-MAV/DiAG) im Bistum Limburg als Wahlgremium der Vertreter/innen der Mitarbeiter/-innen in der KODA auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind alle Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag im Geltungsbereich der KODA Regelungen.

Wählbar sind alle Beschäftigten in diesem Bereich, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit zwölf Monaten im kirchlichen Dienst stehen. Weitere Informationen auch bei den betrieblichen MAVen.

Die Wahl soll am 21. Januar 2016 stattfinden. Die konstituierende Sitzung der neuen KODA ist für den 11. Februar 2016 vorgesehen.

Wahlvorschläge bis zum 19. Januar 2016 an: Haupt-MAV/DiAG, Herrn Udo Koser, Postfach 1355, 65533 Limburg oder u.koser@mav.bistumlimburg.de.

Nr. 367 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Gottlos? Wie ‚Atheisten‘ denken“; 1. bis 3. März 2016, Dietrich-Bonhoeffer-Haus Berlin; Referent: Prof. Dr. Armin Kreiner;
- „Begegnung mit dem Fremden. Eine theologische Grenzerkundung“; 25. bis 27. April 2016, Priesterseminar Mainz; Referentin: Prof. Dr. Katharina Karl;
- „Leichte Sprache. Ein Workshop für barrierefreies Sprechen“; 2. bis 4. Mai 2016, Wilhelm-Kempff-Haus Wiesbaden-Naurod; Referent: André Schade vom Mainzer Büro für leichte Sprache „EULE“ (Einfach Und Leicht Erzählt).

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 368 Ankleidekommode abzugeben

Die Kirchengemeinde St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach kann eine große, sehr gut erhaltenen Ankleidekommode in der Größe 265 x 85 x 90 cm (L x B x H) aus Eschenholz abgeben. Interessenten können sich mit dem Pfarrbüro (Tel. 06484 252, E-Mail st.aegidius.beselich@t-online.de) in Verbindung setzen.

Nr. 369 Totenmeldung

Am 8. Dezember 2015 verstarb unseren Mitbruder Don Giovanni Battista de Florian, Pfarrer i. R., im Alter von 82 Jahren in Tesero (Trentino, Italien) zu sich heimgerufen.

Giovanni de Florian wurde am 5. Oktober 1933 in Tesero im Fleimstal in den Dolomiten geboren. Dort wuchs er zusammen mit sechs Geschwistern auf und ging zur Grundschule. Das Gymnasium besuchte er in Trient. Nach dem Abitur studierte er in Trient am Großen Seminar Philosophie und Theologie und wurde am 14. März 1959 im Dom zu Trient zum Priester geweiht.

Als junger Kaplan war er zunächst im Bistum Trient in den Pfarreien Mezzo Lombardo im Eschtal (1959–1960)

und San Giuseppe in Trient (1960–1965) eingesetzt. 1965 folgte er dem Ruf seines Bischofs als Seelsorger für seine Landsleute in Deutschland, zunächst von 1965 bis 1966 in Saarbrücken. 1966 kam er als Pfarrer der Italienischen Gemeinde nach Wiesbaden, wo er Mitglied der Wiesbadener Priestergemeinschaft wurde, die ihm mit Rat und Tat zur Seite stand. Anschließend übernahm Giovanni de Florian in der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg von 1972 bis 1977 die Koordination der Tätigkeit der italienischen Sozialdienste in der Bundesrepublik und kümmerte sich um deren Ausbildung. Es war eine schwierige Aufgabe, der er sich um der Menschen willen mit ganzer Kraft widmete.

Von 1977 bis zu seinem Ruhestand 2002 war er Pfarrer der Italienischen Gemeinde in Frankfurt/Main. Er war viele Jahre auch stellvertretender Dekan im Dekanat Dom. Er kümmerte sich um die Armen, Bedrängten und Verzweifelten, besuchte die Kranken und Strafgefangenen und nutzte seine Kontakte zu den Bessergestellten, um den Notleidenden zu helfen. Die italienisch-deutsche Kindertagesstätte seiner Gemeinde war für ihn ein geeignetes Instrument, seine Landsleute in die deutsche Gesellschaft integrieren zu können. Er stand ganz für die enge Zusammenarbeit zwischen deutschen Gemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache. Seine Liturgie war einfach, schnörkellos und konkret auf die Gemeinde bezogen. Bescheiden war sein Lebensstil, genau wie seine einfache Dachwohnung im Gemeindezentrum Bockenheimer Anlage 3, die im Winter kalt und im Sommer sehr heiß war. Vergeblich setzte er sich für den Erhalt dieses zentralen Ortes als Zentrum der italienischen Gemeinde ein.

Seine Sozialarbeit und sein Engagement für die Integration seiner Landsleute in die deutsche Gesellschaft fand öffentliche Anerkennung durch den italienischen Staat in der Verleihung des Verdienstkreuzes der Italienischen Republik durch die italienische Konsulin am 2. Juni 2005 und durch die Stadt Frankfurt in der sehr persönlichen Überreichung der Ehrenplakette 2006 im Römer.

Auch in seinem Ruhestand von 2002 bis zu seinem Abschied 2011 von seinen Freunden, Bekannten und seiner Wirkungsstätte Frankfurt war er seelsorgerisch tätig: er versah als Aushilfe priesterliche Dienste in Liebfrauen und vielen anderen Gemeinden in Frankfurt sowie in der Krankenhauseelsorge im Klinikum Frankfurt-Höchst, wo er nicht nur von den Patientinnen und Patienten, sondern gleichermaßen von den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund seiner Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sehr geschätzt war.

Giovanni de Florian war ein Priester, dem der einzelne Mensch in seiner materiellen und seelischen Not wichtiger war als vorgegebene Verordnungen. Er war bescheiden, gastfreundlich und in der seelsorgerischen Arbeit kooperativ, teamfähig und menschlich im Umgang mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Pflege der Gemeinschaft war für ihn eine Kraftquelle für seinen Dienst: der enge Kontakt zu seinen Wurzeln in seiner Heimat in Tesero zu seiner Familie, im Bistum Trient zu seinem Weihekurs und hier in Deutschland zur Wiesbadener Priestergemeinschaft.

Die Offenheit zu allen Menschen hat seine Seelsorge geprägt. Dafür stehen zwei Texte, die er in seiner Abschiedspredigt am Pfingstmontag 2011 ausgelegt hat: „Wahrhaftig, jetzt begreife ich, dass Gott nicht auf die Person sieht, sondern dass ihm in jedem Volk willkommen ist, wer ihn fürchtet und tut, was recht ist“ (Apg 10, 34–35) sowie „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Art. 1).

Die letzten vier Jahre seines Leben in seiner Heimat waren geprägt vom stetigen Fortschritt seiner Krankheit und der zunehmenden Behinderung bis zur Bewegungsunfähigkeit, angewiesen auf Pflege und schließlich auf umfassende Betreuung durch seine Familie und im Heim.

Wir danken Don Giovanni Battista de Florian für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 11. Dezember 2015 in der Pfarrkirche von Tesero gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung. Am 13. Dezember 2015 gedachte die Italienische Gemeinde Frankfurt in St. Antonius des Verstorbenen. Ein weiterer Gedenkgottesdienst wird am 15. Januar 2016 um 19:00 Uhr in der Kirche Mariä Himmelfahrt in Frankfurt-Griesheim gefeiert.

Nr. 370 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 25. Februar 2015 wurde Kaplan Michael WEBER zum Präses der Kolpingfamilie St. Markus Ransbach-Baumbach ernannt.

Mit Termin 15. Juli 2015 wurde Pater Gino GEORGE CMI als Pastoralpraktikant im Pastoralen Raum Diez eingesetzt.

Mit Termin 25. November 2015 wurde Kaplan P. Fabian LOUDWIN SJ zum Kaplan in der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt (Sitz: St. Ignatius) ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2015 wurde P. Joseph POTTA-THUPARAMBIL CMI, Wiesbaden, zum *rector ecclesiae* der Kapelle im Antoniusheim in Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2015 wurde Pater Johnson PUTHAVA CST als Kooperator in der Pfarrei St. Anna in Herschbach eingesetzt.

Mit Termin 16. Dezember 2015 hat der Apostolische Administrator Herrn Domkapitular Prälat Helmut WANKA von seiner Aufgabe als Personaldezernent im Bischöflichen Ordinariat entpflichtet.

Mit Termin 17. Dezember 2015 hat der Apostolische Administrator Herrn kommissarischen Bezirksdekan Pfarrer Georg FRANZ zum Personaldezernenten im Bischöflichen Ordinariat ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2015 wird der Gestellungsvertrag für P. Lourdu-Stephen XAVIER ISch, Kooperator in Herz Jesu, Dillenburg, gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Wilbert DORNOFF zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei St. Laurentius Nentershausen ernannt (befristet bis zum 29. Februar 2016).

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Kooperator Otmar ENDLEIN zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der durch Zupfarrung neu umschriebenen Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Apostolische Administrator Herrn Kaplan Jan Gerrit ENGELMANN für die Dauer von drei Jahren zum Geistlichen Beirat für den Diözesanverband Pueri Cantores Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Kaplan Christian FAHL zum Kaplan in der neu errichteten Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Christof FORST zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Rüdiger GUCKELBERGER zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei St. Laurentius Nentershausen ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 wird Abt Franziskus HEEREMAN OSB im Rahmen eines Gestellungsvertrages mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % für Aufgaben im Bistum Limburg eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Peter HOFACKER zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei Liebfrauen Westerbürg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pater Hartwig HUCKLE OFM zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau (Sitz: Eltville) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Michael KOHLHAAS zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei St. Laurentius Nentershausen ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Peter LAUER zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau (Sitz: Eltville) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Pater Miroslav MANDIC OFM zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der durch Zupfarrung neu umschriebenen Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Kaplan John Priya Dharson MANICKARAJ zum Kaplan in der durch Zupfarrung neu umschriebenen Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter Pfarrer Dr. César MAWANZI, Beselich, mit der Wahrnehmung der Seelsorge für die Limburger Gruppe der Fraternität Behinderten-Selbsthilfe beauftragt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Dr. Christof MAY erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Josef PETERS zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei St. Franziskus Kelkheim ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Kooperator Eddy SAVARIMUTHU DHARMANAND zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau (Sitz: Eltville) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pater Ulrich SCHERER SAC zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei Liebfrauen Westerbürg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Pfarrer Werner WALCZAK zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der neu errichteten Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2016 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Kooperator Sikamani YAMBADI zum Kooperator in der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau (Sitz: Eltville) ernannt.

Mit Termin 10. Januar 2016 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Klaus WALDECK die neu errichtete Pfarrei St. Franziskus Kelkheim übertragen. Für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Waldeck zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2016 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 16. Januar 2016 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Ralf HUFASKY die neu errichtete Pfarrei Liebfrauen Westerbürg übertragen. Für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Hufsky zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2016 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 17. Januar 2016 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Dr. Robert NANDKISORE und Pfarrer Ralph SENFT gemäß can. 517 §1 CIC in solidum die neu errichtete Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau (Sitz: Elt-

ville) übertragen. Zum Moderator wird Pfarrer Dr. Nandkisore ernannt. Für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Dr. Nandkisore zum Pfarrverwalter ernannt. Vom 1. Januar 2016 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird Pfarrer Senft zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 31. Januar 2016 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Peter KOLLAS die neu errichtete Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar. Für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Kollas zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2016 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 14. Februar 2016 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Hanns-Jörg MEILLER die neu errichtete Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt übertragen. Für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Meiller zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2016 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 29. Februar 2016 beendet Pfarrer Dr. Loïc BERGE, Kooperator im Pastoralen Raum Bad Homburg, seinen Dienst im Bistum Limburg.

Mit Termin 6. März 2016 hat der Apostolische Administrator Pfarrer Michael SCHEUNGRABER die neu errichtete Pfarrei St. Laurentius Nentershausen übertragen. Für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Scheungraber zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2016 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Diakone

Mit Termin 1. Januar 2016 wird Diakon im Hauptberuf Hans-Jürgen BRAUN in der neu errichteten Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2016 wird Diakon im Hauptberuf Dr. Norbert HARK in der neu errichteten Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2016 wird Diakon im Hauptberuf Meinrad KRESS in der neu errichteten Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2016 wird Diakon im Hauptberuf Janusz SOJKA in der neu errichteten Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 31. Dezember 2015 beendet Gemeindefereferentin Silvia Mertens, Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau (Sitz: Geisenheim), ihren Dienst im Bistum Limburg.

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 1. Dezember 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Herrn Schulamtsdirektor i. K. Martin W. RAMB zum Leiter der Abteilung Religionspädagogik, Medien und Kultur im Dezernat Schule und Bildung ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2015 hat der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators Herrn Franz-Josef STRASSNER zum Leiter der Abteilung Religionsunterricht und Ämter für Katholische Religionspädagogik im Dezernat Schule und Bildung ernannt.

